

08.000

**Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 2008
und
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen
sowie
Bericht über zolltarifarisches Massnahmen 2008**

vom 14. Januar 2009¹

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201; «Aussenwirtschaftsgesetz») beehren wir uns, Ihnen Bericht zu erstatten. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 11.1.1 und 11.1.2) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen, gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes, drei Botschaften über internationale Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Kanada sowie das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Kanada (Ziff. 11.2.1 samt Anhängen), die Investitionsschutzabkommen mit Turkmenistan und Madagaskar (Ziff. 11.2.2) sowie das Internationale Kaffee-Übereinkommen 2007 (Ziff. 11.2.3) zu genehmigen.

In Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Aussenwirtschaftsgesetzes sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10) und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91) unterbreiten wir Ihnen schliesslich den Bericht und den Entwurf zum Bundesbeschluss über zolltarifarisches Massnahmen (Ziff. 11.3). Wir beantragen Ihnen, die zolltarifarischen Massnahmen zu genehmigen.

¹ Dieser Text ist ein Vorabdruck. Es können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

14. Januar 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Gesamtübersicht

Zielsetzung des Bundesrates

Das Berichtsjahr war geprägt vom unerwartet raschen Wechsel von einer wirtschaftlichen Boomsituation in der Schweiz zu einer Lage, in der sogar eine Rezession droht. Hatte in der 1. Jahreshälfte vor allem der Finanzsektor unter den Auswirkungen der Immobilienkrise in den USA zu leiden, so zog die dadurch ausgelöste Finanzkrise in der 2. Jahreshälfte zunehmend die gesamte Wirtschaft in Mitleidenschaft. Gleichzeitig wirkte sich die wirtschaftliche Verschlechterung in den USA auf die gesamte Welt aus. Gewisse Indikatoren lassen einen allgemeinen Abschwung erwarten, der über die normale zyklische Korrektur nach einer längeren Aufschwungphase hinausgeht. Es war sogar von der ersten wirklich globalen Wirtschaftskrise seit den 1930er Jahren die Rede.

Die schweizerische Aussenwirtschaft und Aussenwirtschaftspolitik waren von dieser Entwicklung in mehrfacher Hinsicht betroffen. Die wirtschaftliche Verschlechterung in den wichtigsten Absatzmärkten wirkt sich auf ein Land, das in hohem Masse vom Export abhängig ist, naturgemäss besonders stark aus. Die Aussenwirtschaftspolitik ist deshalb aufgerufen, im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen des Bundesrates ihren Beitrag gegen den Konjunkturabschwung zu leisten. Ihre Leistung soll vor allem in einer konsequenten Weiterführung der Aushandlung und der beschleunigten Inkraftsetzung von Freihandelsabkommen sowie zusätzlichen Anstrengungen von Osec zugunsten der Exportwirtschaft bestehen. Sehr konkret sind die internationalen Finanzinstitutionen und Aufsichtsgremien gefragt, ihren Beitrag zur Überwindung der Finanzkrise zu leisten und die Regulierungsinstrumente einer Prüfung zu unterziehen, um künftige Krisen wenn möglich zu verhindern. Einen neuen Impuls hat die weltweite Wirtschaftskrise der Doha-Runde der WTO gegeben, waren sich doch die G-20-Staaten an ihrer Tagung Mitte November einig, dass auch die WTO ihren Beitrag an die Gesundung der Weltwirtschaft leisten müsse. Die bestehenden Probleme sollen deshalb möglichst schnell beseitigt werden.

Die Ziele des Bundesrates für das Berichtsjahr im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik umfassten als Kernsubstanz die Verhandlungen in der Doha-Runde der WTO, die Zusammenarbeit mit der EU und den weiteren Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA. Weitere Themen, denen der Bundesrat im laufenden Jahr hohe Priorität eingeräumt hat, waren die Botschaften zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) und zur Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Der Bundesrat setzte sich auch zum Ziel, über das weitere Vorgehen zur verstärkten Koordination von Aussenwirtschaftspolitik und Entwicklungszusammenarbeit zu entscheiden (vgl. dazu die Gesamtübersicht des AWB 2007).

Der Bundesrat wird in seinem Geschäftsbericht detailliert über die Erreichung der einzelnen Ziele berichten. Der Aussenwirtschaftsbericht bietet jedoch Gelegenheit, bezüglich wichtiger Aspekte bereits eine vorläufige Bilanz zu ziehen. Wie die nach-

folgende Zusammenfassung und die einzelnen Kapitel des Berichts aufzeigen, ist das Netz von Freihandelsabkommen ausgebaut worden, und die Zusammenarbeit mit der EU wurde auch im laufenden Jahr verstärkt. Ob in der Doha-Runde trotz des Scheiterns der inoffiziellen Ministertagung im Juli doch noch ein Durchbruch erzielt werden konnte, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Die Arbeiten zur Teilrevision des THG schreiten planmässig voran, und auch die anvisierten Ziele bezüglich der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wurden erreicht. Soweit die ungefähren Entwicklungen für das Berichtsjahr voraussehbar waren, kann der Bundesrat deshalb im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik auf ein Jahr zurückblicken, in dem er seine Ziele erreicht hat.

Der Aussenwirtschaftsbericht 2008

Das Einleitungskapitel (vgl. Ziff.1) ist dem aktuellen Thema «Natürliche Ressourcen in der Aussenwirtschaftsstrategie» gewidmet. Wegen der Rohstoffarmut der Schweiz und der Verknappung bzw. Verteuerung von gewissen Rohstoffen infolge des gestiegenen weltweiten Bedarfs spielt die Aussenwirtschaftspolitik bei der Beschaffung wichtiger natürlicher Ressourcen eine wesentliche Rolle. Das Kapitel stellt dar, wie sich der Handel und die Versorgung der Schweiz mit Rohstoffen in die aussenwirtschaftspolitische Strategie des Bundesrates (vgl. AWB 2004) einfügen. Dabei stellt sich heraus, dass die Hauptelemente der Strategie gut geeignet sind, um auch im Bereich der natürlichen Ressourcen die wichtigsten Stossrichtungen der Aussenwirtschaftspolitik aufzuzeigen. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die verstärkte Einbindung natürlicher Rohstoffe in die internationale Handelspolitik eine hohe Bedeutung haben müsste. Da Staaten ihre Ressourcen vor allem für ihre eigenen Bedürfnisse brauchen wollen oder diese sogar für eine machtpolitisch geprägte Handelspolitik einsetzen, stösst dieses Unterfangen jedoch auf grosse Schwierigkeiten.

Die multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit (vgl. Ziff. 2)

Im Zentrum der Bemühungen, die Verhandlungen in der Doha-Runde der WTO voranzubringen, stand die informelle Ministerkonferenz im Juli, an der rund 30 Länder vertreten waren. Trotz konzentrierter Bemühungen gelang es nicht, in den wichtigsten Verhandlungsdossiers (Landwirtschaft und Industriegüter) eine Einigung unter den grossen Wirtschaftsnationen zu erreichen. Das Kapitel bietet auch einen Überblick über die Arbeiten bei der Umsetzung der WTO-Abkommen ausserhalb der Doha-Runde, z.B. bei der Streitbeilegung und der Überprüfung nationaler Handelspraktiken. Die Schweiz wurde 2008 bereits zum fünften Mal einer solchen Überprüfung unterzogen. Diese erlaubte es einerseits, den anderen WTO-Staaten die schweizerische Handelspolitik darzulegen und wo nötig zu erklären. Andererseits bot die Analyse Gelegenheit, Anregungen des WTO-Sekretariats und anderer Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten der Wirtschafts- und Handelspolitik zu diskutieren.

Im Zentrum der vielfältigen Arbeiten der OECD, an denen die Schweiz sehr aktiv teilnimmt, standen die Erweiterung der Mitgliedschaft um fünf Länder (Chile, Estland, Israel, Russland und Slowenien) sowie die Bekämpfung der Finanzkrise. Die OECD verfügt über Erfahrungen und Ressourcen, um zusammen mit anderen internationalen Organisationen zur Bewältigung der Krise beizutragen.

Höhepunkt der Aktivitäten der UNCTAD bildete die 12. Ministerkonferenz, die im April in Accra (Ghana) stattfand. Die Organisation hat allerdings auch nach diesem Grossanlass, der nur alle vier Jahre stattfindet, Mühe, ihren Platz in der Struktur der internationalen Wirtschaftsorganisationen zu finden. Die Schweiz unterstützt UNCTAD-Projekte vor allem in den Bereichen Handels- und Investitionsförderung.

Europäische Wirtschaftsintegration (vgl. Ziff. 3)

Die Wirtschaftsbeziehungen mit den Mitgliedstaaten von EU und EFTA sind für die Schweiz von überragender Bedeutung. Rechtliche Basis bilden einerseits das Freihandelsabkommen von 1972 sowie die 16 Abkommen der Bilateralen I und II mit der EU und andererseits die 2001 revidierte EFTA-Konvention.

Das Berichtsjahr stand im Zeichen der weiteren Konsolidierung der Abkommen mit der EU sowie erster Gespräche in neuen Themenbereichen. Besonders wichtig war das Inkrafttreten der Schengen/Dublin-Abkommen am 12. Dezember. Gegen die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien wurde das Referendum ergriffen; die entsprechende Volksabstimmung findet am 8. Februar 2009 statt. Die Verhandlungen zur Anpassung des Güterverkehrsabkommens, die durch die Einführung der obligatorischen Voranmeldung von Exporten in die EU (sog. 24-Stunden-Regel) nötig geworden waren, konnten weiter vorangebracht werden und sollten zu Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen werden können. Unter den neuen Themen ist vor allem die Eröffnung der Verhandlungen im Agrar- und Lebensmittelbereich Anfang November erwähnenswert. Von erheblicher Bedeutung für schweizerische Exporte ist der Dialog, den der Bundesrat mit der EU aufgenommen hat, um die bei der Umsetzung der REACH-Verordnung der EU abzeichnenden Probleme zu lösen. Differenzen zwischen der EU und der Schweiz bestehen nach wie vor bezüglich der Vereinbarkeit von kantonalen Steuerbestimmungen mit dem Freihandelsabkommen von 1972.

Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA (vgl. Ziff. 4)

Nicht zuletzt aufgrund der Probleme in den Doha-Verhandlungen der WTO hat sich auch im Berichtsjahr der weltweite Trend fortgesetzt, Freihandelsabkommen auszuhandeln. Die Schweiz führte einerseits ihre Bemühungen zum Abschluss solcher Abkommen im Rahmen der EFTA fort, schloss aber auch ein bilaterales Abkommen mit Japan ab, ihrem weltweit viertwichtigsten Handelspartner.

Hauptziel für die Schweiz bleibt die Vermeidung von Diskriminierungen auf wichtigen Auslandsmärkten. Darüber hinaus tragen Freihandelsabkommen wesentlich zur Intensivierung der Handelsbeziehungen mit wichtigen Partnern bei oder fliessen in die entsprechenden Strategien ein (z.B. gegenüber den BRIC-Staaten: Brasilien, Russland, Indien, China). Neben den Verhandlungen mit Japan konnten auch dieje-

nigen mit Peru und den Staaten des Golfkooperationsrates (GCC) in der Substanz abgeschlossen werden. Das Abkommen mit Kanada ist im Januar und das breit angelegte Freihandelsabkommen mit Kolumbien im November unterzeichnet worden. Mehrere dieser Abkommen sollen im kommenden Jahr in Kraft treten. Mit Indien wurden im Rahmen der EFTA Verhandlungen aufgenommen und mit China die laufenden Abklärungen über ein mögliches bilaterales Freihandelsabkommen fortgesetzt. Für weitere Verhandlungen im Jahr 2009 konnten die Grundlagen gelegt werden, darunter mit Albanien, Russland, Serbien und der Ukraine. Schliesslich wurden im Rahmen der Gemischten Ausschüsse bestehender Abkommen, die normalerweise alle zwei Jahre tagen, auch diese vertieft und weiter ausgebaut.

Horizontale Politiken (vgl. Ziff. 5)

Die Definition einer kohärenten Haltung zu wichtigen Themen der Aussenwirtschaftspolitik und deren konsequente Vertretung in internationalen Verhandlungen und Organisationen sind die Voraussetzung für eine Aussenwirtschaftspolitik, die sowohl von der Wirtschaft wie von internationalen Partnern als transparent und konsistent wahrgenommen wird.

Wichtige Entwicklungen im Berichtsjahr in den Bereichen Warenverkehr, technische Handelshemmnisse, Dienstleistungen, elektronischer Handel, Investitionen, Wettbewerb, öffentliches Beschaffungswesen und handelsrelevante Aspekte des geistigen Eigentums werden in Kapitel 5 dargestellt. Viele davon haben sich in Verhandlungen von Abkommen – vor allem Freihandelsabkommen – zugetragen, andere – wie die Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) – im Rahmen der nationalen Gesetzgebung. Neu ist der Abschluss von Regeln für den elektronischen Handel mit den USA und mehreren Freihandelspartnern. Erwähnenswert sind weiter die Bemühungen in der OECD und im IWF, nach Wegen zu suchen, die zunehmende Investitionstätigkeit von Staatsfonds transparenter zu machen bzw., wie in Investitionsschutzabkommen legitime nationale Sicherheitsinteressen berücksichtigt werden können, ohne die Investitionsfreiheit unnötig zu beschränken.

Internationales Finanzsystem (vgl. Ziff. 6)

Die Bedeutung eines stabilen internationalen Finanzsystems für den grenzüberschreitenden Austausch von Waren, Dienstleistungen und Kapital bzw. die dramatischen Folgen, wenn das System nicht mehr funktioniert, wurden im Berichtsjahr klar vor Augen geführt. Der IWF und das Financial Stability Forum (FSF) waren denn auch neben den Regierungen der hauptsächlich betroffenen Länder aufgerufen, eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der internationalen Finanzkrise zu spielen. Die Darstellung der wichtigsten Arbeiten in diesen beiden Organisationen sowie der Beitrag der Schweiz dazu bilden somit den Schwerpunkt des Kapitels 6. Hervorzuheben ist auch das IWF-Länderexamen der Schweiz. Ein weiterer Teil des Kapitels ist den Aktivitäten der internationalen Aufsichtsgremien (Banken, Effektenhandel, Versicherungen, Bekämpfung der Geldwäscherei) gewidmet, in denen die nationalen Aufsichtsbehörden Gelegenheit haben, Erfahrungen und Informationen auszutauschen und regulatorische Standardregeln zu erarbeiten. Auch diese Institutionen

richteten einen wesentlichen Teil ihrer Bemühungen auf die Bewältigung der internationalen Finanzkrise aus.

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Ziff. 7)

Die Massnahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit sind Teil der schweizerischen Entwicklungspolitik. Ziele sind die Unterstützung eines nachhaltigen Einbezugs von Entwicklungs- und Transitionsländern in die Weltwirtschaft, die Förderung ihres Wirtschaftswachstums zur Verminderung der Armut sowie der Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU. Die Finanzkrise und der Anstieg der Nahrungsmittelpreise haben bedeutende Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Transitionsländer. Die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist deshalb besonders wichtig.

Zentrales Ereignis im Berichtsjahr war die Zustimmung des Parlaments im Dezember zum neuen Rahmenkredit von 800 Millionen Franken für die Entwicklungszusammenarbeit. Er wird es gestatten, die Projekte und Massnahmen im bilateralen und multilateralen Rahmen weiterzuführen. Die Schweiz leistete Unterstützung für die Entwicklungsländer im Bereich der Makroökonomie, der Investitionsförderung und der Infrastrukturfinanzierung, während bei der handelsrelevanten Zusammenarbeit der Akzent auf der Förderung von Nachhaltigkeitsstandards und der Verbesserung der Handelskapazitäten der ärmsten Entwicklungsländer lag. Multilateral agierte die Schweiz wie bis anhin vor allem durch die Weltbankgruppe, in der sie dank ihres ständigen Sitzes im Verwaltungsrat Einfluss auf die Gestaltung der Politik und der Programme der gesamten Organisation nehmen kann. Daneben gehört die Teilnahme an den regionalen Entwicklungsbanken zum Instrumentarium, das der Schweiz bei der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung steht und von ihr auch rege genutzt wird.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen (vgl. Ziff. 8)

Die Schweiz ist bestrebt, ihre bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, welche die Aktivitäten auf plurilateraler und multilateraler Ebene ergänzen, aktiv und kohärent zu gestalten. So sollen in Ländern, mit denen (noch) keine internationalen Abkommen bestehen, die schweizerischen Interessen vertreten und die Rahmenbedingungen für schweizerische Unternehmen verbessert werden.

Im Berichtsjahr wurden deshalb die intensiven Kontakte mit unseren traditionellen Wirtschaftspartnern in Europa und Nordamerika fortgesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Umsetzung der Strategie für wichtige Schwellenländer (neben den sog. BRICs auch die Länder des Golfkooperationsrates, Mexiko und Südafrika) und der Erarbeitung von Strategien für weitere wichtige Handelspartner (Indonesien und Türkei). Verschiedene Auslandsbesuche der Vorsteherin des EVD und von hochrangigen Verwaltungsvertretern – zum Teil in Begleitung einer Wirtschaftsdelegation – gestatteten es, konkrete Handels- und Investitionsprobleme anzusprechen, weitere Zusammenarbeitsmöglichkeiten zu prüfen und die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu vertiefen.

Exportkontroll- und Embargomassnahmen (vgl. Ziff. 9)

Auch in diesem Berichtsjahr stand der Iran im Brennpunkt der internationalen und der schweizerischen Exportkontroll- und Embargopolitik. Im Anschluss an die Verschärfung der Sanktionen durch den UNO-Sicherheitsrat am 3. März passte auch der Bundesrat die entsprechende innerstaatliche Verordnung an. Die Zwangsmassnahmen gegenüber Myanmar, Simbabwe sowie Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaida» oder den Taliban wurden ebenfalls verschärft. Im Bereich der Exportkontrolle waren die Arbeiten darauf ausgerichtet, die schweizerischen Bestimmungen an die Änderungen der internationalen Exportkontrollregimes anzupassen. Schliesslich hat der Bundesrat im Oktober beschlossen, das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996 zu revidieren, und einen entsprechenden Revisionsvorschlag in die Vernehmlassung geschickt.

Exportförderung, Standortpromotion und Tourismus (vgl. Ziff. 10)

Im Zentrum der Exportförderungsmassnahmen des Bundes stehen einerseits Osec Business Network Switzerland, die im Auftrag des SECO schweizerische und liechtensteinische Unternehmen, vor allem KMU, bei ihrer Exporttätigkeit unterstützt und andererseits die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV), die 2007 ihre Arbeit aufgenommen hat. Osec hat im Berichtsjahr ihre Tätigkeiten mit der Übernahme der Standortpromotion des Bundes – mit dem Ziel, die Schweiz als Investitions- und Unternehmensstandort weiter bekannt zu machen – und der Import- und der Investitionsförderung zugunsten von Entwicklungs- und Transitionsländern signifikant ausgeweitet.

Bezüglich des Tourismus muss sich die Schweiz nach einem Rekordergebnis im Berichtsjahr in den kommenden Monaten als Folge der Finanzkrise auf verminderte Erträge und Besuchszahlen einstellen.

Ausblick auf das kommende Jahr

Die Bewältigung der Finanzkrise und ihrer Auswirkungen auf die Exportwirtschaft wird auch im kommenden Jahr eine der zentralen Zielsetzungen des Bundesrates im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik bilden. Mit der Annahme einer Reihe von Stabilisierungsmassnahmen im November hat der Bundesrat erste konkrete Schritte in diese Richtung unternommen. Abgesehen von den dringlichen Massnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Finanzkrise werden die Ziele des Bundesrates im Jahr 2009 auf die weitere Stärkung des Wettbewerbs im Binnenmarkt und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Exportwirtschaft ausgerichtet sein, unter anderem durch einen weiteren Ausbau von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten. Die beiden anderen Schwerpunkte werden auch im kommenden Jahr die Konsolidierung der Beziehungen zur EU sowie die Stärkung des multilateralen Regelwerks der WTO bilden. In Bezug auf die EU steht die Volksabstimmung über die Verlängerung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit und dessen Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien im Vordergrund. Aufgrund der rechtlichen Verknüpfung des Freizügigkeitsabkommens mit den übrigen sechs Abkommen der Bilateralen I stellt diese Volksabstimmung einen Grundsatzentscheid über den bilateralen Weg dar.

Weitere wichtige Themen sind der Rahmenkredit für einen finanziellen Beitrag zugunsten dieser beiden neuen EU-Staaten sowie der Abschluss der Verhandlungen über die 24-Stunden-Regel. Die Verhandlungen in den Bereichen Elektrizität, Landwirtschaft und öffentliche Gesundheit sollen weitergeführt und die Exploration in Bezug auf REACH aufgenommen werden. Gegenüber der WTO stehen nach wie vor die Weiterführung und der erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde im Mittelpunkt der Bemühungen der Schweiz. Weitere wichtige Geschäfte betreffen die THG-Revision, deren Beratung im Parlament aufgenommen wird, die Begleitung der parlamentarischen Debatte über die Botschaft zur Volksinitiative für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten, die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des Güterkontrollgesetzes und die anschliessende Ausarbeitung einer Botschaft sowie die Neukonzipierung der Schweizer Tourismusförderung.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht	3
Abkürzungsverzeichnis	15
1 Natürliche Ressourcen in der Aussenwirtschaftsstrategie	21
1.1 Ausgangslage	21
1.1.1 Abgrenzung	21
1.1.2 Entwicklung der Preise ausgewählter Rohstoffe	22
1.1.3 Ursachen für die Preisentwicklung	23
1.1.4 Der Einfluss der Finanzmärkte	24
1.1.5 Wird die Verteuerung natürlicher Ressourcen andauern?	25
1.2 Unmittelbare Konsequenzen hoher Rohstoffpreise	26
1.2.1 Verlagerungen der weltweiten Kaufkraft	26
1.2.2 Eingeschränkte nachteilige Wirkungen auf den Schweizer Wohlstand	26
1.2.3 Wirkungen auf die Preisstabilität und das weitere wirtschaftliche Wachstum	27
1.2.4 Rückschlag bei der Armutsbekämpfung, vermehrte Budget- und Zahlungsbilanzprobleme in Entwicklungsländern	28
1.2.5 Verteuerung von Agrarrohstoffen als Chance für Entwicklungsländer?	29
1.2.6 Stabilitätspolitisches Fazit	30
1.3 Aussenwirtschaftspolitische Herausforderungen	30
1.3.1 Massgebender Beitrag der Marktkräfte	30
1.3.2 Aufkommen strategischer Ressourcenpolitiken	31
1.3.3 Einsatz der Schweiz für eine regelgebundene internationale Wirtschaftsordnung	32
1.4 Marktzugang und internationales Regelwerk	33
1.4.1 Internationales Regelwerk im Bereich des Handels mit Rohstoffen, Direktinvestitionen und ressourcennahen Dienstleistungen	34
1.4.2 Nutzung von Streitschlichtungsmechanismen	39
1.4.3 Marktzugang in Ländern mit bedeutenden Ressourcenvorkommen verbessern	40
1.4.4 Handlungsmöglichkeiten des Privatsektors	42
1.5 Politik im Inland	43
1.5.1 Internationales Regelwerk und Agrarpolitik	43
1.5.2 Die wirtschaftliche Landesversorgung als Mittel in einer akuten Krise	44
1.5.3 Folgerungen aus den Energieszenarien für den Ausbau der Versorgungsinfrastrukturen	45
1.5.4 Steigerung der Energieeffizienz	46
1.6 Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit	46
1.6.1 Nachhaltige Landwirtschaft, Diversifizierung und Risikominimierung	47
1.6.2 Effiziente Versorgungsinfrastrukturen	48

1.6.3 Ressourceneffiziente Industrie und Technologietransfer	48
1.6.4 Politische Rahmenbedingungen	49
1.7 Technischer Fortschritt als Quelle weiteren Wachstums	50
2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit	52
2.1 Welthandelsorganisation (WTO)	52
2.1.1 Doha-Runde	52
2.1.2 Umsetzung der WTO-Abkommen ausserhalb der Doha-Runde	54
2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	55
2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)	57
2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	57
3 Europäische Wirtschaftsintegration EU/EFTA	58
3.1 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU	59
3.1.1 Umsetzung und Anpassung der bestehenden bilateralen Abkommen	59
3.1.2 Neue Themen im bilateralen Verhältnis	61
3.1.3 Beitrag an die erweiterte EU	64
3.1.4 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)	64
3.2 Übersicht über die wichtigsten Ereignisse betreffend einzelne Abkommen	64
4 Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb von EU und EFTA	66
4.1 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern im Raum Europa-Mittelmeer	69
4.2 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer	71
4.3 Bilaterale Freihandelsbeziehungen der Schweiz mit Partnern ausserhalb von EU und EFTA	72
5 Horizontale Politiken	73
5.1 Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft	73
5.2 Technische Handelshemmnisse	74
5.3 Dienstleistungen	76
5.4 Elektronischer Handel (<i>E-Commerce</i>)	77
5.5 Investitionen	77
5.6 Wettbewerbsrecht	79
5.7 Öffentliches Beschaffungswesen	80
5.8 Schutz des geistigen Eigentums	80
5.8.1 WTO/TRIPS – Doha-Runde	81
5.8.2 Weltgesundheitsorganisation (WHO)	81
5.8.3 Schutz des geistigen Eigentums in bilateralen und EFTA-Freihandelsabkommen	81
5.8.4 Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie	82
5.8.5 Bilateraler Dialog zum geistigen Eigentum mit China und Indien	82

6 Internationales Finanzsystem	82
6.1 Internationaler Währungsfonds	83
6.1.1 Lage der Weltwirtschaft	83
6.1.2 IWF-Länderexamen der Schweiz	83
6.1.3 Wichtigste IWF-Themen	84
6.1.4 Finanzielle Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF	85
6.2 Financial Stability Forum (FSF)	86
6.3 Internationale Aufsichtsgremien	87
6.3.1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	87
6.3.2 Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO)	88
6.3.3 Joint Forum	88
6.3.4 Internationaler Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)	89
6.3.5 Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI)	89
6.4 Internationale Steuerfragen	90
6.4.1 OECD 90	
6.4.2 Doppelbesteuerungsabkommen	91
7 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	91
7.1 Strategische Orientierung	92
7.2 Bilaterale Unterstützungsmassnahmen	93
7.2.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungsländern	93
7.2.1.1 Makroökonomische Unterstützung	93
7.2.1.2 Handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit	94
7.2.1.3 Investitionsförderung	95
7.2.1.4 Infrastrukturfinanzierung	95
7.2.2 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)	96
7.2.2.1 Infrastrukturfinanzierung	96
7.2.2.2 Makroökonomische Unterstützung	97
7.2.2.3 Investitionsförderung und handelsrelevante Zusammenarbeit	97
7.2.3 Erweiterungsbeitrag	97
7.3 Multilaterale Entwicklungsinstitutionen	98
7.3.1 Weltbankgruppe	98
7.3.1.1 15. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA-15)	99
7.3.1.2 Vertretung der Mitgliedstaaten in den Leitungsorganen	99
7.3.1.3 Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel	99
7.3.2 Regionale Entwicklungsbanken	100
7.3.2.1 Afrikanische Entwicklungsbank	100
7.3.2.2 Asiatische Entwicklungsbank	100
7.3.2.3 Interamerikanische Entwicklungsbank	101
7.3.3 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	101
7.3.4 Entwicklungsbank des Europarates (CEB)	101
8 Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen	102
8.1 Westeuropa und Südosteuropa	102
8.2 Osteuropa und Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	103
8.3 USA und Kanada	104

8.4 Lateinamerika	105
8.5 Asien/Ozeanien	106
8.6 Mittlerer Osten und Afrika	107
9 Exportkontroll- und Embargomassnahmen	108
9.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen	109
9.1.1 Kontrolle bewilligungspflichtiger Güter	109
9.1.2 Kontrolle meldepflichtiger Güter	110
9.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes	111
9.2 Embargomassnahmen	112
9.2.1 Embargomassnahmen der UNO	112
9.2.2 Embargomassnahmen der EU	114
9.2.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten	115
10 Exportförderung, Standortpromotion und Tourismus	116
10.1 Exportförderung	116
10.1.1 Osec Business Network Switzerland (Osec)	116
10.1.2 Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)	117
10.1.3 Exportfinanzierung (OECD)	118
10.1.4 Umschuldungen (Pariser Klub)	118
10.2 Standortpromotion	119
10.3 Tourismus	120
11 Beilagen	122
11.1 Beilagen 11.1.1–11.1.2	122
11.1.1 Finanzielles Engagement der Schweiz 2008 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken	123
11.1.2 Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten	125
11.2 Beilagen 11.2.1–11.2.3	127
11.2.1 Botschaft über das Freihandelsabkommen zwischen den Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sowie zum Landwirtschaftabkommen zwischen Kanada und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	129
Bundesbeschluss zum Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sowie zum Landwirtschaftabkommen zwischen Kanada und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (<i>Entwurf</i>)	141
Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)	143

	Landwirtschaftabkommen zwischen Kanada und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	167
11.2.2	Botschaft betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Turkmenistan und Madagaskar	183
	Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (<i>Entwurf</i>)	191
	Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen	193
	Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Madagaskar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (<i>Entwurf</i>)	201
	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Madagaskar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen	203
11.2.3	Botschaft zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 2007	211
	Bundesbeschluss zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 2007 (<i>Entwurf</i>)	219
	Internationales Kaffee-Übereinkommen 2007	221
11.3 Beilage		247
11.3.	Bericht über die zolltarifarischen Massnahmen im Jahr 2008	249
	Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen (<i>Entwurf</i>)	261

Abkürzungsverzeichnis

ACTA	Anti-Counterfeiting Trade Agreement <i>Abkommen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie</i>
AfDB	African Development Bank <i>Afrikanische Entwicklungsbank</i>
AGB	Allgemeine Generalausfuhrbewilligung
AsDB	Asian Development Bank <i>Asiatische Entwicklungsbank</i>
AFTA	Asian Free Trade Association <i>Freihandelszone des Verbandes südostasiatischer Nationen</i>
AKP	Allgemeine Kreditvereinbarungen
Anden- gemeinschaft	Mitglieder: Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru (Chile ist assoziiertes Mitglied)
APS	Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
BIP	Bruttoinlandprodukt
BoeB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR <i>172.056.1</i>)
BRICs	Brasilien, Russland, Indien, China
4C	Common Code for the Coffee Community
CDM	Clean Development Mechanism
Cleaner Production Centers	Umwelttechnologiezentren
Corporate Governance	Gute Unternehmensführung und -kontrolle
CWÜ	Chemiewaffenübereinkommen (180 Mitglieder)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development <i>Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
ECDC	European Centre for Disease Prevention and Control <i>Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten</i>
EFSA	European Food Safety Authority <i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>
EFTA	European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i>

EG	Europäische Gemeinschaft
EGL	Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG
EIF	Enhanced Integrated Framework
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungsanstalt
ENDA	Fazilität für Notfallkredite bei Naturkatastrophen
ERG	Exportrisikogarantie
ESAF	Enhanced Structural Adjustment Facility <i>Erweiterte Strukturanpassungsfazilität</i>
ESF	Exogenous Shock Facility
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRS	Early Warning and Response System <i>EU-Frühwarn- und Reaktionssystem</i>
EU	Europäische Union (erster Pfeiler: EG, EGKS, Euratom; zweiter Pfeiler: Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik; dritter Pfeiler: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres)
FAO	Food and Agriculture Organization (of the United Nations)
FAPRI	Food and Agricultural Policy Research Institute
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Internationale Taskforce zur Bekämpfung der Geldwäscherei (mit Sekretariat bei der OECD)</i>
FCPF	Forst Carbon Partnership Facility
FHA	Freihandelsabkommen
FHWPA	Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft
FLO	Fairtrade Labeling Organizations International
FSAP	Financial Service Action Program
FSF	Financial Stability Forum
G8	Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, Russland, USA
G10	Group of Ten <i>Zehnergruppe (Vereinigung der mittlerweile 11 wichtigsten Geberländer des IWF)</i>
GA	Gemischter Ausschuss
GAFI	Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux <i>Internationale Taskforce zur Bekämpfung der Geldwäscherei</i>
GATS	General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen</i>
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade

	<i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i>
GCC	Gulf Cooperation Council <i>Golfkooperationsrat (Mitglieder: Bahrain, Oman, Kuwait, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate)</i>
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HDI	Human Development Index
HIPC	Heavily Indebted Poor Countries <i>Initiative des IWF und der Weltbank zur Entschuldung hochverschuldeter armer Länder</i>
HLI	Highly Leveraged Institutions
IAEA/IAEO	International Atomic Energy Agency <i>Internationale Atomenergie-Organisation</i>
IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher</i>
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
ICA 2007	International Coffee Agreement 2007 <i>Internationales Kaffee-Übereinkommen 2007</i>
IDA	International Development Association <i>Internationale Entwicklungsorganisation</i>
IDB	Inter-American Development Bank <i>Interamerikanische Entwicklungsbank</i>
IEA	International Energy Agency <i>Internationale Energie-Agentur</i>
IFC	International Finance Corporation <i>Internationale Finanzgesellschaft</i>
IIC	Interamerican Investment Corporation <i>Interamerikanische Investitionsgesellschaft</i>
IIF	Institut of International Finance
ILO/IAO	International Labour Organization <i>Internationale Arbeitsorganisation</i>
IMFC	International Monetary and Financial Committee <i>Internationaler Währungs- und Finanzausschuss des IWF</i>
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher</i>
IRG	Investitionsrisikogarantie
ISA	Investitionsschutzabkommen
IWF	Internationaler Währungsfonds
Kimberley-Prozess	Konsultationsgremium (benannt nach der südafrikanischen Minenstadt Kimberley) zur Verhinderung des Handels mit «Konfliktdiamanten»

KOF	Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LIK	Landesindex der Konsumentenpreise
LOCATION Switzerland	Standortpromotion des Bundes
Mercosur	Mercado Común del Sur <i>Gemeinsamer Markt Lateinamerikas</i> <i>(Mitglieder: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Venezuela)</i>
MoU	Memorandum of Understanding
MRA	Mutual Recognition Agreement
NAMA	Non agricultural market access
NGO	Non-Governmental Organization <i>Nichtregierungsorganisation</i>
NKP	Neue Kreditvereinbarungen
NSG	Nuclear Suppliers Group <i>Gruppe der Nuklearlieferländer</i>
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development <i>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
OPCW	Organization for the Prohibition of Chemical Weapons <i>Organisation für das Verbot chemischer Waffen</i>
Osec	Osec Business Network Switzerland [«Haus der Aussenwirtschaft (-sförderung)»]
Pariser Klub	Vereinigung der weltweit führenden Gläubigerstaaten
Peer Review	Prüfung eines Mitgliedstaats durch andere Mitgliedstaaten in Bezug auf seine Leistungen im betreffenden Bereich mit dem Ziel, ihn bei der Verbesserung seiner Politiken und Praktiken sowie bei der Einhaltung der vereinbarten Regeln zu unterstützen
PRGF	Poverty Reduction and Growth Facility <i>Armutsverringerungs- und Wachstumsfazilität</i>
RAPEX	Rapid Alert System for Non-Food Consumer Products
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals <i>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe</i>
REPIC	Renewable Energy & Energy Efficiency Promotion in International Co-operation <i>Interdepartementale Plattform zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in der internationalen</i>

	<i>Zusammenarbeit</i> gemeinsame Initiative von SECO, DEZA, BAF und BFE
SACU	South African Customs Union <i>Südafrikanische Zollunion</i> <i>(Südafrika, Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland)</i>
SDFC	Swiss Development Finance Corporation <i>Schweizerische Gesellschaft für Entwicklungsfinanzierung</i>
SERV	Schweizerische Exportrisikoversicherung
Sifem AG	Swiss Investment Fund for Emerging Markets <i>Schweizerische Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft</i>
SIPPO	Swiss Import Promotion Programme <i>Schweizer Programm zur Förderung der Importe aus Entwicklungs- und Transitionsländern</i> <i>Schweizerische Organisation zur Förderung von Investitionen in Entwicklungs- und Transitionsländern</i>
SLF	Short-Term Liquidity Facility
SNB	Schweizerische Nationalbank
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
SST	Swiss Solvency Test
SZR	Sonderziehungsrechte
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights <i>WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum</i>
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung</i>
UNDP	United Nations Development Program <i>Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen</i>
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung</i>
UNO	United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i>
UNWTO	United Nations World Tourism Organization <i>Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen</i>
USDA	United States Department of Agriculture
WEF	World Economic Forum
WFP	World Food Program <i>Welternährungsprogramm</i>
WHO	World Health Organization <i>Weltgesundheitsorganisation</i>
WIPO	World Intellectual Property Organization <i>Weltorganisation für geistiges Eigentum</i>

WTO

World Trade Organization
Welthandelsorganisation

Bericht

1 **Natürliche Ressourcen in der Aussenwirtschaftsstrategie**

Die boomartige Entwicklung der Weltwirtschaft in den vergangenen Jahren wurde begleitet durch starke Ausschläge bei den Preisen von natürlichen Ressourcen, allen voran bei fossilen Energieträgern, aber auch bei Metallen und Agrarrohstoffen. Die meisten dieser Güter werden auf globalen Märkten gehandelt. Wegen der Rohstoffarmut der Schweiz ergibt sich eine gesteigerte Rolle der Aussenwirtschaft: gewisse wichtige Produkte wie Erdöl werden zu 100 % importiert.

In der aussenwirtschaftspolitischen Strategie, die der Bundesrat am 12. Januar 2005 verabschiedet hat, werden die natürlichen Ressourcen als besondere Güterart nicht eigens behandelt. Der vorliegende Text erläutert, wie sich der Handel und die Versorgung mit natürlichen Ressourcen in die aussenwirtschaftspolitische Strategie des Bundesrates einfügen. Es zeigt sich dabei, dass die drei Handlungsfelder dieser Strategie – (i) Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk, (ii) Binnenmarktpolitik in der Schweiz und (iii) Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern – gut geeignet sind, die wichtigsten Stossrichtungen der Aussenwirtschaftspolitik auch im Bereich der Ressourcenversorgung aufzuzeigen.

Das Kapitel folgt den Themen, welche die Rohstoffpreissteigerung aufwirft: Nach der Darstellung der Ausgangslage geht es um die stabilitätspolitischen Konsequenzen. Anschliessend geht es um die handelspolitische Herausforderung, die sich beim Zugang zu natürlichen Ressourcen aus Sicht der Schweiz stellt: das Zurückbinden präferenzialer Handelsbeziehungen zwischen anderen Ländern zugunsten eines durch multilaterale Regeln gebundenen Handels mit Rohstoffen. Der vierte Abschnitt führt diesen Gedanken aus und geht dabei auch auf die Interessen der Schweiz als Direktinvestorin und Dienstleistungserbringerin im Ressourcenbereich ein. Es folgen zwei Abschnitte, die den beiden anderen Handlungsfeldern der aussenwirtschaftspolitischen Strategie gewidmet sind, nämlich der Binnenwirtschaftspolitik und dem Beitrag, den die Schweiz gegenüber Partnerländern erbringen kann. Das Kapitel schliesst mit einem Abschnitt zu den Konsequenzen der Rohstoffverknappung für das längerfristige Wachstum und die Nachhaltigkeit.

1.1 **Ausgangslage**

1.1.1 **Abgrenzung**

Der Begriff Ressource steht für die Produktionsmittel Arbeit, Kapital oder auch natürliche Ressourcen. Der Begriff der natürlichen Ressourcen kann eng oder weit gefasst werden. Natürliche Ressourcen im Sinn dieses Berichts sind die *aus der*

Natur gewonnenen und international gehandelten Rohstoffe (sog. natürliche Rohstoffe), also

- Energieträger wie Erdöl und Kohle;
- Metalle wie Kupfer, Blei, Nickel und Zink;
- Agrarrohstoffe wie Getreide, Milchpulver und Fleisch.

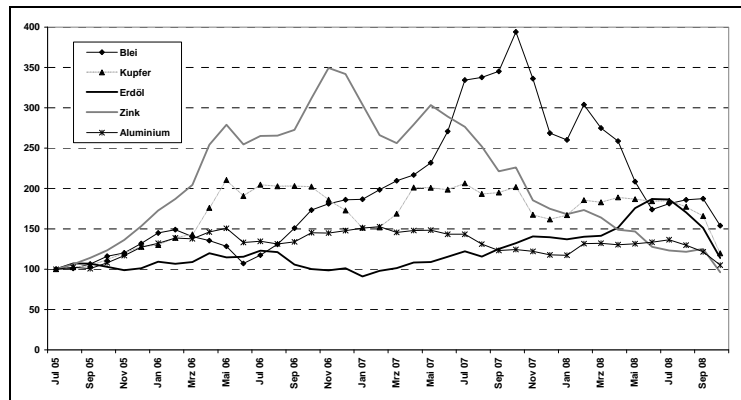
Natürliche Ressourcen in einem weiteren Sinn sind alle Natur- und Bodenschätze, die im primären Wirtschaftssektor (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau sowie Gewinnung von Steinen und Erden) gewonnen werden. Hier nicht berücksichtigt werden jedoch Baustoffe oder Edelsteine und auch nicht das Wasser; allerdings ist gerade mit der Wassernutzung ein grosses internationales Spannungspotenzial verbunden, halten sich Wasserläufe doch nicht an Staatsgrenzen. Nicht thematisiert werden natürliche Ressourcen wie Land, Luft, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität oder das Vorhandensein natürlicher Lebensräume, da diese Umweltgüter nur indirekt in den Produktionsprozess eingehen. Die ökonomisch oft unbewertet bleibende Beanspruchung der Umwelt wird im vorliegenden Kapitel nicht aufgenommen, da dieses einen aussenwirtschaftspolitischen Fokus hat.

1.1.2 Entwicklung der Preise ausgewählter Rohstoffe

In den vergangenen Jahren haben sich Erdöl und Metalle (vgl. Abb. 1), aber auch Agrarrohstoffe markant verteuert (vgl. Abb. 2). Für die meisten der dargestellten Rohstoffe war indes nach dem Erreichen der Höchststände eine Stabilisierung oder gar ein markanter Rückgang der Preise zu beobachten. So liegen die Weltmarktpreise für Blei und Zink, aber auch für Weizen, Reis und Soja mittlerweile wieder weit unter den Höchstständen von vor einigen Monaten, in der Regel aber noch spürbar über dem Wert im Ausgangszeitpunkt der Grafik, Juli 2005. Entgegen der internationalen Praxis, nach der Rohstoffe meist in Dollar notiert werden, sind in der nachstehenden Grafik die Preisentwicklungen auf Frankenbasis dargestellt.

Abbildung 1

Verteuerung fossiler und mineralischer Rohstoffe (Juli 2005 = 100, in Fr.)



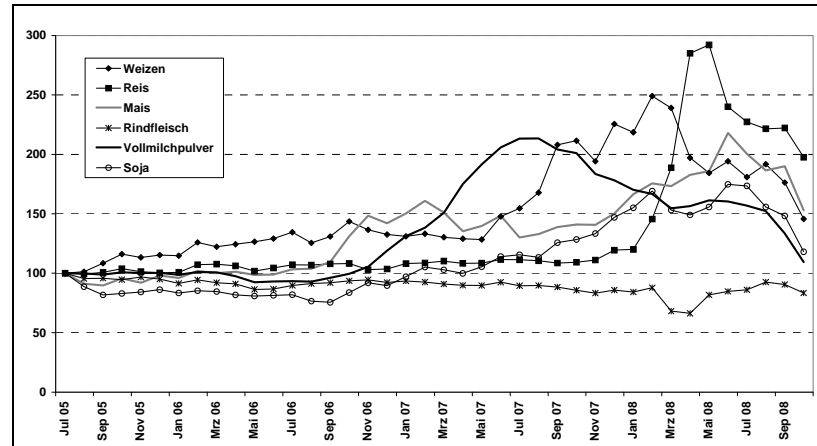
Quelle: Berechnungen SECO, Daten IWF und SNB

Der besonders stark beachtete Erdölpreis erreichte in der ersten Hälfte Juli 2008 mit 146 US-Dollar ein Maximum und bildete sich bis Ende Dezember auf 40 US-Dollar pro Barrel zurück.

Die Preise für natürliche Rohstoffe sind nicht gleichmässig gestiegen. Bei den Metallen fanden die Preisanstiege asynchron statt. Bei den Agrarerzeugnissen blieb die Tendenz, zum Beispiel bei den Fleischpreisen, sogar sinkend.

Abbildung 2

Preisanstieg von Agrarrohstoffen (Juli 2005 = 100, in Fr.)



Quelle: Berechnungen SECO, Daten IWF, ZMP und SNB

1.1.3 Ursachen für die Preisentwicklung

Die Rohstoffpreishausse der Jahre 2007 und 2008 unterscheidet sich in einem grundlegenden Aspekt von der Erdölkrise der 1970er-Jahre. War damals eine kurzzeitig vom Kartell der erdölexportierenden Länder beschlossene Verknappung des Angebots der Auslöser, so dominieren in der gegenwärtigen Situation Nachfrageentwicklungen die Preisdynamik. Die Ursachen, die nach übereinstimmender Meinung der Experten hinter den Preisentwicklungen stehen, sind im untenstehenden Kasten zusammengefasst.

Ergänzend ist anzumerken, dass einige wichtige Produzenten von Agrarrohstoffen auf die gestiegenen Weltmarktpreise mit Massnahmen reagiert haben, die sich in diesen Ländern kurzfristig preissenkend auswirken. Exportzöllen auf Fleisch folgten solche bei Weizen, Soja und Mais. Beim Reis griffen die grossen Exportländer zu einem Ausfuhrverbot. Da nur knapp fünf bis sieben Prozent der Reisproduktion auf dem Weltmarkt gehandelt werden, bewirkten diese Exportbeschränkungen besonders starke Preisverzerrungen. Es begann ein eigentlicher Wettlauf, in dem ein Land dem anderen folgte. Solche Massnahmen senken das Weltmarktangebot nicht nur kurzfristig, sondern auch längerfristig, nämlich durch verminderte Anreize, in diesen Ländern die Produktion auszubauen.

Nachfrageseitige Ursachen	Angebotsseitige Ursachen
über Jahre starke Weltkonjunktur	kurzfristige Kapazitätsgrenzen bei der Förderung mancher Ressourcen in Verbindung mit Lagerbeständen, die auf ein Rekordtief gefallen sind
stark zunehmende Nachfrage nach Rohstoffen und Nahrungsmitteln aus den aufstrebenden Schwellenländern, insbesondere aus China und Indien, aufgrund des Einkommenswachstums	Ernteausfälle im Bereich der Agrarrohstoffe in wichtigen Exportländern
staatliche Massnahmen zur Förderung von Treibstoffen aus Agrarrohstoffen; sie trägt dazu bei, dass die Nachfrage nach Agrarrohstoffen schneller ansteigt als ohne Förderung	bei den Energieträgern: mögliche bzw. eingetretene Versorgungsengpässe aus politisch instabilen Ölförderstaaten; auch rückläufige Fördermengen in stabileren Regionen

Zudem führte auf der Nachfrageseite der schwache US-Dollar-Kurs auf dem Weltmarkt zu einer erhöhten Nachfrage nach Agrargütern. Demgegenüber wurde auf der Angebotsseite die Agrarproduktion durch hohe Produktionskosten (z.B. Mineraldünger) aufgrund hoher Energiepreise (vor allem beim Erdöl) gedämpft.

1.1.4 Der Einfluss der Finanzmärkte

Hält man sich an die Notierungen in der amerikanischen Leitwährung, so widerspiegelt die Verteuerung der Rohstoffe zum Teil auch die Abwertung des Dollars. Gegenüber dem Franken ist die US-Währung zwischen Januar 2007 und Juli 2008 17 % billiger geworden, und seit Januar 2001 ist der Dollar sogar um 37 % gefallen. Wie die Abbildungen 1 und 2 zeigen, sind die Preisentwicklungen aber auch in Franken noch markant.

Ein zur Schwäche neigender Dollar bedeutet nicht nur, dass anlagesuchendes Kapital in andere Währungen fließt. Es kann auch in Wertpapieren wie Aktien, in Sachkapital wie Häusern oder eben in handelbaren Rohwaren angelegt werden, die so die Funktion der Werterhaltung wahrnehmen. In den letzten Monaten ist eine spiegelbildliche Gegenbewegung festzustellen – sinkende Ressourcenpreise bei erneut steigendem Dollar.

Welches sind aber die Konsequenzen, wenn an Rohwarenmärkten Akteure hinzutreten, die diese Waren nur als Finanzanlage kaufen? Die Quintessenz zahlreicher Untersuchungen zur Frage, ob die Preisausschläge deshalb grösser werden und die Frequenz der Preisschwankungen zunimmt, geht dahin, dass auf diese Frage keine schlüssige Antwort möglich ist. Da sich die meisten dieser Akteure ihrem ökonomischen Kalkül folgend letztlich von ihren Anlagen wieder trennen wollen, hat man davon auszugehen, dass solche Finanzanlagen den Markt begleiten, indem sie die Effekte der grundlegenden preistreibenden Faktoren gemäss Abschnitt 1.1.3

manchmal vorwegnehmen, diese manchmal aber auch erst verzögert wirksam werden lassen.

Auch wenn die treibenden Kräfte an den Terminmärkten noch näher untersucht werden müssen, steht hinter der Entwicklung der letzten zwei bis drei Jahre jedenfalls mehr als nur eine temporäre Erscheinung («spekulative Übertreibung»). Deshalb wird das Thema der hohen und stark schwankenden Rohstoffpreise für die Aussenwirtschaftspolitik auch mittel- und langfristig relevant bleiben.

1.1.5 Wird die Verteuerung natürlicher Ressourcen andauern?

Das Anhalten eines kräftigen trendmässigen Wachstums in vielen Weltregionen (u.a. China, Indien) begründet nach den meisten Marktbeobachtern, dass die eingetretene Verteuerung der internationalen Preise von fossilen Energieträgern, Metallen und Agrarrohstoffen – ungeachtet kurzfristiger Preisschwankungen – andauern wird. Auch die abnehmende Verfügbarkeit vieler natürlicher Rohstoffe spricht dafür. Da die Preiselastizität sowohl der Nachfrage als auch des Angebots längerfristig deutlich grösser ist als in der kurzen Frist, dürften die jüngsten Spitzenwerte jedoch nicht sofort wieder erreicht werden.

Agrarrohstoffe

In ihrem gemeinsamen «*Agricultural Outlook 2008–2017*» vom Juni 2008 gehen die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) davon aus, dass die lange Zeit, während deren die nominellen Rohstoffpreise auf Dollarbasis mehr oder weniger stabil geblieben sind, ein Ende gefunden hat. Den Berechnungen zufolge wird vor allem eine weltweite Produktionssteigerung für eine mittelfristige Entlastung an den Weltagrarmärkten sorgen, unter der Voraussetzung, dass die Wetterbedingungen stabil bleiben und die Preise für fossile Treibstoffe nicht markant ansteigen. Die Preisvolatilität könnte aber hoch bleiben, wenn sich das Verhältnis zwischen Lagerbeständen und Verbrauch gemäss den Prognosen gegenüber heute nicht wesentlich verbessert. Zu ähnlichen Folgerungen kommen auch die EU-Kommission, das *Food and Agricultural Policy Research Institute* (FAPRI) an der Iowa State University und das amerikanische Landwirtschaftsministerium (*United States Department of Agriculture*, USDA). Gemäss der EU könnten die Weizenpreise z.B. in nominellen Grössen in den nächsten Jahren 75 % über dem Mittel der vorangegangenen Dekade liegen.

Fossile Energieträger

Für den Energiebereich geht eine steigende Anzahl von Expertinnen und Experten davon aus, dass das Angebot an Erdöl mit relativ niedrigen Förderkosten (oder «Billigöl») derzeit durch mehrere Faktoren gehemmt wird, was eine definitive Abkehr vom Preisband der 1990er-Jahre (20–30 US-Dollar) bedeutet. Bei solchen Vorkommen handelt es sich typischerweise um Ressourcen, die mit konventionellen Bohr- und Fördertechniken produziert werden. Im Unterschied dazu ist der Abbau von Tiefseevorkommen (z.B. im Golf von Mexiko) sowie von nichtkonventionellen Vorkommen wie Bitumen, Ölsanden (z.B. in Kanada) und Ölschiefer viel teurer. Es wird geschätzt, dass wir bis heute bereits rund ein Drittel des konventionellen Erdöls

der Erdkruste, jedoch weniger als ein Prozent des nichtkonventionellen Erdöls verbraucht haben.

Metalle

Beim Abbau von Metallen kommt die Schlüsselrolle den Investitionen in Förderanlagen zu. Aluminium und Eisen sind z.B. das dritt- bzw. das vierthäufigste Element der Erdkruste, kommen allerdings nur lokal in einer heute abbauwürdigen Konzentration vor. Beide Metalle werden indes auch vermehrt rezykliert. Obwohl die bekannten geologischen Lager bei Weitem nicht erschöpft sind, sind auch hier die Preise gestiegen, weil die Investitionstätigkeit der Nachfrage nicht gefolgt ist. Mittels eines liberalen Investitionsregimes in den Ländern, in denen Vorkommen bestehen, könnten die Investitionen generell besser an die Nachfrage angepasst werden. Einstweilen beobachtet man eine starke Konzentration der Förderung einzelner Mineralien in denjenigen Ländern, in denen das nötige Sachkapital vorhanden ist oder leicht ausgebaut werden kann.

1.2 Unmittelbare Konsequenzen hoher Rohstoffpreise

1.2.1 Verlagerungen der weltweiten Kaufkraft

Sind die Herkunfts- und Absatzländer von Produkten nicht identisch, so führen Verteuerungen der importierten im Verhältnis zu den exportierten Gütern zu Wohlfahrtsverlagerungen zugunsten der Herkunftsländer der Importe. Die Rohstoffteuerung hat für viele Importländer von Rohstoffen denn auch zu einer bedeutenden Verschlechterung der realen Austauschverhältnisse, der sogenannten *«terms of trade»*, geführt. Dies ist etwa für die rohstoffarme Schweiz der Fall: Setzt man das zweite Quartal 2005 = 100, so sind im Fall der Schweiz die Exportpreise gemäss Quartalsschätzungen des Bruttoinlandprodukts bis Mitte 2008 um fast 5 % weniger stark angestiegen als die Importpreise (jeweils Total 1, d.h. Importe und Exporte ohne Wertgegenstände wie Schmuckstücke und Antiquitäten).

Was allein der Erdölpreisanstieg bedeutet, illustriert ein Blick auf die Entwicklung der Schweizer Handelsbilanz: 2007 erwarb die Schweiz 13,9 Milliarden Liter Rohölprodukte für 8,6 Milliarden Franken, 2003 waren es noch 15,3 Milliarden Liter Rohölprodukte für 4,6 Milliarden Franken gewesen; die Schweiz zahlte 2007 also 4 Milliarden Franken mehr und erhielt dafür erst noch 1,4 Milliarden Liter Rohöl weniger.

1.2.2 Eingeschränkte nachteilige Wirkungen auf den Schweizer Wohlstand

Eine grosse Belastung der Zahlungsbilanz hat sich für die Schweiz deshalb nicht ergeben, weil 2003 die Warenexporte bei 135,5 Milliarden Franken, 2007 bei 197,5 Milliarden Franken standen. Da die Exporte in dieser Periode um 5 Milliarden Franken mehr als die Importe stiegen, konnte die Schweiz ihre Handelsbilanz trotz steigender Importpreise verbessern. Allein gegenüber den OPEC-Staaten stiegen die Ausfuhren um 2,7 Milliarden Franken auf 6,6 Milliarden Franken. Die Schweiz hat somit eine relativ günstige Branchenstruktur, um im Export von den Mehrausgaben der reichen Ölförderländer zu profitieren. Dieses Mehr an Exporten hat zur guten

Konjunktur und zum Beschäftigungswachstum der letzten Jahre beigetragen und einen teilweisen Ausgleich für die höhere Ölrechnung gebracht.

Gemessen am Beitrag zum Bruttoinlandprodukt (BIP) hat die Schweiz zudem auch erheblich vom Grosshandel mit Rohstoffen profitiert. Die Schweiz ist einer der bedeutendsten Standorte für Unternehmen, die im internationalen Handel mit Rohstoffen tätig sind (in der Zahlungsbilanz als Transithandel bezeichnet). Das Volumen des Transithandels hat sich innert weniger Jahre versechsfacht, und sein Anteil am BIP ist mittlerweile auf über 2 % gewachsen.

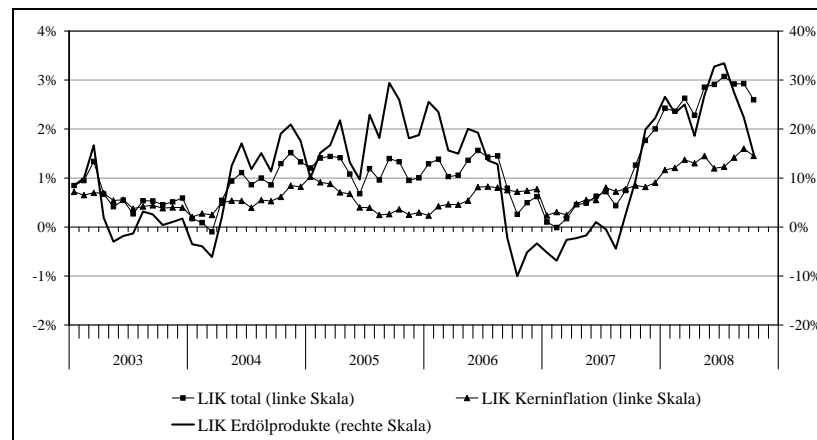
Da bei Agrarprodukten der Marktzutritt weiterhin durch Zollkontingente und Zölle eingeschränkt ist und damit das Preisniveau in der Schweiz immer noch für fast alle Agrarprodukte höher ist als auf dem teurer gewordenen Weltmarkt, blieb die Nahrungsmittelteuerung beschränkt. Ansatzweise bestand bei im Inland erzeugten Nahrungsmitteln ein Preisauftrieb beim Käse, wo der Markt schon stärker international integriert ist. Im Allgemeinen aber würde sich eine Liberalisierung des Agrarhandels im Inland weiterhin preissenkend auswirken.

1.2.3 Wirkungen auf die Preisstabilität und das weitere wirtschaftliche Wachstum

Für die industrialisierten Länder ergab sich aus der Rohstoffhausse vor allem ein Problem für die Preisstabilität. Es stellte sich die Frage, ob der Kaufkraftverlust von den wirtschaftlichen Akteuren durch einen verringerten Zuwachs bei Reallöhnen und Firmengewinnen absorbiert wird, oder ob versucht wird, diese relative Einbusse an Einkommen zu überwälzen. Das aktuelle konjunkturelle Umfeld spricht nicht für Letzteres.

Abbildung 3

Teuerungsraten (Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise [LIK] gegenüber dem Vorjahr in %)



Quelle: BFS

Wohl war bis zu den Finanzmarkturbulenzen im Herbst 2008 ein gewisser Preis- und Lohndruck spürbar. Die Kernteuerung blieb indes noch tief, und auch die längerfristigen Inflationserwartungen in der Schweiz und anderen Industrieländern waren nach Einschätzung der OECD kaum angestiegen. Seither haben die zurückgehenden Preisnotierungen bei den Rohstoffen sowie Rezessionsängste im Gefolge der Finanzkrise Befürchtungen vor einem Anstieg der Teuerung weiter in den Hintergrund gedrängt. Damit auch künftig Verschlechterungen der realen Austauschverhältnisse ohne allzu schmerzliche Einbussen absorbiert werden können, bleiben Produktivitätssteigerungen jedoch wichtig. Da diese an strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft gebunden sind, ist eine Fortführung der Strukturreformen erforderlich.

1.2.4 Rückschlag bei der Armutsbekämpfung, vermehrte Budget- und Zahlungsbilanzprobleme in Entwicklungsländern

Die Rohstoffpreishausse hat zu Ernährungsunsicherheit für arme Menschen auf der ganzen Welt geführt. Die FAO schätzt, dass die Anzahl der an Hunger leidenden Menschen auf 923 Millionen Menschen angestiegen ist. Insbesondere Länder, die auf Nahrungsmittelimporte angewiesen sind, hatten zunehmend Schwierigkeiten, die Nachfrage nach Nahrungsmitteln zu befriedigen. Dazu gehören vor allem die Staaten Afrikas südlich der Sahara. Die Weltbank identifizierte 33 stark betroffene Länder und rief im Frühjahr 2008 dazu auf, 500 Millionen US-Dollar zugunsten des Welternährungsprogramms der UNO (WFP) bereitzustellen.

Die im Berichtsjahr ergriffen Sofortmassnahmen der internationalen Gemeinschaft haben die Staatsbudgets und die Zahlungsbilanzen derjenigen Länder entlastet, die Nahrungsmittel in bedeutendem Mass einführen müssen und einen guten Teil ihres Staatsbudgets für die Armutsbekämpfung in der Bevölkerung aufwenden. Auch wenn diese finanziellen Massnahmen eine kurzfristige Linderung darstellen, lösen sie die Probleme in den betroffenen Ländern nicht.

Die Gründe für die mangelnde inländische Nahrungsmittelproduktion in zahlreichen Entwicklungsländern sind vielfältig: Oft hat die arme Bevölkerung keinen Zugang zu Kapital, Technologien, Bildung und Wissen; die Infrastruktur und Strassen in ländlichen Gegenden sind ungenügend oder fehlen; die Verbreitung von HIV/Aids reduziert die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft; oft ist auch die politische Lage unstabil (Kriege und gewaltsame Konflikte) und die Regierungsführung mangelhaft. Die unzureichende Steigerung der Agrarproduktion lässt sich auch auf fehlende Investitionen in landwirtschaftliche Innovationen und auf Probleme bei der Verfügbarkeit von Land und Wasser zurückführen. Die Subventionen der OECD-Länder haben in den letzten Jahrzehnten zum Preiszerfall auf den internationalen Agrarmärkten massgeblich beigetragen. Damit haben billige Importe in Entwicklungsländern die lokale Produktion verdrängt, die nun bei der Preishausse fehlt.

1.2.5 Verteuerung von Agrarrohstoffen als Chance für Entwicklungsländer?

Wenn man – wie oben ausgeführt – bedenkt, dass die Ernährungssicherheit schon heute für fast eine Milliarde Menschen nicht gegeben ist, stimmt die Einschätzung tendenziell ansteigender Lebensmittelpreise düster. Das Erreichen des UNO-Millenniumsziels, die Halbierung der Anzahl Hungernder bis 2015, muss immer mehr als unrealistisch eingestuft werden. Neben Ländern, die Nettoimporteure von Agrarrohstoffen sind und deren Unterstützungsbedarf hoch bleiben wird, gibt es jedoch auch eine Reihe von Entwicklungs- und Schwellenländern, die selbst bedeutende Agrarproduzenten sind oder (wieder) dazu werden könnten. Für diese Länder liegt in der steigenden Preistendenz auch eine Chance.

Anlässlich der FAO-Konferenz vom 3. bis 5. Juni 2008 in Rom zu Ernährungssicherheit, Klimawandel und Biotreibstoffen wurden die ambivalenten Wirkungen der Verteuerung der Agrarrohstoffe auf die Gesamtheit der Entwicklungsländer in den vertretenen Positionen denn auch deutlich. Das Ergebnis dieser Konferenz wurde von UNO-Generalsekretär Ban Ki Moon wie folgt zusammengefasst:

Zu den dringenden Massnahmen zählten nach dem Ergebnis der Tagung die Ausweitung der Nahrungsmittelhilfe – sei es über Bezugsscheine oder Barbeträge –, die Ankurbelung der Nahrungsmittelproduktion durch Kleinbauern, die Anpassung von Handels- und Steuerpolitiken, um die unmittelbare Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erhöhen, die Anpassung der allgemeinen Wirtschaftspolitik, die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und die Anbindung an die Märkte wie auch die Ausweitung von Mikrokreditprogrammen.

Langfristig müsse die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln durch die Förderung der kleinbäuerlichen Produktion, effiziente Systeme der sozialen Sicherheit, ein verbessertes Risikomanagement bei der Nahrungsmittelversorgung, einen verbesserten Zugang zu den internationalen Agrarmärkten und eine kohärente internationale Biotreibstoffpolitik nachhaltig gesteigert werden.

Die an der Konferenz geforderte spezielle Unterstützung der Kleinbauern liegt darin begründet, dass sie und ihre Familienangehörigen 2 Milliarden oder rund einen Drittel der Weltbevölkerung ausmachen. Sie müssen allein wegen ihrer anteilmässigen Bedeutung eine Hauptzielgruppe der entwicklungspolitischen Anstrengungen sein.

Die Schweiz hob an der Konferenz die Wichtigkeit einer effizienten, kohärenten und gut koordinierten Organisation der internationalen Aktivitäten gegen den Hunger hervor. Sie bekräftigte, dass eine multifunktionale Landwirtschaft mit einer lokalen und nachhaltigen Produktion basierend auf Familienbetrieben, die progressive Öffnung der Agrarmärkte mit fairen Bedingungen für Entwicklungsländer sowie die Förderung der Forschung und Innovationen die strategischen Pfeiler einer künftigen Nahrungsmittelsicherheit bilden müssen.

Weiter unterstrich die Schweiz, dass Biotreibstoffe nur dann eine Zukunft haben, wenn die ökologischen und sozialen Auswirkungen ebenso wie ihr Effekt auf die Nahrungsmittelsicherheit in die Beurteilung der Nachhaltigkeit einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund machte sie auf die Notwendigkeit aufmerksam, internationale Rahmenbedingungen und international anerkannte Nachhaltigkeitskriterien zu definieren.

1.2.6 Stabilitätspolitisches Fazit

Die steigenden Rohstoffpreistrends rückten in den Industrieländern die Wahrung der Preisstabilität und die Vermeidung einer rezessiven Entwicklung ins Zentrum der Befürchtungen. Bezüglich Preisstabilität sorgen die zurückgehenden Rohstoffnotierungen sowie die nachlassende wirtschaftliche Dynamik für eine gewisse Beunruhigung der Lage. Eine rezessive Entwicklung kann indessen nicht mehr ausgeschlossen werden; eine solche wäre jedoch weniger auf Kaufkraftverluste wegen der jüngsten Rohstoffpreisentwicklungen zurückzuführen als vielmehr in erster Linie auf die Finanzmarktkrise und den normalen Investitionszyklus. Nachdem kaum mehr Risiken bestehen, dass sich u.a. aus der Rohstoffpreishausse doch noch Lohn-Preis-Spiralen entwickeln, konnte die Geldpolitik auf die Bewältigung der derzeitigen Herausforderungen, nämlich der Finanzmarktstabilität und ihrer Auswirkungen auf die Realwirtschaft, ausgerichtet werden.

Zum Instrumentarium im Bereich der kurzfristigen Reaktionen gehören auch Beiträge der Industrieländer an die am meisten betroffenen Entwicklungsländer in Form von Zahlungsbilanz- und Nahrungsmittelhilfen. Solche erfolgten 2008.

1.3 Aussenwirtschaftspolitische Herausforderungen

Neben stabilitätspolitischen Herausforderungen zeigen steigende Rohstoffpreise auch eine Reihe handelspolitischer Herausforderungen auf, für die mittel- und längerfristig eine geeignete Lösung gefunden werden muss.

In erster Linie geht es um die Verfügbarkeit natürlicher Rohstoffe, dies im Lichte neu eingeführter Rohstoffpolitiken vieler Staaten, die Wirtschaftsakteure anderer Länder diskriminieren. Zu nennen sind beispielsweise Exportbeschränkungen, die verschiedene bedeutende Produzentenländer in jüngster Zeit erlassen haben, oder das Aufkommen strategischer Partnerschaften. Auch mittlere und kleinere Handelsnationen wie die Schweiz müssen jedoch weiterhin in nichtdiskriminierender Weise Zugriff auf natürliche Rohstoffe haben. Dieser Aspekt steht im Zentrum der nachfolgenden Überlegungen.

In zweiter Linie ist der wachsende Bedarf an Rohstoffen für die Schweiz auch eine Marktchance. Die Schweiz wird zwar kaum je Öl oder Erze exportieren, sie kann aber ihren Kapitalreichtum und ihr Wissen gewinnbringend einsetzen. Nachstehend werden wir deshalb auch thematisieren, wie der Standort Schweiz aus den sich abzeichnenden neuen Marktgegebenheiten Nutzen ziehen kann.

1.3.1 Massgebender Beitrag der Marktkräfte

Bei den nachfolgenden aussenwirtschaftspolitischen Überlegungen muss die Rolle von Politik und Marktkräften im Auge behalten werden. Der wesentliche Beitrag zur Milderung der Ressourcenknappheit ist davon zu erwarten, dass die steigenden Weltmarktpreise Marktkräfte freisetzen und diese zu einem Ausbau des Angebots und zu einer effizienten Nutzung führen. Denn höhere erwartete Erträge führen auf der Seite des Angebots dazu, dass die Suche nach noch nicht bekannten Reserven stimuliert wird, dass neue Vorkommen rascher und intensiver erschlossen werden

und, dass – im Agrarbereich – vermehrt brachliegende oder bisher wenig intensiv genutzte Flächen zum Anbau landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden. Parallel dazu wird der technische Fortschritt beim Abbau und bei der Verwertung angeregt. Auf der Seite der Nachfrage werden verstärkt neue Wege gefunden werden, dank verbesserter Effizienz in der Verarbeitung den Ressourcenverbrauch zu senken.

Indes reagiert bei nahezu allen Rohstoffen das Angebot ausgesprochen träge; das heisst, dass ein Angebotsausbau auch aus technischen Gründen erst mittelfristig erfolgt. Gleiches gilt für die Nachfragereaktion durch erhöhte Ressourceneffizienz und Verbrauchsverlagerungen auf weniger knappe Rohstoffe. In allen betroffenen Märkten, namentlich aber beim Erdöl, ist dabei nicht nur die Reaktionszeit der Privatwirtschaft ein Problem, sondern auch das Verhalten der Regierungen. Es gibt beträchtliche Investitionshürden in Form spezifisch gelagerter Eigentumsverhältnisse (Bodenschätze als Staatsmonopole) und regulatorischer Barrieren (z.B. Nationalitätserfordernisse beim Bau und Erwerb von Förder- oder Transportinfrastruktur).

1.3.2 Aufkommen strategischer Ressourcenpolitiken

Die Aussicht, dass natürliche Ressourcen auf absehbare Zeit knapp und teuer bleiben können, ist für verschiedene Länder Anlass, eine strategische Ressourcenpolitik zu verfolgen. Ein Beispiel aus dem Bereich der Metalle ist der Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen Chile und China. Hier war eine wichtige Voraussetzung, dass Chile einer der weltgrössten Kupferproduzenten ist. Beispiele finden sich auch in Afrika: Verfolgt ein Land mit hohem Ressourcenbedarf eine strategische Handelspolitik, indem es auf diesem Kontinent z.B. grosszügig Schuldenerlasse gewährt, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass dieses Land deshalb die Ware auch günstiger bekommt. Aber es kann sich langfristige Lieferverträge sowie Investitionsmöglichkeiten für eigene Firmen im Abbau und in der Verarbeitung von Bodenschätzen sichern. Weiter kann im Zielland auch innenpolitisch Einfluss genommen werden. Dies ist auch in der Politik rund um die Gasversorgung und die Gaspreise in Osteuropa und Zentralasien ein wesentlicher Punkt. Ein anderer Punkt ist, dass neben dem Erdöl heute auch im Bereich des Gases mehrere Produzenteländer anstreben, ihre Förderpolitiken bewusst monopolistisch zu gestalten, und wesentliche Elemente der Förderung miteinander abzusprechen («Gas-OPEC»).

Strategische Ressourcenpolitik setzt nicht nur bei der Förderung an, sondern auch bei den logistischen Einrichtungen wie Transport und Lagerung. Gerade beim Gas beginnen die Leitungen, die in und durch die Schweiz führen, oft Tausende von Kilometern ausserhalb des Landes. Ein politisches Druckmittel besitzt so nicht nur der Rohstoffproduzent, sondern auch jedes in die Durchleitung involvierte Land. Die Relevanz der Kontrolle von Durchleitungsmöglichkeiten belegen der jüngste Konflikt in und um Georgien sowie der noch immer nicht beigelegte Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine.

Typisch für die strategische Ressourcenpolitik ist weiter die starke Präsenz von Staatskonzernen auch in Europa. Durch Fusionen wird z.B. im Versorgungsbereich oligopolistischen Tendenzen Vorschub geleistet. In der Vergangenheit haben einzelne Staaten bereits massiv Druck auf Wettbewerbsbehörden ausgeübt oder mit andern Mitteln erreicht, dass solche Fusionen zustande kamen.

1.3.3 Einsatz der Schweiz für eine regelgebundene internationale Wirtschaftsordnung

Die Schweiz hat als mittlere Handelsnation mit global tätigen Firmen und ausgeprägter Abhängigkeit vom Rohstoffimport ein eminentes Interesse, dass der Handel mit diesen Gütern regelgebunden und in nichtdiskriminierender Weise abgewickelt wird. Die WTO ist von ihrem Mitgliederkreis und ihrem Tätigkeitsfeld her die am besten geeignete Organisation, um Rohstoffe und deren Produktion vermehrt in das Regelwerk des internationalen Handels einzubinden. Allerdings ist ein rascher Abschluss der laufenden Doha-Runde unsicher, und viele der aufgeworfenen Fragen werden nicht im Rahmen dieser Verhandlungsrunde, sondern allenfalls später thematisiert. Wie nachstehend dargestellt, sind deshalb auch Wege ausserhalb der WTO zu suchen.

In den folgenden Abschnitten wird die aussenwirtschaftspolitische Strategie, die der Bundesrat am 12. Januar 2005 verabschiedet hat, auf die importseitigen Interessen der Schweiz angewendet und hier insbesondere der Zugriff auf natürliche Rohstoffe thematisiert. Ergänzend werden auch exportseitige Interessen beim Ressourcenzugang berücksichtigt, da in der Schweiz ansässige Firmen im Handel mit mehreren der wichtigsten Rohstoffe weltweit führend sind.

Die aussenwirtschaftspolitische Strategie von Ende 2004

Wie die nachstehende Darstellung zeigt, unterscheidet die aussenwirtschaftspolitische Strategie drei Handlungsfelder, vorab das Handeln auf dem internationalen Parkett, wo Handelsregeln vereinbart und Wirtschaftsabkommen geschlossen werden, dann aber auch das Handeln im Inland, wo geeignete Reformen eingeleitet werden müssen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, schliesslich die Einflussnahme auf Partnerländer, damit diese prosperieren und nicht durch Krisen die Weltwirtschaft destabilisieren. Im ersten Handlungsfeld werden dabei fünf Ziele fixiert. Die aussenwirtschaftspolitische Strategie von Ende 2004 erweist sich dabei bis auf die Ebene dieser Ziele auch auf die Rohstoffproblematik anwendbar.

Die drei Handlungsfelder der Aussenwirtschaftsstrategie

Marktzugang und internationales Regelwerk	Binnenmarktpolitik	Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Partnerländer
<p><i>Ziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – aktiv an der Stärkung der internationalen Wirtschaftsordnung teilnehmen – Marktzugang im Ausland zu bedeutenden Märkten verbessern 	<p>Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft durch rechtzeitige interne</p>	<p>Prosperität der Handelspartner, Einbindung in die Weltwirtschaft Vermeiden von Entwicklungen, die</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Marktzugang im Ausland für alle wirtschaftlichen Kategorien (Güter, Dienstleistungen, Kapitalien, Arbeit, Wissen) erreichen – Marktzugang im Ausland für alle Unternehmensgrößen verbessern – Umsetzung und Anwendung bestehender Abkommen sicherstellen 	Reformen	<p>die Weltwirtschaft destabilisieren (vor allem durch Einbezug der internationalen Organisationen)</p>
--	----------	---

Die drei Handlungsfelder Marktzugang und internationales Regelwerk, Binnenmarktpolitik und Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Partnerländer geben die drei folgenden Abschnitte vor. Die fünf Ziele des Handlungsfeldes Marktzugang und internationales Regelwerk werden wie folgt besprochen: die Stärkung der internationalen Wirtschaftsordnung und die Erreichung des Marktzugangs im Ausland für alle wirtschaftlichen Kategorien im Abschnitt 1.4.1, die Verbesserung des Marktzugangs zu bedeutenden Auslandsmärkten im Abschnitt 1.4.3; die Verbesserung des Marktzugangs im Ausland für alle Unternehmensgrößen im Abschnitt 1.4.4 und die Sicherstellung der Umsetzung und der Anwendung bestehender Abkommen im Abschnitt 1.4.2.

1.4 Marktzugang und internationales Regelwerk

Im Folgenden wird zunächst auf die unterschiedliche Versorgungssituation bei Agrarrohstoffen, fossilen Energieträgern und Metallen eingegangen. Ebenfalls erwähnt werden die Regalrechte der Kantone, welche die Besitzverhältnisse bei natürlichen Ressourcen in der Schweiz regeln.

Versorgung mit Agrarrohstoffen

Die Schweiz hat bei Agrarrohstoffen im Gegensatz zu fossilen Energieträgern und Metallen aus Erzen eine eigene Produktion. Diese dürfte in Zukunft noch stärker durch das internationale Regelwerk geprägt sein, das sich aus den laufenden WTO-Doha-Verhandlungen und den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen im Agrarbereich mit der EU ergeben könnte. Bei den Importen stammten im Jahr 2007 76 % der Agrargüter- und Nahrungsmittelimporte (8,6 Mia. Fr.) aus der EU. Die Frage der Verknappung von Agrarrohstoffen stellt sich insbesondere für die Vorleistungen der einheimischen Produktion (Saatgut, Dünger) und für denjenigen Teil der Nahrungsmittelindustrie, der auf die Weiterverarbeitung von Agrarrohstoffen spezialisiert ist, die aus Ländern ausserhalb Europas importiert werden. Für diese Firmen ist der Zugang zu Kakao, Kaffee, Tee, aber auch zu gewissen Ölen, Gewürzen und anderen Essenzen von zentraler Bedeutung.

Versorgung mit fossilen Energieträgern

Erdöl und Erdgas sind nicht nur als Energieträger relevant, sondern auch als Ausgangsstoffe für Dünger, Chemikalien und Kunststoffe. Bei Erdöl und Erdgas wird zwischen der direkten und indirekten Abhängigkeit unterschieden. Die direkte Abhängigkeit misst sich am zollstatistischen Herkunftsland, d.h. beim Rohöl am Ort der Förderung und bei den Erdölprodukten am Ort der Raffination, und die indirekte

Abhängigkeit nach dem Ursprungsland (Förderland). Bei Erdöl ist die direkte und indirekte Versorgung deutlich breiter diversifiziert als bei Erdgas. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass Erdgas als leitungsgebundener Energieträger nur eingeschränkt transportiert und gelagert werden kann. Längerfristig ist bei Erdöl indes eine wachsende Konzentration der kostengünstigen Lagerstätten in der Region des Nahen Ostens zu erwarten. Dies ist heikel für die Wirtschaft, da Erdöl als Treibstoff ein unverzichtbarer und kurzfristig nur schwer ersetzbarer Energieträger ist.

Versorgung mit Metallen

Die Schweiz konnte ihren Bedarf an Erzen nie in grösserem Mass aus eigenen Lagerstätten decken. Daher kommt neben der Gewinnung und Nutzung von Sekundärrohstoffen (z.B. Herstellung von Stahl aus Eisenschrott) dem Import von Metallen eine zentrale Bedeutung zu. Abbaugelände für Basismetalle finden sich rund um den Globus. Relevante Erzvorkommen sind jedoch vermehrt monopolistischen und machtpolitischen Einflüssen ausgesetzt. Oft gibt es technische Alternativen, die einen Ersatz der Metalle zulassen. In einigen Gebieten, wo einem Metall aufgrund seiner Eigenschaften eine besondere Funktion zukommt (z.B. Kupfer als elektrischer Leiter), fällt eine Substitution dagegen schwer.

Regalrechte der Kantone

In der Schweiz befinden sich die meisten natürlichen Ressourcen im Besitz der Kantone. Zu nennen sind insbesondere das Salzregal, die kantonale Hoheit über die fossilen energetischen Ressourcen sowie diejenige im Bereich der Wasserressourcen. Zur Ausübung dieser Regale haben die Kantone entsprechende Instrumente erlassen, z.B. das interkantonale Konkordat von 1956 zur Förderung fossiler Energien in der Schweiz. Dieses stellt einerseits eine Grundlage für die Nutzung dieser Ressourcen dar, gleichzeitig wird jedoch der Zugang ausländischer Investoren in den 10 beteiligten Kantonen eingeschränkt, da eine exklusive Gesellschaft, die Schweizerische Erdöl AG (SEAG), mit der Exploration und Ausbeutung betraut wird. Bis heute sind allerdings keine nennenswerten Vorkommen gefunden worden.

1.4.1 Internationales Regelwerk im Bereich des Handels mit Rohstoffen, Direktinvestitionen und ressourcennahen Dienstleistungen

Unter dem Begriff «Ressourcenzugang» werden hier die Möglichkeiten des Zugriffs auf natürliche Ressourcen betrachtet. Aussenwirtschaftsrechtlich geht es um die Erfüllung der Kriterien der Meistbegünstigung, der Inländerbehandlung und der Abwesenheit mengenmässiger Beschränkungen, z.B. hinsichtlich der Anzahl Förder- und Transportunternehmen, die von den Ländern, aus denen die Schweiz Ressourcen bezieht, eingehalten werden sollten.

Gleichberechtigter Ressourcenzugang im handelsrechtlichen Sinn gewährleistet allerdings keineswegs, dass die Schweiz auch physisch mit diesen Erzeugnissen beliefert wird. Die Handelspartner behalten ihre souveränen Rechte, Ort, Art, Zeitpunkt, Umfang und die finanziellen Konditionen festzulegen, unter denen im

Gebiet, wo sie die Eigentumsrechte festlegen, natürliche Ressourcen abgebaut bzw. angebaut werden können.

Unter dieser Voraussetzung können drei Stufen staatsvertraglicher Vereinbarungen mit Bezug auf die nichtdiskriminierende Beschaffung natürlicher Rohstoffe unterschieden werden:

- (a) Gewährleistung des Handels mit einem rechtmässig erworbenen natürlichen Rohstoff zwecks Wiederverkauf, ohne Anspruch auf dessen Transport;
- (b) Gewährleistung, dass derjenige, der den natürlichen Rohstoff rechtmässig erwirbt, Anspruch hat, ihn zu transportieren, und ins Inland zu verbringen;
- (c) Gewährleistung, dass der Erwerber eines natürlichen Rohstoffs nötigenfalls die Infrastruktur für dessen Transport erstellen bzw. (mit-)betreiben kann.

Bei Punkt (a) geht es um die Vermittlungstätigkeit und bei Punkt (b) insbesondere um den Netzzugang Dritter bzw. um die nichtdiskriminierende Transportpflicht staatlicher oder konzessionierter Unternehmen mit rechtlicher oder faktischer Monopolstellung. Bei Punkt (c) handelt es sich um das Recht, selbst eine Leitung zu bauen oder zu betreiben.

Multilaterales Regelwerk: WTO

a) Warenverkehr und Exportrestriktionen

Analog zu Importzöllen sind auch Exportzölle in der WTO grundsätzlich erlaubt. Sie unterliegen ebenfalls dem Prinzip der Meistbegünstigung (Art. I GATT 1994). Das heisst, dass der eine Vertragsstaat dem andern grundsätzlich alle handelspolitischen Vergünstigungen (v.a. Zollvorteile) gewähren muss, die er Drittstaaten einräumt. Während Einfuhrzölle grundsätzlich gebunden werden müssen (d.h. sie können später nicht ohne weiteres erhöht werden) und Gegenstand der GATT-Verhandlungen zum progressiven Zollabbau sind, unterliegen Ausfuhrzölle im GATT keinen vergleichbaren Disziplinen.

Mengenmässige Exportrestriktionen sind nach Artikel XI GATT grundsätzlich verboten. Im Zuge der Rohstoffpreishausse haben allerdings verschiedene Länder gestützt auf Ausnahmeklauseln der WTO von Exportbeschränkungen in verschiedenen Varianten Gebrauch gemacht (Exportverbote, mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Exportzölle usw.). Mit solchen Schritten haben die Länder die Weltmärkte weiter destabilisiert. Im Rahmen der Agrarverhandlungen der WTO (Doha-Runde) setzt sich die Schweiz deshalb zusammen mit anderen Ländern für eine Verbesserung der Transparenz von Exportrestriktionen ein.

b) Dienstleistungen

Das WTO-Dienstleistungsabkommen *General Agreement on Trade in Services* (GATS) regelt den internationalen Marktzugang für Dienstleistungsanbieter (z.B. grenzüberschreitend ab der Schweiz und über geschäftliche Niederlassungen im Ausland). Das GATS ist auch für die ressourcennahen Dienstleistungen relevant.

Ressourcennahe Dienstleistungen

Unter ressourcennahe Dienstleistungen fallen namentlich die Logistik (Spedition, Transport – z.B. via Pipelines –, Lagerung) sowie die Handels- bzw. Vertriebsdienstleistungen. Wer Ware kauft, will sie in der Regel auch transportieren. Aus dem Blickwinkel von Firmen, die schwergewichtig als Handelsfirmen tätig sind, geht es aber auch um den Zugang zu gut funktionierenden Warenbörsen. Dazu kommen die Interessen von Unternehmen, die mittels grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung im Ausland andere ressourcennahe Aktivitäten entfalten möchten (z.B. geologische Exploration, Nebentätigkeiten des Bergbaus, Engineering-Leistungen, Planung und Bau schlüsselfertiger Kraftwerke bis zu deren Betrieb).

Im Zeichen der Versorgungssicherheit sind die Handels- und Transportdienstleistungen (z.B. Pipelinetransport, Schienentransport), die im GATS eigenständige Dienstleistungssektoren sind, von besonderem Interesse. Soweit die WTO-Mitglieder entsprechende Marktzugangsverpflichtungen eingehen, sieht das GATS den diskriminierungsfreien Marktzugang für Dienstleistungserbringer im Ausland vor (Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und die Beseitigung mengenmässiger Beschränkungen). Das heisst, dass der eigenständige Betrieb bzw. eine Beteiligung an einem Vertriebsnetz im Ausland zum Transport von natürlichen Rohstoffen nach dem GATS nur möglich ist, soweit die anderen Länder für die entsprechenden Transportdienstleistungen spezifische Marktzugangsverpflichtungen eingegangen sind. Was die Nutzung bestehender Transportsysteme betrifft, so gilt die Inländergleichbehandlungspflicht des GATS in Bezug auf Dienstleistungssektoren, für die Marktzugangsverpflichtungen bestehen, auch für den Zugang zu und die Nutzung von Infrastrukturdienstleistungen, die für die Erbringung einer verpflichteten Dienstleistung (z.B. Handelsdienstleistungen) nötig sind und die aufgrund der Gesetzgebung des Ziellandes der allgemeinen Öffentlichkeit angeboten werden müssen. Das heisst am Beispiel der Handelsdienstleistungen, dass einer Schweizer Firma, die im Ausland aufgrund einer Marktzugangsverpflichtung mit Rohstoffen Handel betreibt, der Anschluss ans öffentliche Strom-, Gas- oder Telefonnetz zu nichtdiskriminierenden Bedingungen möglich sein muss. Die Erfahrung zeigt, dass ressourcenreiche Staaten oft nicht bereit sind, sich auf Vertriebsdienstleistungen, soweit es um den Handel mit Ressourcen geht, zu verpflichten. Sie erreichen so, dass sie den Zugang zu öffentlichen Leitungsnetzen für ausländische Firmen nicht öffnen müssen. Auch die Schweiz ist bisher für Pipelines und andere Übertragungsnetze, die konzessionspflichtig und z.T. Monopolgesellschaften übertragen sind, keine völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen.

c) Investitionen

Bei der Investitionszulassung gibt es bisher kein zum GATS analoges Abkommen auf globaler Ebene. Im Rahmen der WTO Doha-Runde wurde das Ziel eines Investitionsabkommens 2003 aufgegeben.

Plurilaterales Regelwerk: Energiechartavertrag

a) Investitionen

Der Energiechartavertrag von 1994 ist ein sektorspezifisches Abkommen, das WTO-rechtliche Grundkonzepte mit Investitionsschutzbestimmungen verbindet und in einem Zusatzprotokoll energierelevante Umweltbestimmungen festhält. Zu seinen Mitgliedern zählen im Wesentlichen die Länder der EU, der EFTA und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie Japan. Allerdings haben die beiden ressourcenreichen Länder Russland und Norwegen das Abkommen bisher nicht ratifiziert, was dieses schwächt. Die Energiecharta anerkennt einerseits (Art. 18) die Souveränität jedes Staates und seine souveränen Rechte über die Energievorkommen. Jeder Staat hat das Recht, darüber zu entscheiden, wie und in welchem Tempo Energievorkommen abgebaut oder auf andere Weise erschlossen werden. Andererseits verpflichten sich die Vertragsparteien, den Zugang zu Energievorkommen unter anderem dadurch zu erleichtern, dass sie Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen und privatrechtliche Verträge zum Aufsuchen und Erforschen sowie zur Ausbeutung und Förderung von Energievorkommen in nichtdiskriminierender Weise auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien erteilen.

b) Dienstleistungen

Seit Anfang 2000 verhandeln die Mitgliedstaaten der Energiecharta über ein Transitprotokoll mit Schlüsselbestimmungen zur Nutzung und zur Erstellung grenzüberschreitender Energietransportsysteme, vor allem Gas- und Stromleitungen. Diese Verhandlungen kommen seit mehreren Jahren wegen des energiewirtschaftspolitischen Gegensatzes zwischen der liberalisierten EU und dem monopolorientierten Russland nicht weiter. Durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des Transportprotokolls zum Energiechartavertrag könnten viele Konflikte im Zusammenhang mit der Unterbrechung von Öl- und Gaslieferungen durch das unabhängige Verfahren zur Streitschlichtung (vgl. Ziff. 1.4.2) gelöst werden. Das Transitprotokoll würde den oben in b) angesprochenen Netzzugang garantieren.

Ein im Ressourcenbereich ebenfalls wichtiges Abkommen ist das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) der Vereinten Nationen, das 1994 in Kraft getreten ist. Es trifft Regelungen über nahezu alle Bereiche des Seevölkerrechts; namentlich wird die Nutzung der verschiedenen Meereszonen durch Schifffahrt, Überflug, Rohr- und Kabelverlegung geregelt, weiter werden Regelungen bezüglich Meeresbodenbergbau getroffen, und das Übereinkommen enthält Normen zur Streitbeilegung. Das SRÜ hat drei neue Institutionen geschaffen: den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg, die Internationale Meeresbodenbehörde in Kingston (Jamaika) und die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels. Die Schweiz hat das SRÜ unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert (vgl. Botschaft vom 14. Mai 2008, BBl 2008 4073).

Bilaterales Regelwerk: Investitionsschutzabkommen (ISA)

Rechtssicherheit verschaffen ISA den Auslandsinvestitionen im Wesentlichen dadurch, dass Diskriminierungen in Bezug auf getätigte Investitionen verboten und das Eigentum von Investoren geschützt wird (Schutz in der Nachinvestitionsphase). Effektive Streitbeilegungsmechanismen, insbesondere der direkte Zugang zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in einem konkreten Streitfall, sorgen dafür, dass die staatsvertraglich eingegangenen Verpflichtungen durchsetzbar sind. Der Nutzen der ISA ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es privaten Investoren immer wieder möglich ist, in direkten Verhandlungen mit einem Staat, der Eigentümer einer bestimmten Ressource ist, den Ressourcenzugang zu erreichen. Die Rolle der ISA ist es, solche Verhandlungsergebnisse Privater gegen spätere Regimewechsel

abzusichern. So sind zum Beispiel Privaten direkt gewährte Zusicherungen im Bereich der Steuern, der Belieferung mit Rohstoffen für einen lokalen Produktionsprozess sowie des Transfers von Zahlungen über ISA abgesichert. Allerdings beschränkt sich die Absicherung auf eine Entschädigungspflicht im Enteignungsfall. Ein Anspruch eines Investors auf Abbau eines natürlichen Rohstoffs oder auf Export des geförderten Rohstoffs ist somit nicht absolut garantiert.

Bilaterales Regelwerk: Freihandelsabkommen (FHA)

a) Warenhandel

Die meisten bisherigen Freihandelsabkommen der Schweiz verbieten die Anwendung von Ausfuhrzöllen und gehen somit über die entsprechenden WTO-Verpflichtungen hinaus, im Sinne eines verbesserten Ressourcenzugangs. Das Abkommen mit Mexiko sieht kein Verbot vor, untersagt jedoch die Erhebung neuer und die Anhebung bestehender Exportzölle. Solche Verpflichtungen können in der Regel vereinbart werden, wenn die Gesetzgebung des Partnerlandes schon bisher keine anderslautenden Massnahmen vorsieht.

b) Dienstleistungen und Investitionen

In umfassenden FHAs sind für die Zulassung grenzüberschreitender ressourcennaher Investitionen zwei Regelungsbereiche relevant: Einerseits regelt das Dienstleistungskapitel analog zum GATS (vgl. Ziff. 1.4.1) u.a. die geschäftliche Niederlassung in Dienstleistungssektoren, andererseits greift das Investitionskapitel, welches die Niederlassung von Unternehmen ausserhalb des Dienstleistungssektors regelt. Dort kann – die Bereitschaft des Vertragspartners vorausgesetzt – das Prinzip des nichtdiskriminierenden Zugangs zu Lizenzen oder Konzessionen für den An- oder Abbau von Rohstoffen (z.B. Schürfrechte) vereinbart werden. Ressourcenreiche Länder nehmen die Ressourcensektoren allerdings oftmals von den Zulassungspflichten der Investitions- und Dienstleistungskapitel aus, aber auch der EFTA-Partnerstaat Norwegen ist nicht zu solchen Verpflichtungen bereit. Die Erfahrung zeigt, dass diese bei Vertriebsdienstleistungen im Ressourcenbereich nicht weiter gehen als das GATS. Beispielsweise waren die Staaten des Golfkooperationsrates (GCC)² im FHA mit den EFTA-Staaten praktisch nicht bereit, Verpflichtungen betreffend den Handel mit Rohstoffen einzugehen.

Zusammenfassung zum internationalen Regelwerk

Unter der Zielsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie «Aktiv an der Gestaltung der internationalen Wirtschaftsordnung teilnehmen» verfolgt die Schweiz gestützt auf die vorangehenden Überlegungen vier Zielsetzungen:

- fortschreitende Liberalisierung des Warenverkehrs einschliesslich der Energieträger in der WTO (GATT);
- Liberalisierung des Marktzugangs bei ressourcennahen Dienstleistungen in der WTO (GATS);
- Investitionsschutz im Primärsektor (ISA);

² Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, und die Vereinigten Arabischen Emirate.

- integrierte Lösungen in Freihandelsabkommen (Marktzugang für Investitionen im Primärsektor und für ressourcennahe Dienstleistungen).

Das Verhältnis zwischen der multilateralen Ebene, d.h. der WTO, und der Ebene der plurilateralen und bilateralen Abkommen ist dabei komplementär zu sehen. Was sich im Regelteil von Freihandelsabkommen findet, dürfte sich im Grundsatz für ein späteres Festschreiben auf multilateraler Ebene, d.h. als WTO-Recht, eignen (regionale Abkommen als «*building blocks*» einer neuen Welthandelsordnung). Das Interesse an der Multilateralisierung bilateral oder plurilateral vereinbarter Regeln ergibt sich nicht zuletzt aufgrund der als nicht gleich wirksam einzuschätzenden Durchsetzungsmechanismen im bilateralen Bereich. Ein anderer Aspekt ist, mit wem Präferenzabkommen eingegangen werden sollen (vgl. Ziff. 1.4.3).

Die Instrumente des multi-, pluri- und bilateralen Regelwerks können nicht erreichen, dass die Inhaber vorhandener Transportkapazitäten (v.a. Leitungskapazitäten) einer Beförderungspflicht unterliegen und bei knappen Kapazitäten zu einer transparenten, nichtdiskriminierenden Zuteilung dieser Kapazitäten verpflichtet sind. Damit der Käufer eines Rohstoffs den Zugang zu Leitungsnetzen für den «Heimtransport», zum Beispiel von Gas oder Öl, aus dem Ausland bekäme, müssten Marktzugangsverpflichtungen für die jeweiligen Vertriebsdienstleistungen in den betreffenden Sektoren eingegangen worden sein, die es dem Käufer erlauben, ein eigenes Vertriebsnetz zu betreiben, sich an einem solchen zu beteiligen oder dieses diskriminierungsfrei zu benutzen. Da Regierungen jedoch häufig nicht bereit sind, ihrer Hoheitsrechte im Ressourcen- und Energiesektor einzuschränken, sind diese kaum Gegenstand solcher Marktzugangsverpflichtungen. Ausnahmen sind die Schweiz und die EU, wo die anlaufenden bilateralen Stromverhandlungen die völkerrechtliche Absicherung des internen Netzzugangs anstreben.

Ein direkter Zugriff auf Ressourcen könnte letztlich nur über Instrumente wie Förder-, Transit- und Lieferabkommen (z.B. für Gas) erreicht werden. Solche schliesst derzeit nur die Privatwirtschaft ab. Immerhin verbessern ISA die Durchsetzbarkeit von auf privater Basis vereinbarten Lieferungen, soweit sie im Zusammenhang mit einer Direktinvestition stehen – wenn auch in der Regel «nur» im Sinn eines Anspruchs auf Entschädigung.

Die Grundsätze, welche die Schweiz in internationalen Beziehungen im Bereich Ressourcenzugang fordert, wird sie auch gegenüber sich selbst gelten lassen müssen. Damit sich die Schweiz für die angestrebten Ziele glaubwürdig einsetzen kann, sollte das interkantonale Konkordat zur Förderung fossiler Energien hinsichtlich Inländerbehandlung und Verbot mengenmässiger Beschränkung bezüglich der Anzahl Fördergesellschaften angepasst werden. Auch dann wird der Gesetzgeber immer noch frei sein, den Zeitpunkt für die Nutzbarmachung festzulegen.

1.4.2 Nutzung von Streitschlichtungsmechanismen

Funktionierende Streitschlichtungsmechanismen tragen dazu bei, dass multilateral oder bilateral vereinbarte Regeln eingehalten werden und Konflikte regelkonform gelöst werden können. Ein aktuelles Beispiel im Ressourcenbereich betrifft China, das seinen Verpflichtungen bezüglich Exportrestriktionen, die es im Rahmen des Beitrittsprotokolls zur WTO eingegangen ist, nicht durchwegs nachkommt. China erhöhte am 20. Mai 2008 beispielsweise die Exportsteuer auf gelbem Phosphor

(dieser dient u.a. zur Herstellung feuerhemmender Materialien) von dem in der WTO vereinbarten Höchstbetrag von 20 % auf 120 %. Von dieser Massnahme sind verschiedene schweizerische, europäische, amerikanische und japanische Unternehmen betroffen. Verhandlungen mit China blieben bis jetzt ergebnislos. Bevor die Schweiz und andere Staaten möglicherweise in der WTO Klage gegen China erheben, wird versucht, die Frage der Exportsteuer bilateral und im Rahmen der im WTO-Beitrittsprotokoll vorgesehenen Überprüfung der Marktzutrittsverpflichtungen Chinas zu klären.

Die ISA und der sektorspezifische Energiechartavertrag sehen zusätzlich zum Staat-Staat-Streitbeilegungsverfahren die Möglichkeit einer Investor-Staat-Streitschlichtung vor, die den Investor in die Lage versetzt, einen Streitfall direkt einem internationalen Schiedsgericht zu unterbreiten. Auf diese Weise wurden in den letzten Jahren mehrere hundert Investitionsschutzfälle durch private Unternehmen vor internationale Schiedsgerichte gebracht. Auf der Grundlage der Schutz- und Streit-schlichtungsbestimmungen des Energiechartavertrags sind seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1998 20 Verfahren begonnen (und z.T. entschieden) worden, darunter eines durch eine Schweizer Firma. Zudem sind mehrere internationale Schiedsverfahren bekannt, die auf der Grundlage von schweizerischen ISA geführt wurden. Unter dem Druck des (drohenden) Schiedsverfahrens kommt es oft zu einer einvernehmlichen Lösung.

In Freihandelsabkommen wird die Staat-Staat-Streitschlichtung in einer ersten Phase durch Konsultationen normalerweise im gemischten Ausschuss, der aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetzt ist, wahrgenommen. Führen diese Konsultationen zu keinem Resultat, so kann die Partei, die eine Verletzung der Verpflichtung geltend macht, ein Ad-hoc-Schiedsgericht anrufen. Aufgrund der Kündbarkeit der Abkommen sind die Durchsetzungsmechanismen bei Freihandelsabkommen und ISA allerdings nicht als gleich wirksam anzusehen wie diejenigen in der WTO. Die Kündigung von FHAs und ISAs ist anders als der WTO-Austritt eine echte Option.

1.4.3 Marktzugang in Ländern mit bedeutenden Ressourcenvorkommen verbessern

Angesichts evidenter Lücken des multilateralen Vertragswerks und nicht sehr stringenter staatlicher Durchsetzungsmechanismen in bi- und plurilateralen Abkommen (soweit diese ressourcenrelevante Bestimmungen überhaupt enthalten) kommt der Pflege von guten Beziehungen mit Vertragspartnern im Bereich der Ressourcenpolitik ein hoher Stellenwert zu.

Die Beziehungspflege beinhaltet auch die Auslotung von Möglichkeiten, über Situationen hinwegzukommen, wo innenpolitische Blockaden die Inkraftsetzung oder die wirksame Umsetzung international vereinbarter Regeln verhindern.

Ein *Memorandum of Understanding* (MoU) ist ein weiteres Instrument, das im direkten Dialog mit besonders wichtigen Ländern im Ressourcenbereich eingesetzt werden kann. In der Regel handelt es sich um eine Absichtserklärung.

Für die Schweiz stellt sich die Frage, wie die Pflege von Beziehungen zu Staaten mit bedeutenden Rohstoffvorkommen gestaltet werden bzw. was sie bewirken sollte.

Wegen der eingangs von Ziffer 1.4 geschilderten Versorgungskonstellationen stehen dabei weder Metalle noch Agrarrohstoffe im Vordergrund, sondern die fossilen Energieträger. Weil die Wirtschaft in ihrer ganzen Breite auf Erdöl angewiesen ist, geniessen fossile Energieträger in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung.

Bei Agrarrohstoffen ist die Versorgungssicherheit durch die Verknüpfung von Eigenproduktion, die Haltung von Pflichtlagern und die engen Handelsbeziehungen mit verlässlichen Partnern wie der EU auch längerfristig kaum gefährdet (vgl. Ziff. 1.5). Für diesen Bereich leiten sich deshalb keine zusätzlichen strategischen Massnahmen ab. Bei den Metallen ist die Versorgung über Primär- und Sekundärrohstoffquellen ebenfalls kaum grundsätzlich gefährdet. Oft können Metalle zudem durch andere Stoffe ersetzt werden. Wie bei den Agrarrohstoffen geht es vor allem darum, dass auf internationaler Ebene die Spielregeln des Handels und des Marktes eingehalten werden. Innerhalb dieses Rahmens bleibt die sichere Versorgung mit metallischen Rohstoffen aber Aufgabe des Privatsektors. Anders als bei der Energie besteht kaum Anlass für eine spezielle Abkommenspolitik.

Umsetzung in der Energieaussenpolitik

Vor dem geopolitischen Hintergrund, wie er bei der Versorgung mit fossilen Energieträgern besteht, hat der Bundesrat am 20. Februar 2008 seine Energieaussenpolitik formuliert. Die drei zentralen Herausforderungen Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit sollen nicht nur mit binnenwirtschaftlichen, sondern auch mit aussenwirtschaftspolitischen Massnahmen (bilateral und multilateral) gemäss den folgenden Maximen angegangen werden:

1. Versorgungssicherheit: völkerrechtliche Absicherung langfristiger Beteiligungs- und Einfuhrverträge;
2. Wirtschaftlichkeit: Öffnung des Schweizer Energiesektors (v.a. Elektrizität und Gas), Stromverhandlungen mit der EU, Freihandelsabkommen mit Einbezug von Energie;
3. Umweltverträglichkeit: Förderung einer klimafreundlichen und effizienten Energienutzung.

Wie die beiden anderen Ziele soll auch das dritte Ziel nicht nur in der Schweiz verfolgt werden, sondern weltweit, einschliesslich der Entwicklungs- und Schwellenländer. Dabei geht es primär darum, mittels Förderung des Technologietransfers dem Klimawandel zu begegnen. Effizienz in der Ressourcennutzung kann parallel aber auch die wirtschaftliche Verletzbarkeit weniger entwickelter Länder vermindern. Die Schweiz ist zudem energietechnologisch wettbewerbsfähig, weshalb diese Zielsetzung für sie selbst nicht uninteressant ist.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung der Strategie zur Energieaussenpolitik hat der Bundesrat auch drei andere Pfeiler seiner langfristigen Energiestrategie festgelegt. Die Aktionspläne für Energieeffizienz bzw. für erneuerbare Energien sowie die Massnahmen zur Verfahrensstraffung beim Bau energetischer Grossanlagen werden in Ziffer 1.5.3 erwähnt.

Im Berichtsjahr 2008 konnte erst eine beschränkte Zahl von Aktionen durchgeführt werden. Nennenswert sind jedoch: Stromverhandlungen mit der EU; Gaslagerverhandlungen mit Frankreich; Initialisierung einer verstärkten umfassenden Zusammenarbeit im Energiebereich mit Aserbaidschan und der Türkei; Unterzeichnung

eines privatrechtlichen *Memorandum of Understanding* (MoU) zwischen der staatlichen iranischen Gasgesellschaft NIGEC und einer schweizerischen Firma (EGL).

Wichtigste Partnerin für die schweizerische Energieaussenpolitik bleibt die EU. Gute Beziehungen im Energiebereich mit der EU sind daher vordringlich. Die EU hat am 10. Januar 2007 eine Energiestrategie festgelegt, die ähnliche Ziele wie die Schweiz verfolgt: Nachhaltigkeit (insbesondere Umweltverträglichkeit), Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit. In dieser Ausgangslage wäre es denkbar, dass nach Abschluss eines Abkommens im Bereich Strom andere energiespezifische Abkommen folgen würden. Vor der Aushandlung solcher Abkommen müssten allerdings die Auswirkungen der sich anbahnenden Energieaussenpolitik der EU gegenüber Drittstaaten wie z.B. Russland auf die Schweiz geklärt werden. Beim heutigen Kenntnisstand ist hier eine schlüssige Bewertung aus Sicht eines Drittstaates noch nicht möglich.

1.4.4 Handlungsmöglichkeiten des Privatsektors

Dass der Privatsektor die Hauptverantwortung für die Rohstoffversorgung trägt, wurde oben vor allem mit Bezug auf die Versorgung mit Metallen dargelegt. Zu ähnlichen Schlüssen kommt der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Wohl konstatiert der BDI in einem Papier zur Rohstoffsicherheit vom März 2007, dass abnehmender Wettbewerb aufgrund von Konzentrationsprozessen sowie Rohstoffknappheit in Gestalt gezielter handels- und wettbewerbsverzerrender Eingriffe die internationalen Märkte für metallische Rohstoffe in zunehmendem Mass kennzeichnen. Er hält aber fest, dass auch in Zeiten knapper und teurer werdender Rohstoffe die Rohstoffversorgung in erster Linie Sache der Unternehmen selbst ist.

Private Firmen haben folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Rückwärtsintegration (z.B. Übernahme von Zulieferfirmen) und Beteiligungen im Rohstoffbereich;
- langfristige Verträge und Partnerschaften;
- Diversifikation von Lieferbeziehungen;
- Kooperation im Einkauf; finanzielle Absicherungsgeschäfte gegen den Anstieg von Rohstoffpreisen;
- frühes Erkennen und Reagieren auf eine eingeschränkte Verfügbarkeit von Rohstoffen;
- Erhöhung der Energie-, Material- und Produktionseffizienz; Partnerschaften zwischen Mitgliedern der Wertschöpfungskette.

Unternehmen der Maschinen- und Metallindustrie beklagen immer mehr die starke Konzentration unter den Rohstofffirmen. Im Stahlsektor entfiel 2006 mehr als ein Drittel der globalen Bergbauproduktion von Eisenerz auf die drei grössten Vertreter der Branche. Ob eine zunehmend oligopolistische Marktstruktur in der Rohstoffgewinnung und im Rohwarenhandel zum Problem wird, hängt in erheblichem Mass davon ab, wie die Wettbewerbsbehörden prominente Fälle geplanter Unternehmenszusammenschlüsse beurteilen werden.

Wettbewerbspolitische Handlungsmöglichkeiten

Fusionen im Rohstoffbereich könnten aufgrund der grossen, oft grenzüberschreitenden Probleme, die sie aufwerfen, am besten auf multilateraler Ebene wirkungsvoll angegangen werden. Da in der WTO eine Neuaufnahme des Singapur-Themas «Wettbewerb» erst nach Abschluss der Doha-Runde realistisch ist, liegt eine multilaterale Lösung jedoch in weiter Ferne. In Freihandelsabkommen soll als Teilersatz weiterhin angestrebt werden, Wettbewerbsgrundsätze und Kooperationsmechanismen zwischen Wettbewerbsbehörden aufzunehmen. In den meisten bisher abgeschlossenen FHA der Schweiz ist dies in mehr oder weniger starkem Mass der Fall, in besonderem Mass im noch nicht unterzeichneten bzw. in Kraft getretenen Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Japan.

Die Tragweite solcher Bestimmungen ist allerdings begrenzt. Hinzu kommt, dass streng nach dem Wortlaut das schweizerische Kartellgesetz bezüglich der Fusionskontrolle im internationalen Vergleich wenig griffig ist. Auch wenn im Kartellrecht das Auswirkungsprinzip gilt, kommt bei grossen Fusionsfällen gerade im Ressourcensbereich und in der Versorgungswirtschaft der Haltung der Wettbewerbsbehörden der USA und der EU vorrangige Bedeutung zu.

1.5 Politik im Inland

Dieser Abschnitt geht auf Vorkehren ein, die im Inland getroffen werden können, um die Versorgungssicherheit zu verbessern. Neben der handelspolitischen Öffnung bei Agrargütern, der Haltung von Lagern für verschiedene Rohstoffkategorien und dem Ausbau der Versorgungsinfrastruktur werden auch fiskalische Instrumente diskutiert, die einen effizienten Ressourceneinsatz fördern. Dabei werden jeweils mögliche Folgerungen für die Gesetzgebung im Inland abgeleitet.

1.5.1 Internationales Regelwerk und Agrarpolitik

Versorgungssicherheit bei geöffneten Agrarmärkten

Die Versorgungssicherheitsstrategie des Bundes basiert auf den drei Pfeilern inländische Lebensmittelproduktion, Lebensmittelimporte und Lagerhaltung. Offene Agrarmärkte, insbesondere bei einer Diversifikation der Einfuhren, stehen nicht im Widerspruch zur Versorgungssicherheit. Dank der Öffnung können die Konsumentinnen und Konsumenten von mehr und meist auch preislich günstigeren Produktvarietäten profitieren. Schliesslich erlaubt die Marktöffnung der Nahrungsmittelinindustrie, Spezialisierungs- und Grösseneffekte zu nutzen. Importe gestatten es auch, Ernteausfälle im Inland zu kompensieren.

Folgerungen für die Politik im Inland

Das geplante bilaterale Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU wird zur Diversifikation der Einfuhrquellen führen. Aufgrund der immer umfassenderen Verflechtung mit der EU in vielen Wirtschaftsbereichen kann die Schweiz davon ausgehen, dass die Sicherheit der Versorgung aus dem europäischen Raum trotz aller Eventualitäten hoch ist.

Im aussereuropäischen Kontext muss im Zusammenhang mit dem Klimawandel mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden (z.B. Trockenheit), welche die Bedingungen für die Landwirtschaft verändern werden. Gerade bei der jüngsten Krise verschärften indes die Exportbeschränkungen vieler Länder die Situation auf den Weltmärkten. Deshalb hat die Schweiz ein grosses Interesse am Abschluss der WTO Doha-Runde, damit das multilaterale Regelwerk auch bezüglich Agrarprodukten gestärkt werden kann. Denn die Durchsetzungsmechanismen in der WTO bleiben die überzeugendsten.

Die Streitschlichtung der WTO stellt jedoch einen zeitintensiven Prozess dar. Angesichts der Kaskadeneffekte bei den Exportrestriktionen, wie sie beim Reis zu beobachten waren, kann Ernährungssicherheit nicht allein mit der Diversifikation der Importquellen erreicht werden. Zusätzlich zu einer inländischen Nahrungsmittelproduktion braucht es neben Importen auch Pflichtlager für die Überbrückung der Zeit, die nötig ist, um neue Importquellen zu erschliessen oder die inländische Produktion zu steigern.

1.5.2 Die wirtschaftliche Landesversorgung als Mittel in einer akuten Krise

Wie im letzten Abschnitt deutlich wurde, sind die inländische Nahrungsmittelproduktion und die Lagerhaltung wichtige Elemente zur Sicherstellung der Versorgung, wenn Importmöglichkeiten ausfallen. Aber auch die Prüfung der Möglichkeiten und die Planung von Produktionsumstellungen sind Gegenstand der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bei zwei der drei hier unterschiedenen Kategorien von Rohstoffen (Energie und Nahrungsmittel) verfügt die Schweiz zur kurzfristigen Krisenbewältigung über Pflichtlager, die in Ausführung des Landesversorgungsgesetzes angelegt werden. Zu betonen ist, dass für deren Freigabe nicht die Preisentwicklung, sondern der Wegfall physischer Versorgungsquellen massgebend ist.

Energie

Für Treibstoffe und Heizöl betragen die Pflichtlager viereinhalb Monate, für Flugtreibstoffe drei. Diese Pflichtlager können nicht nur bei politischen Krisen, sondern auch bei Unterbrechung der Versorgung, z.B. durch Naturkatastrophen, eingesetzt werden. Die heutige Handelsverflechtung verlangt, dass in Fragen der Freigabe von Erdöl-Pflichtlagern die Schweiz im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) mit deren 28 anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeitet. Letztmals wurde die international koordinierte Lagerfreigabe anlässlich des Wirbelsturms Katrina im Golf von Mexiko im Jahr 2005 beschlossen.

Agrarrohstoffe

In der Schweiz unterhalten die Unternehmen im Handel und in der Verarbeitung Pflichtlager. Bei Nahrungsmitteln (Brotgetreide, Hartweizen, Reis, Zucker, Speiseöl und -fett, Kaffee, Getreide, Dünger) wird ein Bedarf von vier Monaten permanent an Lager gehalten. Die Firmen werden dort, wo die Privatwirtschaft Garantiefonds geschaffen hat, aus diesen Fonds entschädigt. Die dafür benötigten Mittel werden auf den importierten oder erstmals in Verkehr gebrachten Gütern erhoben und auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwält. Die Kosten für diese Versorgungssicherheit betragen für die Nahrungsmittel rund sechs Franken pro Kopf und

Jahr. Daneben unterhält die wirtschaftliche Landesversorgung auch Pflichtlager für Vorleistungen der Nahrungsmittelproduktion (Dünger, Antibiotika).

Die fruchtbaren Böden in der Schweiz – und damit die Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft – stehen unter grossem Druck der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Raumplanerische Massnahmen zum Schutz des Kulturlandes (Sachplan Fruchtfolgeflächen) haben deshalb für die Versorgungssicherheit ebenfalls einen hohen Stellenwert.

Metalle

Die Reduktion und die Aufhebung freiwilliger Pflichtlager für Metalle wird Ende 2008 abgeschlossen. Dieser Schritt erfolgte aufgrund der schwerpunktmässigen Ausrichtung der Pflichtlagerpolitik auf die Bereiche Ernährung, Energie und Heilmittel. Bereits in den 1990er-Jahren wurden für Eisenschrott die Exportbewilligungspflicht und die Exportzölle aufgehoben.

Folgerungen für die Gesetzgebung im Inland

Grundsätzlich ist das Landesversorgungsgesetz auch in der heutigen Situation eine gute Grundlage. Zur Ermittlung allfälliger punktuell nötiger Anpassungen an diesem Gesetz (Finanzierungsgrundlage über Importabgaben bei Agrargütern) soll im Zusammenhang mit der Liberalisierung (auch mit der EU) eine detaillierte Auslegung gemacht werden.

Sicherung von Transportkapazitäten

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Transportkapazität zur See für Krisenfälle unterhält die Schweiz als Binnenland eine eigene Hochseeflotte. Durch Gewährung von Bürgschaften zur Finanzierung von Seeschiffen durch Schweizer Reeder hat der Bund eine diversifizierte Handelsflotte aus Trockengut-, Container- und Tankschiffen bereitgestellt. Im Berichtsjahr hat er den entsprechenden Bürgschaftsrahmenkredit nicht zuletzt zur Schaffung einer angemessenen Produktetankerflotte erhöht und verlängert.

1.5.3 Folgerungen aus den Energieszenarien für den Ausbau der Versorgungsinfrastrukturen

Netzgebundene Ressourcen benötigen eine Infrastruktur, bevor sie transportiert und gehandelt werden können. Dies betrifft insbesondere die Elektrizität, das Erdöl und das Gas. Engpässe in den Infrastrukturen an den Grenzen erschweren den Import, dies vor allem wenn noch steigende Mengen im Transit durch die Schweiz geleitet werden müssen. Die Schweiz transitiert heute das Fünffache ihres Gasverbrauchs und die gesamte Menge ihres Stromverbrauchs. Sie ist mit Abstand das grösste Transitland Europas. Deshalb ist es notwendig, die entsprechenden Infrastrukturnetze zu überprüfen und allenfalls ihren Ausbau zu ermöglichen, damit Einfuhren so weit wie möglich erleichtert und diversifiziert werden können.

Ein wichtiger Faktor, der zur beschränkten Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten führt, ist die Komplexität der entsprechenden Bewilligungsverfahren.

Folgerungen für die Politik im Inland

In Ausführung eines Mandats, das der Bundesrat im Rahmen der Energiestrategie Schweiz erteilt hat, wurden erste Massnahmen zur Beschleunigung dieser Bewilligungsverfahren vorbereitet; sie wurden im Oktober 2008 in die Vernehmlassung gegeben. Zusätzlich wurden bis Ende des Jahres noch weitere Massnahmen untersucht. Als wesentliches Element hat sich u.a. die ausreichende personelle Besetzung der Genehmigungsstellen erwiesen.

1.5.4 Steigerung der Energieeffizienz

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Energiepolitik verabschiedete der Bundesrat Anfang 2008 den Aktionsplan für Energieeffizienz und schickte zur Umsetzung eines Teils der darin enthaltenen Massnahmen im Oktober 2008 eine Revision des Energiegesetzes und der Energieverordnung in die Vernehmlassung.

Die Massnahmen dieses Revisionspakets sind unter anderem die Schaffung eines landesweit einheitlichen, freiwilligen Gebäude-Energieausweises und die Möglichkeit, Globalbeiträge neu auch für Information und Aus- und Weiterbildung zu verwenden. Weiter sind Änderungen der Verbrauchsvorschriften für Haushaltgeräte, Lampen, elektronische Geräte und elektrische Motoren vorgesehen. Es geht darum, «stromfressende» Geräte nach einer Übergangsfrist vom Markt zu nehmen.

Ziel der Massnahmen ist es, die Auslandabhängigkeit zu verringern, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, dem Gewerbe und der Industrie durch die Entwicklung effizienter Technologien neue Impulse zu geben sowie Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Folgerungen für die Politik im Inland

Die hohen Energiepreise tragen dazu bei, dass energieeffiziente Lösungen innert einer überschaubaren Zeit rentabel werden. Trotzdem bleibt der Politik weiterhin die Aufgabe, die Energieeffizienz zu unterstützen – sei dies durch Information und Ausbildung, Mindestanforderungen oder die Förderung der Entwicklung neuer Technologien.

Bezüglich der Förderung von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen (sog. biogene Treibstoffe) stellt die Schweiz sicher, dass nur Produkte aus Verfahren von der Mineralölsteuer befreit werden, die nicht in Konkurrenz zur menschlichen Ernährung stehen und sowohl ökologische – z.B. durch Vorweisen einer günstigen Energiebilanz – als auch soziale Mindestanforderungen erfüllen.

1.6 Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit

In den zwei vorherigen Abschnitten wurden der Marktzugang und das internationale Regelwerk sowie die Binnenmarktpolitik in Bezug auf die Sicherung der Ressourcenversorgung im In- und Ausland aufgezeigt. Beim dritten Element der Aussen-

wirtschaftsstrategie der Schweiz geht es darum, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Partnerländer zu leisten. Zu den Partnerländern gehören ausgewählte Entwicklungsländer in Lateinamerika, Afrika, Zentral- und Ostasien sowie Transitionsländer in Ost- und Südosteuropa und die neuen EU-Mitgliedländer. Gerade im Bereich der Ressourcen kann der vertraglich abgesicherte Marktzugang im Ausland mehr zur Versorgungssicherheit in der Schweiz beitragen, wenn im Partnerland stabile wirtschaftliche, soziale und ökologische Rahmenbedingungen herrschen.

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit ist ein integrierter Bestandteil der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik. Sie will die Einbindung der Partnerländer in die Weltwirtschaft fördern. Handel, auch mit Rohstoffen, ermöglicht den Partnerländern die Chancen der Globalisierung zu nutzen, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen und damit die Einkommen zu steigern sowie die Armut zu verringern. Im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Schweiz den Handel mit nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Produkten, die Diversifizierung, effiziente Versorgungsinfrastrukturen, ressourceneffiziente Industrien und den dafür benötigten Technologietransfer sowie die Ausarbeitung entsprechender politischer Rahmenbedingungen in diesen Bereichen.

1.6.1 Nachhaltige Landwirtschaft, Diversifizierung und Risikominimierung

Die hohen Preise für Grundnahrungsmittel beeinträchtigen die Ernährungssicherheit und die Lebensbedingungen in vielen Partnerländern. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) leistet auf bilateraler und multilateraler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Situation der am stärksten betroffenen Menschen durch Sofortmassnahmen und die Unterstützung langfristiger Projekte im Agrarsektor. Kurzfristig wurden dem UNO-Welternährungsprogramm zusätzliche Finanzmittel und Experten zur Verfügung gestellt.

Die Massnahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) sind vor allem auf eine längerfristige Zielerreichung ausgerichtet. Um natürliche Ressourcen, die direkt oder indirekt die wichtigsten Einnahmequellen bilden, langfristig zu erhalten und wirtschaftlich nutzen zu können, ist deren nachhaltige Bewirtschaftung für Entwicklungsländer zwingend. Ebenso müssen die Länder Strategien entwickeln, um sich gegen schwer kalkulierbare Risiken wie Klimawandel und Preisschwankungen abzusichern. Die Entwicklung marktnaher Versicherungsinstrumente verbunden mit entsprechenden Ausbildungsprogrammen ist ein wichtiger Beitrag des SECO.

Als konkrete Massnahmen der Handelsförderung werden Projekte zur Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards durch sogenannte *Multi-Stakeholder*-Prozesse in Bereichen wie Kaffee, Tropenholz, Soja, Baumwolle und Biotreibstoffe unterstützt. Solche Nachhaltigkeitsstandards legen praktisch umsetzbare Minimal Kriterien bei der Erzeugung und Vermarktung von Agrarrohstoffen fest. Die Einhaltung von genügend hohen Qualitäts-, Umwelt- und Sozialstandards öffnet den Zugang zu Hochpreismärkten, und die generierten zusätzlichen Exporte steigern die Einkommen.

Bei Biotreibstoffen besteht das Risiko, dass Energiepflanzen in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion treten. Um dieses Risiko zu vermindern, finanziert das SECO die Entwicklung einer Software, die eine Schnellanalyse der Nachhaltigkeitsaspekte der Biotreibstoffproduktion erlaubt. Grosses Potenzial wird in Entwicklungsländern der Verwertung organischer Abfälle zuerkannt. Werden die in der Schweiz seit Juli 2008 geltenden Mindestanforderungen für Biotreibstoffe erfüllt, so wird die Mineralölsteuer erlassen (vgl. Ziff. 1.5.4).

Viele Produzenten in Entwicklungsländern können auf eine wachsende Nachfrage nach Bio- sowie *Fair-Trade*-Produkten durch die Konsumentinnen und Konsumenten in Industrie- und zunehmend auch Schwellenländern zählen. Im Sinne der Diversifizierung der Produktpalette und damit sich die Länder aus einer einseitigen Abhängigkeit von einer bestimmten Ressource lösen können, unterstützt das SECO entsprechende Initiativen in den Partnerländern. Die mit dem Verkauf solcher Produkte erzielten Mehreinkommen tragen zum wirtschaftlichen Aufschwung bei.

Die mit dem Klimawandel verbundenen erhöhten Risiken der landwirtschaftlichen Produktion stellen Produzentinnen und Produzenten in den Partnerländern vor grosse Herausforderungen. Die Schweiz fördert deshalb zusammen mit der Weltbank den Auf- und Ausbau von Preis- und Wetterrisikoversicherungen im Landwirtschaftsbereich sowie den Zugang insbesondere kleinerer und mittlerer Produzenten zu diesen Angeboten. Ein Beispiel des Preisrisikomanagements ist der Aufbau des Termin- und Optionshandels im Bereich Kaffee in Tansania, Uganda und Nicaragua.

1.6.2 Effiziente Versorgungsinfrastrukturen

Die nachhaltige Nutzung von Ressourcen verlangt auch, dass die vorhandene Versorgungsinfrastruktur modernisiert und effizient genutzt wird. In den Bereichen Wasser und Elektrizität wird der Fokus auf Energieeffizienz in der Produktion, der Verteilung und im Verbrauch sowie auf erneuerbare Energien gelegt (dies auch mit Blick auf die CO₂-Reduktion). Das SECO unterstützt in diesem Zusammenhang die Modernisierung von Wasserkraftwerken, Stromnetzen und Wasserversorgungen. Albanien wird bei der Modernisierung von Kraftwerken, bei der baulichen Sicherung der Staudämme und bei der Eingliederung in den südosteuropäischen Stromverbund unterstützt.

Die vier Bundesämter SECO, DEZA, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Energie (BFE) haben zudem die interdepartementale Plattform REPIC³ zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz in der internationalen Zusammenarbeit aufgebaut. Diese Plattform leistet Anschubfinanzierungen in den unterschiedlichsten Sparten erneuerbarer Energie (z.B. Windenergie, Bioenergie aus organischen Abfällen, Kleinwasserkraftwerke, Sonnenenergie).

1.6.3 Ressourceneffiziente Industrie und Technologietransfer

Bei Projekten, die das Gewerbe und die Industrie betreffen, ist die Förderung ressourcensparender und ökologisch nachhaltiger Produktionsmethoden ein zentrales

³ *Renewable Energy & Energy Efficiency Promotion in International Co-operation.*

Gebot. Über die vom SECO in rund zwei Dutzend Entwicklungsländern aufgebauten *Cleaner Production Centers* (vgl. Ziff. 2.4) erfolgt ein gezielter Technologietransfer einschliesslich Beratung und Training mit Unterstützung von Schweizer Experten und Fachhochschulen. In Peru, Kolumbien und Vietnam vergünstigen zusätzlich «grüne Kreditlinien» den Zugang zu Umwelttechnologien. Industrieunternehmen in Entwicklungsländern können so den Energie-, Wasser- und Rohstoffverbrauch markant reduzieren. Die Einführung von Umweltmanagementsystemen und die Einhaltung von Qualitätsstandards für den Export bringen nicht selten auch eine markante Reduktion der Produktionsunterbrüche und des Ausschusses mit sich.

Die Ressourceneffizienz wird auch durch den Aufbau moderner Recyclingsysteme gesteigert. Im Bereich des Elektronikschrotts (*E-Waste*)⁴ überträgt das SECO zusammen mit der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) die Erfahrungen des Schweizer Recyclingmodells in aufstrebende Märkte wie China, Indien, Südafrika und Lateinamerika. Dank diesem *E-Waste*-Recycling können Edelmetalle (z.B. Palladium), für die IT-Branche wichtige seltene Metalle (z.B. Gallium), aber auch Eisen, Kupfer und Aluminium zurückgewonnen und in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden. Die Zusammenarbeit mit international spezialisierten *Recyclern* resultiert in einer dreimal höheren Rückgewinnungsquote, als dies Unternehmen des informellen Sektors mit ihren zudem gesundheitsgefährdenden Methoden erreichen. Damit die Wirtschaft ressourceneffizient arbeitet, braucht es neben wirtschaftlichen Anreizen auch Vorschriften. Das Bundesamt für Umwelt gewährt zu diesem Zweck regelmässig vor allem Schwellenländern auf deren Wunsch hin Unterstützung bei der Ausgestaltung von institutionell-regulativen Systemen im Bereich Ressourceneffizienz und Abfallvermeidung.

1.6.4 Politische Rahmenbedingungen

Die nachhaltige Bereitstellung und Nutzung von Ressourcen (Mineralien, Energie, Wasser, Agrarflächen) hängt massgeblich sowohl von den internationalen als auch von den lokalen regulatorischen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung ab. Zentral sind durchsetzbare Eigentumsrechte und Investitionsanreize, eine moderne Wettbewerbspolitik sowie die Einhaltung von *Good-Governance*-Prinzipien und internationalen Abkommen.

Im Wasser- und Energiesektor müssen deshalb Projekte durch einen Politikdialog ergänzt werden. Neben der Sanierung von Anlagen (vgl. Ziff. 1.6.2) ist eine klare Strukturierung des Wasser- und Energiesektors notwendig. Um dies zu erreichen, müssen Produktion, Übertragung und Verteilung entflochten, Leistungserbringer, Regulator und Politik getrennt werden.

Durch die *Extractive Industries Transparency Initiative* (EITI) unterstützt die Schweiz die Offenlegung öffentlicher Einkommen aus Rohstoffgeschäften. Die Transparenz im Handel mit natürlichen Rohstoffen trägt wesentlich zur Korruptionsverminderung bei.

Internationaler Klimaschutz ist ein weiteres wichtiges Anliegen, das dort ansetzen sollte, wo pro investierten Franken die grösste Wirkung erzeugt wird. Die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls bieten hier für Entwicklungs- und Industrielän-

⁴ Entsorgung alter Computer, Mobiltelefone, Drucker, Fernseher, Kühlschränke usw.

der entscheidende Vorteile. Insbesondere der *Clean Development Mechanism* (CDM) erlaubt es, klimafreundliche Vorhaben via internationalen Emissionszertifikatshandel zu unterstützen, und fördert gleichzeitig den Technologietransfer. Mit Indien wurde z.B. die Produktion umweltfreundlicher Kühlschränke unter der Klimakonvention als CDM-Vorhaben registriert.

Die Schweiz arbeitet eng mit der Weltbankgruppe, den Regionalen Entwicklungsbanken sowie spezialisierten UNO-Institutionen zusammen und nimmt aktiv auf deren Politik Einfluss. Zusammen mit anderen Geberstaaten setzt sich die Schweiz für sinnvolle Rahmenbedingungen ein (z.B. marktgerechte Tarifpolitiken und ein effizientes Management der Versorgungsinfrastruktur).

Die Schweiz ist auch eine Verfechterin des multilateralen Handelssystems der WTO, das gerade für die schwächeren Handelspartner – und dazu zählen die meisten Entwicklungsländer – einen elementaren Schutz vor Handelsdiskriminierungen bietet. Der Abbau oder die Eliminierung der am meisten handelsverzerrenden Instrumente (z.B. hohe Zölle, Zolleskalation, Kontingente, nichttarifäre Handelshemmnisse, Exportsubventionen und Exportrestriktionen) nützen sowohl der Schweiz als auch den ärmeren Ländern im Hinblick auf einen verbesserten Zugang zu Rohstoffen und Absatzmärkten.

Die Schweiz achtet dabei auch auf die Kohärenz zwischen dem internationalen Regelwerk in den Bereichen Umwelt (multilaterale Umweltabkommen) und Soziales und den Handels- und Investitionsabkommen.

1.7 Technischer Fortschritt als Quelle weiteren Wachstums

Über die zwei letzten Jahrhunderte hat die Weltlandwirtschaft dank technischem Fortschritt immer mehr Nahrungsgüter für immer mehr Menschen zu immer geringeren Preisen bereitgestellt. Der Klimawandel, die Übernutzung von Ressourcen (v.a. Wasser und Böden) und weitere Phänomene der Umweltzerstörung (z.B. Wetterextreme, Überfischung) veranschaulichen indes, dass dieser Trend unter gleicher Ressourcenbeanspruchung nicht unendlich weitergehen kann. Wie steht es aber um Möglichkeiten der Effizienzsteigerung beim Ressourceneinsatz?

Agrarrohstoffe

Der technische Fortschritt hat es bislang erlaubt, auf gleichen Agrarflächen wesentliche Ertragssteigerungen zu erreichen. Zwischen 1986–88 und 1996–98 hat die Produktivität beim Anbau von Getreide in den USA um 22 % zugenommen. In vielen Ländern, namentlich in Entwicklungsländern, besteht ein noch nicht ausgeschöpftes Potenzial zur Produktionssteigerung. Zu erwähnen ist allerdings, dass die für Ackerbau weltweit nutzbare Fläche bereits in beachtlichem Mass genutzt wird, z.T. so weit, dass die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt worden ist. Nicht zu vergessen ist auch, dass die Nahrungsmittelversorgung heute mit der Produktion von Biotreibstoffen konkurriert.

Fossile Energieträger

Viele natürliche Ressourcen sind nicht nur nicht erneuerbar, sie sind auch endlich. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit sollte die Reaktion auf hohe Preise

deshalb weniger in der Ausweitung des Angebots erschöpfbarer Ressourcen liegen, sondern – neben der effizienteren Nutzung – in deren Substitution, d.h. im Ausweichen auf Alternativen. Diese Substitution sowie die Entwicklung entsprechender neuer Technologien können durch hohe Preise angetrieben werden.

Im Bereich der stationären Energienutzung (z.B. Heizung) gibt es in unseren Breitengraden heute eine beträchtliche Anzahl Alternativen zum Einsatz fossiler Energien. Erst ansatzweise ist die Substitution beim Verkehr möglich. Der Verkehr war bis anhin fast ausschließlich von benzin-, diesel- und kerosinbetriebenen Motoren geprägt. Der Druck auf die Erdölnachfrage wird dann nachlassen, wenn Ersatztechnologien bei allen Verkehrsarten (Land-, Luft- und Schiffsverkehr) genügend weit entwickelt sind. Beim Landverkehr ist die modale Umlagerung, z.B. von der Strasse auf die Schiene, Teil dieses Prozesses. Sie kann ebenfalls den Rohstoffbedarf reduzieren, ist namentlich bei der Schiene aber nur durch Kapazitätsausbauten realisierbar.

Metallische Rohstoffe

Nicht zu düster sollten auch die Perspektiven bei der Versorgung mit metallischen Rohstoffen gesehen werden. Einen gestiegenen Aufwand vorausgesetzt, kann z.B. die Recyclingquote deutlich angehoben werden. Steigende Preise können ebenfalls dazu beitragen. Insbesondere ist es aber möglich, die Intensität des Materialeinsatzes zu reduzieren. Interessant ist das Konzept, dass die Nachhaltigkeit bei erschöpfbaren Ressourcen dann gewährleistet ist, wenn die Rohstoffeffizienz prozentual stärker steigt als die erschöpfbaren Lager prozentual abgebaut werden. Aus einem Rohstoffvorkommen können zukünftige Generationen dann den gleichen Nutzen ziehen wie die heute lebenden Generationen.

Wird die letztgenannte Betrachtung auf der Ebene des einzelnen Metalls gemacht, so ist sie allerdings zu eng. Sie trägt den Substitutionsmöglichkeiten unter den Rohstoffen nicht Rechnung. Bezüglich der Substituierbarkeit sollte dabei nicht nur auf vergleichbare chemisch-physikalische Eigenschaften geachtet werden. Stoffe, die an ganz anderen Orten auf ganz andere Weise aus der Natur gewonnen werden, können auch Substitute sein, so zum Beispiel Glasflächen als Ersatz für Aluminiumverkleidungen an Gebäuden.

Keine statischen Grenzen des Wachstums

Damit sind wir bei der Frage, ob die durch den Preismechanismus ausgelöste Innovationstätigkeit genügend stark ist. Hierzu lässt sich die grundlegende Feststellung machen, dass die Wirtschaftsleistung trotz erschöpfbarer Ressourcen nicht zu sinken braucht, solange eine Abnahme der Rohstoffvorkommen durch entsprechende Zunahme des Kapitaleinsatzes ausgeglichen werden kann. Die Frage ist dabei, ob die lebenden Generationen Anreiz genug haben, rechtzeitig zu investieren, damit knapper werdende Ressourcen ersetzt werden können. Andernfalls müsste der Staat im Sinne des weiteren Wachstums und des intergenerationellen Ausgleichs einen verstärkten Kapitaleinsatz herbeiführen. Zwar können Einsparungen, die z.B. durch effizientere Technologien entstehen, durch vermehrte Nutzung und Konsum überkompensiert werden (*Rebound*-Effekt). Es gibt aber genügend Gegenbeispiele, die zeigen, dass die Umwelt durch effizientere Ressourcennutzung entlastet wird (z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte oder Leuchtmittel, sparsame Autos).

Ein höherer Kapitaleinsatz kann allerdings Entwicklungen wie die irreversible Zerstörung von biologischer und landschaftlicher Vielfalt nicht ausgleichen. Ethik-

sche Verpflichtungen sind deshalb mit zu berücksichtigen, wenn es darum geht, in welcher Weise die Wirtschaft weiter wachsen soll.

Kapital ist dabei in einem breiteren Sinn zu verstehen. Es umfasst neben dem Sachkapital der Unternehmen und der öffentlichen Infrastruktur insbesondere auch das Humankapital (Wissen, Technologien). Die volkswirtschaftliche Rendite dürfte insbesondere im Aufbau von Wissenskapital liegen, das der Allgemeinheit zugute kommt. Weiter geht es darum, die Kosten von negativen Effekten, z.B. auf die Umwelt, den Verursachern zu übertragen, um bei ihnen Verhaltensänderungen auszulösen.

Wirtschafts- und forschungspolitische Folgerungen

Beiträge zur Überwindung der Ressourcenknappheit durch technischen Fortschritt können aus sehr vielen Gebieten kommen. Wie bereits ausgeführt, geht es um den Aufbau eines weltweit zu nutzenden Wissens. Die beiden Hochschulen des Bundes arbeiten in vielen vielversprechenden Forschungsschwerpunkten, die auf mehr Ressourceneffizienz und alternative technische Lösungen zielen. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur globalen Herausforderung.

Neben Arbeit und Kapital bestimmen die natürlichen Ressourcen im weiten Sinn die Produktionsmöglichkeiten. Deshalb hat die Schweiz im Rahmen der Wirtschafts-, Entwicklungs- und Umweltschutzpolitik ein Interesse, sich international nicht nur für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzusetzen, sondern auch für deren effiziente Nutzung. Es geht um ein umfassendes Ressourcenmanagement der Luft, des Wassers, des Bodens, des Waldes usw., damit das Naturkapital des Planeten auf lange Sicht nicht gefährdet wird.

2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit

2.1 Welthandelsorganisation (WTO)

Die Verhandlungen im Rahmen der WTO-Doha-Runde waren im Berichtsjahr von einer grossen Dynamik geprägt. Trotzdem kam es zu keinem Durchbruch, und auch im Jahr 2009 ist ein Abschluss ungewiss. Die Schweizer Handelspolitik wurde im Rahmen des WTO-Überprüfungsmechanismus durchleuchtet. Dabei wurden insbesondere die Strukturreformen der letzten Jahre gewürdigt. Mit der Ukraine ist 2008 ein weiteres grosses Land der WTO beigetreten.

2.1.1 Doha-Runde

Am Rande des Treffens des *World Economic Forum* Ende Januar 2008 in Davos gelang es der Schweiz, Dynamik in die Verhandlungen der Doha-Runde zu bringen. Dies führte im ersten Halbjahr zu intensiven Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft und Industriegüter, aber auch auf anderen Verhandlungsgebieten wie

Handel mit Dienstleistungen, Disziplinierung der Anti-Dumping-Massnahmen, Schutz geografischer Herkunftsbezeichnungen, Schaffung neuer Regeln zur Erleichterung der Handelsabwicklung beim Transport und an der Grenze sowie bessere Abstimmung zwischen Handels- und Umweltregeln. Die Fortschritte in den Verhandlungen im ersten Halbjahr bewogen WTO-Generaldirektor Pascal Lamy, für Ende Juli eine informelle Ministerkonferenz in Genf einzuberufen. An dieser nahmen rund 30 Länder teil, welche die verschiedenen Sensibilitäten der WTO-Mitglieder vertraten. Die Konferenz hatte zum Ziel, die Verhandlungsmodalitäten in den Bereichen Landwirtschaft und Industriegüter zu verabschieden und klare politische Signale für die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen zu setzen. Doch trotz neun intensiven Verhandlungstagen war der Ministerkonferenz kein Erfolg beschieden.

Als Stolperstein erwies sich die Ausgestaltung des Sonderschutzmechanismus für Entwicklungsländer im Agrarbereich. Vor allem Indien und die USA konnten sich nicht über den Auslöser der Schutzklausel einigen, d.h. ab welcher Zunahme der Importe ein Entwicklungsland seine Zölle erhöhen darf. Ebenfalls Uneinigkeit bestand darin, wie stark die Zölle bei Anwendung des Sonderschutzmechanismus erhöht werden dürften.

Demgegenüber zeichneten sich während der Ministerkonferenz Kompromisslösungen bei drei zentralen Verhandlungsthemen ab, in denen während der letzten Jahren wenig Fortschritte erzielt werden konnten: die Reduktion der US-Agrarsubventionen, die Verbesserung des Marktzugangs für Agrargüter in die Industrieländer (EU, Japan, aber auch Schweiz) und die Senkung der Zollansätze der Schwellenländer (u.a. Brasilien, Indien) auf Industriegütern. Zudem erfolgte auch bei einer Grosszahl von spezifischeren Problemen einzelner Länder eine substantielle Annäherung der Positionen.

Die Vorschläge zu Verhandlungsmodalitäten für Industriegüter, die Ende Juli 2008 auf dem Verhandlungstisch lagen, bewegten sich an der Obergrenze der Schweizer Erwartungen. Im Bereich der Dienstleistungen erhielt die Schweiz positive Signale im Hinblick auf Marktzugang für Erbringer von Finanzdienstleistungen (Vermögensverwaltung und Wertschriftenhandel) und für Maschineninstallations- und Maschinenreparaturdienstleistungen. In den Agrarverhandlungen war die Situation für die Schweiz beim Marktzugang schwierig. Es zeichneten sich eine Reduktion der höchsten Zölle um 70 % sowie die Abschaffung der Schutzklausel ab. Die Schweiz konnte aber gewisse Abfederungen in Bezug auf die Begrenzung der höchsten Zölle (*Capping*), die Anzahl und die Kompensation der sensiblen Produkte sowie die anwendbaren Zölle innerhalb der Kontingente aushandeln.

Seit der Ministerkonferenz vom Juli gab es zur WTO-Doha-Runde zahlreiche bilaterale politische Kontakte auf Ministerebene. Im September wurden auch die Arbeiten auf technischer Ebene in Genf wieder aufgenommen. Ein Durchbruch in den Verhandlungen scheint kurzfristig dennoch unwahrscheinlich. Es ist deshalb ungewiss, ob die Doha-Runde 2009 abgeschlossen werden kann.

2.1.2 Umsetzung der WTO-Abkommen ausserhalb der Doha-Runde

Die WTO ist nicht nur ein Forum für Verhandlungen neuer Abkommen. Vielmehr stehen im Zentrum des Systems diejenigen WTO-Abkommen, die bereits in der Vergangenheit von den WTO-Mitgliedern ausgehandelt wurden. Diese enthalten die Grundregeln des Welthandels. Die Einhaltung dieser Regeln wird durch eine regelmässige Überprüfung der nationalen Handelspolitiken der WTO-Mitglieder durch die anderen Mitglieder gestärkt. Zudem stellt das WTO-Streitschlichtungsverfahren die Einklagbarkeit der WTO-Verpflichtungen sicher.

Beitrittsverhandlungen

Die WTO zählt seit den Beitritten der Ukraine am 16. Mai 2008 und von Kap Verde am 23. Juli 2008 gegenwärtig 153 Mitglieder. Momentan befinden sich 28 Länder in Beitrittsverhandlungen (unter anderem Algerien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Libanon, Kasachstan, Montenegro, Russland, Serbien und Belarus). Die Beitrittsverhandlungen Russlands haben im ersten Semester des Berichtsjahres rasche Fortschritte erzielt, sind aber seit der russischen Intervention in Georgien im August 2008 ins Stocken geraten.

Streitbeilegungsverfahren

In der Berichtsperiode war die Schweiz weder als Partei noch als Drittpartei direkt in ein Streitbeilegungsverfahren involviert.

Das Verfahren zur Streitbeilegung wurde von den übrigen WTO-Mitgliedern rege genutzt. Mehrere *Panels* wie auch die Appellationsinstanz (*Appellate Body*) waren aufgerufen, WTO-Recht auszulegen. Erwähnung verdienen die folgenden Fälle: In einem am 7. April veröffentlichten Bericht entschied ein *Panel* in *European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas*⁵, die EU sei ihren aus der Entscheidung der Appellationsinstanz in *EC-Bananas III* aus dem Jahre 1997 erwachsenen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Die EU hatte mit Wirkung ab 2006 neben ihrem regulären Zollansatz für Bananen ein autonomes Kontingent von 775 000 Tonnen zum Nullzoll für 77 Staaten aus dem afrikanisch-karibisch-pazifischen Raum (sog. AKP-Staaten) gewährt. Ecuador war mit seinem Widerstand gegen dieses neue Bananenregime nun erfolgreich. Dieser Fall sowie ein entsprechender «Bananen-Fall», in dem die USA gegen die EU opponierten, sind zurzeit vor der Appellationsinstanz hängig. Weiter setzte die Appellationsinstanz am 30. April ihre Rechtsprechung fort⁶, in der sie festhält, dass sie gewisse Praktiken der USA im Rahmen von Anti-Dumping-Verfahren für unzulässig erachte. Diese Rechtsprechung dürfte einen starken Einfluss auf die Verhandlungen in der Doha-Runde haben, in denen die USA versuchen, im Rahmen der Überarbeitung des entsprechenden Abkommens ihre rechtswidrige Praxis rechtlich abzusichern. Schliesslich hielt die Appellationsinstanz am 16. Oktober in *United States – Continued Suspension of Obligations in the EC – Hormones Dispute* fest, sie könne sich aufgrund der mangelnden Beweisaufnahme durch das *Panel* nicht entscheiden, ob die EU ihren Verpflichtungen aus dem Hormonfall aus dem Jahre 1998 nachgekommen sei, und verwies daher die Parteien erneut auf den Rechtsweg auf Panelstufe; dies mit der Folge, dass die USA befügt bleiben, ihre Strafzölle gegen-

⁵ *Second Recourse to Article 21.5.*

⁶ *United States – Final Anti-dumping Measures on Stainless Steel from Mexico.*

über der EU aufrechtzuerhalten und die EU mit ihren Massnahmen gegen hormon-behandeltes Fleisch weiterhin gegen WTO-Recht verstösst.

Überprüfung nationaler Handelspolitiken

Im Berichtsjahr wurden die Handelspolitiken von 17 Mitgliedern (darunter China, Korea, Mexiko, Norwegen, Singapur, die Schweiz und die USA) überprüft. Im Jahr 2009 werden namentlich die nationalen Handelspolitiken von Brasilien, der EU, Japan, der Südafrikanischen Zollunion (SACU)⁷ und Neuseeland überprüft werden.

Anlässlich der fünften Überprüfung der Handelspolitik der Schweiz hoben die WTO-Mitglieder zunächst den positiven Einfluss der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU auf das Wirtschaftswachstum sowie die von der Schweiz in den letzten Jahren durchgeführten Strukturreformen hervor. Die WTO-Mitglieder begrüsst es, dass die WTO im Zentrum der Handelspolitik der Schweiz steht, und vermerkten, dass die schweizerischen gesetzlichen Regelungen in weiten Teilen mit denjenigen der EU übereinstimmen. Ferner nahmen sie zur Kenntnis, dass die bilateralen Verträge mit der EU zu einer starken Marktliberalisierung geführt haben. Demgegenüber waren sie der Ansicht, dass die Teilnahme der Schweiz an verschiedenen Freihandelsabkommen nicht nur die Gefahr in sich birgt, dass sich die Schweizer Handelspolitik komplexer gestaltet, sondern dass auch ein mögliches Risiko der Handelsverzerrung daraus hervorgehen könnte. Positiv nahmen die WTO-Mitglieder vom Willen der Schweiz Kenntnis, bis Januar 2010 die Exportsubventionen für Agrarrohstoffe abzuschaffen. In diesem Punkt hoben sie auch hervor, dass der Grenzschutz und die interne Stützung der Landwirtschaft trotz unternommener Reformen und geringer wirtschaftlicher Relevanz noch immer hoch ausfielen. Empfehlungen wurden ausgesprochen betreffend Zollfragen, die Politik der Pflichtlagerhaltung, Dienstleistungen sowie verbleibende Restriktionen bei Investitionen in Staatsmonopolbereichen wie etwa bei der Beförderung auf der Schiene, der Erbringung gewisser postalischer Dienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen oder im Handelsbereich (Salzhandelsmonopol).

2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Bei der Tagung des Rates der OECD auf Ministerebene hatte die Schweiz die Vizepräsidentschaft inne. Die OECD ist ständig bestrebt, angesichts der Herausforderungen unserer Zeit ihre Relevanz zu wahren und die zentrale Plattform für den Dialog über die weltweiten Probleme zu werden. Vor dem Hintergrund der Finanzkrise hat die OECD im Herbst beschlossen, mit der Erarbeitung eines Aktionsplans einen Beitrag zur Verbesserung des internationalen Finanzsystems zu leisten. Schliesslich bereitet sich die Schweiz auf die Reviews ihrer Wirtschaftspolitik und ihrer Entwicklungspolitik vor, die beide im Herbst 2009 stattfinden werden.

⁷ Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland.

Jahrestagung des Rates der OECD auf Ministerebene

Die Jahrestagung des Rates der OECD auf Ministerebene fand am 4./5. Juni in Paris unter dem Vorsitz Frankreichs statt. Sie war dem Thema «Öffnung, Reformen und Wirtschaft des Klimawandels» gewidmet. Die Schweiz hatte eine der beiden Vizepräsidentenschaften inne. Zum ersten Mal nahmen ausserdem die Beitrittskandidaten (Chile, Estland, Israel, Russische Föderation und Slowenien) und die Länder, die von einem Programm des «verstärkten Engagements» profitieren (Brasilien, China, Indien, Indonesien und Südafrika) an sämtlichen Versammlungen der Tagung teil. In diesem Jahr standen die wirtschaftlichen Aspekte des Klimawandels im Zentrum der Diskussionen, sowohl während der Ministertagung wie auch während des parallel stattfindenden OECD-Forums. Alle Minister – vorwiegend Wirtschafts- und Handelsminister – anerkannten die Bedeutung der Herausforderung, mit der die Weltwirtschaft konfrontiert ist, und die Dringlichkeit von Massnahmen in diesem Bereich; die Schweiz unterstrich dabei die Bedeutung der politischen Führung und des politischen Willens. Die Minister forderten die OECD auf, ihre Arbeit auf diesem zentralen Gebiet fortzusetzen.

Anlässlich der Präsentation der strategischen Ausrichtung der OECD rief ihr Generalsekretär, der Mexikaner Angel Gurría, die Höhepunkte des vergangenen Jahres in Erinnerung, insbesondere die Lancierung des Beitrittsverfahrens der fünf Kandidatenländer und die Erarbeitung von Programmen des «verstärkten Engagements» mit den fünf grossen Schwellenländern. Dank der Erweiterung und vor allem mit den neuen Akteuren der weltweiten Szene, die von einer bevorzugten Beziehung profitieren, wird die OECD ihre Rolle als zentrale Plattform des Dialogs über die Weltprobleme wieder einnehmen können. Schliesslich konnte an dieser Ministertagung nach zähen Verhandlungen auch ein Konsens über die künftige Finanzierung der Organisation erreicht werden. Dank ihrer Vizepräsidentenschaft spielte die Schweiz eine wesentliche Rolle bei dieser Tagung. Ferner war auch eine aktive und geschätzte Beteiligung der Minister der Beitrittskandidaten und der Länder, die von einem Programm des «verstärkten Engagements» profitieren, zu beobachten.

Aktionsplan zur Bekämpfung der Finanzkrise

Angesichts der Finanzkrise und des Sanierungsbedarfs des Finanzsystems hat die OECD angeboten, zu diesen Anstrengungen in den Bereichen beizutragen, in denen sie über Erfahrung und Ressourcen verfügt. Die OECD weist bewährte Stärken im Umgang mit strukturellen und regulatorischen Problemen auf. In diesem Sinn hat die Organisation im November einen Aktionsplan entwickelt, der langfristige Antwortansätze beinhaltet. Einerseits ist die Realisierung ihrer Schlüsselprodukte, der Länderstudien und der Wachstumsstudien, weiterzuführen, andererseits sollen neue Arbeiten zur Frage der Finanzmärkte und der wirtschaftlichen Leistungen lanciert werden. Die OECD wird somit in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen ihr *Knowhow* für diese neue intellektuelle und strategische Herausforderung einsetzen.

2.3

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Im Zentrum der Aktivitäten der UNCTAD stand die zwölfte Ministerkonferenz, die vom 20. bis 25. April in Accra (Ghana) durchgeführt wurde. Seitens der Schweiz wurden insbesondere die Programme und Arbeiten in den Bereichen Wettbewerb, Konsumentenschutz, Biodiversität und Investitionen weiter unterstützt.

Die UNCTAD mit Sitz in Genf hat zum Ziel, die Entwicklungsländer über eine Stärkung des Handels in die Weltwirtschaft zu integrieren. Sie trägt innerhalb des UNO-Systems die Hauptverantwortung für die umfassende Behandlung von Fragen auf dem Gebiet von Handel und Entwicklung. Als höchstes Entscheidungsgremium der UNCTAD findet alle vier Jahre die Konferenz auf Ministerebene statt, an der die Prioritäten und die Aktionsprinzipien der Organisation festgelegt werden.

Vom 20. bis 25. April organisierte die UNCTAD ihre zwölfte Ministerkonferenz in Accra (Ghana). Im Kontext der seit Jahren zäh verlaufenden WTO-Doha-Verhandlungen gelang es der UNCTAD XII, mit dem Thema «Herausforderungen und Chancen der Globalisierung für die Entwicklung» zu einem besseren gemeinsamen Verständnis der Herausforderungen der Weltmarktintegrationsprozesse von Entwicklungsländern beizutragen und somit einen grundsätzlich positiven Einfluss auf die Integration der Entwicklungsländer in das multilaterale Handelssystem zu haben. Allerdings deckt der teilweise unfokussierte, redundante und wenig strukturierte «Accra Accord» auch die Grenzen der UNCTAD auf, die seit Jahren einen allseits akzeptierten Platz innerhalb der internationalen Entwicklungsarchitektur sucht. Die angestrebte institutionelle Reform der Organisation, die aus Schweizer Sicht die zentrale Voraussetzung für die Stärkung der entwicklungspolitischen Rolle dieser Institution ist, konnte mit dem Deklarationstext nur ansatzweise eingeleitet werden.

Die Schweiz unterhält eine strategische Partnerschaft mit der UNCTAD in den Bereichen Handels- und Investitionsförderung. Im Bereich der handelsrelevanten Zusammenarbeit unterstützt sie insbesondere das regionale Programm COMPAL zur Stärkung der Wettbewerbspolitik und des Konsumentenschutzes in Lateinamerika (Peru, Kolumbien, Costa Rica, El Salvador und Nicaragua) und das *Bio-Trade*-Programm in den Andenländern, in Costa Rica, Vietnam und Südafrika. Letzteres trägt über den Handel von Biodiversitätsprodukten zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Im Investitionsbereich beteiligt sich die Schweiz an Arbeiten, die Entwicklungs- und Transitionsländer befähigen sollen, Investitionsabkommen auszuhandeln und die in solchen Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren mit privaten Investoren korrekt durchzuführen.

2.4

Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Die von der Schweiz initiierte Evaluation des Programms zum Aufbau von sogenannten Cleaner Production Centers hat dazu geführt, dass die UNIDO ein gemeinsames Finanzierungsgefäss für die Förderung umweltfreundlicher Produktionsweisen und des Transfers von Umwelttechnologien bereitgestellt und damit eine effiziente Geberharmonisierung gefördert hat.

Die UNIDO mit Sitz in Wien hat die Förderung der nachhaltigen industriellen Entwicklung in Entwicklungs- und Transitionsländern zum Ziel. Ferner gehört die Organisation zu den Umsetzungsorganisationen für das Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht und für die Globale Umweltfazilität. Die Schweiz hat einen Sitz im Steuerungsausschuss (*Industrial Development Board*) sowie im Programm- und Budgetausschuss (*Programme and Budget Committee*).

Die Schweiz arbeitet eng mit der UNIDO zusammen, um die Einführung von umwelteffizienten und sozial nachhaltigen Produktionsmethoden in Entwicklungs- und Transitionsländern (durch *Cleaner Production Centers*) zu fördern. Basierend auf einer umfassenden Evaluation des Programms 2008 wurde für die Geber in Form eines Fonds ein Finanzierungsgefäss geschaffen, unter dem die *Cleaner Production Centers* gemeinsam Themen angehen werden: Energieeffizienz (CDM), nachhaltiger Umgang mit Chemikalien (*chemical leasing*), spezialisierte Finanzierungslinien für Umweltinvestitionen, Nutzung von organischen Abfällen sowie Lebenszyklus- und Risikoanalysen in der Industrie. Ausserdem werden der Wissensaustausch und die Weiterbildung der Zentren unterstützt. Der Fonds erlaubt den Geberländern und UNIDO ein harmonisiertes und damit effizienteres Vorgehen.

Ferner unterstützt die Schweiz Programme zur Stärkung der Kapazitäten von Entwicklungsländern im Bereich der Standardisierungsbehörden, Industrienormen und Konformitätsnachweisen. Vietnam beispielsweise konnte dank der Unterstützung des SECO seine industrielle Entwicklung und seine Exportfähigkeiten stärken, indem die Akkreditierung und Zertifizierung von Gütern ausgebaut wurde. Im Berichtsjahr konnte eine zweite Phase dieses Programms in Vietnam gestartet werden.

3 Europäische Wirtschaftsintegration EU/EFTA

Die bei weitem wichtigsten Import- und Exportpartner der Schweiz sind die 27 Mitgliedstaaten der EU sowie die drei EFTA-Partnerländer. Die Schweiz wickelte 82,2 % ihrer Warenimporte und 63,4 % ihrer Warenexporte im Jahr 2007 mit dieser Region ab. Ebenfalls dominierend sind die EU- und EFTA-Staaten als Partner im internationalen Dienstleistungsverkehr und bei den Direktinvestitionen.

Die Beziehungen der Schweiz mit diesem 498 Millionen Einwohner umfassenden Wirtschaftsraum beruhen einerseits auf den bilateralen Abkommen mit der EU – namentlich dem Freihandelsabkommen von 1972 (FHA 1972, SR 0.632.401), den 7 sektoriellen Abkommen («Bilaterale I») von 1999 und den 9 sektoriellen

Abkommen («Bilaterale II») von 2004 –, andererseits auf dem EFTA-Übereinkommen.

Im Unterschied zu früheren Jahren, die durch wichtige europapolitische Entscheidungen geprägt waren, stand das Berichtsjahr vornehmlich im Zeichen der Konsolidierung, Umsetzung und Anpassung des Erreichten, aber in Teilbereichen auch der Ausdehnung auf neue Gebiete.

Der Bundesrat führt mit der EU einen Dialog über ihre Kritik an gewissen kantonalen Bestimmungen zur Unternehmensbesteuerung. Dieser Dialog ist für die Schweiz von besonderer Bedeutung, da er die Beziehungen zu ihrem wichtigsten Handelspartner betrifft.

Mit der Volksabstimmung am 8. Februar 2009 zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie – aufgrund der sogenannten Guillotine-Klausel – der damit verknüpften übrigen sechs Abkommen der Bilateralen I steht ein wichtiger Grundsatzentscheid über die Weiterführung des bilateralen Weges mit der EU bevor.

3.1 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU

Im Februar 2008 hat der Bundesrat seine europapolitische Strategie präzisiert: Die rasche und reibungslose Umsetzung aller mit der EU abgeschlossenen bilateralen Abkommen stellt die Hauptpriorität dar. Dieses Ziel umfasst nicht nur das Inkrafttreten aller Abkommen, die noch nicht in Kraft sind (wie das Betrugsbekämpfungsabkommen), sondern auch die vollständige Umsetzung der Schengen/Dublin-Abkommen (ab dem 12. Dezember 2008 bzw. ab dem 29. März 2009 an den Flughäfen) sowie die Anpassung, die Erneuerung, die Ausdehnung oder die Weiterentwicklung derjenigen Abkommen, die bereits umgesetzt sind.

Der Bundesrat ist überdies bereit, die Beziehungen mit der EU weiter auszubauen, indem er zusätzliche Abkommen in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse abschliesst. Er hat diesbezüglich verschiedene Themen identifiziert, bei denen sowohl die Schweiz als auch die EU an einer vertraglichen Regelung interessiert sind. Es handelt sich um die Bereiche Elektrizität, den Agrar- und Lebensmittel-Freihandel, das Gesundheitswesen, den Emissionshandel mit CO₂-Zertifikaten, die Beteiligung am Satellitennavigationssystem Galileo, die Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur sowie die Erleichterung der Beteiligung an Friedensförderungseinsätzen der EU. In einigen dieser Bereiche konnten die Verhandlungen bereits aufgenommen werden (vgl. Ziff. 3.1.2).

3.1.1 Umsetzung und Anpassung der bestehenden bilateralen Abkommen

Die Sicherung des Bestandes an bilateralen Vereinbarungen mit der EU ist für den Bundesrat oberstes Ziel der Europapolitik, wozu im Berichtsjahr verschiedene Anpassungen bestehender bilateraler Abkommen vorgenommen wurden. Die Verhandlungen zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (FZA, SR 0.142.112.681) auf Rumänien und Bulgarien konnten am 29. Februar offiziell

abgeschlossen werden. Der entsprechende Vertrag («Protokoll II FZA») wurde am 27. Mai in Brüssel unterzeichnet. Sowohl das Protokoll II FZA als auch die Weiterführung des – für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren abgeschlossenen – Basisabkommens waren in einem referendumsfähigen Bundesbeschluss zu bestätigen. Nach einem intensiven Differenzbereinigungsverfahren in der Sommersession sprachen sich die Eidgenössischen Räte für eine Fusion der beiden Vorlagen aus und genehmigten diese nunmehr eine Vorlage mit deutlichem Mehr. Anfang Oktober wurde das Referendum gegen die Vorlage eingereicht. Die diesbezügliche Volksabstimmung findet am 8. Februar 2009 statt. Im Rahmen des Gemischten Ausschusses zum FZA wurde zudem vereinbart, Anhang III des Abkommens (Diplomanerkennung) einer umfassenden Aktualisierung zu unterziehen. Die entsprechende Botschaft soll dem Parlament 2009 unterbreitet werden.

In der Wintersession 2007 stellten die eidgenössischen Räte die Genehmigung des Abkommens über die Teilnahme der Schweiz am EG-Programm MEDIA für die Jahre 2007–2013 (MEDIA 2007) zurück und beauftragten den Bundesrat, eine Regelung betreffend ausländische Werbefenster zu erarbeiten, die den medienpolitischen Interessen der Schweiz besser entspricht. Die Schweiz hat mit der Europäischen Kommission inzwischen eine Lösung gefunden, welche die Problematik entschärft. Der Bundesrat hat die entsprechende Vorlage Ende November behandelt und wird sie im Frühjahr 2009 dem Parlament unterbreiten.

Das 2005 in Kraft getretene Zinsbesteuerungsabkommen (SR 641.91) wird weiterhin vertragsgemäss umgesetzt. Gemäss den Bestimmungen des Abkommens wurde der Satz des Steuerrückbehalts nach den ersten drei Jahren der Anwendung des Abkommens am 1. Juli 2008 von 15 % auf 20 % angehoben. Die bislang gemachten Erfahrungen zeigen, dass das Abkommen gut funktioniert. Der an die EU-Mitgliedstaaten überwiesene Nettoertrag aus dem Steuerrückbehalt auf den Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz belief sich 2007 auf 489,9 Millionen Franken. Zudem gingen 2007 über 64 000 Meldungen von EU-Steuerpflichtigen ein, die ihre Behörden freiwillig über die für sie bestimmten Zinszahlungen informieren liessen.

Seit der Unterzeichnung des Schengen-Assoziierungsabkommens (SR 0.360.268.1) im Oktober 2004 hat die EU der Schweiz 74 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands notifiziert (Stand: 2. Dez. 2008). Die Übernahme von 19 dieser Weiterentwicklungen muss vom Parlament genehmigt werden. Am 28. Februar konnten die Protokolle über den Beitritt Liechtensteins zu den Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen der Schweiz sowie das Dublin-Protokoll betreffend Dänemark unterzeichnet werden. Letzteres ist am 1. Dezember 2008 in Kraft getreten. Ebenfalls am 28. Februar beschloss der Gemischte Ausschuss (GA) des Schengen-Abkommens eine Änderung seiner Geschäftsordnung, die infolge des Beitritts von Liechtenstein erforderlich geworden war.

Am Treffen des Gemischten Ausschusses zum Abkommen betreffend das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422) im Mai wurden die Revision des WTO-Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen und das überarbeitete Angebot der EU vom 18. Februar diskutiert. Für die anstehenden Änderungen der Anhänge des bilateralen Abkommens ist vorgesehen, dass diese zusammen mit den Anpassungen, die mit den beiden Erweiterungen der EU von 2004 und 2007 zusammenhängen, durchgeführt werden. Die Schweiz hat die Europäische Kommission über die Befreiung des Schienengüterverkehrs von der Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens informiert.

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen Schweiz–EG (MRA, SR 0.946.526.81) wurde mit Beschluss des Gemischten Ausschusses vom 12. März um ein Kapitel über Bauprodukte erweitert. Mit einem weiteren Beschluss vom 16. Mai 2008 wurden die Rechtsverweise in Anhang I aktualisiert. Während der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 7. November in Genf stellte die Europäische Kommission eine weitere Ausweitung des MRA auf Biozidprodukte und Aufzüge für das Jahr 2009 in Aussicht.

Die Verhandlungen zur Anpassung des Abkommens über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (SR 0.631.242.05) kamen materiell weit voran. Angestrebt wird die Gewährleistung von Zollsicherheit im Warenverkehr, nachdem die EU in ihrem Zollkodex grundsätzlich die Einführung einer obligatorischen Vorabanmeldung (24-Stunden-Regel) eingeführt hat. Angesichts der besonderen geografischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten besteht zwischen den Verhandlungsparteien Einvernehmen darüber, dass im direkten Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU keine solche Meldung erfolgen, jedoch hinsichtlich Warenflüssen aus und in Drittstaaten in der Schweiz ein zur EU analoges System übernommen werden soll. Institutionelle Fragen wie die Methode zur Übernahme des relevanten zukünftigen EU-Rechts und die Art der Teilnahme der Schweiz in den EU-Gremien zur Weiterentwicklung dieses Rechts sowie die Folgen eines möglichen Auseinanderklaffens der Regeln der Zollsicherheit verzögerten den Abschluss der Verhandlungen.

Am 23. Dezember 2008 konnten mit Beschluss des Gemischten Ausschusses zum Veterinäranghang des Agrarabkommens Schweiz–EG (SR 0.916.026.81) die Veterinär-grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU auf den 1. Januar 2009 abgeschafft werden. Damit wird der Handel mit der EU in Bezug auf Tiere und tierische Produkte, zum Beispiel Fleisch oder Käse, erleichtert.

3.1.2 Neue Themen im bilateralen Verhältnis

Die zunehmende Komplexität der Beziehungen zwischen der Schweiz und ihren europäischen Nachbarn vor dem Hintergrund einer rasant fortschreitenden Globalisierung macht einen kontinuierlichen Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit auf weiteren Gebieten unerlässlich. Je nach Art des Themas und der Interessenlage werden differenzierte Formen des Austauschs über eine mögliche künftige Kooperation angewandt. Im Berichtsjahr standen folgende neuen Themen im Vordergrund:

Elektrizität

Ziel eines Elektrizitätsabkommens zwischen der Schweiz und der EG ist es, Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel und den Marktzugang festzulegen und damit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beizutragen. Die Ende 2007 aufgenommenen Verhandlungen wurden im Berichtsjahr fortgesetzt.

Im Rahmen von Arbeitsgruppen wurden rechtsvergleichende Berichte erstellt in den Bereichen Versorgungssicherheit, grenzüberschreitender Stromhandel und Marktzugang sowie in dem für den Strombereich relevanten Umweltrecht. Grundlage dafür bildete die 2008 in Kraft getretene neue schweizerische Stromversorgungsgesetzgebung, die bereits wichtige Aspekte der Elektrizitätsmarktgesetzgebung der EU aufnimmt.

Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich und im Bereich des Gesundheitswesens

Der Bundesrat hat am 27. August nach Konsultationen der parlamentarischen Kommissionen und der Kantone das Mandat bestätigt, das er am 14. März für Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich, bei der Produktesicherheit sowie im Gesundheitsbereich verabschiedet hatte. Das Mandat umfasst folgende vier Verhandlungsbereiche: Marktzugang im Agrar- und Lebensmittelbereich; Lebensmittelsicherheit; öffentliche Gesundheit; allgemeine Produktsicherheit. Die Verhandlungen im Agrar- und Lebensmittelbereich wurden am 4. November 2008 durch Bundesrätin Doris Leuthard und EU-Kommissarin Mariann Fischer Boel eröffnet.

Damit eine breite Marktöffnung im Agrar- und Lebensmittelbereich sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auswirken kann, müsste es alle Stufen der ernährungswirtschaftlichen Produktionskette einbeziehen (Landwirtschaft sowie vor- und nachgelagerte Sektoren) und sowohl tarifäre (Zölle, Zollkontingente) als auch nichttarifäre Handelshemmnisse abbauen.

Ein Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich ginge folglich über eine reine Weiterentwicklung der bestehenden bilateralen Verträge im Agrarbereich (Agrarabkommen, Protokoll Nr. 2 zum FHA 1972) hinaus und würde klare Langzeitperspektiven für die Schweizer Landwirtschaft, die Verarbeitungsindustrie und den Handel bieten.

Die Verhandlungen in den Bereichen Gesundheit und Produktesicherheit umfassen die Schweizer Teilnahme an zwei Agenturen, drei Früh- und Schnellwarnsystemen sowie am EU-Aktionsprogramm im Bereich Gesundheit.⁸

Kantonale Steuerbestimmungen

Die Europäische Kommission hatte die Schweiz am 13. Februar 2007 über ihren unilateralen Entscheid informiert, wonach sie gewisse Besteuerungsmodalitäten, welche die Kantone bei bestimmten Unternehmenstypen (Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften) aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Steuerharmonisierungsgesetz) anwenden, als staatliche Beihilfe einstuft. Nach Auffassung der Europäischen Kommission verfälschten diese Besteuerungsmodalitäten auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern den Wettbewerb und beeinträchtigten den Warenhandel in einer Weise, die mit dem FHA 1972 nicht vereinbar sei.

Der Bundesrat hat den Vorwurf einer Verletzung des FHA 1972 konsequent zurückgewiesen, daher Verhandlungen abgelehnt, aber dennoch die Bereitschaft zum Dialog gezeigt. In der Zeit von November 2007 bis Dezember 2008 fanden fünf Gesprächsrunden auf technischer Ebene statt, um die gegenseitigen Standpunkte auszutauschen und technische Aspekte zu vertiefen.

Am 10. Dezember 2008 informierte der Bundesrat über seinen Beschluss, hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung weitere Reformschritte in die Wege zu leiten, um die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten zu befreien

⁸ Im Einzelnen: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), das *Early Warning and Response System* (EWRS), das EU-Gesundheitsprogramm (HP 2008–2013), die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das *Rapid Alert System for Food and Feed* (RASFF) sowie das *Rapid Alert System for Non-Food Consumer Products* (RAPEX).

und die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken. Dazu sollen die Emissionsabgabe abgeschafft und steuerliche Hindernisse bei der Finanzierungstätigkeit von Konzernen beseitigt werden. Den Kantonen soll ermöglicht werden, auf die Kapitalsteuer zu verzichten. Mit gezielten Massnahmen bei den kantonalen Steuerstatus soll zudem sichergestellt werden, dass in- und ausländische Erträge bei allen diesen Gesellschaften steuerlich gleichbehandelt werden, womit deren internationale Anerkennung gestärkt wird. Als mögliche Massnahmen stehen dabei das generelle Verbot der Geschäftstätigkeit von Holdinggesellschaften im Vordergrund sowie Anpassungen bei der Behandlung von «Gemischten Gesellschaften» und die Abschaffung des Status «Domizilgesellschaften». Damit trägt der Bundesrat den Anliegen der Europäischen Union Rechnung, die diese im Rahmen der Steuerkontroverse vorgebracht hat.

REACH

Am 1. Juni 2007 ist in der EU eine neue Verordnung über Chemikalien (REACH) in Kraft getreten. REACH steht für Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (*Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*). Sie hat zum Ziel, Mensch und Umwelt besser vor möglichen Risiken beim Umgang mit Chemikalien zu schützen und Innovationshemmnisse abzubauen. REACH wird die Prüfung und Beurteilung von mindestens 30 000 bisher ungenügend untersuchten Altstoffen wesentlich beschleunigen. Durch die Einführung der Verordnung in der EU entstehen in einem bisher weitgehend harmonisierten Bereich neue Handelshemmnisse. Am 29. Oktober hat der Bundesrat beschlossen, mit der EU exploratorische Gespräche über eine Zusammenarbeit im Chemikalienbereich aufzunehmen.

Bestimmte Verpflichtungen gemäss REACH schaffen handelspolitische Probleme für Drittländer. Die Schweizer Industrie ist besonders betroffen, da sie eng in die EU-Produktionsketten eingebunden ist, aber nicht denselben Status wie vergleichbare EU-Konkurrenten hat. Der Bundesrat hat in der Folge den Dialog mit der Europäischen Kommission aufgenommen und sich für pragmatische Lösungen eingesetzt. Zudem wurde ein Helpdesk REACH für Anfragen von Schweizer Unternehmen eingerichtet.

Eurojust

Das Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und Eurojust wurde im März paraphiert. Es stellt die bestehende fallweise Zusammenarbeit auf eine vertragliche Grundlage, um effizienter gegen Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität vorgehen zu können. Die Bestimmungen bestehender Rechtshilfeübereinkommen bleiben unberührt. Der Bundesrat hat am 15. Oktober die Unterzeichnung des Abkommens beschlossen.

Informationsschutz

Am 28. April 2008 wurde das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen (Informationsschutzabkommen, SR 0.514.126.81) unterzeichnet; es ist am 1. Juni 2008 in Kraft getreten. Dieses technische Abkommen regelt die Verfahren zum sicheren Austausch von klassifizierten Informationen zwischen der Schweiz und der EU. Es begründet jedoch keinerlei Verpflichtung, bestimmte klassifizierte Informationen auszuhändigen.

3.1.3 Beitrag an die erweiterte EU

Am 20. Dezember 2007 wurden die bilateralen Rahmenabkommen betreffend den Beitrag der Schweiz an die erweiterte EU mit den 10 neuen EU-Mitgliedstaaten (EU-10) in Bern unterzeichnet. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag der Schweiz in Höhe von einer Milliarde Franken an die EU-10 umzusetzen. Diese Umsetzung wurde 2008 aufgenommen und verläuft zufriedenstellend (vgl. Ziff. 7.2.3). Zeitgleich hat die EU darum ersucht, auch ihre neuen Mitgliedstaaten von 2007, Bulgarien und Rumänien, mit einem entsprechenden Beitrag zu unterstützen. Der Bundesrat hat diesem Ersuchen mit seinem Grundsatzentscheid vom 20. Februar stattgegeben.

Der Bundesrat hat zudem das EDA und das EVD beauftragt, mit der EU eine Einigung über die Rahmenbedingungen des Beitrags zu finden sowie die Botschaft zum Rahmenkredit für den Beitrag zugunsten Bulgariens und Rumäniens auszuarbeiten (vgl. Ziff. 7.2.3). Die Finanzierung des Erweiterungsbeitrags zugunsten Bulgariens und Rumäniens erfolgt durch Kompensation im allgemeinen Bundeshaushalt. Nach der Verabschiedung des Rahmenkredits durch das Parlament werden bilaterale Rahmenabkommen zur Umsetzung des Erweiterungsbeitrags mit den beiden Staaten ausgehandelt. Die Schweiz hat sich mit der EU über die Rahmenbedingungen verständigt; diese entsprechen denjenigen des Beitrags an die EU-10 und sind in einem Addendum zur damaligen politischen Absichtserklärung festgehalten. Der Beitrag beläuft sich auf 257 Millionen Franken (76 Mio. Fr. an Bulgarien und 181 Mio. Fr. an Rumänien) und enthält wiederum eine Verpflichtungsperiode von 5 und eine Auszahlungsperiode von 10 Jahren. Das Addendum wurde am 25. Juni unterzeichnet. Die Botschaft zum Rahmenkredit soll Anfang 2009 dem Parlament unterbreitet werden.

3.1.4 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Mit den drei anderen Mitgliedstaaten der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) wickelt die Schweiz rund 0,3 % ihres Aussenhandelsvolumens ab. Das EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31) wurde durch das Abkommen von Vaduz vom 21. Juni 2001 stark modifiziert und wird laufend an die Änderungen der bilateralen Abkommen Schweiz–EU angepasst.

Im Berichtsjahr fanden zwei Treffen des EFTA-Rates auf Ministerebene statt (in Lugano am 30. Juni und in Genf am 25. November). Über die vielfältigen Tätigkeiten der EFTA im Bereich der Drittlandbeziehungen wird in Kapitel 4 berichtet.

3.2 Übersicht über die wichtigsten Ereignisse betreffend einzelne Abkommen

Im Folgenden werden die wichtigsten Ereignisse im Berichtsjahr in Bezug auf die einzelnen bilateralen Abkommen Schweiz–EU in tabellarischer Form zusammengefasst. Die formellen Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse (GA) sind im Bericht des Bundesrates über die völkerrechtlichen Verträge aufgeführt.

Abkommen	Ereignisse im Berichtsjahr
Protokoll Nr. 2 zum FHA (Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten) (SR 0.632.401.2)	Neben der regulären Anpassung der Referenzpreise wurde wegen der starken Preisfluktuationen im Getreidemarkt für gewisse Getreidesorten eine zweite, unterjährige Anpassung vorgenommen.
Personenfreizügigkeit (SR 0.142.112.681)	Das Protokoll zur Ausdehnung des Abkommens auf Rumänien und Bulgarien wurde am 27. Mai unterzeichnet. Sowohl das Protokoll als auch die Weiterführung des Basisabkommens wurden vom Parlament in der Sommersession genehmigt. Gegen die (fusionierte) Vorlage wurde das Referendum ergriffen.
Landverkehr (SR 0.740.72)	Genehmigung des Berichts der Verkehrsbeobachtungsstelle Schweiz–EU, welche die Entwicklung der alpenquerenden Verkehrsflüsse im Jahr 2007 analysiert (GA vom 12. Dez. 2008).
Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68)	Vorstellung des Berichtsentwurfs über die Ausweitung des Abkommens auf die sogenannte 8. Freiheit (Kabotage) anlässlich eines Expertentreffens (14. Nov. 2008). Unterzeichnung des Beschlusses 1/2008 zur Revision des Anhangs des Abkommens (schriftliches Verfahren).
Öffentliches Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68)	Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (bis 15. Nov. 2008). Das revidierte Gesetz soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten.
Zinsbesteuerung (SR 0.641.926.81)	Der Nettoertrag des Steuerrückbehalts auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz betrug im Steuerjahr 2007 489,9 Mio. Fr.
Schengen (SR 0.360.268.1) Dublin (SR 0.142.392.68)	Inkrafttreten der Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen am 1. März 2008. Zwischen März und September 2008 fünf Evaluationsbesuche in den Bereichen Datenschutz, Polizeizusammenarbeit, Visa, Flughäfen und SIS/SIRENE. Alle Evaluationsberichte wurden auf Expertenstufe genehmigt; die Schweiz erfüllt demnach die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Schengen. Inkraftsetzungsdatum für Schengen/Dublin ist der 12. Dezember, an den Flughäfen wird das Schengener Grenzregime am 29. März 2009 eingeführt. Die Justiz- und Innenminister der

Abkommen	Ereignisse im Berichtsjahr
	EU haben diese Daten an ihrer Tagung vom 27. November definitiv bestätigt.
Betrugsbekämpfung (BBl 2004 6503)	Die Schweiz hat dieses Abkommen am 23. Oktober ratifiziert. Zurzeit ist es noch nicht in Kraft, da es erst 21 von 27 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert haben ⁹ .
MEDIA (SR 0.784.405.226)	Die Schweiz hat mit der Europäischen Kommission Gespräche geführt, um eine Lösung für die Problematik der ausländischen Werbefenster, namentlich für Alkoholika, zu finden. Der Bundesrat hat die entsprechende Vorlage Ende November 2008 behandelt und wird sie im Frühjahr 2009 dem Parlament unterbreiten.
Informationsschutz (SR 0.514.126.81)	Unterzeichnung des Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen am 28. April 2008; in Kraft seit 1. Juni 2008.
Statistik (SR 0.431.026.81)	Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses (GA vom 14. Febr. 2008). Beschluss zur Revision von Anhang A des Abkommens (GA vom 24. Sept. 2008).

4 **Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb von EU und EFTA**

Im Jahr 2008 hat die Schweiz bezüglich Freihandelsabkommen bedeutende Fortschritte erzielt. Die Schweiz und Japan haben im September bekanntgegeben, dass sie sich grundsätzlich über ein Wirtschaftliches Partnerschafts- und Freihandelsabkommen geeinigt haben. Dieses sollte in der ersten Jahreshälfte 2009 unterzeichnet werden. Die Schweiz hat ausserdem die laufenden Abklärungen über ein mögliches bilaterales Freihandelsabkommen mit China fortgesetzt. EFTA-Freihandelsabkommen wurden im Januar mit Kanada und im November mit Kolumbien unterzeichnet. Die Verhandlungen über umfassende EFTA-Freihandelsabkommen mit den Staaten des Golfkooperationsrates (GCC) und mit Peru konnten abgeschlossen werden. Die EFTA hat Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen mit Indien aufgenommen und hat die Freihandelsverhandlungen mit Algerien fortgeführt. Die Gemeinsame Studiengruppe EFTA-Russland zur Prüfung der Machbarkeit eines Freihand-

⁹ Stand: 11. Dez. 2008.

delsabkommens hat ihren Bericht im November eingereicht; es ist vorgesehen, dass die gemeinsamen Arbeiten zur Vorbereitung von Verhandlungen im ersten Halbjahr 2009 beginnen. Parallel zu ihren Bemühungen auf multilateraler Ebene, namentlich im Rahmen der WTO, wird die Schweiz auch 2009 die Ausdehnung und Vertiefung ihres Netzes an Freihandelsabkommen vorantreiben.

Der Aussenhandel trägt massgeblich zur Prosperität der Schweizer Wirtschaft bei. Während einer konjunkturellen Abschwächung auf internationaler Ebene ist es daher umso wichtiger, den Schweizer Unternehmen einen möglichst günstigen Zugang zu den ausländischen Märkten zu garantieren, damit sie mindestens unter den gleichen Bedingungen wie ihre wichtigsten ausländischen Konkurrenten tätig sein können und/oder von einem Wettbewerbsvorteil profitieren. In der aussenwirtschaftspolitischen Strategie der Schweiz leisten die Freihandelsabkommen mit Handelspartnern ausserhalb von EU und EFTA gemeinsam mit der WTO-Mitgliedschaft und den bilateralen Abkommen mit der EU einen unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Schweiz. Das multilaterale System ist zwar das beste Mittel für die Liberalisierung der weltweiten Handelsbeziehungen, doch die Unsicherheiten hinsichtlich eines erfolgreichen Abschlusses der WTO-Doha-Verhandlungen machen den Abschluss weiterer bilateraler Freihandelsabkommen sinnvoll. Solche Abkommen ermöglichen es auch, die gegenseitigen Beziehungen in Bereichen zu vertiefen, die zurzeit nicht auf multilateraler Ebene abgedeckt werden, beispielsweise Investitionen, Wettbewerb und *E-Commerce*.

Die von der Schweiz im Berichtsjahr abgeschlossenen Freihandelsabkommen bieten eine solide Grundlage und eine erhöhte Rechtssicherheit für die Intensivierung der bilateralen Beziehungen mit wichtigen Handelspartnern. Laufende und zukünftige Freihandelsverhandlungen zielen auf Länder ab, deren Wachstumspotenzial überdurchschnittlich ist oder die dank der Grösse ihres Marktes besonders interessante Absatzaussichten eröffnen. Ausserdem sollen bestehende oder potenzielle Diskriminierungen gegenüber Schweizer Unternehmen beseitigt oder reduziert werden. Die Prioritäten der Schweiz werden 2009 auf dem Abschluss der laufenden Verhandlungen (Indien, Algerien und, je nach Fortschritt, Thailand), auf der Eröffnung von Verhandlungen mit Indonesien, der Ukraine, Serbien und Albanien sowie auf der gemeinsamen Vorbereitung von Freihandelsverhandlungen mit Russland liegen. Dabei sollen jedoch auch die Abklärungsarbeiten und die eventuelle Aufnahme von Freihandelsverhandlungen mit weiteren Partnern sowie die Vertiefung der bestehenden Freihandelsabkommen nicht vernachlässigt werden.

Freihandelsabkommen der Schweiz¹⁰

Gebiet	Stand Ende 2008
<i>Europa</i>	
Färöer-Inseln (SR 0.632.313.141)	in Kraft seit 1. März 1995; bilateral CH-Färöer
Mazedonien (SR 0.632.315.201.1)	in Kraft seit 1. März 2002 2. Treffen des Gemischten Ausschusses (GA) EFTA-Mazedonien am 28. Nov. 2008 in Genf
Kroatien (SR 0.632.312.911)	in Kraft seit 1. Sept. 2002 2. Treffen des GA EFTA-Kroatien am 5. Dez. 2005 in Genf
<i>Mittelmeerraum</i>	
Türkei (SR 0.632.317.613)	in Kraft seit 1. April 1992 8. Treffen des GA EFTA-Türkei am 31. Mai 2006 in Ankara
Israel (SR 0.632.314.491)	in Kraft seit 1. Juli 1993 7. Treffen des GA EFTA-Israel am 12. Juni 2008 in Crans-Montana
PLO/Palästinensische Behörde (SR 0.632.316.251)	in Kraft seit 1. Juli 1999 2. Treffen des GA EFTA-PLO/Palästinensische Behörde am 13. März 2008 in Genf
Marokko (SR 0.632.315.491)	in Kraft seit 1. Dez. 1999 4. Treffen des GA EFTA-Marokko am 13. März 2007 in Genf
Jordanien (SR 0.632.314.671)	in Kraft seit 1. Sept. 2002 2. Treffen des GA EFTA-Jordanien am 18. Dez. 2007 in Genf
Tunesien (SR 0.632.317.581)	angewendet seit 1. Juni 2005; in Kraft seit 1. Juni 2006 1. Treffen des GA EFTA-Tunesien am 28. Febr. 2007 in Tunis

¹⁰ Wo nicht anders vermerkt, handelt es sich um Abkommen im Rahmen der EFTA.

Gebiet	Stand Ende 2008
Libanon (SR 0.632.314.891)	in Kraft seit 1. Jan. 2007
Ägypten (SR 0.632.313.211)	angewendet seit 1. Aug. 2007; in Kraft seit 1. Sept. 2008 1. Treffen des GA EFTA–Ägypten am 4. Nov. 2008 in Genf
<i>Weltweit</i>	
Mexiko (SR 0.632.316.631.1)	in Kraft seit 1. Aug. 2001 4. Treffen des GA EFTA–Mexiko am 23. Sept. 2008 in Genf
Singapur (SR 0.632.316.891.1)	in Kraft seit 1. Jan. 2003 2. Treffen des GA EFTA–Singapur am 14. März 2007 in Genf
Chile (SR 0.632.312.141)	in Kraft seit 1. Dez. 2004 2. Treffen des GA EFTA–Chile am 8. April 2008 in Santiago de Chile
Republik Korea (SR 0.632.312.811)	in Kraft seit 1. Sept. 2006 1. Treffen des GA EFTA–Republik Korea am 28. Mai 2008 in Seoul
SACU ¹¹ (SR 0.632.311.181)	in Kraft seit 1. Mai 2008
Kanada (vgl. Ziff. 11.2.1)	unterzeichnet am 26. Jan. 2008

4.1 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern im Raum Europa-Mittelmeer

Die EFTA-Staaten verfügen gegenwärtig über 10 Freihandelsabkommen mit Ländern in Europa und im Mittelmeerraum. Das im Januar 2007 unterzeichnete und seit 1. August 2007 vorläufig angewendete Abkommen mit Ägypten ist für die Schweiz am 1. September 2008 mit der Genehmigung durch das Parlament definitiv in Kraft getreten. Die Verhandlungen mit Algerien wurden fortgesetzt und die Parteien beabsichtigen, sie in der ersten Hälfte des Jahres 2009 abzuschliessen.

¹¹ Südafrikanische Zollunion: Südafrika, Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland.

Die im Dezember 2007 eingesetzte Gemeinsame Studiengruppe EFTA–Russland auf Ministerebene zur Prüfung der Möglichkeiten einer Vertiefung der Handels- und Investitionsbeziehungen und der Machbarkeit eines Freihandelsabkommens hat im November ihre Arbeiten abgeschlossen. Sie hat eine detaillierte Analyse der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen durchgeführt und beurteilt die Machbarkeit eines Freihandelsabkommens zwischen der EFTA und Russland positiv. Die Minister der EFTA-Staaten haben anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 25. November 2008 beschlossen, die gemeinsame Vorbereitung von Freihandelsverhandlungen mit Russland zu beginnen mit dem Ziel, im Sommer 2009 in einen formellen Verhandlungsprozess einzusteigen. Seit dem WTO-Beitritt der Ukraine im Mai wurden die informellen Kontakte zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine zur Vorbereitung der Aufnahme von Freihandelsverhandlungen intensiviert. Angesichts der positiven Ergebnisse der Abklärungen, des von der Ukraine an der Aufnahme von Freihandelsverhandlungen mit der EFTA bekundeten Interesses und der Tatsache, dass das Land auch Verhandlungen im Hinblick auf ein Freihandelsabkommen mit der EU führt, beschloss die EFTA-Ministerkonferenz vom 25. November, im Jahr 2009 Freihandelsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen.

In Südosteuropa wurden die Vorarbeiten für künftige Freihandelsverhandlungen mit Albanien und Serbien abgeschlossen. Im Juni fand ein Expertentreffen mit Serbien statt. Die Freihandelsverhandlungen mit Albanien und Serbien sollten 2009 aufgenommen werden können. Albanien und Serbien haben beide ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen mit der EU unterzeichnet. Für Albanien wird der Handelsteil dieses Abkommens seit September 2006 angewendet; für Serbien bestehen hingegen noch Vorbehalte in gewissen EU-Ländern.

Im Rahmen der bestehenden Abkommen fanden Treffen der Gemischten Ausschüsse mit Israel, PLO/Palästinensische Behörde, Ägypten und Mazedonien statt. Die Treffen erlaubten es, zum einen das gute Funktionieren der Abkommen festzustellen und zum andern technische Anpassungen von Abkommensbestimmungen zu beschliessen¹² sowie die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Abkommen und der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen (Ursprungsregeln, Erweiterung der Liste verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte und Fischprodukte, Dienstleistungen, technische Zusammenarbeit) zu prüfen. Im Dezember wurde in den Palästinensergebieten ein Seminar zur Exportförderung und eines über Ursprungsregeln organisiert. Die EFTA-Staaten haben sich aktiv an den Arbeiten im Hinblick auf eine Teilnahme Kroatiens und Mazedoniens am Pan-Euro-Med-Kumulationssystem beteiligt.

¹² PLO/Palästinensische Behörde: Erweiterung der Liste verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte und Fischprodukte;
Ägypten: Korrektur des Anhangs zum Zollabbau für Industrieprodukte;
Mazedonien: Anpassung der Ursprungsregeln an die Euro-Med-Modellregeln,
Erweiterung der Liste verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte und Fischprodukte.

4.2

Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer

Die EFTA-Staaten verfügen ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer gegenwärtig über fünf Freihandelsabkommen. Im Januar wurden im Rahmen der EFTA mit Kanada ein Freihandelsabkommen sowie das entsprechende bilaterale Abkommen über den Handel mit Landwirtschaftsprodukten unterzeichnet. Ihr Inkrafttreten ist im Laufe des Jahres 2009 nach Ratifikation durch die Vertragsparteien vorgesehen (vgl. Ziff. 11.2.1). Das Abkommen deckt den Warenhandel ab und sieht künftige Verhandlungen in den Bereichen Dienstleistungen, Investitionen und öffentliches Beschaffungswesen vor.

Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Staaten der Südafrikanischen Zollunion (SACU)¹³ und das bilaterale Abkommen über den Handel mit Landwirtschaftsprodukten, die im Juli 2006 unterzeichnet wurden, sind mit der Deponierung der Ratifikationsurkunden aller Parteien am 1. Mai in Kraft getreten.

Verhandlungen über weitere EFTA-Freihandelsabkommen konnten im April mit den Staaten des Golfkooperationsrates (GCC)¹⁴, im Juni mit Kolumbien und im Oktober mit Peru abgeschlossen werden. Diese Abkommen bezwecken die Verbesserung des Marktzugangs durch die Einführung des Freihandels für Industrieprodukte sowie durch substanzielle Verpflichtungen in den Bereichen Dienstleistungen (GCC, Kolumbien), Investitionen (Kolumbien, Peru) und öffentliches Beschaffungswesen (GCC, Kolumbien, Peru). Ausserdem wird der Schutz des geistigen Eigentums verbessert (Kolumbien, Peru). Das Freihandelsabkommen mit Kolumbien wurde anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 25. November unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Freihandelsabkommen mit den GCC-Staaten und mit Peru ist für 2009 geplant. Durch diese Freihandelsabkommen werden die Handels- und Investitionsbeziehungen mit bedeutenden Wirtschaftspartnern im Mittleren Osten und in Südamerika gestärkt.

Im Januar haben die EFTA-Staaten und Indien auf Ministerebene offiziell die Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen aufgenommen, und eine erste Verhandlungsrunde hat im Oktober stattgefunden. Die formelle Wiederaufnahme der im Oktober 2005 begonnenen und seit den politischen Ereignissen von Anfang 2006 blockierten Freihandelsverhandlungen mit Thailand hängt weiterhin von einem Grundsatzentscheid der thailändischen Regierung ab.

Die Kontakte zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien zur Vorbereitung umfassender Freihandelsverhandlungen wurden auf Expertenebene fortgesetzt. Im März fanden in Indonesien Seminare zur Exportförderung und zu den technischen Normen statt. Die EFTA-Staaten hoffen, diese Verhandlungen so bald wie möglich aufnehmen zu können; auf indonesischer Seite steht der entsprechende Grundsatzentscheid der Regierung noch aus. Experten der EFTA und Malaysias hielten im Mai ein informelles Treffen ab. Es wurde vereinbart, innert nützlicher Frist eine Zusammenarbeitsklärung zu unterzeichnen, um die Machbarkeit und die gegenseitigen Vorteile eines Freihandelsabkommens zu prüfen.

¹³ Botsuana, Lesotho, Namibia, Swasiland und Südafrika.

¹⁴ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Kontakte mit dem Ziel der Stärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen wurden auch mit anderen möglichen Partnern wie Hongkong, Mauritius, dem Mercosur, Neuseeland, Pakistan und Vietnam gepflegt.

Im Rahmen der Umsetzung der bestehenden Freihandelsabkommen fand im April das zweite Treffen des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens EFTA–Chile statt. Dieser beschloss, den Geltungsbereich der Anhänge zu den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten sowie zu Fischprodukten auszuweiten. Ausserdem wurden die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung des Abkommens unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Verhandlungsklauseln in den Bereichen der Zollkonzessionen für Industrie- und Landwirtschaftsprodukte und der Finanzdienstleistungen erörtert. Am Rande des Treffens des Gemischten Ausschusses wurde ein Seminar zur Exportförderung durchgeführt. Im Rahmen des Freihandelsabkommens EFTA–Korea fand im Mai das erste Treffen des Gemischten Ausschusses statt. Dieser hat das gute Funktionieren des Abkommens seit seinem Inkrafttreten am 1. September 2006 festgestellt. Ausserdem wurde die technische Anpassung mehrerer Anhänge an die Klassifizierung des Harmonisierten Systems von 2007 beschlossen: verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Fischprodukte, Ursprungsregeln, Zölle für Industrieprodukte und vom Abkommen nicht abgedeckte Produkte. Das vierte Treffen des Gemischten Ausschusses EFTA–Mexiko fand im September statt. Der Ausschuss verabschiedete namentlich einen Entscheid zur Anpassung der Direktbeförderungsregel im Anhang zu den Ursprungsregeln. Diese Anpassung erlaubt die Aufteilung der Exporte in ein Drittland unter Aufsicht der Zollbehörden, ohne dass diese bei ihrer Ankunft in Mexiko oder in einem EFTA-Staat ihr Anrecht auf die Vorzugsbehandlung verlieren. Der Gemischte Ausschuss bestätigte ferner, dass der Liberalisierungsprozess im Dienstleistungsbereich eine Priorität für die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen den Parteien darstellt. Die Arbeiten auf Expertenebene zu den Verpflichtungslisten aller Parteien wurden im September wieder aufgenommen und sollten innert nützlicher Frist abgeschlossen und vom Gemischten Ausschuss verabschiedet werden.

4.3 Bilaterale Freihandelsbeziehungen der Schweiz mit Partnern ausserhalb von EU und EFTA

Die im Mai 2007 aufgenommenen Verhandlungen zwischen der Schweiz und Japan für ein Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft (FHWPA) wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Schweiz und Japan haben bekräftigt, dass nach der achten Verhandlungsrunde im September eine grundsätzliche Einigung über das Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft erzielt werden konnte. Die Unterzeichnung des Abkommens ist für die erste Jahreshälfte 2009 geplant. Das Abkommen erlaubt es, einen Grossteil der auf dem Handel mit Industrieprodukten erhobenen Zölle zu beseitigen, sorgt für einen Marktzugang und verbesserte Rahmenbedingungen für den Dienstleistungsverkehr (über die GATS-Verpflichtungen hinausgehende Liberalisierung in gewissen Sektoren), enthält Bestimmungen zum Personenverkehr zu Handelszwecken, die Niederlassung und den Investitionsschutz, stärkt den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und fördert und vereinfacht den *E-Commerce*.

Das FHWPA ist das wichtigste Freihandelsabkommen der Schweiz seit demjenigen von 1972 mit der Europäischen Gemeinschaft. Es eröffnet eine neue Ära der wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen Japan und der Schweiz und bietet eine solide Grundlage und erhöhte Rechtssicherheit für die Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern. Schliesslich bringt es auch Wettbewerbsvorteile mit sich, da die Schweiz einen bevorzugten Zugang zum japanischen Markt erhält, was bis heute für ihre wichtigsten Konkurrenten wie die EU und die USA nicht der Fall ist. Japan ist der zweitgrösste Handelspartner der Schweiz in Asien und der viertgrösste weltweit nach der EU, den USA und China (inkl. Hongkong).

Anlässlich ihres Besuchs in China im Mai erörterte die Vorsteherin des EVD mit dem neuen chinesischen Handelsminister den Stand der Fortschritte der laufenden Abklärungen für ein mögliches bilaterales Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China.

5 Horizontale Politiken

5.1 Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft

Die erhöhte Preisvolatilität auf den Rohstoffmärkten hat bei den Preisausgleichsmechanismen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte zu einer schwierigen Situation geführt. Der Gemischte Ausschuss zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft von 1972 hat im Jahr 2008 zwei Anpassungen der Referenzpreise im Rahmen des Protokolls Nr. 2 beschlossen.

Das revidierte Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz–EG von 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ist seit dem 30. März 2005 definitiv in Kraft. Mit der Berücksichtigung der deutlich kleineren Differenz zwischen den Schweizer Rohstoffpreisen und den EU-Preisen (Nettopreisausgleich) konnte der Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten (Schokolade, Biskuits, Teigwaren u.a.) zwischen der Schweiz und der EU deutlich vereinfacht werden. Die im Protokoll Nr. 2 enthaltenen und für die Preisausgleichsmassnahmen (Einfuhrzölle und Ausfuhrbeiträge) massgebenden Referenzpreise werden vom Gemischten Ausschuss periodisch überprüft und bei Bedarf mindestens einmal jährlich angepasst.

Im laufenden Jahr fanden aufgrund der erhöhten Volatilität der Rohstoffpreise zwei Anpassungen der Referenzpreise statt. Die auf den 1. Februar 2008 erfolgte Anpassung wurde im November 2007 ausgehandelt und basierte auf den Rohstoffpreisen der Monate September und Oktober 2007. In dieser Periode waren die EU-Rohstoffpreise sehr stark gestiegen, während die Preise in der Schweiz diesen Anstieg nur bedingt mitmachten. Im Milchsektor waren die EU-Preise sogar höher als die Schweizer Preise. Deshalb konnten für milchpulverhaltige Ausfuhren in die EU keine Ausfuhrbeiträge mehr ausgerichtet werden. Bei der Einfuhr von verarbeiteten milchpulverhaltigen Nahrungsmitteln aus der Schweiz erhob die EU einen Zoll und erstattete Ausfuhrbeiträge für Exporte in die Schweiz. Zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens der revidierten Referenzpreise (1. Februar) hatte sich die Situation jedoch bereits wieder geändert. Während die inländischen Rohstoffpreise stiegen, sanken die EU-Preise. Dies bedeutete, dass sich die Schweizer Exporteure mit einem nicht kompensierten Rohstoffpreishandicap konfrontiert sahen. Dieses konnte später teilweise korrigiert werden, indem der Gemischte Ausschuss per 1. August aktualisierte Referenzpreise basierend auf den Preisdifferenzen der Monate Februar und März in Kraft setzte. Konkret bedeutet diese Anpassung, dass die Schweiz wieder Zölle auf milchpulverhaltigen Lebensmitteln aus der EU erheben darf bzw. die Schweizer Exporteure solcher Produkte wieder Ausfuhrrückerstattungen erhalten. Da die Preisdifferenz für Agrarrohstoffe in der Schweiz und in der EU aber weiter anstieg, ergab sich für die Schweizer Nahrungsmittelproduzenten in der 2. Jahreshälfte erneut ein Rohstoffpreishandicap.

Trotz dieser Situation verzeichneten sowohl die Importe als auch die Exporte von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr einen weiteren Anstieg; dabei nahmen die Exporte stärker zu.

Aufgrund der erhöhten Volatilität auf den Rohstoffmärkten wurden im Berichtsjahr auch die Referenzpreise für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten mit Drittländern im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten («Schoggigesetz», SR 632.111.72) wiederholt angepasst.

5.2 Technische Handelshemmnisse

Der Bundesrat hat am 25. Juni die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) verabschiedet (BBl 2008 7275). Die Vorlage ist ein Kernelement der bundesrätlichen Wachstumspolitik. Im Bericht des Bundesrates zur Wachstumspolitik 2008–2011 gehört die Revision des THG denn auch zur Kategorie der wichtigsten wirtschaftspolitischen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode. Die Revision dürfte der Schweizer Volkswirtschaft einen Wachstumsimpuls von mehr als 0,5 % des Bruttoinlandproduktes verleihen.

Im Zentrum der Vorlage steht die autonome Einführung des sogenannten Cassis-de-Dijon-Prinzips durch die Schweiz. Produkte, die in der EG rechtmässig in Verkehr sind, sollen grundsätzlich auch in der Schweiz ohne zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren können. Weitere Elemente der Vorlage betreffen Vereinfachungen bei der Produkteinformation und bei Zulassungsverfahren.

Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips

Durch die autonome Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips auf Importe aus der EG und dem EWR sollen Produkte, die nach den in der EU oder dem EWR geltenden Vorschriften hergestellt und dort rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, in der Schweiz vermarktet werden können, auch wenn sie den schweizerischen technischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig entsprechen. Nach erfolgter Revision des THG können solche Produkte grundsätzlich auch in der Schweiz ohne zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren, sei es, weil die schweizerischen Produkte-

vorschriften mit denjenigen der EG harmonisiert sind, sei es aufgrund von Abkommen mit der EG oder aufgrund der Anwendung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips in der Schweiz. Betroffen von der Anwendung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips sind vor allem Kosmetika, Textilien, Kleider, Lebensmittel sowie Wohnungseinrichtungsgegenstände (z.B. Möbel).

Das *Cassis-de-Dijon*-Prinzip wird keine Anwendung finden für:

- Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen, und anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung;
- Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen oder einem Einfuhrverbot unterliegen;
- Produkte, für die der Bundesrat Ausnahmen beschliesst.

Für Lebensmittel schlägt der Bundesrat eine Sonderregelung zur Anwendung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips vor. Lebensmittel, die nicht ausdrücklich nach den technischen Vorschriften der Schweiz hergestellt sind, aber die in der EG geltenden technischen Vorschriften erfüllen und dort rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, können auch in der Schweiz vermarktet werden. Sie bedürfen dafür einer Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit. Die Bewilligung wird in Form einer Allgemeinverfügung erteilt. Diese gilt für gleichartige Lebensmittel aus der EG ebenso wie für solche aus der Schweiz. Dadurch wird eine Schlechterstellung inländischer Produzenten verhindert.

Vermeidung von Inländerdiskriminierung

Mit der Einführung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips werden in der Schweiz künftig auch Produkte vermarktet werden können, die nicht vollumfänglich den schweizerischen, sondern den in der EG geltenden Produktvorschriften entsprechen. Um damit verbundene Kostennachteile für Schweizer Hersteller zu verhindern, wird der Bundesrat ermächtigt, ein Bewilligungsverfahren für Härtefälle einzuführen. Zudem sollen schweizerische Produzenten, die Produkte für den EG-Markt produzieren, diese nach in der EG geltenden Vorschriften hergestellten Produkte auch in der Schweiz vermarkten dürfen.

Vollzug

Im Gleichschritt mit der Einführung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips soll die Produktesicherheit ausgebaut werden. Dies geschieht einerseits im Rahmen der THG-Revision mit dem Ausbau der bestehenden Befugnisse der Vollzugsorgane und der Festlegung eines Verfahrens zur Marktüberwachung von Produkten, die nach ausländischen Vorschriften hergestellt worden sind. Andererseits werden mit dem Ausbau des Gesetzes über die technischen Einrichtungen und Geräte (STEG, SR 819.1) zu einem umfassenden Produktesicherheitsgesetz (PrSG) das Schutzniveau angehoben und die Befugnisse der Behörden zum Ergreifen von Massnahmen erweitert.

Weitere Revisionspunkte

Zahlreiche technische Handelshemmnisse sind auf unterschiedliche Vorschriften betreffend die Produktinformation und Zulassungsverfahren zurückzuführen. Mit der Revision soll erreicht werden, dass importierte Produkte wenn möglich nicht umgepackt oder umetikettiert werden müssen. Um den Marktzutritt von zulassungspflichtigen Produkten zu erleichtern, hat der Bundesrat im Rahmen der THG-

Revision Vereinfachungen für im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassene Produkte beschlossen.

5.3 Dienstleistungen

Die Schweiz verfolgt immer mehr das Ziel, den Handel mit Dienstleistungen in ihre Freihandelsabkommen einzuschliessen. Sie strebt dabei auf der Grundlage des bestehenden WTO-Rechts (GATS-Abkommen) eine Verbesserung des Marktzugangs in den für Schweizer Exporteure wichtigen Dienstleistungssektoren an. In den WTO-Doha-Verhandlungen wurden im Rahmen der Ministertagung vom Juli weitere Verbesserungen seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Aussicht gestellt.

Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die WTO-Doha-Verhandlungen konfrontiert sind, gab es in den Verhandlungen zum GATS nur wenige Entwicklungen. Hervorzuheben ist das Ministertreffen in Bezug auf Dienstleistungen, das im Juli im Rahmen der gleichzeitig stattfindenden Ministerkonferenz durchgeführt wurde. Deren Ziel war es, den Teilnehmern die Möglichkeit zu bieten, diejenigen Sektoren und Dienstleistungserbringungsarten zu nennen, in denen sie Verbesserungen bei ihren Verpflichtungen in Betracht ziehen. Diese Verbesserungen sollen in eine in Aussicht gestellte revidierte Offerte, die zum Abschluss der Runde führen soll, Eingang finden. Die Mehrzahl der teilnehmenden Länder haben in diesem Zusammenhang substantielle Verbesserungen in ihren Verpflichtungen in Aussicht gestellt.

Die weltweite Tendenz, in Freihandelsabkommen zunehmend auch Bestimmungen über den Handel mit Dienstleistungen aufzunehmen, gilt auch für die Schweiz. In allen Freihandelsabkommen, deren Verhandlungen die Schweiz im Berichtsjahr abgeschlossen hat, ist ein substantielles Kapitel zu Dienstleistungen enthalten. Grundlage dazu bildet das GATS, wobei das Verpflichtungsniveau durch zusätzliche Bestimmungen vertieft werden konnte. So enthalten alle im Jahre 2008 zum Abschluss gebrachten Freihandelsabkommen (vgl. Ziff. 4.2 und 4.3) Anhänge mit spezifischen Regeln zu Finanzdienstleistungen, zu Telekommunikationsdienstleistungen, zur Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen sowie zur Anerkennung von Qualifikationen.

Zusätzlich zu den sektoriellen Bestimmungen sind in den Dienstleistungskapiteln die Verpflichtungslisten enthalten, in denen die Parteien das gewährte Verpflichtungsniveau bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung festhalten (sog. spezifische Verpflichtungen). In den Verhandlungen zu den spezifischen Verpflichtungen verfolgt die Schweiz das Ziel, von den Partnern Verbesserungen des nichtdiskriminierenden Marktzugangs insbesondere in folgenden Sektoren zu erlangen: Finanzdienstleistungen (Banken und Versicherungen), Logistikdienstleistungen, unternehmensbezogene Dienstleistungen (Ingenieure usw.) und Dienstleistungen zur Installation und zum Unterhalt von Maschinen. Die von der Schweiz im Gegenzug vertraglich zugesicherten Marktzugangsverpflichtungen bewegen sich im Rahmen der von der Schweiz in der WTO im Rahmen der Doha-Runde eingereichten Offerte.

Die Schweiz hat in ihren aussenwirtschaftlichen Beziehungen Vereinbarungen für den elektronischen Handel getroffen. Diese haben die Stärkung des internationalen Handelssystems zum Ziel.

Im Freihandelsabkommen mit Japan (vgl. Ziff. 4.3) hat die Schweiz ein Kapitel über den elektronischen Handel eingeschlossen. Auch in den Abkommen mit dem Golfkooperationsrat (GCC)¹⁵, Kolumbien und Peru (vgl. Ziff. 4.2) sind zum selben Thema Anhänge ausgehandelt worden. Mit den Vereinigten Staaten wurde im Rahmen des Kooperationsforums für Handel und Investitionen eine Gemeinsame Erklärung über die Förderung und Zusammenarbeit im Bereich des elektronischen Handels unterzeichnet.

Das Hauptziel dieser Vereinbarungen besteht darin, auf bilateraler Ebene und im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, darunter der WTO, eine Basis für die Zusammenarbeit im Bereich des elektronischen Handels von Produkten und Dienstleistungen zu schaffen. Die Schweiz will damit zur Stärkung des internationalen Handelssystems und zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens zur Förderung des elektronischen Handels beitragen. Dabei spielen der Schutz der Benutzerinnen und Benutzer des elektronischen Handels vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken sowie der Schutz von Personendaten und der Privatsphäre eine besondere Rolle. Im Abkommen mit Japan ist zudem enthalten, dass diskriminierende Massnahmen gegenüber Produkten und Dienstleistungen, die online gehandelt werden, zu vermeiden sind und elektronische Mittel zur Erleichterung des Handels, z.B. elektronische Signaturen, gefördert werden.

Die Schweiz hat das Netz bilateraler Investitionsschutzabkommen weiter ergänzt und aktualisiert. Um neue protektionistische Tendenzen gegen ausländische Investoren aus Gründen der nationalen Sicherheit abzuwenden, werden im Rahmen der OECD Grundprinzipien für Empfängerstaaten formuliert. Parallel dazu ist mit Unterstützung des IWF ein freiwilliger Verhaltenskodex für Staatsfonds erarbeitet worden.

Die Schweiz hat weltweit eines der dichtesten Netze von bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA), das in Übereinstimmung mit der strategischen Ausrichtung der Aussenwirtschaftspolitik laufend ergänzt und aktualisiert wird. Neu abgeschlossene und revidierte ISA werden dem Parlament in der Regel im Rahmen des Aussenwirtschaftsberichts zur Genehmigung vorgelegt. Entsprechend findet sich in der Beilage des vorliegenden Berichts (vgl. Ziff. 11.2.2) eine Botschaft mit dem Antrag

¹⁵ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

auf Genehmigung zweier neu unterzeichneter ISA (mit Turkmenistan und Madagaskar). In den nächsten Monaten sollte zudem das revidierte Abkommen mit China unterzeichnet werden. Im Berichtsjahr sind weiter mit Russland und Ägypten Verhandlungen über eine Revision der bestehenden ISA aufgenommen worden. Auch im Rahmen von Freihandelsabkommen werden die rechtliche Absicherung des Marktzutritts für Investitionen und teilweise der Investitionsschutz ausgebaut.

Nach jahrelanger kontinuierlicher Liberalisierung der grenzüberschreitenden Investitionen machen sich in verschiedenen Staaten Tendenzen bemerkbar, den Marktzugang für Investitionen aus dem Ausland in bestimmten Sektoren neuen Zulassungsüberprüfungen und Restriktionen zu unterwerfen. Es handelt sich dabei um Sektoren, die aus Gründen der nationalen Sicherheit oder anderer strategischer Interessen als sensibel eingestuft werden (z.B. Energie, Telekommunikation), wobei besondere Aufmerksamkeit oft den Investitionen durch Staatsfonds und andere staatliche Investoren gilt. So haben z.B. Japan, Russland und Deutschland neue Prüfungsverfahren für ausländische Investitionen eingeführt bzw. vorbereitet mit der Möglichkeit, solche Investitionen bei Gefährdung nationaler Sicherheitsinteressen zu begrenzen.

Um neue protektionistische Tendenzen abzuwenden, hat die OECD bereits 2006 ein Diskussionsforum zur Frage lanciert, wie legitime nationale Sicherheitsinteressen berücksichtigt werden können, ohne die Investitionsfreiheit unverhältnismässig einzuschränken. Im Dialog mit Staaten innerhalb und ausserhalb der OECD sowie mit Vertretern von Staatsfonds werden die internationalen Entwicklungen analysiert und zuhanden der Empfängerstaaten Grundprinzipien für den Umgang mit ausländischen Investitionen formuliert. Diese Prinzipien, die auf den Grundsätzen der Transparenz, Verhältnismässigkeit und Überprüfbarkeit im Falle der Anwendung von Massnahmen aufbauen, sollen im Frühjahr 2009 vom OECD-Ministerrat verabschiedet und danach publiziert werden. Die Schweiz, die als kleine und offene Volkswirtschaft ein grosses Interesse an offenen Investitionsmärkten und einem freiem Kapitalverkehr hat, beteiligt sich aktiv an den Arbeiten in der OECD. Parallel dazu hat eine internationale Arbeitsgruppe von Heimatstaaten von Staatsfonds, mit Unterstützung des Internationalen Währungsfonds (IWF), allgemein akzeptierte Prinzipien und Praktiken für Staatsfonds erarbeitet (die sog. Santiago-Prinzipien). Dieser im Oktober 2008 veröffentlichte freiwillige Verhaltenskodex für Staatsfonds enthält Richtlinien zu Fragen der Rechtsstruktur und Gouvernanz, Investitionsstrategie, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Risikomanagement. Er verfolgt das Ziel, den von verschiedenen Empfängerstaaten gegenüber Staatsfonds wegen mangelnder Transparenz geäusserten Bedenken zu begegnen und damit zur Erhaltung offener Investitionsmärkte beizutragen. Zurzeit wird die Schaffung einer ständigen internationalen Arbeitsgruppe geprüft, welche die Umsetzung der Santiago-Prinzipien begleiten und deren Weiterentwicklung sicherstellen soll.

Der Bundesrat verfolgt die zunehmende internationale Investitionstätigkeit von Staatsfonds und vergleichbaren staatlichen Investoren aufmerksam und hat mögliche Auswirkungen dieser Entwicklung im Januar 2008 diskutiert. Dabei hat er festgehalten, dass die Investitionsfreiheit für die Schweiz einen wichtigen Standortfaktor darstellt und kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Er begrüsst ausdrücklich die erwähnten Arbeiten im Rahmen von OECD und IWF. Bei künftigen Privatisierungsvorhaben behält er sich vor, gegebenenfalls Auflagen bezüglich Eigentümerstruktur oder Marktverhalten vorzusehen.

Der Trend zu einer intensiveren internationalen Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich verstärkt sich. Das Abkommen über Freihandel und die wirtschaftliche Partnerschaft (FHWPA) zwischen der Schweiz und Japan sieht die umfassendsten Bestimmungen für die Zusammenarbeit vor, welche die Schweiz bis anhin im Wettbewerbsbereich abgeschlossen hat. Die OECD und die UNCTAD schenken dem Verhältnis zwischen dem Wettbewerb und verwandten Bereichen wie der Industriepolitik, der Handelspolitik und dem Konsumentenschutz zunehmende Beachtung.

Zwar intensiviert sich auf internationaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden, doch hat die Schweiz bis heute noch kein umfassendes Kooperationsabkommen im Wettbewerbsbereich abgeschlossen. Das FHWPA mit Japan stellt in dieser Hinsicht eine Neuerung dar, denn es enthält ein ausführliches Kapitel über die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsstaaten. Dieses Kapitel gründet auf den internationalen Standards, insbesondere den Empfehlungen der OECD. Es enthält Bestimmungen zu den Notifikationen, zur Koordination der Verfahren in den beiden Ländern, zur Berücksichtigung der Interessen des Partnerlandes bei der Umsetzung des Wettbewerbsrechts (*negative comity*) und zur Möglichkeit, das Eingreifen der Wettbewerbsbehörden des anderen Landes in einem bestimmten Fall zu beantragen (*positive comity*). Ebenfalls vorgesehen ist der Austausch nicht vertraulicher Informationen. Diese weitreichende Zusammenarbeit mit einem bedeutenden Wirtschaftspartner der Schweiz soll eine effiziente Umsetzung des Wettbewerbsrechts angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmenstätigkeiten gewährleisten.

Der Wettbewerbsausschuss der OECD hat im Februar sein 100. Treffen gefeiert. Anlässlich dieser Feierlichkeiten wurden die vom Ausschuss erzielten Ergebnisse, insbesondere bei der Verbreitung des Konzepts der Wettbewerbspolitik, erörtert und die zukünftigen Herausforderungen diskutiert. Die Wettbewerbspolitik ist eng mit verschiedenen anderen Bereichen verbunden, z.B. der Industriepolitik, der Handelspolitik, der Konsumentenschutzpolitik (Hauptthema an der Auflage 2008 des Globalen Forums der OECD zum Wettbewerb), der Umweltpolitik und der Gesundheitspolitik. Laut dem Wettbewerbsausschuss der OECD und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Wettbewerbsrecht und -politik der UNCTAD sollen diese Beziehungen gründlicher untersucht werden. Weitere zentrale Themen des Wettbewerbsausschusses der OECD im Jahr 2008 waren der Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen und die wachsende Rolle der Wirtschaftsanalyse bei der Umsetzung des Wettbewerbsrechts. Der Ausschuss begann ferner im Oktober mit der Überprüfung der OECD-Beitrittskandidaten; diese wird 2009 fortgesetzt.

Die 2007 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement initiierte Evaluation des Kartellgesetzes wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Die internationalen Aspekte sind bei dieser Evaluation in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: einerseits für die Situierung der Schweiz in Bezug auf die internationalen Standards, andererseits betreffend die Fragen der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Wettbe-

werbsbehörden. Die Resultate dieser Evaluation und die entsprechenden Empfehlungen werden im Frühjahr 2009 erwartet.

5.7 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Verhandlungen über die Revision des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden. Die Schweiz unterbreitete im November eine revidierte Offerte für Verbesserungen des Zugangs zum Schweizer Markt. Diese bringt mit Blick auf das Jahr 2009 einen gewissen Elan in die sonst eher schwache Dynamik der Marktzugangsverhandlungen.

Nachdem Ende 2006 der Verhandlungsdurchbruch beim Abkommenstext gelungen war, konzentrierten sich die Verhandlungen der 40 Mitgliedstaaten des GPA wie bereits im Jahr zuvor auf die Aushandlung von konkreten Marktzugangskonzessionen. Da der politische Wille zur substantziellen Verbesserung des Marktzugangs auch im Berichtsjahr fehlte, blieben grosse Fortschritte aus.

Als eines der letzten Mitglieder des GPA unterbreitete die Schweiz im November ihre revidierte Offerte. Diese steht im Einklang mit dem konzeptuellen Ansatz und dem Inhalt des Vorentwurfs des revidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB, SR 172.056.1). In Anbetracht des Verhandlungsverlaufs besteht für die Schweiz kein Grund, den Zugang zu ihrem Markt substantziell zu erweitern. Mit der Übernahme des funktionalen Begriffes der Vergabestelle der Zentralregierung des BoeB-Vorentwurfs wurde aber ein Beitrag zur Marktöffnung geleistet. Danach gelten als Vergabestellen des Bundes die Bundesbehörden und Einheiten der Bundesverwaltung, die unabhängig von ihrer Rechtsform der zentralen bzw. der dezentralen Bundesverwaltung angehören. Da nun die bedeutenden Mitglieder des GPA ihre revidierten Offerten vorgelegt haben, wird es im kommenden Jahr darum gehen, auf dieser Grundlage die Verhandlungen zur Revision des Abkommens abzuschliessen.

5.8 Schutz des geistigen Eigentums

Im Berichtsjahr konzentrierten sich die handelsbezogenen Aktivitäten der Schweiz im Bereich des geistigen Eigentums vor allem auf die WTO und die WHO, die Verhandlung weiterer Freihandelsabkommen und den offiziellen Beginn der Verhandlungen eines plurilateralen Abkommens zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie.

5.8.1 WTO/TRIPS – Doha-Runde

Am WTO-Ministertreffen im Juli (vgl. Ziff. 2.1) setzte sich die Schweiz unter Federführung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum für einen verbesserten Schutz der geografischen Herkunftsangaben ein, um diese im internationalen Wettbewerb für Schweizer Qualitätsprodukte gewinnbringend einsetzen und Missbrauch durch unberechtigte Dritte effektiv unterbinden zu können. Dafür konnte sie zusammen mit Brasilien, der EU und Indien gegen den Widerstand einer zwar kleinen, aber einflussreichen Gruppe von WTO-Mitgliedern, (u.a. USA, Australien, Kanada, Argentinien) eine Allianz von 110 Ländern, was mehr als zwei Dritteln der WTO-Mitglieder entspricht, gewinnen. Das Treffen der WTO-Minister ging ohne Einigung zu Ende, was für das Schweizer Anliegen der geografischen Herkunftsangaben einen herben Rückschlag bedeutet. Vorläufig werden die Gespräche auf technischer Ebene fortgesetzt. Parallel dazu führt das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum mit interessierten Drittlandpartnern (u.a. Russland, Indien und Kenia) exploratorische Gespräche über bilaterale Abkommen für einen besseren Schutz der geografischen Herkunftsangaben und der Bezeichnung «Schweiz».

5.8.2 Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Nach intensiven zweijährigen Verhandlungen verabschiedete die 61. Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2008 im Konsens die Globale Strategie und den Aktionsplan der WHO zu öffentlicher Gesundheit, Innovation und geistigem Eigentum sowie die begleitende Resolution. Damit gelang es der WHO, den Abschlussbericht und die Empfehlungen der WHO-Kommission zu Immaterialgüterrechten, Innovation und öffentlicher Gesundheitspflege (Vorsitz: alt Bundesrätin Ruth Dreifuss) umzusetzen. Der Aktionsplan enthält ein umfassendes und ehrgeiziges Programm zur Intensivierung der Erforschung und Entwicklung neuer Medikamente und Impfstoffe für die speziellen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und zur Verbesserung des Zugangs zu Medikamenten.

Die Schweiz setzte sich über den ganzen Verhandlungsprozess hinweg aktiv für einen umfassenden Aktionsplan unter gleichzeitiger Wahrung des bestehenden, die Innovation im Pharmabereich fördernden Patentsystems ein.

5.8.3 Schutz des geistigen Eigentums in bilateralen und EFTA-Freihandelsabkommen

Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist auf ein gut ausgebautes System zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum angewiesen. Die EFTA-Freihandelsabkommen enthalten daher in der Regel ein Kapitel zum Schutz des geistigen Eigentums, das in einzelnen für die Schweizer Wirtschaftsinteressen wichtigen Aspekten über die Minimalstandards des WTO/TRIPS-Abkommens hinausgeht. Dabei trägt die EFTA dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Verhandlungspartners Rechnung. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einem handels- und investitionsfreundlichen Klima beitragen.

Im Berichtsjahr wurden die Verhandlungen mit den Staaten des Golfkooperationsrats und mit Kolumbien und Peru bis auf einzelne Sachfragen abgeschlossen. Neu aufgenommen wurden im Herbst 2008 die Verhandlungen mit Indien.

Auf bilateraler Ebene konnten die Verhandlungen des Kapitels über den Schutz des geistigen Eigentums für das Freihandelsabkommen Schweiz–Japan erfolgreich beendet werden. Es ist das umfangreichste Kapitel über den Immaterialgüterrechtsschutz, das die Schweiz je in einem Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Im Sinne eines Novums für Japan enthält es auch Bestimmungen über den Schutz geografischer Herkunftsangaben und entsprechende Anhänge mit geschützten Herkunftsangaben der Schweiz und Japans.

5.8.4 Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie

In Bezug auf das von Japan und den Vereinigten Staaten initiierte plurilaterale Abkommen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie (*Anti-Counterfeiting Trade Agreement – ACTA*) sind im Juni formelle Verhandlungen aufgenommen worden. Die Schweiz beteiligt sich daran gemäss dem vom Bundesrat erteilten Verhandlungsmandat unter Leitung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum. Ausserdem nehmen an den Verhandlungen Australien, Kanada, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, Japan, Korea, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur und die Vereinigten Staaten teil.

Ziel der Initiative ist es, ein Abkommen mit wirkungsvollen Rechtsdurchsetzungs- und Zollmassnahmen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie auszuhandeln. Dieses soll künftig international als Referenzstandard dienen, verstärkte Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft und der einzelnen Länder bewirken und so einen Beitrag zur Bekämpfung des stetig zunehmenden globalen Phänomens der Fälschung und Piraterie leisten.

5.8.5 Bilateraler Dialog zum geistigen Eigentum mit China und Indien

Im Berichtsjahr wurden die im Jahr 2007 begonnenen bilateralen Dialoge zum geistigen Eigentum mit Indien und China fortgeführt. Im Zentrum stehen wichtige Anliegen und Probleme der in China und Indien tätigen Schweizer Wirtschaftsunternehmen im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums. Die jährlich stattfindenden Arbeitsgruppentreffen werden auf Schweizer Seite vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum geleitet.

6 Internationales Finanzsystem

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten halten an und haben zur Instabilität ganzer Volkswirtschaften geführt. Die globalen Wachstumsaussichten verdüstern sich. Der Internationale Währungsfonds (IWF) übernimmt eine

aktive Rolle im Krisenmanagement und passt sein Kreditinstrumentarium den Bedürfnissen seiner Mitglieder an. Die Reform zur Quotenregelung im IWF konnte vorangebracht werden.

Das Financial Stability Forum (FSF) legte seinen Bericht zur «Förderung der Widerstandsfähigkeit des Marktes und der Institutionen» vor. Auch die Arbeit im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht war von der Finanzkrise geprägt.

Im April konnte an der Ministertagung der Mitgliedsländer der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI) ein revidiertes Mandat verabschiedet werden.

6.1 Internationaler Währungsfonds

6.1.1 Lage der Weltwirtschaft

Das Jahr 2008 war von gravierenden Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten geprägt. Die sich im Vorjahr andeutenden Verwerfungen bei den Finanzinstitutionen haben nunmehr auch zur Instabilität ganzer Volkswirtschaften geführt. Um diesen Entwicklungen zu begegnen, haben zahlreiche Länder umfassende Stützungsmaßnahmen für ihre Finanzsysteme eingeleitet. Darüber hinaus haben die Zentralbanken bedeutender Wirtschaftsräume in grossem Umfang Liquidität für die internationalen Finanzmärkte bereitgestellt.

Die Krise auf den Finanzmärkten wird auch die Realwirtschaft in einem noch ungewissen Umfang erfassen. So hat sich das Wachstum der Weltwirtschaft 2008 auf 3,7 % nach 5 % im Vorjahr verlangsamt. Wichtige Stützen des Wachstums waren erneut die aufstrebenden Ökonomien Asiens und Russlands. Die Industriestaaten wuchsen hingegen lediglich um 1,4 %. Der IWF schätzt in seiner Prognose die Wachstumsrate der globalen Wirtschaft für 2009 nur noch auf 2,2 %, dem niedrigsten Wert seit 2002. Für die Industriestaaten wird ein Rückgang der Wirtschaftsleistung um 0,3 % erwartet.

6.1.2 IWF-Länderexamen der Schweiz

Das jährlich erstellte Länderexamen des IWF für die Schweiz wurde am 28. Mai veröffentlicht. Darin bescheinigte der IWF der Schweizer Wirtschaft eine gute Leistung und betonte die Erfolge des strukturellen Wandels.

Der IWF unterstrich die zentrale Bedeutung des Finanzsektors für die Schweiz, aus der sich starke Anfälligkeiten für die Verwerfungen auf den internationalen Märkten ergäben. Die Sicherung der Finanzstabilität sei daher prioritär. Die zusätzliche Liquiditätsversorgung im Interbankenmarkt durch die SNB wurde vom IWF als nötig und zeitlich gut abgestimmt eingestuft. Der IWF begrüßte die Bemühungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Banken und betonte die Notwendigkeit, ausreichende Puffer für unerwartete Risiken einzurichten. In diesem Zusammenhang anerkannte der IWF die Ansätze zur Verbesserung der Risikomessung und -steuerung. Er hob die Fortschritte im Vorfeld der Implementierung des *Swiss Solvency Test* (SST) im Versicherungssektor hervor. Insgesamt empfahl der IWF eine

Aufstockung der Aufsichtskapazität im Finanzsektor sowie weitere Schritte zur Förderung der Markttransparenz.

Nach Ansicht des IWF ist die gegenwärtige Konjunkturlage mit besonderen Herausforderungen für die schweizerische Geldpolitik verbunden. Obwohl die Inflation insbesondere durch externe Faktoren begründet sei, ist gemäss IWF ein Verharren auf dem gegenwärtig hohen Niveau auch für 2009 nicht ausgeschlossen. Die mit einer Rückführung der Inflation auf ihre Zielgrösse verbundenen konjunkturellen Effekte müssten nun jedoch im Lichte einer verhaltenen Wachstumsprognose und einer angespannten Lage auf den Finanzmärkten betrachtet werden.

Die anhaltende, wenngleich für 2008 geringere Reduktion der öffentlichen Schulden wird vom IWF positiv eingestuft. Allerdings müsse das Problem der langfristigen fiskalischen Nachhaltigkeit angegangen werden. Der 2008 erschienene Bericht zu den langfristigen Perspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz markiere diesbezüglich einen ersten wichtigen Schritt, dem nun konkrete Massnahmen folgen müssten. Auch die Ergänzungsregel zur Schuldenbremse wird vom IWF begrüsst.

6.1.3 Wichtigste IWF-Themen

Die Frühjahrs- sowie die Jahrestagung der *Bretton-Woods*-Institutionen waren von den Unsicherheiten im Zuge der Finanzmarkturbulenzen gekennzeichnet. Während der Jahrestagung forderte der Internationale Währungs- und Finanzausschuss (IMFC), das ministerielle Steuerungsorgan des IWF, den Währungsfonds dazu auf, Ländern bei Bedarf rasche und umfassende finanzielle Hilfe zukommen zu lassen. Eine Reihe von Notfallkrediten wurden in der Folge mit betroffenen Mitgliedsländern (u.a. Island, Pakistan, die Ukraine und Ungarn) verhandelt. Die Weltbank und weitere Geber beteiligten sich ebenfalls.

Unabhängig von der Finanzkrise beteiligte sich der IWF an der Unterstützung verschiedener Mitglieder auf der Grundlage seiner bestehenden Fazilitäten. Dominica und Bangladesch erhielten Mittel aus der Fazilität für Notfallkredite bei Naturkatastrophen (ENDA). Guinea-Bissau und Côte d'Ivoire wurden im Rahmen der Fazilität für Notfallkredite zugunsten kriegsversehrter Länder (EPCA) unterstützt. Ferner wurde u.a. mit Georgien ein Beistandsabkommen in Höhe von 750 Millionen US-Dollar abgeschlossen. Tadschikistan wurde aufgrund der Meldung fehlerhafter Daten zu einer Rückzahlung ausstehender Kredite an den IWF verpflichtet.

Im Berichtsjahr konnten im IWF wichtige Reformen vorangetrieben werden. Die Resolution zur Reform der Stimmrechte beinhaltet eine Erhöhung der Kapitaleinlagen (sog. Quoten) von insgesamt 11,5 % für 54 untervertretene Länder, eine Verdreifachung der Basisstimmen sowie die Gewährung eines zweiten stellvertretenden Exekutivdirektors für die beiden afrikanischen Sitze. Ziel ist es, die Quoten der Mitgliedstaaten an ihre derzeitige Position in der Weltwirtschaft anzupassen. Dabei wird insbesondere die Stellung der aufstrebenden Ökonomien verbessert. Wenngleich die Schweiz die grundlegende Stossrichtung der Reform unterstützt, so weist sie dennoch darauf hin, dass die neue Berechnungsmethode der Länderquote diverse Mängel aufweist und daher vor einer erneuten Anwendung entsprechende Verbesserungen notwendig sind.

Das Kreditvergabeinstrumentarium des IWF wurde um die *Short-Term Liquidity Facility* (SLF) ergänzt. Diese Fazilität ermöglicht Schwellenländern im Falle kurzfristiger Kapitalverkehrsbilanz-Probleme einen Zugang zu IWF-Mitteln von bis zu 500 % der Länderquote für die Dauer von drei Monaten, mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung. Das neue Instrument steht nur denjenigen Ländern zur Verfügung, die sich bisher problemlos an den Finanzmärkten refinanzieren konnten und nach Einschätzung des IWF eine nachhaltige Wirtschaftspolitik umsetzen.

Die *Exogeneous Shocks Facility* (ESF) wurde 2005 vom IWF eingeführt, um ärmere Länder im Falle eines externen Schocks zu unterstützen. Da diese Fazilität bislang ungenutzt blieb, wurde sie 2008 um zwei Komponenten erweitert. Bei Eintreten eines externen Schocks können betroffene Mitgliedsstaaten nun einerseits IWF-Mittel schneller und mit geringeren Auflagen ziehen (*Rapid Access Component*) und andererseits auch höhere Kreditbeträge als nach der ursprünglichen Regelung erhalten (*High Access Component*).

Im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Überwachungstätigkeit des IWF konnten für den Zeitraum 2008–2011 neue Prioritäten der Überwachung verabschiedet werden. Zudem wurde das *Offshore-Financial-Centers*-Programm in das Programm zur Evaluation des Finanzsektors (FSAP) des IWF integriert. Dieser von der Schweiz seit Langem geforderte Schritt trägt einer einheitlichen Behandlung aller Mitgliedsländer Rechnung.

Eine internationale Arbeitsgruppe erarbeitete die sog. *Santiago-Principles*, einen freiwilligen Verhaltenskodex für Staatsfonds. Dies trägt der wachsenden Bedeutung dieser international agierenden Fonds Rechnung. Der IWF unterstützt diesen Prozess.

Die Ausgestaltung der technischen Hilfe des IWF wurde 2008 neu diskutiert. Externe Finanzierungsbeiträge sollen akquiriert sowie eine Kostenbeteiligung der unterstützten Länder eingeführt werden. Dieser Schritt steht im Einklang mit der Neugestaltung des IWF-Haushalts. Das Budget und der Finanzplan bis 2010 enthalten Ausgabenkürzungen von rund 10 % (ca. 100 Mio. USD), damit den rückläufigen Einnahmen des Währungsfonds Rechnung getragen werden kann.

6.1.4 **Finanzielle Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF**

Im Oktober betrug die kumulierte Quote der IWF-Mitgliedstaaten 217,4 Milliarden Sonderziehungsrechte (SZR – Korbwährung des IWF), umgerechnet ca. 369,91 Milliarden Franken. Der Anteil der Schweiz entspricht mit 5,89 Milliarden Franken ungefähr dem schweizerischen Stimmrechtsanteil im IWF von 1,57 %. Derzeit werden 454,68 Millionen Franken der Schweizer Einlage vom IWF in Anspruch genommen. Den schweizerischen Beitrag an das Kapital leistet die SNB. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Kreditverpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF.

Kreditverpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF per Ende Oktober 2008

In Mio. Fr., gerundet	beansprucht	noch beanspruchbar	total beanspruchbar
-----------------------	-------------	--------------------	---------------------

Reserveposition beim IWF	455	5431	5885
Allgemeine Kreditvereinbarungen und Neue Kreditvereinbarungen	–	2621	2621
Erwerb und Veräusserung von SZR	360	321	681
Armutsverringerungs- und Wachstumsfazilität	297	162	459
Total Kreditbeiträge	1112	8535	9646

Quelle: SNB (2008), Rundungsdifferenzen möglich

Die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) und die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) sind alle fünf Jahre zu erneuern. Die jüngste Erneuerung wurde im November 2007 beschlossen. Somit gelten die AKV ab Dezember 2008 und die NKV ab November 2008 jeweils für weitere fünf Jahre.

Der IWF vergibt im Rahmen der Armutsverringerungs- und Wachstumsfazilität (PRGF) und der Initiative zur Entschuldung hochverschuldeter armer Länder (HIPC) Kredite zu vergünstigten Konditionen. Zur Finanzierung der gewährten Zinsreduktionen leistete die Schweiz 2008 *A-fonds-perdu*-Zahlungen an den PRGF-HIPC-Treuhandfonds in Höhe von 5,4 Millionen Franken (3,2 Mio. SZR). Dies war die vorletzte von insgesamt zehn zugesagten jährlichen SZR-Tranchen. Dieser Beitrag basiert auf dem entsprechenden Bundesbeschluss vom 11. März 1998 (BB1 1998 1481).

Darüber hinaus beteiligte sich die Schweiz im Jahr 2008 mit 11 Millionen Franken an der Entschuldung Liberias gegenüber dem Währungsfonds.

Währungshilfe im Sinne des Währungshilfebeschlusses wurde 2008 nicht geleistet.

6.2 Financial Stability Forum (FSF)

Die Schweiz ist seit 2007 Mitglied im *Financial Stability Forum* (FSF). Das FSF fördert die internationale Finanzstabilität durch Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit in der Finanzmarktüberwachung und -regulierung. Die Mitgliedschaft im FSF ermöglicht es der Schweiz, am internationalen Dialog über die Früherkennung stabilitätsrelevanter Fragen sowie zu Fragen der Finanzmarktregulierung und -aufsicht aktiv teilzunehmen. Gerade die Finanzkrise hat vor Augen geführt, dass die Mitwirkung an der Diskussion der Behörden der wichtigsten Finanzplätze über relevante internationale Finanzsystemfragen für die Schweiz von erheblichem Nutzen ist.

Die generelle Zuständigkeit für die Wahrnehmung der schweizerischen Mitgliedschaft liegt beim Eidgenössischen Finanzdepartement. Der Präsident des Direktoriums der SNB nimmt als Vertreter der Schweiz im FSF Einsitz.

Angesichts der Verwerfungen an den Finanzmärkten beauftragten die Finanzminister und Zentralbanken der G7 das FSF bereits im Oktober 2007, Empfehlungen für konkrete Massnahmen zu formulieren. Die *FSF Working Group on Market and Institutional Resilience* veröffentlichte hierzu im April 2008 ihren Bericht zur «För-

derung der Widerstandsfähigkeit des Marktes und der Institutionen» («*Report of the FSF on Enhancing Market and Institutional Resilience*»¹⁶), an dessen Erarbeitung die Schweiz aktiv mitgewirkt hat. Er enthält einen Katalog von Empfehlungen zuhanden der Behörden, der Bankenaufsicht sowie der Marktteilnehmer, der alle relevanten Bereiche des Finanzsystems abdeckt.

Das FSF plant nun, Analysen in den Bereichen Kapitalanforderungen, Wertberichtigungen auf Krediten, Kompensationsvereinbarungen sowie Bewertung und *Leverage* fortzuführen. Ferner wurde am Gipfel der G20 im November beschlossen, bis März 2009 die Mitgliedschaft der FSF zu erweitern.

6.3 Internationale Aufsichtsgremien

6.3.1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Auch die Diskussionen und Arbeiten des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht waren 2008 von der Finanzmarktkrise geprägt. Stand bei der Schaffung von Basel II noch die Befürchtung im Vordergrund, eine stärkere Risikosensitivität der Eigenmittelanforderungen im Rahmen von Basel II könnte zu einer Verknappung der Kreditvergabe in Krisenzeiten führen, so wird nun vermehrt die Frage einer prozyklischen Wirkung der Regulierung in einer Boomphase hinterfragt. *Die FSF Working Group on Market and Institutional Resilience* hat deshalb den Basler Ausschuss um die Aufnahme von Arbeiten zur Prozyklizität im Finanzsystem ersucht (vgl. Ziff. 6.2). Die *Capital Monitoring Group* des Basler Ausschusses hat mit einer diesbezüglichen Analyse der Auswirkungen der Mindestkapitalanforderungen von Basel II begonnen.

Zudem widmete sich der Basler Ausschuss der Umsetzung der in seinen Verantwortungsbereich fallenden Empfehlungen aus dem Bericht des FSF (vgl. Ziff. 6.2). Die Arbeiten für eine höhere Eigenmittelunterlegung für Kreditverbriefungen ab der zweiten Stufe (CDO's auf *Asset Backed Securities*) und höhere Anforderungen für Kreditrisiken im Handelsbuch wurden aufgenommen sowie Anpassungen im Bereich der Verbriefungsliquiditätsfazilitäten für *Asset Backed Commercial Paper Conduits* eingeleitet.

Der Basler Ausschuss misst dem Liquiditätsmanagement ebenfalls grosse Bedeutung bei und veröffentlichte daher im September die überarbeiteten *Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*¹⁷. Darin wird u.a. von den Banken das Halten eines Liquiditätspuffers verlangt, der auch in Zeiten andauernder Liquiditätsknappheit ausreichenden Schutz bieten soll.

Ferner will der Basler Ausschuss seine Leitlinien für den aufsichtsrechtlichen Überwachungsprozess für firmenweite und spezifische Risiken präzisieren und griffiger ausgestalten. Ebenso sollen die Leitlinien für Stresstests und für den Kapitalplanungsprozess enger gefasst werden. An einer Verbesserung der Offenlegungsstandards für Verbriefungstransaktionen wird ebenfalls gearbeitet.

¹⁶ <http://www.fsforum.org>

¹⁷ <http://www.bis.org/publ/bcbs144.htm>

6.3.2 Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO)

Die Finanzkrise war auch bei der Internationalen Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO) eines der beherrschenden Themen des Jahres 2008. Das Technische Komitee der IOSCO publizierte dazu zwei Berichte. Zum einen erfolgte eine Analyse der Ursachen der derzeitigen Finanzkrise zusammen mit der Abgabe von Empfehlungen. Zum anderen wurden Ergänzungsvorschläge für den Verhaltenskodex der Rating-Agenturen veröffentlicht.

Daneben ist das Verständigungsprotokoll über die Zusammenarbeit und den weltweiten Informationsaustausch zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden eines der zentralen Anliegen in der Tätigkeit der IOSCO. Bis 2010 sollten alle Mitgliedstaaten vollwertige A-Unterzeichner sein oder sind zumindest verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um B-Unterzeichner zu werden. Die Eidgenössische Bankkommission (EBK) als B-Unterzeichnerin leitete 2007 den erforderlichen Prozess ein, um A-Unterzeichnerin zu werden. Am 1. Februar 2006 trat die Änderung von Artikel 38 des Börsengesetzes (SR 954.1), mit der die zuvor festgestellten Lücken geschlossen wurden, in Kraft. Die EBK ist deshalb der Auffassung, dass das schweizerische Recht die Anforderungen des multilateralen Memorandums nunmehr erfüllt. Ein diesbezüglicher Entscheid steht jedoch immer noch aus, und der Meinungsbildungsprozess innerhalb der IOSCO ist nicht abgeschlossen.

Zudem prüft die IOSCO Mittel und Wege für eine bessere Kommunikation mit den Marktteilnehmern. Dies beinhaltet ein stärker strukturiertes Dialogverfahren mit der Finanzwelt, das die Qualität der Konsultationen über Projekte und Initiativen der IOSCO verbessern soll. Das Arbeitsprogramm ist auf der IOSCO-Website abrufbar.¹⁸

6.3.3 Joint Forum

Das *Joint Forum* ist ein zu gleichen Teilen aus Vertretern der Banken-, Effektenhandels- und Versicherungsaufsicht zusammengesetztes Gremium, in dem für die Schweiz die EBK und seit 2008 auch das BPV Einsitz nehmen.

Das Joint Forum veröffentlichte seine Bestandsaufnahme zur Abklärungspflicht von Finanzdienstleistern hinsichtlich der konkreten Eignung von Finanzprodukten für ihre Kundschaft (*Customer suitability in the retail sale of financial products and services*). Der Begriff eines zweckmässigen Finanzprodukts ist über die drei Finanzsektoren hinweg bekannt. Allerdings unterscheidet sich das Konzept zu dessen Beurteilung innerhalb der Sektoren und von Staat zu Staat. Ein Grund hierfür mag in dem Umstand begründet sein, dass nicht allen Aufsichtsbehörden im nationalen Kontext die gleiche Rolle hinsichtlich des Konsumentenschutzes zukommt.

In den Berichten zur «*Cross-sectoral review of group-wide identification and management of risk concentrations*»¹⁹ und zum «*Credit risk transfer*»²⁰ beschäftigt sich das Joint Forum mit Problemen, die mit der Finanzkrise unmittelbar zusammenhän-

¹⁸ <http://www.iosco.org>

¹⁹ <http://www.bis.org/publ/joint19.pdf?noframes=1>

²⁰ <http://www.bis.org/publ/joint21.pdf?noframes=1>

gen. Der erstgenannte Bericht analysiert die Mängel bei der Gesamtsicht der Risiken selbst renommiertester Finanzgruppen. Diese Mängel hätten teilweise auch zu Fehleinschätzungen bei den verantwortlichen Aufsichtsbehörden geführt. Der zweite Bericht umfasst eine aktualisierte Übersicht über die Herausforderungen eines stark gewachsenen Marktes von Kreditrisikotransfer-Instrumenten.²¹

6.3.4 Internationaler Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)

Der IAIS hat das Ziel, einen kohärenten, transparenten und weltweit gültigen Ansatz zur Evaluation der Solvabilität der Versicherer zu schaffen. Der IAIS verabschiedete hierzu im Berichtsjahr Leitlinien (sog. *Standard and Guidance*) zu folgenden Themen: «*The structure of regulatory capital requirements*», «*On enterprise risk management for capital adequacy and solvency purpose*» und «*On the use of internal models for regulatory capital purposes*».

Eine weitere Initiative betrifft die 2008 lancierte Zusammenarbeit des *Solvency & Actuarial Issues Subcommittee* und des neu gegründeten *Insurance Groups & Cross Sectoral Issues Committee*. Gemeinsam soll eine Position zur Evaluation der Solvabilität von Versicherungsgruppen erarbeitet werden. Hinsichtlich Gruppenaufsicht wurden des Weiteren ein Prinzipienpapier sowie ein Leitfaden zur Rolle eines Gruppenaufsehers verabschiedet.

Die *Corporate Governance Task Force* wurde Anfang 2008 durch das neu gegründete *Subcommittee on Governance and Compliance* abgelöst. Zusammen mit dem OECD-Versicherungsausschuss hat dieses *Subcommittee* einen Fragebogen zu versicherungsspezifischen *Governance*-Fragen entworfen und diesen sowohl den Versicherungsaufsichtsbehörden als auch der Privatwirtschaft und anderen *Stakeholdern* zur Beantwortung zukommen lassen. Ziel ist es, 2009 ein Papier zu erstellen, das zentrale *Governance*-Fragen im Versicherungssektor behandeln soll.

Die *Task Force on the Review of Insurance Core Principles and Methodology* hat ihr Vorhaben, die 28 Versicherungsgrundsätze auf ihre Relevanz und Aktualität zu überprüfen, 2008 weitergeführt. Bis 2011 sollen Versicherungsgrundsätze erstellt werden, die sowohl bisherige als auch neue Prinzipien umfassen.

Der IAIS bemüht sich weiter darum, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht voranzutreiben. Das 2007 verabschiedete *Multilateral Memorandum of Understanding* (MMoU), das die Grundsätze und Verfahren des Informationsaustauschs unter Aufsichtsbehörden festlegt, tritt voraussichtlich 2009 in Kraft.

6.3.5 Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI)

Im April wurde vom GAFI an einer Ministertagung in Washington D.C. ein revidiertes Mandat (2008–2012) gutgeheissen. Die Schweiz befürwortete ein Mandat, das sich auf das Kerngeschäft des GAFI, d.h. die Bekämpfung von Geldwäscherei

²¹ Die Berichte sind unter <http://www.bis.org/list/jforum/index.htm> abrufbar.

und Terrorismusfinanzierung, beschränkt, um eine übermässige Ausweitung des Tätigkeitsbereichs dieser Organisation zu verhindern. Sie setzte sich ausserdem für eine stärkere Konsultation des Privatsektors im Hinblick auf die Ausarbeitung besserer Standards ein und bejahte im Rahmen der Ausarbeitung von Massnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen das Prinzip der Nichtbeschränkung geschäftlicher Finanztransaktionen.

Das GAFI setzte die Überprüfung seiner Mitgliedstaaten fort. In der dritten, 2005 begonnenen Runde wurden bereits 23 Staaten geprüft, im Berichtsjahr u.a. Kanada, Singapur, Hongkong, Russland, Japan und Mexiko.

Im Berichtsjahr setzte das GAFI in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor seine Arbeiten über einen risikobasierten Ansatz für die unterstellten Institute und Berufe aus dem Nichtfinanzbereich fort. Im Juni verabschiedete es für folgende Berufe Richtlinien über den risikobasierten Ansatz: Händler von Edelmetallen und Edelmetallen, Immobilienhändler, Buchhalter und Dienstleister für Trusts und Gesellschaften. Ausserdem wurden im Oktober ähnliche Richtlinien für die juristischen Berufe und die Spielbanken verabschiedet.

Im Rahmen der Arbeiten des GAFI über die Methoden und Trends in der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wurden mehrere Berichte verabschiedet und publiziert. Diese befassen sich mit der Terrorismusfinanzierung, mit der Risikerkennung im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf kommerziellen Internetseiten und im Rahmen von *Online*-Zahlungssystemen sowie mit der Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen.

Im Oktober verstärkte das GAFI seine Anstrengungen im Bereich der Bekämpfung der Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen, indem es Richtlinien zur Resolution 1803 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verabschiedete und publizierte. Diese Richtlinien bezwecken die Unterstützung der GAFI-Mitglieder, die Massnahmen treffen, um die Aktivitäten ihrer Finanzinstitute im Verkehr mit dem Iran zu überwachen.

Das Gesetz über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen des GAFI wurde am 3. Oktober verabschiedet. Es wird voraussichtlich nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum im ersten Quartal 2009 in Kraft gesetzt.

6.4 Internationale Steuerfragen²²

6.4.1 OECD

Das *Global Forum on Taxation* der OECD, ein *Ad-hoc*-Gremium, das sowohl OECD-Mitgliedstaaten als auch Nichtmitglieder vereinigt, hat seine Arbeiten zu Fragen des internationalen Informationsaustauschs und der Transparenz der Steuerrechtssysteme fortgesetzt. Das Ziel der Arbeiten besteht darin, eine internationale Standardregelung bezüglich der Transparenz und der Zusammenarbeit im internationalen Steuerwesen durchzusetzen, die eine Gewährung der Amtshilfe ohne Beachtung der doppelten Strafbarkeit und unterschiedslos für u.a. alle Bank- und Finanzunterlagen vorsieht. Es wird zudem erwogen, die Amtshilfe auf alle relevanten Daten auszudehnen, die sich im Besitz der Behörden befinden oder diesen zugäng-

²² Zum Steuerdialog EU–Schweiz vgl. Ziff. 3.1.2.

lich sein müssen. Nach 2006 und 2007 hat das Global Forum erneut einen auf den Stand vom 1. Januar 2008 gebrachten Bericht («*Tax Co-operation: Towards a Level Playing Field – 2008 Assessment by the Global Forum on Taxation*») veröffentlicht, in dem die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch in 83 Staaten dargestellt werden.

6.4.2 Doppelbesteuerungsabkommen

Im Jahr 2008 hat die Schweiz neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Chile, Ghana und der Türkei abgeschlossen. Am 24. November ist das DBA mit der Islamischen Republik Pakistan in Kraft getreten (BBl 2006 7945).²³

7 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Im Jahr 2008 hat die Schweiz insgesamt 212 Millionen Franken für Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (153 Mio.) sowie mit Ländern Osteuropas und der GUS (59 Mio.) ausbezahlt. Das SECO war in 20 Schwerpunktländern tätig (12 Entwicklungsländer und 8 Länder aus Osteuropa/GUS).

Das Parlament hat am 8. Dezember den Rahmenkredit von 800 Millionen Franken für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit genehmigt. Mit diesem Rahmenkredit sollen die Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft und die Stärkung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums unterstützt werden. Ausserdem soll zur Gestaltung der Politik der internationalen Finanzinstitutionen und der handelsbezogenen Organisationen der UNO beigetragen werden. Eine strategische Neuausrichtung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch die Konzentration auf die fortgeschrittensten unter den armen Entwicklungsländern, die sich in einem ernsthaften und wirksamen Reformprozess engagiert haben, ist geplant. Ferner wird die thematische Konzentration im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verstärkt, die weiterhin auf die bewährten entwicklungspolitischen Prinzipien ausgerichtet ist.

Die Ergebnisse der Verhandlungen zur 15. Wiederauffüllung des IDA-Fonds wurden von den Gouverneuren Anfang 2008 gutgeheissen. Sie ermöglichen die Gewährung einer Summe von 41,6 Milliarden US-Dollar während drei Jahren. Die Schweiz hat sich bereit erklärt, mit einem Betrag von 736 Millionen Franken dazu beizutragen. Obwohl dies eine nominale Erhöhung von 33 % bedeutet, ist der Lastenanteil der Schweiz am Total der anderen Geberländer leicht zurückgegangen.

Im Rahmen des Beitrags an die EU-Erweiterung beschloss der Bundesrat, unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments, einen Beitrag von 257 Millionen Franken für Bulgarien und Rumänien zu gewähren. Die Botschaft über den

²³ Informationen zu Doppelbesteuerungsabkommen sind abrufbar unter: <http://www.estv.admin.ch/d/dokumentation/dba.htm>

Rahmenkredit wird dem Parlament 2009 vorgelegt. Die ersten Projekte für die übrigen neuen Mitgliedstaaten wurden genehmigt.

In Übereinstimmung mit der Rahmenkonvention der Vereinten Nationen zum Klimawandel unterstützt die Schweiz die Entwicklungs- und Transitionsländer bei der Verbesserung ihrer Energieeffizienz und dem Zugang zu nachhaltigen Energiequellen. Die Schweiz hat ausserdem beschlossen, sich am Partnerschaftsfonds der Weltbank zur Reduktion der Treibhausgasemissionen aufgrund der Entwaldung (Forest Carbon Partnership Facility) zu beteiligen, mit dem die Zerstörung des Tropenwaldes gebremst werden soll. Die Schweiz arbeitet zudem gemeinsam mit der UNIDO bei der Anwendung ökologisch und sozial nachhaltiger Produktionsweisen (Cleaner Production Centers). Sie finanziert Infrastrukturprogramme im Energie- und Wassersektor, mit denen die Wirksamkeit und Effizienz bei der Verteilung dieser Ressourcen gesteigert werden soll.

Die Finanzkrise und der Anstieg der Nahrungsmittelpreise haben bedeutende Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Transitionsländer. Auch wenn die Finanzinstitute der Partnerländer der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit dem amerikanischen Hypothekensektor nur relativ geringfügig ausgesetzt waren, hat die Vertrauenskrise gegenüber den Finanzwerten und das sich daraus ergebende Versiegen der privaten Finanzströme die Liquidität der Banken und damit die Finanzdienstleistungen für Unternehmen bereits stark beeinträchtigt. Dies zeigt, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Verbesserung des Finanzsektors und der Unternehmensfinanzierung fortzusetzen. Die Finanzkrise wird ebenfalls Auswirkungen auf die Realwirtschaft dieser Länder haben. Die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung ist deshalb besonders wichtig.

7.1 Strategische Orientierung

2008 haben SECO und DEZA dem Parlament erstmalig in einem parallelen Verfahren Anträge für die Erneuerung ihrer Rahmenkredite zur Entwicklungszusammenarbeit unterbreitet. Die beiden Botschaften richten sich an einer gemeinsamen entwicklungspolitischen Strategie des Bundes aus. Diese umfasst eine entwicklungspolitische Leitlinie und folgende drei strategischen Schwerpunkte

1. Beitrag der Schweiz zur Armutsminderung und zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele;
2. Beitrag der Schweiz zur Förderung der menschlichen Sicherheit und Minderung systemischer Sicherheitsrisiken;
3. Beitrag der Schweiz zur Mitgestaltung einer entwicklungsfördernden Globalisierung.

Zudem enthält die Strategie eine konzeptionelle Klärung der Aufgabenfelder der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit in sechs Kooperationsbereiche und eine Präzisierung der Zuständigkeiten von SECO und DEZA, welche den jeweiligen komparativen Vorteilen der beiden Verwaltungseinheiten Rechnung trägt.

7.2 Bilaterale Unterstützungsmassnahmen
7.2.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von
Entwicklungsländern
7.2.1.1 Makroökonomische Unterstützung

Die makroökonomischen Unterstützungsprogramme bezwecken die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Förderung des Wachstums, der Investitionen und der *Economic Governance* und dadurch die Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft. Die dafür eingesetzten Kooperationsinstrumente sind finanzieller (programmatische Finanzhilfen und Entschuldungsmassnahmen) oder technischer Natur (*Knowhow*-Transfer, Beratungstätigkeiten, Entwicklung der lokalen Kapazitäten und Stärkung der Institutionen). Angesichts der makroökonomischen und finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit den verschiedenen exogenen Schocks, welche die Partnerländer des SECO trafen (Energiekrise, Anstieg der Lebensmittelpreise, Finanzkrise), waren diese Massnahmen im Berichtsjahr von besonderer Bedeutung.

Bei der Unterstützung der Wirtschaftsreformen hat das SECO seine programmatischen Finanzhilfen mit der Gewährung verschiedener Budgethilfen fortgesetzt. Nach gründlicher Prüfung der für diese Hilfen erforderlichen Leistungen konnten in den sechs Ländern, die von Budgethilfen profitieren, Zahlungen vorgenommen werden. Im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und der Verbesserung des Geschäftsumfelds wurden spürbare Fortschritte gemacht. Ausserdem konnten mit diesen Budgethilfen die zusätzlichen Finanzierungsbedürfnisse, die sich durch Massnahmen der Partnerländer zur Milderung der Auswirkungen der genannten Krisen ergeben, teilweise gestillt werden. Wie in den Vorjahren hat die Schweiz weiterhin eine deutlich sichtbare Rolle im Politikdialog gespielt und dabei insbesondere die Fragen der *Economic Governance* betont. Ergänzende Programme zur technischen Unterstützung und zur Stärkung der Institutionen wurden ebenfalls weitergeführt, namentlich im Bereich der Budget- und Fiskalpolitik. Die Tätigkeit des SECO im Bereich der guten Verwaltung der Staatsfinanzen hat mit der Teilnahme am Programm PEFA (*Public Expenditure and Financial Accountability*), das sich als wichtigstes «*Benchmarking-Tool*» für die Budgetverwaltung in den Entwicklungsländern und in Ländern mit schwachem Einkommen etabliert hat, auch eine globale Dimension.

Hinsichtlich des Bereiches der Aussenschuld enthält das Programm des SECO drei Dimensionen. Zunächst beteiligt sich die Schweiz an den verschiedenen multilateralen Entschuldungsinitiativen, d.h. an der Initiative für arme hochverschuldete Länder (HIPC) und nach deren Abschluss an der Multilateralen Entschuldungsinitiative. Auf bilateraler Ebene hat die Schweiz gemäss dem Koordinationsmechanismus zwischen den staatlichen Gläubigern des Pariser Klubs ein Entschuldungsabkommen mit der Zentralafrikanischen Republik ausgearbeitet. Zur Stärkung der Institutionen wurde schliesslich eine Partnerschaft mit der Weltbank genehmigt, mit dem Ziel, die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei der Formulierung und Umsetzung nachhaltiger Strategien für die externe Finanzierung zu unterstützen.

Im Finanzsektor war das Jahr 2008 vom Ausbruch der Finanzkrise geprägt, die Auswirkungen unterschiedlichen Ausmasses auf die Partnerländer des SECO hatte. Das Ziel besteht hier in erster Linie in der Verbesserung der Finanzinfrastruktur und der Rahmenbedingungen, namentlich durch das multilaterale *FIRST*-Programm

(*Financial Sector Reform and Strengthening Initiative*), in dessen Leitungsausschuss die Schweiz den Vorsitz innehat. Dieses Programm fördert die Regulierung der Finanzmärkte und die Aufsicht über diese und kann gewisse Antworten auf die Finanzkrise in den Entwicklungsländern liefern. Die bilaterale technische Zusammenarbeit mit Zentralbanken wurde in mehreren Ländern weitergeführt (Vietnam, Peru u.a.).

7.2.1.2 Handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit

In der Handelsförderung standen im Berichtsjahr vor allem die Weiterführung der internationalen Debatte zur Finanzierung handelsrelevanter Entwicklungszusammenarbeit und die Finanzierung klimarelevanter Massnahmen im Tropenwald im Vordergrund.

Angesichts der gestiegenen Rohstoffpreise und der sich verschärfenden Ernährungs-krise wurde auch der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschaftssektors ein hoher Stellenwert beigemessen. Dazu zählten die Förderung der Produktivität des Agrarsektors sowie die Professionalisierung der nachgelagerten verarbeitenden Industrie. Eine zentrale Rolle spielte dabei die Einführung freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards bei Produktion und Handel.

Die Schweiz hat sich in den letzten Jahren stark für die Förderung freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards eingesetzt, in der Annahme, die Anwendung solcher Standards durch die Industrie könne einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Entwicklungsländern leisten. Untersuchungen der Schweiz und Deutschlands zu den Auswirkungen dieser Standards vor Ort haben diese Annahme klar bestätigt. Deshalb haben beide Länder beschlossen, diese Arbeiten gemeinsam weiterzuführen und die Unterstützung der Nachhaltigkeitsstandards in den Sektoren Kaffee (*Common Code for the Coffee Community*), Soja (*Roundtable on Responsible Soy*) und Baumwolle (*Better-Cotton-Initiative*) weiterzuführen. Ferner gelang es auf Initiative der Schweiz, zusätzliche Geber für die Finanzierung ausgewählter Aktivitäten aus dem *Business-Plan* der kürzlich professioneller ausgerichteten globalen Dachorganisation, der nationalen *Fair-Trade-Organisationen – Fairtrade Labeling Organizations International* (FLO) zu mobilisieren.

Im multilateralen Kontext befasste sich die Schweiz im Berichtsjahr mit der Verbesserung der Handelskapazitäten der ärmsten Entwicklungsländer, die im Rahmen des *Enhanced Integrated Framework* (EIF) vorangetrieben wird. Das Sekretariat in Genf konnte aufgebaut und personell besetzt werden. Auch wurde die administrative Vorbereitung für die Mittelverwendung über das UNO-System abgeschlossen. Zudem hat die Schweiz mit den wichtigsten UNO-Sonderorganisationen im Handelsbereich (UNCTAD, ITC, ILO, UNIDO), dem sog. *UN Interagency Cluster on Trade and Productive Sectors*, eine programmatische Vereinbarung zwecks Durchführung von Projekten in den ärmsten Entwicklungsländern über die nächsten vier Jahre vorbereitet. Im Bereich des Klimaschutzes engagierte sich die Schweiz bei den Bemühungen, die Zerstörung des Tropenwaldes einzudämmen, indem der neu eingeführte Handel mit Zertifikaten, welche die Vermeidung von Entwaldung garantieren, international getestet wird. Die Unterstützung läuft insbesondere über die 2008 neu geschaffene *Forest Carbon Partnership Facility* (FCPF) der Weltbank.

Die Schweiz verfolgt dabei einen umfassenden Ansatz, indem die Bemühungen zum Klimaschutz mit ähnlichen Anliegen gekoppelt werden in Bereichen wie Einbindung indigener Gemeinschaften bei der Nutzung der Tropenwälder oder Erhaltung der Biodiversität, letztere im Einklang mit der Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen. In Zusammenarbeit mit der Weltbank konnte die Entwicklung und Bereitstellung von innovativen Versicherungsinstrumenten bezüglich Klimaschutz (Wetterversicherungen) und Ernährungssicherheit (Ernteausschlag) in den Ländern des Südens ausgebaut werden.

Im Rahmen der EFTA-Freihandelsabkommen mit Ägypten und Tunesien konnte je ein technisches Assistenzprojekt zur Ausbildung von Zollbeamten und zur Verbesserung der Exportkapazitäten lanciert werden.

7.2.1.3 Investitionsförderung

Die SECO-Aktivitäten im Rahmen der Investitionsförderung sind auf die Verbesserung des Geschäftsumfelds und die Förderung von KMU in den Partnerländern ausgerichtet.

Einen Schwerpunkt bildete erneut auch die Unternehmensfinanzierung über Finanzintermediäre, die von der Sifem AG (*Swiss Investment Fund for Emerging Markets*) im Auftrag des SECO abgewickelt wird. Im Berichtsjahr wurden drei neue Beteiligungen an Risikokapitalfonds in Westafrika, Südafrika und Vietnam sowie eine Kreditlinie an eine Bank in Nicaragua im Gesamtumfang von 30 Millionen Franken bewilligt. Zugleich konnten interessante Investitionsmöglichkeiten im prioritären Umweltbereich identifiziert werden. Dementsprechend beteiligt sich das SECO in Südafrika an einem Fonds, der erneuerbare Energien fördert. In Aussicht stehen zudem Beteiligungen an je einem Fonds in Asien und Lateinamerika, die in umweltverträgliche Technologien investieren. Angesichts der globalen Finanzkrise ist die lückenlose und permanente Überwachung des Investitionsportfolios des SECO noch bedeutender geworden. Daneben wurden die Arbeiten zur Institutionalisierung von Sifem im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des SECO und der Finanzverwaltung weitergeführt. Die Voraussetzungen sind gegeben, dass dieses Projekt 2009 mit einem Antrag an den Bundesrat erfolgreich abgeschlossen werden kann.

7.2.1.4 Infrastrukturfinanzierung

In der Infrastrukturfinanzierung stehen die Bestrebungen im Vordergrund, private Mittel für die Bereitstellung von Basisinfrastruktur in Entwicklungsländern zu mobilisieren. Neben der direkten Unterstützung von öffentlich-privaten Partnerschaften geht es dabei auch um Massnahmen, die das Umfeld für solche Partnerschaften verbessern, z.B. indem die Regulierung gestärkt wird oder indem die Geschäftsführung öffentlicher Versorgungsbetriebe optimiert wird, wodurch sich deren wirtschaftliche Situation und damit auch die Kreditwürdigkeit verbessern. So konnte mit Ghana ein Abkommen für die Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörde abgeschlossen werden, welche die Versorgungs- und Produktionsbetriebe im Strom- und Wassersektor kontrolliert. Ferner beteiligte sich die Schweiz an zwei multilateralen Fazilitäten, welche die Entwicklung von öffentlich-privaten

Partnerschaftsprojekten und die Erleichterung des Zugangs zu lokaler Finanzierung für solche Vorhaben fördern.

Daneben wurde die Durchführung der Projekte unter den letzten noch laufenden Mischfinanzierungslinien in Ägypten, Jordanien, Vietnam, China, Tunesien und Guatemala vorangetrieben. In China konnten eine Kehrichtverbrennungsanlage und eine Kläranlage, in denen Schweizer Technologie zur Anwendung kommt, in Betrieb genommen werden. In Ägypten wurden mehrere bedeutende Lieferverträge für das Projekt mit dem nationalen Blutspendedienst genehmigt. Auch in Jordanien sind Lieferungen für Gesundheitsprojekte freigegeben worden, dank denen mehrere Spitäler modernisiert werden können. In Tunesien konnte schliesslich ein Projekt zur Steigerung der Effizienz von Kläranlagen entwickelt werden.

7.2.2 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)

7.2.2.1 Infrastrukturfinanzierung

Das volumenmässig wichtigste Instrument der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS ist die Infrastrukturfinanzierung. Mit der Sanierung, der Modernisierung und dem Ausbau der Basisinfrastruktur wird ein Beitrag an die Verbesserung der Grundlagen für wirtschaftliches Wachstum und der Lebensbedingungen der Bevölkerung geleistet. Das Infrastrukturprogramm konzentriert sich in erster Linie auf die Sektoren Energie und Wasser sowie auf einzelne Projekte in den Bereichen Kataster und öffentlicher Verkehr.

Die Projekte im Energiesektor – sowohl Elektrizität als auch Fernwärme – sind auf die Effizienzsteigerung in der Produktion, Verteilung und Verwendung der Energie ausgerichtet. Sie leisten damit nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung und der finanziellen Gesundheit der Energiebetriebe, sondern auch zur Reduktion des CO₂-Ausstosses. Besonders hervorzuheben ist ein Projekt in Tadschikistan, das die nachhaltige wirtschaftliche Sanierung der nationalen Strom- und Gasversorgungsgesellschaften durch die Installation von Verbrauchszählern und die Einführung eines neuen Rechnungssystems ermöglichen soll. Damit sollen die finanziellen Verluste im Sektor gesenkt und eine entsprechende Entlastung des Staatshaushalts erzielt werden. Ferner sollen die Gesellschaften so auf ihre bevorstehende Korporatisierung und Kommerzialisierung vorbereitet werden. In Serbien wird mit der Installation eines neuen Kontroll- und Steuerungssystems in einem thermischen Kraftwerk eine starke Reduktion von Energieverlusten und Emissionen angestrebt. In Albanien wird eine Machbarkeitsstudie für ein Projekt durchgeführt, das zum Ziel hat, als Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung und zum Schutz der Bevölkerung eine Überwachung der Sicherheit der Staudämme an den Flüssen Drin und Mat einzuführen.

Zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden sowohl Investitionen in die Netze und die Produktions- und Kläranlagen getätigt als auch technische Unterstützungsmassnahmen zur Verbesserung des Managements der Infrastruktur und der Wasserressourcen finanziert. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versorgungsgesellschaften und die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sind entscheidend für die Nachhaltigkeit der Infrastruktur. Der

erforderliche politische Dialog wird jeweils mit verschiedenen lokalen Partnern geführt und mit anderen Gebern im Land koordiniert. Im Berichtsjahr wurde z.B. die Entscheidung für ein neues Wasserprojekt in Mazedonien getroffen. Der Bau der Kläranlage am Fluss Vardar wird zu saubererem Flusswasser führen, was den beiden Kofinanzierern Mazedonien und Griechenland gleichermaßen zugute kommt. Nachdem die erste Phase des Wasserversorgungsprojekts in der tadschikischen Stadt Khudschand erfolgreich abgeschlossen werden konnte, wurde die Ausdehnung der Netzsanierungsmassnahmen auf die verbleibenden Quartiere genehmigt. Die neue Phase soll die Wasserversorgung weiter verbessern, aber auch Massnahmen zur Abwasserreinigung entwickeln.

7.2.2.2 Makroökonomische Unterstützung

Im Bereich der makroökonomischen Unterstützung hat sich die Zusammenarbeit des SECO auf die technische Hilfe und die Stärkung der Institutionen konzentriert. Schwerpunkte des SECO-Programms sind die *Economic Governance*, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen, makroökonomische Prognosen sowie das Management der öffentlichen Schulden, insbesondere in Zentralasien und Aserbaidschan. Ferner wurde ein Programm in Serbien lanciert, das die Modernisierung des Banksektors bezweckt.

7.2.2.3 Investitionsförderung und handelsrelevante Zusammenarbeit

Die Reform des Geschäftsumfelds bleibt eine prioritäre Aufgabe in Osteuropa. Im Rahmen der strategischen Partnerschaft mit der *International Finance Corporation (IFC)* wurden deshalb in Zentralasien und Aserbaidschan neue Projekte begonnen, welche die administrativen Hürden bei der Unternehmensgründung abbauen und damit zu einer verstärkten Investitionstätigkeit beitragen sollen. Das Engagement bei der Mobilisierung von langfristigem Kapital für KMU und Kleinunternehmen in Osteuropa wurde durch die Gewährung von zwei Kreditlinien an Finanzinstitute in Albanien und Aserbaidschan weiter verstärkt. Diese Investitionen werden von der Sifem AG im Auftrag des SECO verwaltet. Angesichts der Auswirkungen der globalen Finanzkrise in Mittel- und Südosteuropa ist die lückenlose und permanente Überwachung des Investitionsportfolios des SECO noch bedeutender geworden.

7.2.3 Erweiterungsbeitrag

Am 20. Dezember 2007 sind die bilateralen Rahmenabkommen über den Beitrag der Schweiz an die erweiterte EU mit den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten (EU-10) in Bern unterzeichnet worden. In der ersten Jahreshälfte schufen die Partnerstaaten ihre Strukturen und rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Erweiterungsbeitrags und rekrutierten das notwendige Personal. Mit fast allen Partnerstaaten konnten Abkommen über die technische Hilfe und zur Bereitstellung von Mitteln für die Vorbereitung von Projekten abgeschlossen werden. In Ungarn, Slowenien und Polen

wurden in der zweiten Jahreshälfte verschiedene Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen («*Calls for Proposals*») veröffentlicht. In Estland, Lettland, Litauen und Malta identifizierten die Regierungen mehrere Projekte, die für eine Unterstützung durch die Schweiz in Frage kommen. Die für den Erweiterungsbeitrag zuständigen Institutionen auf Schweizer Seite, das SECO und die DEZA, erhielten eine grössere Anzahl von offiziellen Projektfinanzierungsgesuchen für eine erste Prüfung. Bis Ende 2008 haben DEZA/SECO Projekte im Gesamtbetrag von 127 Millionen Franken grundsätzlich oder definitiv genehmigt. Sowohl in der Schweiz als auch in den Partnerländern wurden verschiedene Veranstaltungen zur Information über den Erweiterungsbeitrag durchgeführt und das Informationsangebot im Internet ausgebaut.²⁴

Im Februar beschloss der Bundesrat, unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments, Bulgarien und Rumänien, die der EU am 1. Januar 2007 beigetreten sind, ebenfalls einen autonomen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zur Verfügung zu stellen. Dieser soll sich auf insgesamt 257 Millionen Franken (Bulgarien: 76 Mio.; Rumänien: 181 Mio.) belaufen. Die entsprechende Absichtserklärung gegenüber der EU ist am 25. Juni unterzeichnet worden.

7.3 Multilaterale Entwicklungsinstitutionen

7.3.1 Weltbankgruppe

Im Zuge der Diskussionen der beiden Botschaften von SECO und DEZA hat das Parlament zwei bedeutsame Richtungsentscheide getroffen. Zum einen soll der Bundesrat 2009 neue Vorlagen präsentieren, welche eine mittelfristige Erreichung eines APD-Ziels von 0.5% erlauben. Zum andern hat es einen Plafond für die Finanzierung multilateraler Entwicklungszusammenarbeit (40% des DEZA-Rahmenkredits) festgelegt.

In Übereinstimmung mit den internationalen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele hat die Weltbankgruppe ihre Unterstützung der ärmsten und der fortgeschritteneren Entwicklungsländer sowohl quantitativ als auch qualitativ verstärkt. Die hohe Wiederauffüllung des Fonds der Internationalen Entwicklungsagentur IDA (IDA-Fonds) und das starke Wachstum der Aktivitäten der Internationalen Finanzierungsgesellschaft (IFC) sind Ausdruck der Nachfrage, der Wirksamkeit wie auch des Vertrauens der Mitgliedsländer in die Institution. Ferner konnten mit einem substanziellen Zwischenergebnis bei der laufenden Reform der Institution die Vertretung von Mitgliedsländern in den Leitungsorganen verbessert und die Funktionsweise der Institution gestärkt werden. Zudem wurde die strategische Ausrichtung der Bank in Bezug auf den Klimawandel definiert.

Nachdem hohe Rohstoff- und Nahrungsmittelpreise verschiedene Entwicklungsländer bereits seit Längerem vor grosse Herausforderungen stellten, bestätigte sich in den letzten Monaten des Berichtsjahrs, dass die internationale Finanzkrise die Ergebnisse vieler Jahre erfolgreicher Entwicklungszusammenarbeit zusätzlich gefährdet. Die Weltbank hat durch länderspezifische Analysen, Politikberatung und Bereitstellung von Finanzmitteln den betroffenen Ländern Hilfe angeboten. Zudem

²⁴ Weitere Informationen unter: <http://www.erweiterungsbeitrag.admin.ch>

rückte sie die Frage einer allfälligen Neuordnung der internationalen Finanzierungs- und Entwicklungsarchitektur ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

7.3.1.1 15. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA-15)

Die Verhandlungen zur 15. Wiederauffüllung des IDA-Fonds wurden von den Gouverneuren Anfang 2008 gutgeheissen. Sie ermöglichten die Gewährung einer Summe von 41,6 Milliarden US-Dollar für die Tätigkeiten der Entwicklungsagentur während drei Jahren. Die Schweiz hat sich bereit erklärt, mit einem Betrag von 736 Millionen Franken dazu beizutragen (23 % mehr als für IDA-14). Mit diesem Beitrag ist der Lastenanteil der Schweiz bei der IDA allerdings zurückgegangen, von 2,26 % für IDA-14 auf 2,10 % für IDA-15. Damit verliert die Schweiz einen Rang im Klassement der Beitragsländer und fällt vom 10. auf den 11. Rang zurück.

7.3.1.2 Vertretung der Mitgliedstaaten in den Leitungsorganen

Seit einiger Zeit setzt sich die Weltbank mit der Reform «der Stimmen und der Beteiligung» der Entwicklungsländer in der Leitung der Institution auseinander. An der Jahresversammlung der Weltbank im Oktober 2008 führten die Diskussionen zur Verabschiedung einer Reihe von Massnahmen: Verdoppelung der Basisstimmen (eine Massnahme, die vor allem den kleinen armen Ländern zugute kommt), stärkere Vertretung der afrikanischen Länder im Verwaltungsrat der Weltbank, transparente Wahl des Bankpräsidenten, grössere Vielfalt des Personals der Bank, stärkere Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse sowie Überprüfung der Anteile der Mitgliedstaaten in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), die dem relativen Gewicht der Länder in der Weltwirtschaft und dem spezifischen Auftrag der Bank besser Rechnung trägt. Die letzte Massnahme befindet sich noch in der Diskussionsphase und sollte bis zur Jahresversammlung der Weltbank 2011 fertig ausgearbeitet sein. All diese Massnahmen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Vertretung der Schweiz im Verwaltungsrat der Weltbank; die Schweiz behält dort ihren ständigen Sitz.

7.3.1.3 Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Die neue Strategie der Bank in diesem Bereich vereint die verschiedenen Agenturen der Weltbank und erstreckt sich auf neue Bereiche wie Energie, Verkehr sowie Land- und Forstwirtschaft. Diese Strategie beinhaltet die Schaffung von «Klimafonds», dank denen über 6 Milliarden US-Dollar in den Entwicklungsländern zur Förderung des Transfers «sauberer» Technologien, der Verwendung erneuerbarer Energien, der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der Anpassung an den Klimawandel eingesetzt werden können. Die Schweiz hat den multisektoriellen

Ansatz der Strategie, die Konzentration auf die kritischen Sektoren und die Bestrebungen der Bank zur Mobilisierung von Ressourcen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor unterstützt. Ausserdem hat sie den komparativen Vorteil der Bank bei der Schaffung von Regulierungsrahmen zur Förderung der Investitionen des Privatsektors hervorgehoben.

7.3.2 Regionale Entwicklungsbanken

Zu den zentralen Aufgaben der vier regionalen Entwicklungsbanken gehören die Verminderung der Armut, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der regionalen Integration in ihren Empfängerländern. Im Berichtsjahr standen neben strategisch bedeutenden Geschäften – u.a. Wiederauffüllungsverhandlungen und Reorganisationen – auch die Debatten um die Auswirkungen globaler Krisen – der Nahrungsmittelkrise und der Finanzkrise – auf die Banken und ihre Empfängerländer im Vordergrund.

7.3.2.1 Afrikanische Entwicklungsbank

Die Wiederauffüllungsverhandlungen für den Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF-11) wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Schweiz beteiligte sich daran mit einem gegenüber AfDF-10 leicht reduzierten Lastenanteil von 2,47 % und einem Betrag von 146 Millionen Franken. Mit einem hohen Wiederauffüllungsvolumen setzten die Geber ein Zeichen des Vertrauens in die Bank. Sie ist nun gefordert, ihre mittelfristigen Politiken und Strategien zu verfeinern und umzusetzen, ihr Vertretungsnetz in den Ländern nachhaltig auszubauen und ihre Kapazität zur operationellen Umsetzung weiter zu verstärken.

7.3.2.2 Asiatische Entwicklungsbank

Die Wiederauffüllungsverhandlungen für den Asiatischen Entwicklungsfonds (AsDF-10) konnten im Mai erfolgreich abgeschlossen werden. Für den Zeitraum 2009–2012 erhält der Fonds 4,2 Milliarden US-Dollar an neuen Geberbeiträgen. Die Schweiz hat in den Verhandlungen wie bereits bei AsDF-9 einen Beitrag von 53 Millionen Franken (entspricht einem reduzierten Lastenanteil von 1,10 %). Die Mittel des Fonds werden für Entwicklungsvorhaben in den ärmsten Entwicklungsländern Asiens benötigt.

Als grundlegende Ziele der neuen langfristigen Strategie bis 2020 gelten ein alle Schichten der Gesellschaft umfassendes und umweltverträgliches Wachstum sowie die Förderung der regionalen Integration. Die Bank will die Konzentration auf ihre starken Bereiche weiter vorantreiben und ihr Engagement für die Entwicklung des Privatsektors zunehmend stärker gewichten. Sie begann zudem erste Diskussionen über eine mögliche fünfte allgemeine Kapitalerhöhung.

7.3.2.3 Interamerikanische Entwicklungsbank

Die Reorganisation der Bank umfasst eine Vereinigung der drei Privatsektorfenster (*Multilateral Investment Fund, Interamerican Investment Corporation, Structured and Corporate Finance*), die zu einer höheren Effizienz und Wirksamkeit der direkten Unterstützung des Privatsektors führen soll. Die neue mittelfristige Strategie für den Zeitraum 2009–2012 wird nebst der Struktur der Kreditvergabe insbesondere auch Aspekte wie die Entwicklungswirksamkeit und die Additionalität der Operationen sowie die flexiblere Gestaltung der Finanzierungsinstrumente beinhalten. Alle Gouverneure der IDB stimmten dem Beitritt Chinas zur Bank zu; die Frage der Einsitznahme Chinas in einer Stimmrechtsgruppe des Exekutivrats ist noch offen. Vor dem Hintergrund der Finanzkrise hat die IDB aus internen Mitteln ein Hilfspaket in der Höhe von 6 Milliarden US-Dollar bereitgestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Privatsektor in der Region nach wie vor Zugang zu Krediten hat.

7.3.3 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Der hohe Nettogewinn (1,1 Mrd. Euro) der EBRD hat zu Diskussionen über seine Verwendung geführt. Schliesslich wurde beschlossen, einen Teil für die Finanzierung von Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit einzusetzen, wie dies bereits bei anderen Entwicklungsbanken der Fall ist. Ausnahmsweise wurde ein Teil des Gewinns auch für die Finanzierung der wichtigsten von der Bank verwalteten Fonds für nukleare Sicherheit verwendet (*Chernobyl Shelter Fund* und *Nuclear Safety Account*). Die Gouverneure der Bank haben ausserdem die geografische Ausweitung des Interventionsspektrums der Bank genehmigt, indem sie die Türkei als neues begünstigtes Land aufnahmen.

Der Deutsche Thomas Mirow wurde für eine Periode von vier Jahren zum Bankpräsidenten ernannt; er tritt die Nachfolge von Jean Lemierre an, der dieses Amt während acht Jahren bekleidet hat. Die Schweiz hat Werner Gruber (SECO) per 1. Dezember 2008 zum neuen Schweizer Exekutivdirektor ernannt.

7.3.4 Entwicklungsbank des Europarates (CEB)

Nach dem Gewinn von 93 Millionen Euro im Vorjahr konnte die Entwicklungsbank des Europarates (deren Mitglied die Schweiz seit 1974 ist) ihren Geschäftsgang trotz der globalen Finanzkrise auch 2008 weitgehend im gewohnten Rahmen fortsetzen. Politisch sensibel gestaltete sich der Dialog um das eingegangene Engagement in Georgien. Im Hinblick auf u.a. eine verstärkte geografische und thematische Fokussierung sowie eine Verbesserung der Gouvernanz und Steigerung der Effizienz unterzog sich die Bank einer eingehenden Analyse durch eine *eminent persons' group*. Die Umsetzung der Empfehlungen beginnt 2009.

Regelmässige Kontakte auf bilateraler Ebene erlauben die Festigung und Vertiefung der Beziehungen mit wichtigen Wirtschaftspartnern ausserhalb internationaler Foren und Freihandelsabkommen. In diesem Sinn unterstützen und ergänzen die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen die Bemühungen der Schweiz auf multilateraler Ebene und im Rahmen von Freihandelsabkommen.

Trotz weltweiten Turbulenzen auf den Finanz- und Rohstoffmärkten zeichneten sich die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen im Berichtsjahr durch eine positive Dynamik aus. So konnte der Handel mit dem wichtigsten Partner, der EU, weiter ausgebaut werden. Auch mit den USA und Kanada gelang es, die bereits engen Beziehungen dank verschiedenen Vereinbarungen und Abkommen weiter zu verstärken.

Im Zuge der Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategien für wichtige Schwellenländer – Brasilien, Russland, Indien und China (BRIC) sowie dem Golfkooperationsrat (GCC)²⁵, Mexiko und Südafrika – wurden die bilateralen Kontakte durch Wirtschaftsmissionen und Tagungen Gemischter Wirtschaftskommissionen weiter intensiviert. Zudem wurden neue Strategien für Indonesien und die Türkei erarbeitet. Die grundsätzliche Einigung über den Inhalt eines Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und Japan zeigt, dass auch eine Lösungssuche auf rein bilateraler Ebene unter gewissen Umständen erfolgversprechend sein kann.

8.1 Westeuropa und Südosteuropa

Der Anteil Europas am Schweizer Aussenhandel ist im Berichtsjahr weiter angewachsen und belief sich in den ersten neun Monaten auf 73 %. Die EU, auf die 70 % des gesamtschweizerischen Aussenhandels entfallen, bleibt der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Trotz der internationalen Finanzkrise hat während der ersten neun Monate der Handelsaustausch mit den 27 Mitgliedstaaten der EU um 5,6 % zugenommen. Die zentraleuropäischen EU-Länder (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn) haben als Absatzmarkt für die Schweizer Exportwirtschaft an Bedeutung gewonnen und weisen bei den Exporten jeweils Steigerungsraten von über 20 % auf. Auch der Aussenhandel mit der Türkei ist während der gleichen Zeitspanne um 4,2 % angestiegen.

Die bilateralen Kontakte mit den EU-Ländern wurden im Berichtsjahr weiter intensiviert. Im Januar traf die Vorsteherin des EVD den österreichischen Wirtschaftsminister Martin Bartenstein in Wien. Im Mai fand in Dürnstein (Österreich) das alljährliche Treffen der Wirtschaftsminister Deutschlands, Österreichs und der Schweiz statt. Im Nachgang dazu wurde eine trilaterale Arbeitsgruppe geschaffen, die sich mit Fragen der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens mit der EU bzw. der flankierenden Massnahmen befasst. Eine erste Sitzung fand im September statt. Im Juni führte die Vorsteherin des EVD in Madrid und Barcelona Gespräche mit Wirt-

²⁵ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

schafts- und Finanzminister Pedro Solbes, Landwirtschaftsministerin Elena Espinosa, der Ministerin für Wissenschaft und Innovation Cristina Garmendia und dem Regierungspräsidenten Kataloniens, José Montilla. Im September hielt sich Bundesrätin Doris Leuthard in Begleitung einer Wirtschaftsdelegation zu einem offiziellen Arbeitsbesuch in Bukarest auf. Sie führte Gespräche mit Wirtschaftsminister Varujan Vosganian, Entwicklungsminister Lazlo Borbely und Aussenhandelsminister Ovidiu Silaghi. Ende September empfing sie in Bern den Wirtschafts- und Energieminister Bulgariens, Petar Dimitrov, und den slowakischen Vizepremierminister Dusan Caplovic. Im Oktober reiste die Vorsteherin des EVD nach London, wo sie vom neuen Wirtschaftsminister Peter Mandelson und von Entwicklungsminister Douglas Alexander zu Gesprächen empfangen wurde. Im Dezember empfing sie die Handelsministerin Schwedens, Eva Björling, in Bern zu Gesprächen. Der Staatssekretär für Wirtschaft hielt sich seinerseits zu offiziellen Besuchen in Berlin (Februar) und, in Begleitung einer Wirtschaftsdelegation, in Polen (März) auf. Sämtliche Besuche haben gezeigt, wie wichtig die Pflege enger bilateraler Kontakte mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten für die Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Kommission ist. Ferner besuchte der Staatssekretär im Juni Island und Norwegen.

Aufgrund des EU-Beitritts der Republik Tschechien wurde es notwendig, den bilateralen Handelsvertrag von 1953 aufzuheben.

In den bilateralen Beziehungen mit Südosteuropa sind die Anerkennung des Kosovo und die Intensivierung der Kontakte mit der Türkei hervorzuheben. Gleichzeitig mit der Anerkennung des Kosovo am 27. Februar bekräftigte der Bundesrat seinen Willen, die Wirtschaftsbeziehungen mit Serbien weiter auszubauen. Aufgrund der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der Türkei wurde im EVD eine Strategie zur Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Land erarbeitet. Im November besuchte die Vorsteherin des EVD in Begleitung einer Wirtschaftsdelegation Ankara und Istanbul, um den Dialog mit diesem Partner von grossem Potenzial zu vertiefen. Die Tagungen der bilateralen gemischten Wirtschaftskommissionen, die mit Serbien in Bern (März) und mit der Türkei in Ankara (Mai) stattfanden, trugen ebenfalls zur Intensivierung der Beziehungen zu diesen Ländern bei.

8.2 Osteuropa und Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Dank hoher Rohstoffpreise konnten die GUS-Länder in der ersten Hälfte des Berichtsjahres erneut ein grosses Wirtschaftswachstum ausweisen. Dies hat sich auch auf die Entwicklung der schweizerischen Exporte in diese Länder ausgewirkt, die in den ersten neun Monaten um 20 % angestiegen sind. Der Anteil dieser Länder am gesamtschweizerischen Aussenhandel blieb mit 1,6 % indessen unverändert, was hauptsächlich auf verminderte Importe aus Russland (insbesondere Edelmetalle) zurückzuführen ist. In der zweiten Jahreshälfte verlangsamte sich die Wirtschaftsentwicklung in den meisten GUS-Ländern, u.a. weil die internationale Finanzkrise einen Preissturz bei den Rohstoffen und eine Verknappung der Kredite auslöste. Russland und die Ukraine haben als Exportmärkte für schweizerische Unternehmen weiter an Bedeutung gewonnen.

Die Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie für Russland wurde fortgeführt. In diesem Zusammenhang unterzeichnete die Vorsteherin des EVD anlässlich ihres Besuches in Moskau im Juli zusammen mit der Wirtschaftsministerin Elvira Nabi-

oulina einen Aktionsplan. Bei diesem Besuch wurde Bundesrätin Doris Leuthard von einer Wirtschaftsdelegation begleitet. Der Aktionsplan enthält die wichtigsten Massnahmen für die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Russland. Hierzu gehören u.a. jährliche Treffen auf Ministerebene, die Prüfung der Machbarkeit eines Freihandelsabkommens, eine Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums sowie eine Vereinfachung der Zollabfertigungsverfahren. Die Kontakte zur Ukraine wurden mit einem Besuch der Vorsteherin des EVD bei Wirtschaftsminister Bogdan Danylyshyn in Kiew im Mai und mit einer im Oktober durchgeführten Wirtschaftsmission intensiviert. Zwecks Verbesserung der allgemeinen Bedingungen für Schweizer Unternehmen fanden Treffen der Gemischten Wirtschaftskommissionen mit folgenden Ländern statt: Belarus (Minsk/April), Kasachstan (Astana/Mai), Kirgisistan (Bischkek/Mai), Ukraine (Bern/September), Russland (Moskau/November) und Moldova (Genf/Dezember).

8.3 USA und Kanada

Das Berichtsjahr stand in den USA im Zeichen der Finanzkrise sowie des Wahlkampfes um das Präsidentenamt. Am 20. Januar 2009 übernimmt Barack Obama formell das Amt des Präsidenten.

Das im Mai 2006 gegründete Kooperationsforum Schweiz–USA für Handel und Investitionen (Forum) hat 2008 seine Arbeit fortgesetzt. Unter anderem behandelte es die Themen elektronischer Handel, Datenschutz, Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, Handel und Sicherheit sowie Schweizer Fleischexporte in die USA. Hierzu fanden verschiedene Expertentreffen statt, an denen die Anliegen der Schweizer Wirtschaft vorgebracht wurden. Im Oktober konnten Bundesrätin Doris Leuthard und die US-Handelsbeauftragte Susan Schwab in Washington eine *«Joint Declaration on Cooperation and Promotion regarding Electronic Commerce»* unterzeichnen (vgl. Ziff. 5.4). Zudem wurde im Rahmen des Forums ein Briefwechsel mit den USA zur Schaffung einer Datenschutzregelung unterzeichnet. Dadurch wird die Übermittlung personenbezogener Daten von Unternehmen in der Schweiz an Unternehmen in den USA vereinfacht, sofern sie die darin festgelegten Datenschutzgrundsätze einhalten. Das Datenschutzniveau dieser US-Unternehmen wird von der Schweiz als angemessen anerkannt.

Nachdem die USA und die Europäische Gemeinschaft am 30. April 2007 ein *Open-Skies*-Abkommen abgeschlossen hatten, hat die Schweiz im Herbst 2007 ebenfalls mit den USA Verhandlungen über ein neues, zeitgemässes Luftverkehrsabkommen aufgenommen. Nach intensiven Diskussionen konnten diese am 18. Juli 2008 abgeschlossen werden. Auch im Bereich Wissenschaft und Technologie sowie bei der Amtshilfe im Zollbereich soll durch den Abschluss von Abkommen die Zusammenarbeit ausgeweitet werden.

Gemäss dem *Visa-Waiver*-Programm benötigen Schweizerinnen und Schweizer für die Durchreise sowie für Kurzaufenthalte bis zu 90 Tagen kein Visum für die USA, sofern ihr Reisepass den bekannten Anforderungen entspricht. Neu muss jedoch ab 12. Januar 2009 spätestens drei Tage vor der Abreise ein internetbasiertes Formular ausgefüllt werden. Das System meldet unmittelbar nach der Eingabe, ob eine Reise genehmigung, gültig für zwei Jahre, vergeben wird oder nicht. Diese erlaubt dem Reisenden, das Transportmittel mit Destination USA zu besteigen, garantiert jedoch

die Einreise nicht. Die Entscheidung darüber liegt weiterhin bei den Einreisebehörden nach der Ankunft in den USA. Für die Übermittlung von Passagierdaten wurde, nach einer zweimonatigen Verlängerung der bestehenden Vereinbarung, ein neues Abkommen mit den USA ausgehandelt. Dieses wurde am 26. November 2008 vom Bundesrat genehmigt.

Kanada ist der zweitwichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz auf dem amerikanischen Kontinent. Am 26. Januar unterzeichnete Bundesrätin Doris Leuthard gemeinsam mit den EFTA-Ministern und dem kanadischen Handelsminister David Emerson in Davos das Freihandelsabkommen EFTA–Kanada (vgl. Ziff. 4.2). Das Abkommen tritt im Jahre 2009 in Kraft.

8.4 Lateinamerika

Die Länder Lateinamerikas blieben von den Auswirkungen der Finanzkrise sowie den fallenden Rohstoffpreisen nicht verschont. Dennoch verzeichneten sie weiterhin positive Wachstumsraten. Auch die Schweizer Exporte nach Lateinamerika konnten mit einem Anstieg im zweistelligen Prozentbereich gegenüber dem Vorjahr erneut ein sehr erfreuliches Resultat verbuchen. Andererseits haben verschiedene Länder der Region ihre Politik einer verstärkten staatlichen Einflussnahme auf die Wirtschaft fortgeführt. So kam es insbesondere in Venezuela zu einer Verstaatlichung der Stahl- und der Zementindustrie, von der auch ein Schweizer Unternehmen betroffen war.

Die Umsetzung der im Dezember 2006 vom Bundesrat verabschiedeten Aussenwirtschaftsstrategie für Brasilien wurde auf verschiedenen Ebenen fortgesetzt. Neben Treffen zwischen Bundesrätin Doris Leuthard und Aussenminister Celso Amorim kam es auch auf anderen Hierarchiestufen zu wichtigen bilateralen Kontakten. Durch Abkommen in den Bereichen Doppelbesteuerung, Wissenschafts- und Technologiezusammenarbeit, Praktikantenaustausch sowie eine Vereinfachung der Handelsformalitäten sollen die wirtschaftlichen Beziehungen mit Brasilien in Zukunft weiter gestärkt werden.

Nur kurz nach der Verabschiedung der Aussenwirtschaftsstrategie für unseren zweitwichtigsten Wirtschaftspartner in Lateinamerika, Mexiko, reiste Bundesrätin Leuthard Anfang Februar an der Spitze einer Wirtschaftsdelegation in dieses Land. Dabei traf sie sich mit mehreren Ministern sowie dem Zentralbankpräsidenten. Im Beisein verschiedener Schweizer Wirtschaftsvertreter tagte Mitte September in Zürich zudem die bilaterale Konsultativgruppe mit Mexiko. In deren Rahmen konnten Themen wie der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, nichttarifäre Handelshemmnisse und die künftige Zusammenarbeit im Umwelttechnologiebereich behandelt werden.

Des Weiteren gelang es im Laufe des Jahres, das Freihandelsabkommen mit Kolumbien zu unterzeichnen und die diesbezüglichen Verhandlungen mit Peru abzuschliessen (vgl. Ziff. 4.2). Mit Chile wurde im April ein Doppelbesteuerungsabkommen und mit Venezuela im November ein Rahmenabkommen zur Zusammenarbeit unterzeichnet.

Nachdem die Gruppe der asiatischen Entwicklungs- und Schwellenländer 2007 mit 9 % das weltweit höchste Wirtschaftswachstum verzeichnet hatte, kamen 2008 auch sie unter Druck durch die hohen Rohstoff- und Lebensmittelpreise und die weltweite Finanzkrise. Während Rohstoffexporteure wie Malaysia und Australien von der Preissteigerung profitierten, machte sich die anhaltende Abhängigkeit von der Nachfrage in den Industrieländern in anderen Ländern der Region deutlich bemerkbar. Japans Wirtschaft, die trotz starker Exporte schon 2007 nur mässig gewachsen war, spürte die Folgen besonders deutlich und legte 2008 nur noch leicht zu.

Die Schweizer Exporte in die asiatischen Entwicklungs- und Schwellenländer entwickelten sich auch 2008 überdurchschnittlich. In den ersten zehn Monaten des Berichtsjahres stiegen die Ausfuhren in den ASEAN-Raum um 11 %, nach Indien um 9 % und in die Volksrepublik China sogar um 19 % (nach Hongkong sogar um 24 %). Auch die Importe aus der Region nahmen deutlich zu: aus dem ASEAN-Raum um 13 %, aus China um 4 %, (aus Hongkong sogar um 24 %), aus Indien um 19 % und aus Japan um 24 %. Japan ist nach wie vor der wichtigste Handelspartner in der Region, gefolgt von China, Hongkong, Indien, Südkorea, Singapur, Australien und Taiwan. Die Schweiz gehört zu den wenigen Ländern, die im Handel mit Asien/Ozeanien eine deutlich positive Bilanz aufweisen. Auch für die Schweizer Auslandsinvestitionen ist Asien/Ozeanien von grosser Bedeutung: Die Kapitalexperte nach Indien, Singapur, China, Südkorea und Japan, aber auch nach Australien und Neuseeland erreichten 2007 Rekordwerte. Umgekehrt sind bisher nur Singapur und Japan als bedeutende Investoren in der Schweiz in Erscheinung getreten. Zahlreiche Firmen aus China, Indien, Südkorea und Taiwan verfolgen inzwischen jedoch Internationalisierungsstrategien, die in den kommenden Jahren auch in Europa zu bedeutenden Investitionen führen werden.

Bei den Bemühungen um eine weitere Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen mit Asien/Ozeanien standen 2008 die weitere Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategien für Indien und China sowie die Verhandlungen über ein Freihandels- und wirtschaftliches Partnerschaftsabkommen mit Japan im Vordergrund. Nach vier Verhandlungsrunden im Berichtsjahr konnte im September eine grundsätzliche Einigung über den Inhalt des Abkommens erzielt werden (vgl. Ziff. 4.3). Dieses wird nach der Unterzeichnung und dem Abschluss des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens voraussichtlich noch vor Ende 2009 in Kraft treten und die Grundlage für die Schaffung eines Gemischten Ausschusses Schweiz–Japan bilden. In China traf Bundesrätin Doris Leuthard im Mai Handelsminister Chen Deming. Zweck der Reise waren Abklärungen hinsichtlich eines bilateralen Freihandelsabkommens, die Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums und eine Zusammenarbeit im Umweltbereich – Themen, die während eines Besuches von Staatssekretär Jean-Daniel Gerber in China (September) und am 18. Treffen der Gemischten Kommission Schweiz–China in Murten (Dezember) weiter vertieft wurden. Intensiv gestaltete sich 2008 auch die Zusammenarbeit mit Indien. Bundesrätin Doris Leuthard führte im April eine Wirtschaftsdelegation nach Delhi und Südindien (Bangalore, Mysore und Mumbai). Dabei traf sie Handelsminister Kamal Nath, Wissenschaftsminister Kapil Sibal und Finanzminister Palaniappan Chidambaram. Im Oktober fand in Delhi das 11. Treffen der Gemischten Kommission Schweiz–Indien statt.

2008 setzte sich das SECO das Ziel, eine umfassende Aussenwirtschaftsstrategie für Indonesien zu entwickeln. Der südostasiatische Inselstaat ist ein prioritärer Partner der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit und verfügt nach der Implementierung zahlreicher politischer und administrativer Reformen über eine sehr positive wirtschaftliche Entwicklungsperspektive. Bevölkerungsmässig ist Indonesien das viertgrösste Land der Welt, und bereits jetzt ist es der sechstwichtigste Investitionsstandort für Schweizer Unternehmen in Asien/Ozeanien, nach Singapur, Japan, Australien, Hongkong und China und noch vor Indien und Südkorea. Eine Umfrage unter den Schweizer Unternehmen vor Ort brachte eine Reihe von Problemen bei der Bearbeitung dieses grossen Marktes an den Tag; diese reichen von administrativen und fiskalischen Hürden über mangelnden Schutz des geistigen Eigentums bis hin zu Infrastrukturmängeln und einem ungenügenden Bildungssystem. Auf der Basis dieser Umfrage wurde ein Massnahmenkatalog erstellt, der während der nächsten Jahre umgesetzt werden soll. Im Vordergrund stehen der Abschluss eines umfassenden Freihandelsabkommens EFTA–Indonesien, die Schaffung einer Gemischten Kommission und die Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit in Bereichen wie Besteuerung, Investitionsschutz und geistiges Eigentum. Staatssekretär Jean-Daniel Gerber empfing den laotischen Vizeministerpräsidenten und Aussenminister, Thongloun Sisoulith, im April in der Schweiz und besuchte Indonesien, Singapur, Malaysia, Thailand und Laos im Juli.

8.6 Mittlerer Osten und Afrika

Trotz internationaler Finanzkrise verzeichneten die Länder des Mittleren Ostens²⁶ und Afrikas im Berichtsjahr ein insgesamt überdurchschnittliches Wachstum. So stieg das Bruttoinlandprodukt der Länder des Golfkooperationsrates (GCC) dank hoher globaler Erdölnachfrage, steigender internationaler Öl- und Gaspreise sowie beträchtlicher öffentlicher Ausgaben um durchschnittlich 7,1 %. Südafrika andererseits, Afrikas grösste Volkswirtschaft, kämpfte in der Berichtsperiode sowohl mit hausgemachten als auch mit globalen Widrigkeiten. Das Land sah sich mit einer ausserordentlichen Energiekrise, einer Währungsabwertung und einer hohen Inflationsrate konfrontiert. Trotzdem verzeichnete es 2008 ein Wachstum von 3,8 %.

Die Schweiz profitierte von dieser wirtschaftlichen Dynamik sowie von der kontinuierlichen Öffnung der Märkte des Mittleren Ostens und Afrikas. Die Exporte in beide Regionen stiegen in den ersten neun Monaten um 17,5 % auf 9,2 Milliarden Franken, während die weltweiten Gesamtexporte der Schweiz lediglich um 7,7 % zunahm. Die Direktinvestitionen in Afrika legten mit einem Kapitalzufluss von 1,2 Milliarden Franken im Jahr 2007 ebenfalls zu, wogegen der Kapitalfluss in den Mittleren Osten rückläufig (minus 231 Mio. Fr.) war.

Die Umsetzung der im Oktober 2007 vom Bundesrat verabschiedeten Aussenwirtschaftsstrategie für die GCC-Länder konnte im Berichtsjahr mit der Paraphierung des Freihandelsabkommens EFTA–GCC einen Erfolg verzeichnen (vgl. Ziff. 4.2). Am 9. August trat zudem das Abkommen zwischen der Schweiz und Saudi-Arabien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen in Kraft. Mit

²⁶ Mittlerer Osten: die Länder des Golfkooperationsrates (GCC) – Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate – sowie Libanon, Iran, Israel, Jemen, Jordanien und Syrien.

den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE). wurde am 21. August ein Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert. Am 27. Oktober empfing Bundesrätin Doris Leuthard die Aussenhandelsministerin der VAE, Sheikha Lubna al-Qasimi, zu einem Arbeitsbesuch in Bern. Mit Saudi-Arabien wurde die Möglichkeit der Reaktivierung der bilateralen Gemischten Wirtschaftskommission erwogen.

Die Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie für Südafrika wurde ebenfalls erfolgreich eingeleitet. Das Freihandelsabkommen EFTA-SACU²⁷ trat am 1. Mai 2008 in Kraft (vgl. Ziff. 4.2). Mit der Unterzeichnung des *Memorandum of Understanding* (MoU) zur Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Südafrika am 8. März wurde auch die Rechtsbasis für ein Gemischtes Wirtschaftskomitee Schweiz-Südafrikageschaffen, welches sodann am 14. Mai in Zürich seine erste Sitzung abhielt. In Anwesenheit des südafrikanischen Handels- und Industrieministers und des schweizerischen Staatssekretärs für Wirtschaft fand gleichentags ein Wirtschaftsforum mit Vertretern schweizerischer und südafrikanischer Unternehmen statt. Am 15. Mai empfing die Vorsteherin des EVD den südafrikanischen Handels- und Industrieminister zu einem Arbeitsbesuch in Bern.

Im Berichtsjahr konnten auch die Beziehungen der Schweiz mit Algerien weiter intensiviert werden. Davon zeugten die im Jahr 2008 gut voranschreitenden Freihandelsverhandlungen zwischen der EFTA und Algerien (vgl. Ziff. 4.1), aber auch die Präsenz Algeriens als Ehrengast des *Comptoir Suisse* in Lausanne im September. Am Rande dieser Veranstaltung traf die Vorsteherin des EVD den algerischen Handelsminister zu einem Arbeitsgespräch; auch weilte sie am 5./6. Dezember zu einem Arbeitsbesuch in Algier.

9 Exportkontroll- und Embargomassnahmen

Im Berichtsjahr stand Iran im Brennpunkt der Sanktions- und Exportkontrollpolitik. Im März verschärfte der UNO-Sicherheitsrat mit Resolution 1803 die kollektiven Zwangsmassnahmen gegenüber Teheran, da sich die iranische Regierung weiterhin weigerte, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Urananreicherung einzustellen. Die Lieferung von nuklearrelevanten Dual-Use-Gütern, die bisher unter bestimmten Bedingungen noch erlaubt war, wurde verboten, und die Finanz- und Reiserestriktionen gegenüber Personen und Unternehmen mit Bezug zum iranischen Nuklear- oder Raketenprogramm wurden ausgeweitet. Ferner rief der Sicherheitsrat alle Staaten auf, bei Geschäften ihrer Finanzinstitute mit iranischen Banken wachsam zu sein. Seitens der Schweizer Exportwirtschaft und der Finanzintermediäre ist eine erhöhte Sensibilisierung bezüglich der Risiken des Iran-Geschäfts feststellbar, was sich in einer grossen Anzahl von Nachfragen beim dafür zuständigen SECO bemerkbar macht.

Der Bundesrat hat im Oktober beschlossen, das Güterkontrollgesetz (GKG) zu revidieren. Dieses bildet die rechtliche Grundlage für die Exportkontrolle besonderer militärischer sowie doppelt verwendbarer Güter (Dual-Use-Güter).

²⁷ Südafrikanische Zollunion: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland.

Zu den besonderen militärischen Gütern zählen auch militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten. Im Januar waren Medienberichte erschienen, wonach ein von der Schweiz nach Tschad geliefertes militärisches Trainingsflugzeug des Typs Pilatus PC-9 entgegen dem deklarierten Endverwendungszweck für Kampfeinsätze verwendet worden war. Abklärungen des SECO sowie des EDA bestätigten die missbräuchliche Verwendung. Der Bundesrat beschloss daraufhin, Sanktionen gegen Tschad zu ergreifen und das GKG einer Revision zu unterziehen. Dabei schlägt er einen neuen Ablehnungsgrund vor, gemäss dem eine Bewilligung verweigert werden kann, wenn die Wahrung wesentlicher Interessen der Schweiz dies erfordert.

9.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen

9.1.1 Kontrolle bewilligungspflichtiger Güter

Auf internationaler Ebene bestehen vier Exportkontrollregime, denen je rund 40 Teilnehmerstaaten, darunter die Schweiz, angehören: die Australiengruppe (biologische und chemische Güter), die Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), das Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und die Vereinbarung von Wassenaar (konventionelle Rüstungsgüter). Auf nationaler Ebene werden die bewilligungspflichtigen Güter in den Anhängen der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (GKV, SR 946.202.1) sowie von der Chemikalienkontrollverordnung vom 17. Oktober 2007 (ChKV, SR 946.202.21) erfasst. Die im Rahmen der genannten Exportkontrollregimes beschlossenen Nachführungen der Kontrolllisten werden regelmässig in die Anhänge der GKV übernommen.

Am 1. März erfolgte die letzte Anpassung der in Anhang 2 der Güterkontrollverordnung enthaltenen Liste der bewilligungspflichtigen *Dual-Use*-Güter. Damit wurden die im Rahmen der Exportkontrollregime beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Güterlisten in die schweizerische Güterkontrollgesetzgebung übernommen. So wurden beispielsweise im Bereich der Raketentechnologie die Kontrollparameter für Umweltprüfkammern²⁸ präzisiert: Eine neue Substanz, die als Raketentreibstoffzusatz verwendet werden kann, wurde in die Kontrollliste aufgenommen, und die Kontrollen gewisser *Dual-Use*-Güter für Anwendungen in unbemannten Luftfahrzeugen wurden ausgeweitet. In der NSG wurden im Berichtsjahr Anstrengungen unternommen, um Güter und Technologien zur Spaltung stabiler Isotope der Exportkontrolle zu unterstellen und eine grundlegende Revision der Liste der nukleartechnischen Güter einzuleiten.

²⁸ Dabei handelt es sich um Geräte, mit denen Umweltbedingungen simuliert werden können (namentlich Luftdruck, Temperatur, Vibrationen). Sie dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit von Prüflingen (z.B. elektronische Komponenten) unter verschiedenen, auch extremen, Umweltbedingungen zu testen. Wegen der Relevanz solcher Geräte für die Raketentechnologie sind Umweltprüfkammern vom Anhang 2 Teil 2 der GKV erfasst.

Ebenfalls in der NSG kam es im Berichtsjahr zu einer weitreichenden Praxisänderung. Die USA und Indien hatten nach langwierigen Verhandlungen am 27. Juli 2007 ein Abkommen zur Zusammenarbeit im zivilen Nuklearbereich abgeschlossen. Ein Jahr später stimmte der indische Kongress dem Abkommen mit knapper Mehrheit zu. Am 1. August schloss Indien mit der IAEA ein *Safeguards*-Abkommen ab, durch das die militärischen und die zivilen Nuklearanlagen getrennt und letztere der Kontrolle der friedlichen Verwendung durch die IAEA unterstellt worden sind. Die USA und weitere Staaten setzten sich stark dafür ein, dass die NSG für Indien eine Ausnahme beschliessen solle, sodass zivile Nukleargüter wieder geliefert werden könnten, obwohl Indien dem Atomsperrvertrag (NPT) nicht beigetreten ist und somit die NSG-Lieferbedingung der *Full-scope-Safeguards* nicht erfüllt. Die Schweiz setzte sich zusammen mit einer Gruppe gleichgesinnter Staaten dafür ein, dass die NSG die Ausnahme für Indien nur dann zustimmen solle, wenn diese an gewisse Bedingungen geknüpft werde, insbesondere für den Fall, dass Indien neue Kernexplosionen durchführt. Nach zwei Sondersessionen und harten Verhandlungen stimmte die NSG am 6. September der Ausnahmeregelung für Indien schliesslich zu. Ausschlaggebend war, dass der indische Aussenminister am Vortag in einer öffentlichen Erklärung einseitige Nonproliferationsverpflichtungen und insbesondere den Willen zur Weiterführung des Testmoratoriums bekräftigt hatte. Viele Teilnehmerstaaten der NSG waren sich aber einig, dass mit diesem Beschluss das Risiko besteht, dass das bisherige nukleare Nonproliferationsregime geschwächt wird.

Die Eckdaten zu den Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes (GKG, SR 946.202) sind in der in Ziffer 9.1.3 enthaltenen Tabelle zusammengestellt. Der Gesamtwert aller Güter, die mit Bewilligung exportiert wurden, liegt allerdings um ein Vielfaches über dem angegebenen Betrag von 616,3 Millionen Franken, denn in dieser Summe sind Güter, die mit einer Generalausfuhrbewilligung exportiert wurden, nicht enthalten.

Die Zahl der Bewilligungen ist im Vergleich zur vorhergehenden Berichtsperiode leicht angestiegen. Hingegen hat sich der Wert der ausgeführten Güter auf weniger als die Hälfte verringert. Die Anzahl der im Rahmen der ausserordentlichen Generalausfuhrbewilligungen (AGB) erteilten Lizenzen hat sich annähernd verdoppelt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das SECO die Exportkontrolle bewilligungspflichtiger Massengüter an nicht kritische Empfänger der Halbleiterindustrie im ostasiatischen Raum mittels der AGB umsetzt. Damit kann der administrative Aufwand für die Industrie erheblich gemildert werden, und das SECO kann seine Ressourcen gezielter für kritische Ausfuhren nach Zielländern, die Massenvernichtungswaffenprogramme unterhalten, einsetzen.

9.1.2 Kontrolle meldepflichtiger Güter

Gemäss GKV ist ein Exporteur u.a. verpflichtet, die geplante Ausfuhr von nicht der Bewilligungspflicht unterstehenden Gütern dem SECO zu melden, wenn er weiss, dass diese für die Entwicklung, die Herstellung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Diese sog. «*Catch-all*»-Klausel (Meldepflicht nach Art. 4 GKV) greift auch dann, wenn das SECO den Exporteur darauf hinweist, dass die Güter für die genannten Zwecke verwendet werden könnten.

Zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2008 haben die Meldungen für Güter, die aufgrund dieser Bestimmung dem SECO gemeldet wurden, im Vergleich zur Vorjahresperiode um fast 50 % auf 57 Fälle zugenommen. Dazu kamen unzählige Anfragen von verunsicherten Exporteuren für nicht meldepflichtige Güter, welche die Unbedenklichkeit ihrer Güter und Kunden bestätigt haben wollten. Aus der Sicht des Bundesrates ist die Zunahme der Meldungen von meldepflichtigen (und auch nicht meldepflichtigen) Güterausfuhren nicht zuletzt auf die Iran-Sanktionen zurückzuführen (vgl. Ziff. 9.2.1) und ein Zeichen für die gestiegene Sensibilität vieler Exporteure für die Problematik der Nonproliferation sowie die gegebenenfalls zu tragenden image- und geschäftsschädigenden Konsequenzen, falls ihr Unternehmen im Zusammenhang mit der Proliferation genannt würde.

Von den insgesamt 57 «*Catch-all*»-Meldungen lehnte das SECO zehn Ausfuhren nach Ländern des Nahen und Mittleren Ostens ab. Dies lässt den Schluss zu, dass die Beschaffungsstellen in den der Proliferation verdächtigten Ländern vermehrt auf nicht kontrollierte Güter ausweichen.

Aufgrund neuer Proliferationsstrategien verstärkt das SECO – in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung – die Exportkontrollen in den Zolllagern. Diese Strategien sind insbesondere im Falle Irans von Bedeutung, da aufgrund der internationalen Sanktionen die schweizerischen Zolllager für Umgehungsgeschäfte missbraucht werden könnten. Nur durch Sensibilisierung und Information der betroffenen Wirtschaftskreise in der Schweiz und durch die enge Zusammenarbeit mit ausländischen Exportkontrollbehörden und mit anderen Bundesbehörden, insbesondere der Zollverwaltung und den Nachrichtendiensten, gelingt es diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

9.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 wurden gestützt auf GKV und ChKV die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren bewilligt bzw. abgelehnt:

Bewilligungen ¹	Anzahl	Wert in Mio. Fr.
– Nuklearbereich (NSG):		
– eigentliche Nukleargüter	130	17,8
– doppelt verwendbare Güter	433	236,4
– doppelt verwendbare Güter im Chemie- und Biologiewaffenbereich (AG)	352	39,5
– doppelt verwendbare Güter im Raketenbereich (MTCR)	55	25,2
– Bereich konventionelle Waffen (WA):		
– doppelt verwendbare Güter	630	259,4
– besondere militärische Güter	203	32,7
– Waffen (nach Anhang 5 GKV) ²	123	2,7
– Sprengstoff (nach Anhang 5 GKV) ³	19	2

– bewilligte Güter nach ChKV	18	0,6
Total	1963	616,3
Abgelehnte Ausfuhren	Anzahl	Wert in Fr..
– im Rahmen der NSG	1	500 000
– im Rahmen der AG	–	–
– im Rahmen des MTCR	1	–
– im Rahmen des WA	–	–
– im Rahmen der «Catch all»-Regelung	10	832 472
Total	12	1 332 472

Abgelehnte Ausfuhren	Anzahl	Wert in Fr..
Meldungen nach Art. 4 GKV («Catch all»)	57	–
Anzahl Generalausfuhrbewilligungen⁴		
– Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen (OGB nach GKV)	192	
– Ausserordentliche Generalausfuhr- bewilligungen (AGB nach GKV)	24	
– Generalausfuhrbewilligungen (nach ChKV)	12	
Total	228	
Einfuhrzertifikate	653	

¹ Gewisse Bewilligungen können doppelt aufgeführt sein, da sie von zwei Exportkontrollregimes erfasst werden.

² Waffen, deren Ausfuhr nur national (Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54), aber nicht international kontrolliert wird.

³ Sprengstoff, dessen Ausfuhr nur national (Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977, SR 941.41), aber nicht international kontrolliert wird.

⁴ Es handelt sich um sämtliche gültigen Generalausfuhrbewilligungen. Diese haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

9.2 Embargomassnahmen

9.2.1 Embargomassnahmen der UNO

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen UNO-Sanktionskomitees hat das EVD den Anhang 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaida» oder den Taliban (SR 946.203) in der Berichtsperiode

fünfzehnmal nachgeführt (AS 2008 261, 339, 611, 725, 1727, 1927, 2161, 3181, 4091, 4729, 4895, 5199, 5203, 6155, 6515). Die Gelder und übrigen Vermögenswerte («wirtschaftliche Ressourcen») der in Anhang 2 genannten Personen, Gruppen und Organisationen sind gesperrt. Per Ende Jahr waren aufgrund dieser Massnahme 35 Konten mit rund 20 Millionen Franken eingefroren. Ferner dürfen die genannten Personen nicht in die Schweiz ein- bzw. durch die Schweiz durchreisen, und es dürfen ihnen keine Waffen oder andere Rüstungsgüter geliefert werden. Die internationale Debatte über die Vereinbarkeit dieser zur Terrorismusbekämpfung erlassenen UNO-Sanktionen mit den Grundrechten der betroffenen Personen intensivierte sich im Berichtsjahr. In einem viel beachteten Urteil erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Umsetzung der UNO-Sanktionen gegen zwei angebliche Unterstützer terroristischer Organisationen Anfang September für rechtswidrig.

Gestützt auf die Verordnung vom 18. Mai 2004 über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den *Development Fund for Iraq* (SR 946.206.1) wurden eine Reihe von Einziehungsverfahren weitergeführt. Am 23. Januar wies das Bundesgericht Rekurse gegen drei vom EVD erlassene Einziehungsverfügungen ab. Gleichzeitig forderte das Bundesgericht das EVD auf, den Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, um dem zuständigen Sanktionskomitee des UNO-Sicherheitsrats ein *De-Listing*-Gesuch zu unterbreiten. Der Entscheid des Sanktionskomitees steht noch aus.

Der UNO-Sicherheitsrat hat am 3. März mit Resolution 1803 (2008) die Sanktionen gegenüber Iran erneut verschärft. Die iranische Regierung weigert sich nach wie vor, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Urananreicherung und der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen sowie sämtliche Schwerwasserprojekte auszusetzen. Am 23. April hat der Bundesrat die Verordnung vom 14. Februar 2007 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6) den Beschlüssen der Resolution 1803 angepasst (AS 2008 1821). Die Änderung umfasst ein Lieferverbot für nuklearrelevante *Dual-Use*-Güter, zum Beispiel gewisse Werkzeugmaschinen, sowie für bestimmte Drohnen und Marschflugkörper. Die Gelder und Vermögenswerte von weiteren 12 iranischen Unternehmen und 13 Einzelpersonen wurden gesperrt. Für 5 iranische Staatsangehörige wurde ein Ein- und Durchreiseverbot erlassen. Im Einklang mit Resolution 1803 wurde ferner die Erfüllung iranischer Forderungen aus Verträgen, die aufgrund der Sanktionen nicht mehr durchgeführt werden dürfen, untersagt. Damit wird insbesondere die Inanspruchnahme von Bankgarantien unterbunden. Das vom Sicherheitsrat bereits mit Resolution 1747 (2007) beschlossene Beschaffungsverbot für Rüstungsgüter aus dem Iran wurde ebenfalls in die Verordnung aufgenommen. Die Schweiz hatte dieses Verbot zuvor gestützt auf das Kriegsmaterialgesetz (SR 514.51) und das Waffengesetz (SR 514.54) umgesetzt. Am 27. August beschloss der Bundesrat die Einführung einer Meldepflicht für bestimmte Geschäftsbeziehungen mit den iranischen Banken Melli und Saderat (AS 2008 4101). Er stützte sich dabei auf Absatz 10 der Resolution 1803, in dem der Sicherheitsrat alle Staaten zur Wachsamkeit über Geschäfte ihrer Finanzinstitute mit iranischen Banken aufruft. Damit soll verhindert werden, dass Geschäftsbeziehungen mit diesen Banken zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen.

In Umsetzung von Beschlüssen des für Liberia zuständigen Sanktionskomitees des UNO-Sicherheitsrats hat das EVD die Anhänge der Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Liberia (SR 946.231.16) im Berichtsjahr fünfmal

nachgeführt (AS 2008 1799, 2651, 3187, 4665, 5883). Die Anhänge listen die Personen und Unternehmen auf, die von Finanz- und Reisesanktionen betroffen sind.

Am 23. Juni hat das EVD die Namen von 24 Personen aus Anhang 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 über Massnahmen gegenüber Sierra Leone gestrichen (AS 2008 2929) und damit das Einreiseverbot für diese Personen aufgehoben. Die Änderung erfolgte aufgrund eines UNO-Beschlusses vom 9. Juni und betraf ehemalige Mitglieder der Militärjunta Sierra Leones sowie der *Revolutionary United Front*.

In der Verordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (SR 946.231.12) wurden die Bestimmungen zu Rüstungsgüterlieferungen gemäss Resolution 1807 des UNO-Sicherheitsrates angepasst (AS 2008 3185); ferner wurde der Anhang der Verordnung einmal nachgeführt (AS 2008 2485).

Die Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire (SR 946.231.13), die Verordnung vom 25. Mai 2005 über Massnahmen gegenüber Sudan (SR 946.231.18), die Verordnung vom 21. Dezember 2005 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri (SR 946.231.10), die Verordnung vom 25. Oktober 2006 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea (SR 946.231.127.6) und die Verordnung vom 1. November 2006 über Massnahmen betreffend Libanon (SR 946.231.148.9) wurden unverändert weitergeführt.

9.2.2 Embargomassnahmen der EU

Das EVD hat Anhang 2 der Verordnung vom 19. März 2002 über Massnahmen gegenüber Simbabwe (SR 946.209.2) zweimal angepasst und um 48 Personen und vier Unternehmen erweitert. Der Eintrag einer Person wurde gestrichen (AS 2008 3879, 2009 5).. Anhang 2 listet die Namen von Angehörigen des Machtapparats von Robert Mugabe auf. Die Gelder und Vermögenswerte dieser Personen sind gesperrt, und es ist ihnen untersagt, in die Schweiz einzureisen. Die Verschärfung erfolgte in Übereinstimmung mit entsprechenden Beschlüssen der EU.

Am 26. September beschloss der Bundesrat zusätzliche Zwangsmassnahmen gegen Myanmar und änderte die Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Myanmar (SR 946.231.157.5) entsprechend (AS 2008 4549). Die neuen Zwangsmassnahmen beinhalten ein Einfuhr- und Erwerbsverbot für Holz und Holzprodukte, Kohle, bestimmte Metalle sowie Edel- und Schmucksteine. Des Weiteren umfassen sie ein Lieferverbot für bestimmte Ausrüstungsgüter zur Gewinnung oder Verarbeitung von Holz, Kohle, Metallen sowie Edel- und Schmucksteinen in Myanmar. An Unternehmen in diesen Sektoren dürfen neu auch keine Kredite erteilt oder Schuldverschreibungen von ihnen erworben werden. Die Gründung von *Joint-ventures* mit diesen Unternehmen sowie mit burmesischen Staatsunternehmen wurde ebenfalls untersagt. Die Liste der von Finanzsanktionen betroffenen Staatsunternehmen wurde von 39 auf 83, diejenige der von Finanz- und Reiserestriktionen betroffenen Einzelpersonen von 386 auf 523 Einträge verlängert. Schliesslich verbot der Bundesrat wie im Fall Irans die Erfüllung von Forderungen aus Verträgen, die aufgrund der Verordnung nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Die neuen

Zwangsmassnahmen erfolgten in Anlehnung an eine Verschärfung der Sanktionen der EU.

Am 18. November strich das EVD die Namen von 36 Personen, darunter Präsident Lukaschenko, aus Anhang 2 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) (AS 2008 5275). Die darin aufgeführten Personen dürfen nicht in die Schweiz ein- bzw. durchreisen. Die Lockerung erfolgte im Nachgang zu einer sechsmonatigen Suspendierung der Reisesanktionen durch die EU.

Die Verordnung vom 23. Juni 1999 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (SR 946.207) und die Verordnung vom 18. Januar 2006 über Massnahmen gegenüber Usbekistan (SR 946.231.17) wurden im Berichtsjahr nicht geändert.

9.2.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten

Die Massnahmen gemäss der Verordnung vom 29. November 2002 über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Diamantenverordnung, SR 946.231.11) wurden weitergeführt. Damit setzt die Schweiz das Zertifizierungssystem des sogenannten *Kimberley*-Prozesses um. Ursprünglich einzig zur Bekämpfung des Handels mit Rohdiamanten aus Konfliktgebieten konzipiert, entwickelt sich der *Kimberley*-Prozess immer mehr zu einem umfassenden Kontrollsystem für den weltweiten Rohdiamantenhandel. Darüber hinaus werden unter dem Motto *Diamonds for Development* auch soziale und ökologische Fragen thematisiert.

Die Ein- und Ausfuhr sowie die Ein- und Auslagerung in und aus Zolllagern von Rohdiamanten ist nur gestattet, wenn diese von einem Zertifikat begleitet sind, das ein Teilnehmer des *Kimberley*-Prozesses ausgestellt hat. 75 Staaten (einschliesslich der Mitgliedstaaten der EU) nehmen am Prozess teil. Damit werden praktisch die gesamte weltweite Rohdiamantenproduktion und der Rohdiamantenhandel kontrolliert. Nachdem die kanadische Nichtregierungsorganisation *Partnership Africa Canada* 2006 einen Bericht über die unzureichende Umsetzung des Zertifizierungssystems in Venezuela publiziert hatte, trennte sich dieses Land unter wachsendem internationalen Druck im Juni 2008 freiwillig für zwei Jahre vom *Kimberley*-Prozess und suspendierte die Zertifizierung seiner Rohdiamantenexporte. Mexiko wurde hingegen als neuer Teilnehmer aufgenommen.

Die Schweiz hat zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2008 insgesamt 695 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. In derselben Periode wurden Rohdiamanten im Wert von 1,66 Milliarden Dollar (9,78 Mio. Karat) importiert bzw. in Zolllager eingelagert und solche im Wert von 1,78 Milliarden Dollar (9,26 Mio. Karat) exportiert bzw. aus Zolllagern ausgelagert. Über 99 Prozent des Rohdiamantenhandels findet in der Schweiz über die Zolllager statt.

10 Exportförderung, Standortpromotion und Tourismus

10.1 Exportförderung

Die Exportförderung des Bundes umfasst insbesondere zwei sich ergänzende Instrumente: einerseits die Exportförderungsorganisation «Osec Business Network Switzerland» und andererseits die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV), welche die Absicherung nicht marktfähiger Risiken im Exportgeschäft ermöglicht. Im Berichtsjahr wurde das Exportförderungsmandat von Osec durch weitere Aufgaben in der Aussenwirtschaftsförderung, insbesondere durch die Standortpromotion für die Schweiz im Ausland, ergänzt. Die Tätigkeit der SERV stand nach einem erfolgreichen Start im Vorjahr im Zeichen der Konsolidierung, wobei die 2007 neu eingeführten Versicherungspolicen für private Käuferrisiken ohne Banksicherheiten signifikant gestiegen sind.

10.1.1 Osec Business Network Switzerland (Osec)

Im Auftrag des SECO unterstützt Osec²⁹ schweizerische und liechtensteinische Unternehmen, insbesondere KMU, bei ihrer Exporttätigkeit. Die Dienstleistungen von Osec sind dabei auf drei Ebenen angesiedelt. Auf den ersten zwei Ebenen, der Erstinformation und der Basisberatung, stellt Osec in Ergänzung zum privaten Angebot Informationen zur Verfügung und nimmt kostenlose Ersteinschätzungen von Exportprojekten vor. Vervollständigt werden diese zwei Ebenen durch die dritte Ebene der Detailberatung, auf der in enger Zusammenarbeit mit einem Netzwerk von über 400 privaten Beratern und Experten ein umfangreiches kommerzielles Angebot von Beratungsdienstleistungen angeboten wird.³⁰ Zur Erbringung dieser Dienstleistungen erhält Osec in der laufenden Finanzierungsperiode (2008–2011) einen Bundesbeitrag von 17 Millionen Franken jährlich.

Seit dem 1. Januar nimmt Osec erfolgreich weitere Aufgaben in der Aussenwirtschaftsförderung für das SECO wahr – namentlich die Standortpromotion für die Schweiz im Ausland (vgl. Ziff. 10.2) sowie die Leistungsaufträge der Import- und der Investitionsförderung zugunsten von Entwicklungs- und Transitionsländern. Osec wurde damit zu einem «Haus der Aussenwirtschaftsförderung» mit einem umfassenden Dienstleistungsangebot, das die Schweizer KMU noch schneller und wirksamer bei ihren Auslandaktivitäten unterstützen kann.

Im Zuge dieser Weiterentwicklung des Aufgabengebiets passte Osec auch ihr Erscheinungsbild an. Sie vereinheitlichte dabei nicht nur die Auftritte der erwähnten Förderinstrumente, sondern näherte ihr Erscheinungsbild zudem demjenigen von Schweiz Tourismus an (vgl. Ziff. 10.3), wodurch die Wirkung der gemeinsamen «Marke Schweiz» im Ausland massgeblich verstärkt wird.

²⁹ Die Osec ist ein privatrechtlicher Verein mit Sitz in Zürich.

³⁰ Auf Wunsch können die Expertinnen und Experten von den Unternehmen auf der Webseite <http://www.poolofexperts.ch> auch direkt kontaktiert werden.

In der Exportberatung konnte Osec die Früchte ihrer mehrjährigen Aufbauarbeit der Exportförderungsplattform Export *Step-by-Step* ernten. Auf dieser Plattform werden unter Einbezug privater Expertinnen und Experten flexible und individuelle Produkte, die auf den Grad der Internationalisierung des jeweiligen Kunden abgestimmt sind, modulartig angeboten. Die Idee stösst sowohl bei der Kundschaft wie auch bei den privaten Expertinnen und Experten auf grosses Interesse. Im Berichtsjahr konnte Osec über 1700 Anfragen beantworten und dabei über 150 Aufträge an private Expertinnen und Experten weitergeben. Daneben beteiligte sich Osec an 16 internationalen Messen mit einem Schweizer Gemeinschaftsstand.

Schliesslich hat Osec auch in diesem Jahr ihren Teil dazu beigetragen, den Schweizer Unternehmen neue attraktive internationale Geschäftsfelder näherzubringen. In diesem Rahmen informierte Osec interessierte KMU, unter anderem an einer Veranstaltung in Zürich, über die diversen Geschäftsmöglichkeiten, die für Schweizer Unternehmen im Zusammenhang mit der Durchführung von geplanten globalen Sportanlässen wie den Olympischen Winterspielen in Sochi 2014 bestehen. An einer zweiten Veranstaltung machte Osec Unternehmen aus dem Gesundheitsbereich, in dem Schweizer Firmen und Organisationen qualitativ hochwertige Dienstleistungen und Medizinprodukte anbieten, auf Geschäftsmöglichkeiten im Ausland aufmerksam.

10.1.2 Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

Im Geschäftsjahr 2008 hat die SERV neue Exportkreditversicherungen im Wert von insgesamt 3,0 Milliarden Franken (Vorjahr: 4 Mrd. Fr.) für Geschäfte in 56 Ländern abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies zwar wertmässig einen Rückgang. Die Anzahl der Versicherungen bewegte sich jedoch im gleichen Rahmen. Grossgeschäfte, wie sie 2007 versichert werden konnten, blieben hingegen aus.

Vom gesamten Neuengagement im Jahr 2008 entfällt auf fünf Länder ein Anteil von 38 %. Die Nachfrage nach Versicherungen für Saudi-Arabien (rund 360 Mio. Fr.) und Israel (rund 250 Mio. Fr.) tauschte in diesem Jahr die Spitzenplätze mit der Türkei (rund 220 Mio. Fr.) und Russland (rund 70 Mio. Fr.). Wie auch schon in den vergangenen Jahren blieb die Nachfrage nach Versicherungen für Iran sehr hoch (rund 200 Mio. Fr.). Neu und bemerkenswert ist die Nachfrage nach Versicherungen für Geschäftstätigkeiten in afrikanischen Ländern. Dabei stehen insbesondere Nigeria (rund 130 Mio. Fr.) und Kamerun (rund 140 Mio. Fr.) hervor.

Gut entwickelt hat sich das Geschäft mit Versicherungspolicen für private Käuferisiken ohne Banksicherheiten, die signifikant gestiegen sind (von 22 im Jahr 2007 auf rund 46 im Jahr 2008). Dies verdeutlicht die zunehmende Bekanntheit des neuen Produkts und das zunehmende Vertrauen in dieses. Insgesamt wurden im Jahr 2008 Versicherungen mit privaten Schuldner (Unternehmen ebenso wie Banken) in einem Umfang von rund 620 Millionen Franken gezeichnet. Davon entfallen rund 190 Millionen Franken auf Geschäfte mit privaten Käuferisiken ohne Banksicherheiten. Die restlichen rund 430 Millionen Franken sind Versicherungen für Geschäfte mit privaten Unternehmen, die durch Bankgarantien abgesichert sind. Für private Schuldner ohne Delkredere-Risiko wurden Versicherungen in Höhe von rund 220 Millionen Franken gezeichnet.

Das Gesamtengagement hat sich gegenüber 2007 leicht reduziert und erreicht einen Stand von rund 8,5 Milliarden Franken.

Die SERV musste im vergangenen Jahr schweizerischen Exporteuren und Banken Entschädigungen im Umfang von unter 1 Million Franken (Vorjahr: 15 Mio. Fr.) für Zahlungsausfälle in Simbabwe bezahlen. Erfahrungsgemäss können aber die ausbezahlten Entschädigungen teilweise über Umschuldungsabkommen mit den betroffenen Staaten oft wieder eingebracht werden.

10.1.3 Exportfinanzierung (OECD)

Die im Vorjahr begonnenen Diskussionen in der Exportkreditgruppe der OECD über die Auswirkung von Exportfinanzierungen auf die Verschuldung der ärmsten Länder konnten zu Beginn des Berichtsjahres mit der Verabschiedung entsprechender Prinzipien und Leitsätze zu Ende geführt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die in den letzten Jahren im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit grosser Anstrengung unternommenen vollständigen oder teilweisen Entschuldungen überschuldeter Entwicklungs- und Transitionsländer durch die schrankenlose Vergabe von Exportkrediten untergraben wird.

Gerade auch in dieser Hinsicht wurden die Bemühungen weiter verstärkt, die Nichtmitgliedsländer, die über staatliche Exportkreditprogramme verfügen, für die Anliegen des Exportkreditarrangements und der Exportkreditgruppe zu sensibilisieren und sie mittelfristig in das Regelwerk der OECD einzubinden. Grundlage dieser sog. *Outreach*-Strategie ist die Überzeugung, dass unverzerrte Exportmärkte langfristig für alle Betroffenen von Vorteil sind. Die Tradition, Vertreter von Nichtmitgliedsländern an die Treffen der Arbeitsgruppe einzuladen, wurde weitergeführt.

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Exportkreditgruppe und der Mitglieder des Exportkreditarrangements waren 2008 die Umsetzung der im Vorjahr überarbeiteten Umweltrichtlinien und die Weiterentwicklung der gegenseitigen Begutachtung (*peer review*).

10.1.4 Umschuldungen (Pariser Klub)

Aufgrund der damals noch günstigen Situation auf den Finanz- und Rohstoffmärkten waren Mitte 2007 innerhalb des Pariser Klubs die Grundsatzbestimmungen für vorzeitige Schuldentrückzahlungen von Gabun und Jordanien vereinbart worden, die im Berichtsjahr umgesetzt wurden. Die SERV und die Garantienehmer erhielten dabei von Gabun im Januar insgesamt 9,9 Millionen Franken und von Jordanien im März insgesamt 43,3 Millionen Franken ausbezahlt.

Daneben setzte die Schweiz eine im Pariser Klub vereinbarte multilaterale Entschuldung mit der Zentralafrikanischen Republik um, die Ende 2007 den *Heavily Indebted Poor Countries* (HIPC)-*Decision Point* erreicht hat. Mit dem bilateralen Entschuldungsabkommen werden der Zentralafrikanischen Republik Forderungen von 12,4 Millionen Franken erlassen. Unter der Bedingung einer erfolgreichen Beendigung des HIPC-Prozesses wird der Zentralafrikanischen Republik nach Erreichen

des *HIPC-Completion Point* die Restschuld erlassen. Mit Liberia und Togo, die im Berichtsjahr ebenfalls den *HIPC-Decision Point* erreicht haben, wurden innerhalb des Pariser Klubs Entschuldungsvereinbarungen ausgehandelt. Die entsprechenden Umschuldungsabkommen werden von der Schweiz demnächst abgeschlossen.³¹

Schliesslich traf der Pariser Klub Schuldenvereinbarungen zugunsten von Gambia, Guinea und Dschibuti, an denen die Schweiz mangels offener Forderungen aber nicht direkt beteiligt ist.

10.2 Standortpromotion

Ziel der nationalen Standortpromotion des Bundes ist es, die Bekanntheit der Schweiz als Unternehmensstandort im Ausland zu fördern. Nach der Zustimmung des Parlaments im Oktober 2007 zur revidierten Gesetzesgrundlage wurde die operative Verantwortung für die Promotionsaktivitäten per 1. Januar 2008 an Osec Business Network Switzerland übertragen.

Der Bund fördert im Rahmen der Standortpromotion die Ansiedlung ausländischer Unternehmen in der Schweiz. Potenzielle Investoren werden mittels Publikationen, dem Internet, den Medien, sowie an Veranstaltungen über die Vorzüge der Schweiz als Unternehmensstandort informiert. Die Standortpromotion des Bundes wird mit den Kantonen koordiniert: Kantonale und interkantonale Wirtschaftsförderer haben die Möglichkeit, an den verschiedenen auf Investoren ausgerichteten Aktivitäten teilzunehmen, womit Plattformen für einen einheitlichen und kohärenten Auftritt der Schweiz als Unternehmensstandort im Ausland geschaffen werden. In 2007 haben die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Kantonen insgesamt zu 512 Neuanstellungen geführt, wobei 3417 neue Stellen geschaffen wurden.

Die gesetzliche Grundlage der Standortpromotion ist das Bundesgesetz zur Förderung der Informationen über den Unternehmensstandort Schweiz (SR 194.2). Das Gesetz wurde 2007 einer Totalrevision unterzogen. Insbesondere wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die Standortpromotion an einen externen Mandatsträger auszulagern; im Oktober 2007 wurde die operative Verantwortung dafür auf den 1. Januar 2008 mit einer vierjährigen Leistungsvereinbarung der Osec übertragen (vgl. Ziff. 10.1.1).

Im Berichtsjahr war die nationale Standortpromotion in Europa (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Russland), Amerika, Japan, China und Indien präsent. In diesen Märkten führten neben den bewährten Investorenseminaren und den Messe- sowie Konferenzbeteiligungen besonders die Medienreisen für Journalistinnen und Journalisten sowie eine *Fact-Finding*-Mission für ausländische Unternehmer zu wertvollen neuen Investorenkontakten. Die Koordination der kantonalen Wirtschaftsförderungen beruhte auch 2008 auf sogenannten Programmpart-

³¹ *Decision Point*: Datum der offiziellen Aufnahme eines Landes in die HIPC-Initiative und Beginn der Umsetzung des vereinbarten Reformprogramms sowie der begleitenden Entschuldungsmassnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftssituation und -entwicklung des Landes. – *Completion Point*: Datum des offiziellen erfolgreichen Abschlusses der HIPC-Initiative.

nerschaften in den einzelnen Märkten. Im Juni des Berichtsjahres konnte nach zweijähriger Projektarbeit zwischen SECO, Osec und den Kantonen eine neue und umfangreichere Marktbearbeitungsstrategie mit einem mehrjährigen Finanzierungsmodell erarbeitet werden. Das Engagement der nationalen Standortpromotion wird dadurch vor allem in den fernen und zukunftssträchtigen Märkten Japan, Russland, Indien und China verstärkt. Die Umsetzung der neuen Strategie erfolgt in den Jahren 2009–2011.

Das Parlament hat mit dem Finanzierungsbeschluss vom 18. September 2007 einen Zahlungsrahmen von 13,6 Millionen Franken für die Jahre 2008–2011 bewilligt. Dies entspricht jährlichen Ausgaben von 3,4 Millionen Franken. Diese Mittel dienen vollumfänglich der Abgeltung der Leistungen, die Osec im Rahmen der Leistungsvereinbarung erbringt.

10.3 **Tourismus**

Nachdem die Schweizer Tourismuswirtschaft in den letzten 3 Jahren eine Boomphase durchlaufen hat, die in einem Rekordergebnis für das Tourismusjahr 2008 gipfelte, haben sich die kurz- und mittelfristigen Aussichten deutlich verdüstert. Die kommende Wintersaison wird einen Rückgang der Zahl der Hotelübernachtungen um 2,4 Prozent bringen. Es ist davon auszugehen, dass der Schweizer Tourismus bis Ende 2010 stagnieren wird. Dieser Rückgang ist unter anderem auf die Finanzkrise und deren realwirtschaftliche Auswirkungen zurückzuführen. Das Tourismuskomitee der OECD hat im Berichtsjahr die Tourismuspolitik analysiert und der Schweiz gute Noten ausgestellt.

Im Tourismusjahr 2008 erreichte die Schweizer Hotellerie das beste Ergebnis aller Zeiten. Die Nachfrage in der Schweizer Hotellerie stieg um rund 4,5 Prozent und erreichte mit rund 37 Millionen Hotelübernachtungen einen historischen Höchststand. Nachdem bereits in der Wintersaison 2007/08 ein hohes Wachstum von 6,3 Prozent verzeichnet wurde, konnte auch die Nachfrage in der Sommersaison um rund 3 % gesteigert werden.

Bereits im kommenden Winter werden die ersten Folgen der deutlichen Abkühlung der weltwirtschaftlichen Entwicklung zu spüren sein. Der erwartete Rückgang der Zahl der Hotelübernachtungen um 2,4 % ist aber nicht ausschliesslich auf die verschlechterten Konjunkturaussichten zurückzuführen. Zusätzlich wird vor allem bei der Binnennachfrage davon ausgegangen, dass sich ein Gegeneffekt zur letzten Wintersaison einstellt, die dank ausgezeichneten Schnee- und Wetterverhältnissen sowie überaus günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich überdurchschnittlich ausfiel. Die Binnennachfrage dürfte im kommenden Winter um –1,6 % zurückgehen, die Auslandsnachfrage um –2,9 %.

Bis zur nächsten Sommersaison dürften die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise vollends in der Schweizer Tourismuswirtschaft angekommen sein. Für das gesamte Tourismusjahr 2009 wird deshalb ein Minus von 3 % erwartet, wobei ab dem kommenden Sommer die ausländische Nachfrage stärker betroffen sein wird als die Binnennachfrage, die dank der etwas robusteren Verfassung der Schweizer

Wirtschaft weniger stark zurückgeht. Der Negativtrend dürfte sich im Tourismusjahr 2010 fortsetzen. Eine Rückkehr auf den Wachstumspfad wird erst für das Tourismusjahr 2011 erwartet.

Das Tourismuskomitee der OECD hat im Jahr 2008 die Tourismuspolitik der Schweiz beurteilt. Das Komitee würdigt das Tourismusprogramm 2008–2011 als wichtigen Beitrag zur Tourismusentwicklung. Nach Einschätzung der OECD wird es in erster Linie die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus stärken. Zudem sei es geeignet, einen Beitrag zur Verstetigung des Wachstums des internationalen Tourismus zu leisten. Die Expertinnen und Experten analysierten insbesondere das Programm zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (innotour). Sie bezeichnen es als *Flagship project of Switzerland*, das im internationalen Umfeld eine Vorreiterrolle einnehme. Es sei beispielhaft, weil es sich vor allem auf die in einem schwierigen Umfeld operierenden KMU ausrichte. Mit der Verlängerung des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (SR 935.22) könne die strukturelle und qualitative Verbesserung und die damit verbundene Internationalisierung des Angebots weiter vorangetrieben werden.

Die Schweiz hat auch im abgelaufenen Jahr in der UNO-Weltorganisation für Tourismus (UNWTO) aktiv mitgearbeitet und wurde in die Kommission für das «Satellitenkonto Tourismus» berufen. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass alle Mitgliedsländer die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus nach den gleichen Regeln der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung darstellen. Die Schweiz wird Ende 2008 als eines der ersten Länder ein «Satellitenkonto Tourismus» nach den Regeln der UNWTO publizieren.

11

Beilagen

11.1

Beilagen 11.1.1–11.1.2

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Kenntnisnahme)

**11.1.1 Finanzielles Engagement der Schweiz 2008
gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken**

Zahlungen der Schweiz an die Weltbank
(in Mio. Fr.)

	2006	2007	2008
Institutionelle Verpflichtungen	159,0	177,6	189,4
IBRD-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0
IFC-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0
MIGA-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0
IDA-Beiträge	159,0	166,0	174,0
IDA-MDRI	0,0	11,6	15,4
Spezielle Initiativen	28,1	39,7	23,1
Global Environment Facility ¹	19,3	31,1	14,9
Global Fund for Aids, Tuberculosis and Malaria ¹	6,0	7,0	7,0
Konsulentenfonds und Secondments ¹	2,8	1,6	1,2
Gesamtzahlungen der Schweiz	187,1	217,3	212,5

¹ Fonds werden von der Weltbank verwaltet (ab 2008 inkl. Young Professional Program)

Zahlungen der Schweiz an die Afrikanische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

	2006	2007	2008
Institutionelle Verpflichtungen	55,5	60,7	69,2
AfDB-Kapitalanteil	1,7	1,6	0,0
AfDF-Beiträge	53,8	56,3	66,5
FfDF-MDRI	0,0	2,8	2,7
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	55,5	60,7	69,2

Zahlungen der Schweiz an die Asiatische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

	2006	2007	2008
Institutionelle Verpflichtungen	15,4	15,0	13,5
ADB-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0
ADF-Beiträge	15,4	15,0	13,5
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	15,4	15,0	13,5

Zahlungen der Schweiz an die Interamerikanische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

	2006	2007	2008
Institutionelle Verpflichtungen	1,2	1,2	0,0
IDB-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0
IIC-Kapitalanteil	1,2	1,2	0,0
FSO-Beiträge	0,0	0,0	0,0
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	1,6
Beiträge an den MIF	0,0	0,0	1,6
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	1,2	1,2	1,6

Zahlungen der Schweiz an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (in Mio. Fr.)

	2007	2008
Institutionelle Verpflichtungen	2,3	1,5
EBRD-Kapitalanteil	2,3	1,5
Spezielle Initiativen	0,8	1,2
Konsulentenfonds und Secondments	0,8	1,2
Gesamtzahlungen der Schweiz	3,1	2,7

11.1.2 Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten

Die im Zusammenhang mit dem WTO-Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand (SR 0.632.20, Anhang 1A.10) erlassene Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Durchführung von Versandkontrollen (SR 946.202.8) regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung solcher Kontrollen (v.a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Solche Gesellschaften benötigen pro Auftragsland eine Bewilligung des EVD.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in der die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen vier Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen. Es sind die Société Générale de Surveillance S.A. in Genf (SGS), die Cotecna Inspection S.A. in Genf (Cotecna), das Bureau Véritas/BIVAC (Switzerland) AG in Weiningen (Véritas) sowie die Intertek Testing Services Switzerland Ltd in Attiswil (Intertek). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 29 Staaten, von denen fünf nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet³²; Stichdatum ist der 1. Dezember 2008³³.

Land und WTO-Status (*) = Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Angola	Véritas	28.02.2002
	Cotecna	25.10.2006
	SGS	31.10.2006
Äquatorialguinea (*)	Cotecna	27.05.2008
Bangladesch	Intertek	07.06.2000
Benin	Véritas	21.06.2000
Burkina Faso	Cotecna	10.08.2004
Burundi	SGS	01.09.1996
Côte d'Ivoire	Véritas	15.03.2000
Ecuador	SGS	01.09.1996
Guinea	Véritas	30.05.2008
Haiti	SGS	12.09.2003
Indonesien	SGS	09.04.2003
Iran (*)	SGS	01.03.2000
	Véritas	06.03.2001
	Intertek	02.12.2002

³² Auf der Liste können auch Bewilligungen aufgeführt sein für Kontrollmandate, die sistiert, aber nicht beendet sind, und somit wieder operabel werden können.

³³ Diese Liste findet sich auch auf folgender Internetseite:
<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00514/index.html?lang=de>

Land und WTO-Status (*) = Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Kambodscha	Véritas	22.05.2006
Kamerun	SGS	01.09.1996
Komoren (*)	Cotecna	15.08.1996
Kongo (Brazzaville)	Cotecna	22.08.2006
Kongo (Kinshasa)	Véritas	24.03.2006
Liberia (*)	Véritas	08.12.1997
Mali	Véritas	20.02.2007
Mauretanien	SGS	01.09.1996
Mosambik	Intertek	27.03.2001
Niger	Cotecna	08.12.1997
Nigeria	SGS	01.09.1999
Senegal	Cotecna	22.08.2001
Sierra Leone	Intertek	14.02.2007
Tansania (nur Sansibar)	SGS	01.04.1999
Tschad	Véritas	02.01.2004
Usbekistan (*)	Intertek	07.06.2000
	SGS	10.04.2001
Zentralafrikanische Republik	Véritas	02.01.2004
Kamerun	SGS	01.09.1996
Komoren (*)	Cotecna	15.08.1996
Kongo (Brazzaville)	Cotecna	22.08.2006
Kongo (Kinshasa)	Véritas	24.03.2006
Liberia (*)	Véritas	08.12.1997
Mali	Véritas	20.02.2007
Mauretanien	SGS	01.09.1996

11.2

Beilagen 11.2.1–11.2.3

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des
Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Genehmigung)

11.2.1

Botschaft

zum Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen Kanada und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 14. Januar 2009

11.2.1.1

Übersicht

Das am 26. Januar 2008 in Davos unterzeichnete Freihandelsabkommen mit Kanada erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit 1990 aufbauen¹, um ein Abkommen mit einer hochentwickelten und der gemessen am BIP weltweit fünfgrössten² Volkswirtschaft. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, das überdies keiner grösseren Einheit wie der EU angehört, stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Sowohl bezüglich der Importe als auch bezüglich der Exporte ist Kanada nach den USA der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz auf dem amerikanischen Kontinent und der siebtwichtigste Handelspartner weltweit.

Das Freihandelsabkommen mit Kanada liberalisiert den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten. Für die Industrieprodukte bringt das Abkommen mit wenigen Ausnahmen die gegenseitige Zollbefreiung ab Inkrafttreten des Abkommens. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte werden dem Industrieschutzelement entsprechende Zollkonzessionen vereinbart. Das Abkommen enthält zudem Bestimmungen über den Wettbewerb und Handelserleichterungen sowie eine allgemeine Entwicklungsklausel und spezifische Verhandlungsklauseln für die Dienstleistungen, die Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Wie in den bisherigen EFTA-Freihandelsabkommen ist die Behandlung der landwirtschaftlichen Basisprodukte in bilateralen Landwirtschaftsabkommen geregelt, die individuell zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Kanada abgeschlossen worden sind. In diesen bilateralen Landwirtschaftsabkommen gewähren sich die EFTA-Staaten und Kanada Zollkon-

¹ Im Moment verfügen die EFTA-Staaten über 15 Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU: Ägypten (SR 0.632.313.211), Chile (SR 0.632.312.141), Israel (SR 0.632.314.491), Jordanien (SR 0.632.314.671), Republik Korea (SR 0.632.312.811), Kroatien (SR 0.632.312.911), Libanon (SR 0.632.314.891), Mazedonien (SR 0.632.315.201.1), Marokko (SR 0.632.315.491), Mexiko (SR 0.632.315.631.1), PLO/Palästinensische Behörde (SR 0.632.316.251), Singapur (SR 0.632.316.891.1), Südafrikanische Zollunion (SACU: Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland) (SR 0.632.311.181), Tunesien (SR 0.632.317.581) Türkei (SR 0.632.317.613).

² Nach der EU, den USA, Japan und China.

zessionen für ausgewählte Landwirtschaftsprodukte im Rahmen ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitiken (vgl. Ziff. 11.2.1.5).

Die zwischen den EFTA-Staaten und Kanada ausgehandelten Abkommen verbessern den Marktzugang für Warenexporte mit Schweizer Ursprung. Ausserdem stärken die Abkommen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen unserer Wirtschaftsbeziehungen mit Kanada.

Die Abkommen erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz auf dem kanadischen Markt nicht nur, weil damit Diskriminierungen abgewendet werden können, die sich aus bestehenden und künftigen Präferenzabkommen Kanadas mit anderen Partnern ergeben. Ein Wettbewerbsvorteil ergibt sich auch, weil die EFTA-Staaten präferenziellen Zugang zum kanadischen Markt erhalten, ohne dass dies zurzeit für gewisse ihrer Hauptkonkurrenten wie der EU und Japan der Fall ist.

Bis 2002 hat Kanada Präferenzabkommen mit den USA und Mexiko (im Rahmen des NAFTA) sowie mit Costa Rica, Israel und Chile ratifiziert. Die Freihandelsverhandlungen mit der EFTA waren die ersten, die Kanada seit 2002 abgeschlossen hat. Im Januar 2008 schloss Kanada Freihandelsverhandlungen mit Peru, im Juni 2008 mit Kolumbien und im August 2008 mit Jordanien ab. Derzeit verhandelt Kanada mit der Republik Korea, Singapur und der Dominikanischen Republik, hat die Aufnahme von Verhandlungen mit der Karibischen Gemeinschaft³ angekündigt und prüft die Machbarkeit eines Freihandelsabkommens mit Panama.

11.2.1.2 Wirtschaftslage Kanadas, wirtschaftliche Beziehungen zwischen der Schweiz und Kanada

Kanada besitzt einen grossen Reichtum an Rohstoffen wie Öl, Bauholz und Mineralien. Zudem ist Kanada ein wichtiger Exporteur von Agrarprodukten (u.a. Weizen). Allerdings hat der Exportanteil der Rohstoffe abgenommen und beläuft sich heute auf ungefähr 20 % gegenüber rund 40 % Mitte der 1960er-Jahre. Zurzeit werden 2,2 % des BIP vom Primärsektor, 29,4 % vom Industriesektor und 68,3 % vom Dienstleistungssektor erwirtschaftet.

Kanadas Wirtschaftsentwicklung ist seit 1992 durch stetiges Wirtschaftswachstum und das weitgehende Ausbleiben von Wachstumsschwächen geprägt. Das Wirtschaftswachstum im Jahr 2007 war mit 2,7 % nur leicht schwächer als im Jahr zuvor.

Kanada ist nach der EU, den USA, Japan, China, Hongkong und Russland der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Exporte der Schweiz nach Kanada betragen 2007 2895 Millionen Franken (+5 % im Vergleich zum Vorjahr). Am häufigsten exportiert werden pharmazeutische Erzeugnisse (65,1 % des Totals der schweizerischen Exporte nach Kanada) und Maschinen (7,4 %). 2007 betragen die Importe der Schweiz aus Kanada 1 142 Millionen Franken (+13 %). Die am häufigsten importierten Waren sind pharmazeutische Erzeugnisse (37,8 %), Fahrzeuge (19,1 %) und Maschinen (13,2 %).

³ CARICOM (Caribbean Community and Common Market): Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Montserrat, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Surinam sowie Trinidad und Tobago.

Der Bestand der Schweizer Direktinvestitionen in Kanada betrug Ende 2006 17,5 Milliarden Franken. Mit Niederlassungen in Kanada vertreten sind die Maschinen-, Apparate-, Instrumenten- und Uhrenindustrie, die chemische und pharmazeutische sowie die Nahrungsmittelindustrie. Dazu kommen verschiedene Unternehmen des Dienstleistungssektors (insbesondere in den Bereichen Finanz-, Engineering-/Beratungs- und Logistikdienstleistungen).

11.2.1.3 Verhandlungsverlauf

Die Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Kanada wurden im Juni 1998 auf kanadische Initiative hin lanciert. Kanada war für die EFTA-Staaten der erste Partner ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums, mit dem Freihandelsverhandlungen aufgenommen wurden. Ursprünglich wurde ein umfassendes Abkommen angestrebt, das nicht nur den Warenverkehr abdecken sollte, sondern auch Dienstleistungen, Investitionen, geistiges Eigentum und das öffentliche Beschaffungswesen. Im Verlauf der Verhandlungen zeigte sich aber, dass Kanada vorwiegend aus innenpolitischen Gründen nicht in der Lage war, diese Erwartungen zu erfüllen. Trotz intensiven Verhandlungen musste das Abkommen schliesslich im Wesentlichen auf den Warenverkehr – ergänzt durch Bestimmungen im Bereich des Wettbewerbs und durch Entwicklungsklauseln – beschränkt werden.

Nachdem im Mai 2000 die Verhandlungen nach zehn Runden aus verschiedenen Gründen faktisch suspendiert wurden (damals schien die Überbrückung verbleibender Differenzen beim Zollabbau für Schiffbauprodukte und Landwirtschaftserzeugnisse vorläufig unmöglich), versuchte die EFTA wiederholt, den Verhandlungsprozess wieder in Gang zu bringen. Schliesslich erhielt die kanadische Delegation im Herbst 2006 ein Mandat zur Weiterführung der Verhandlungen. Nach zwei weiteren Verhandlungsrunden wurden die Abkommen am 18. Januar 2007 in Genf paraphiert und am 26. Januar 2008 in Davos von den zuständigen Ministern der EFTA-Staaten und Kanadas unterzeichnet.

11.2.1.4 Inhalt des Freihandelsabkommens

Das zwischen den EFTA-Staaten und Kanada ausgehandelte Freihandelsabkommen liberalisiert den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten. Es enthält zudem Bestimmungen zum Wettbewerb und zu Handelserleichterungen sowie eine allgemeine Entwicklungsklausel und spezifische Verhandlungsklauseln für Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen.

11.2.1.4.1 Warenverkehr

Der Geltungsbereich von Kapitel II (Warenverkehr) des Freihandelsabkommens umfasst die Industrieprodukte, Fisch und andere Meeresprodukte sowie landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte. Die Zölle auf Industrieprodukten sowie auf Fisch und anderen Meeresprodukten werden mit wenigen Ausnahmen ab Inkrafttreten des Abkommens beseitigt (*Art. 10*). Ausgenommen sind wie üblich einige landwirtschaftspolitisch relevante Positionen (insbesondere Futtermittel, *Anhang F*). Die

kanadischen Zölle für sensible Schiffbauprodukte werden im Rahmen von Übergangsfristen von 10 und 15 Jahren abgebaut (*Anhang E*).

Weiter enthält das Abkommen Konzessionen im Bereich der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte (*Anhang G*). Die EFTA-Staaten erhalten gerade für die Schweiz wichtige Zollermässigungen für Produkte wie Biskuits, Back- und Konditoreiwaren, Zuckerwaren, Schokolade, Konfitüre, Milchdrinks, Suppen und Saucen. Die EFTA-Staaten gestehen Kanada im Gegenzug für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte analoge Konzessionen wie der Europäischen Union zu (Beseitigung des Industrieschutzes).

Die Ursprungsregeln (*Art. 8* und *Anhang C*) sind eine Kombination der europäischen Regeln und der NAFTA-Regeln. Die Listenregeln sind tendenziell weniger restriktiv als die traditionellen europäischen Regeln. Neben den spezifischen Listenregeln wurde eine generelle Wertsteigerungsregel (mindestens 60 Prozent Inlandanteil) über alle Kapitel (ausgenommen Kapitel 39, Kunststoff und Kapitel 50–63, Textilien) vereinbart. Ebenfalls ist die Vollkumulation vorgesehen (d.h. die ursprungsbe gründende Be- und Verarbeitung eines Produkts muss nicht im Hoheitsgebiet eines einzigen Landes geschehen, sondern kann insgesamt im Gebiet des Freihandelsabkommens erfolgen). Die Direktversandregel (*Anhang C, Art. 14*) ermöglicht das Aufteilen von Sendungen unter Zollkontrolle in Drittstaaten, ohne dass der Ursprung verloren geht.

Die Bestimmungen zur Inländerbehandlung (*Art. 4*) und zum Verbot von mengenmässigen Beschränkungen beim Import und Export sowie von Massnahmen gleicher Wirkung (*Art. 5*) erklären die entsprechenden Artikel des WTO/GATT-Abkommens zum Bestandteil des Freihandelsabkommens. Das Abkommen sieht ebenfalls ein Verbot von Exportzöllen vor. *Anhang B* enthält Ausnahmen zur Inländerbehandlung und zum Verbot von mengenmässigen Beschränkungen, welche Kanada die Weiterführung bestimmter bestehender Massnahmen ermöglichen (Exportbeschränkungen für Rundholz und unverarbeiteten Fisch, Verbrauchssteuer auf für industrielle Zwecke verwendetem reinem Alkohol, Bewilligungspflicht für den Gebrauch von ausländischen oder nichtverzollten Schiffen im Küstenhandel, Importverbot von bestimmten verbotenen Gütern, Massnahmen betreffend Verkauf und Distribution von Wein und Branntwein). Die Bestimmungen dieses Anhangs behalten die Rechte und Pflichten der EFTA-Staaten unter dem WTO-Abkommen vor und stellen sicher, dass Kanada diese Massnahmen in Zukunft nicht verschärfen kann.

Auf Begehren Kanadas, welches eine entsprechende Ausnahme in allen seinen bisher abgeschlossenen Freihandelsabkommen hat, ist auch in diesem Abkommen eine Ausnahmebestimmung für die Kulturbranche («cultural industries») enthalten (*Art. 23, Anhang J* und *Verständigungsprotokoll*). Die Bestimmung hält fest, dass Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger sowie Radio- und Fernsehsendungen ausser in Bezug auf die Zollkonzessionen und die Transparenzbestimmung vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen sind. Die Rechte und Pflichten der Parteien in der WTO sowie die bilateralen Koproduktionsabkommen auf dem Gebiet des Films und der Audiovisionen bleiben vorbehalten.

Bezüglich der technischen Vorschriften wird auf das WTO-Abkommen über die technischen Handelshemmnisse verwiesen. Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen und Zertifizierungen) verweist das Abkommen auf die diesbezüglich bestehenden Abkommen zwischen Kanada und der Schweiz bzw. den EWR-EFTA-Staaten (*Art. 7*).

In Bezug auf die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen (*Art. 6*), die Subventionen (*Art. 17*), Anti-Dumping (*Art. 18*) und die staatlichen Handelsunternehmungen (*Art. 19*) verweist das Abkommen ebenfalls auf die entsprechenden WTO-Bestimmungen (GATT 1994). In Bezug auf die Subventionen und Ausgleichsmassnahmen ist vor der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens ein Konsultationsverfahren vorgesehen.

Das Abkommen enthält in Kapitel VI (Ausnahmen und Schutzklauseln) die üblichen Ausnahmebestimmungen, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der inneren und äusseren Sicherheit des Landes (*Art. 22* und *24*).

Im Fall von Marktstörungen, die durch das Freihandelsabkommen hervorgerufen werden, ermöglicht eine auf 5 Jahre ab Inkrafttreten des Abkommens befristete bilaterale Schutzklausel zeitlich limitierte Schutzmassnahmen (für Schiffbauprodukte gilt die Schutzklausel während der Übergangsfrist für den Zollabbau) (*Art. 25*).

11.2.1.4.2 Wettbewerb und Handelserleichterungen

Im Kapitel V (Weitere allgemeine Regeln) sind Bestimmungen über Handelserleichterungen (*Art. 21* und *Anhang I*) enthalten. Die Parteien verpflichten sich unter anderem zur Beachtung internationaler Standards bei der Ausgestaltung von Zollverfahren sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger administrativer Handlungsschwernisse, beispielsweise durch erhöhte Transparenz und die Nutzung von Informationstechnologien.

Die Bestimmungen zum Wettbewerb in Kapitel IV (Wettbewerbsrecht und -politik) halten die Parteien ähnlich wie in anderen EFTA-Freihandelsabkommen dazu an, wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, die das Funktionieren des Abkommens beeinträchtigen, zu verhindern (*Art. 14*). Die Parteien anerkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und der Koordination über allgemeine Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts. Die Parteien sind insbesondere gehalten, einander über wettbewerbspolitische Massnahmen zu informieren, welche die Interessen der anderen Seite berühren könnten (*Art. 15*). Dabei geht Landesrecht vor, das die Weitergabe entsprechender (vertraulicher) Informationen verbietet (*Art. 16*).

11.2.1.4.3 Dienstleistungen, Investitionen und öffentliches Beschaffungswesen

In Kapitel III (Dienstleistungen und Investitionen) sieht eine Entwicklungsklausel in Bezug auf Dienstleistungen und Investitionen vor, dass die Parteien spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den Einschluss von Liberalisierungsbestimmungen in Betracht ziehen (*Art. 12*). Die künftigen Verhandlungen sollen auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz basieren. Zudem sieht ein Artikel über den befristeten Aufenthalt von natürlichen Personen – im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung – die Erleichterung des befristeten Aufenthaltes für firmenintern transferierte Führungskräfte, Spezialisten und Geschäftsleuten vor (*Art. 13* und *Verständigungsprotokoll*).

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens verweist das Abkommen auf die Rechte und Pflichten nach dem WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), bei dem alle EFTA-Staaten und Kanada Vertragsstaaten sind. Eine Entwicklungsklausel sieht vor, dass die Parteien spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den Artikel überprüfen. Für den Fall, dass ein EFTA-Staat oder Kanada in künftigen Präferenzabkommen einer Drittpartei einen besseren Marktzugang gewähren sollte, ist vorgesehen, dass die Parteien Verhandlungen über die Ausdehnung dieser Marktzugangsverbesserung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit verlangen können (*Art. 20*).

11.2.1.4.4 Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung

Die institutionellen Bestimmungen finden sich in Kapitel VII. Um die Verwaltung sowie die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens sicherzustellen, wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt (*Art. 26*). Dieser setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammen und entscheidet als paritätisches Organ durch Konsens. Er hat die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zu überwachen, bei allfälligen Problemen bei der Anwendung des Abkommens Konsultationen abzuhalten sowie die Erweiterung und Vertiefung des Abkommens zu prüfen.

Das Abkommen sieht in Kapitel VIII auch ein Streitschlichtungsverfahren vor. Im Fall von Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 90 Tagen mittels Konsultationen (*Art. 28*) beigelegt werden, kann die klagende Partei die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Streitparteien bindend (*Art. 29*). Nach Erhalt des Schiedsspruchs haben sich die Parteien auf dessen Umsetzung zu einigen; diese muss – ausser wenn sich die Parteien anders entscheiden – im Einklang mit den Empfehlungen des Schiedsspruchs stehen (*Art. 30*). Falls sich die Parteien uneinig sind, ob eine Massnahme zur Umsetzung des Schiedsspruchs den Empfehlungen des Schiedsgerichts entspricht, haben sie ihre Streitigkeit dem ursprünglichen Schiedsgericht vorzulegen, bevor die klagende Partei mit der beklagten Partei kompensatorische Massnahmen aushandeln oder gleichwertige Vorteile entziehen darf (*Art. 31*). Die Errichtung und die Arbeitsweise des Schiedsgerichts sind in Anhang K geregelt.

Eine unter das Abkommen fallende Streitfrage, die auch unter die Bestimmungen der im Rahmen der WTO abgeschlossenen Verträge fällt, darf nicht sowohl dem Schiedsgerichtsverfahren des Freihandelsabkommens als auch demjenigen der WTO unterbreitet werden (*Art. 27*).

11.2.1.4.5 Präambel, Eingangs- und Schlussbestimmungen

Die Präambel und die Bestimmung über die Zielsetzungen des Abkommens (*Art. 1*) in Kapitel I, Ziele und Deckungsbereich, halten die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Rahmen des Freihandelsabkommens fest. Die Parteien bestätigen ihren Willen, den Warenverkehr zu liberalisieren sowie Rahmenbedingungen für die künftige Zusammenarbeit insbesondere im Hinblick auf eine weitere Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und eine Verbesserung der Investitionsmöglichkeiten zu schaffen. Ferner bestätigen die Parteien unter

anderem die Bedeutung, die sie der Beachtung der Charta der Vereinten Nationen (SR 0.120) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie dem Schutz der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung beimessen.

In Kapitel IX (Schlussbestimmungen) sieht eine allgemeine Entwicklungsklausel vor, dass die Vertragsparteien das Abkommen im Lichte der Entwicklungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und insbesondere in der WTO überprüfen und dabei gemeinsam Möglichkeiten zur Vertiefung und Ausweitung der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen prüfen und gegebenenfalls Verhandlungen eröffnen können (Art. 32). Mit dieser generellen Entwicklungsklausel besteht in Zukunft die Möglichkeit, neue Themen ins Abkommen aufzunehmen. Dies gilt zum Beispiel für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, einen Bereich, für den die kanadische Delegation im Rahmen der Verhandlungen, die zum vorliegenden Abkommen geführt haben, über kein Mandat verfügte.

Weitere Artikel betreffen den geografischen Anwendungsbereich (Art. 2 und Anhang A) und die Anwendung des Abkommens durch die regionalen und lokalen Behörden (Art. 35). Das Abkommen hat keine Wirkung auf die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten (Art. 33).

Die Transparenzbestimmung (Art. 37) regelt die Informationspflichten der Parteien. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften und allgemein anwendbaren Gerichts- und Verwaltungsentscheide veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen. Dies gilt auch für internationale Abkommen, die einen Einfluss auf die Umsetzung des Freihandelsabkommens haben können. Ausserdem verpflichten sich die Parteien, rasch auf spezifische Fragen zu reagieren und einander relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Weiter enthält das Abkommen Bestimmung über das Inkrafttreten (Art. 42) und Änderungen des Abkommens (Art. 38), über die Aufnahme neuer Parteien (Art. 39) sowie über den Rücktritt vom und die Beendigung des Abkommens (Art. 40). Ausserdem wird die Regierung Norwegens als Depositär eingesetzt (Art. 43).

Wie in anderen Freihandelsabkommen der EFTA werden Änderungen des Abkommens den Vertragsparteien zur Ratifikation vorgelegt (Art. 38); ausgenommen sind Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Gemischten Ausschusses liegen (Art. 36). Ziel dieser Kompetenzdelegation an den im Konsens beschliessenden Gemischten Ausschuss ist es, das Verfahren für technische Anpassungen zu vereinfachen und so die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern. Solche Beschlüsse des Gemischten Ausschusses fallen in der Schweiz üblicherweise in die Genehmigungskompetenz des Bundesrates (Art. 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, SR 172.010). Über solche Änderungen informiert der Bundesrat die Bundesversammlung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die von ihm abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Die Anhänge und Protokolle der von den EFTA-Staaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen werden regelmässig aktualisiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem (z.B. WTO, Weltzollrat oder im Rahmen anderer Freihandelsabkommen von EFTA-Staaten oder ihrer Partner) Rechnung zu tragen. Bei den technischen Anhängen des vorliegenden Abkommens, die von der Kompetenzdelegation erfasst sind, handelt es sich um Anhang A (*geografischer Anwendungsbereich*), Anhang B (*kanadische Massnahmen*), Anhang C (*Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit*), Anhang D (*Mandat des Unterausschusses für Ursprungsregeln und Warenhandel*), Anhang E (*Zölle im Zusammenhang mit der See- und*

Binnenschifffahrt), Anhang F (*Produkte, die nicht unter den Geltungsbereich von Artikel 10 fallen*), Anhang G (*Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte*), Anhang H (*Fisch und andere Meeresprodukte*), Anhang I (*Handelserleichterung*), Anhang J (*Kulturbranche*) und Anhang K (*Errichtung und Arbeitsweise des Schiedsgerichts*).

11.2.1.4.6 Verständigungsprotokoll

Parallel zum Abkommen haben die Parteien ein Verständigungsprotokoll abgeschlossen, das Präzisierungen zu einzelnen Abkommensbestimmungen enthält.

11.2.1.5 Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Kanada

Gleichzeitig mit dem Freihandelsabkommen haben die EFTA-Staaten mit Kanada je ein bilaterales Abkommen über landwirtschaftliche Basisprodukte abgeschlossen (*Art. 3 Abs. 2*). Die bilateralen Landwirtschaftsabkommen sind mit dem Freihandelsabkommen verbunden und können keine eigenständige Rechtswirkung erlangen (*Art. 3 Abs. 2* und *Art. 42 Abs. 2* des Freihandelsabkommens, *Art. 11* und *Art. 12* des Landwirtschaftsabkommens). Im nichttarifären Bereich sowie für Schutzmassnahmen bei Marktstörungen wird auf die relevanten Regeln des Freihandelsabkommens und/oder der WTO verwiesen. Bei Streitfällen ist das Streitbeilegungsverfahren des Freihandelsabkommens sinngemäss anwendbar (*Art. 4*). Die Ursprungsregeln sind in *Anhang C* des Freihandelsabkommens geregelt.

Im bilateralen Landwirtschaftsabkommen Schweiz–Kanada gewährt die Schweiz Kanada Konzessionen für ausgewählte Produkte, für welche Kanada ein besonderes Interesse geltend gemacht hat. So erhält Kanada – soweit anwendbar im Rahmen der Zollkontingente der WTO und saisonaler Einschränkungen – unter anderem präferenziellen Marktzutritt (zollfrei oder reduzierter Zollansatz) für gewisse Fleischprodukte, verschiedene Früchte, Gemüse, Samen, pflanzliche Öle, gewisse Fruchtsäfte sowie eine Zollbefreiung für Wapitifleisch, einen reduzierten Zollansatz für Hartweizen sowie ein Zollfreikontingent für Hunde- und Katzenfutter. Mit Ausnahme der drei letztgenannten sind alle Konzessionen bereits anderen Freihandelspartnern zugestanden oder im Rahmen des APS (Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer; Zollpräferenzgesetz, SR 632.91) autonom eingeräumt worden. Der Zollschatz für die Produkte, welche für die Schweizer Landwirtschaft sensibel sind, bleibt aufrechterhalten.

Zusätzlich zu den Konzessionen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (vgl. Ziff. 11.2.1.4.1) gewährt Kanada der Schweiz zollfreien Marktzugang für Hart- und Halbhartkäse (im Rahmen der WTO-Kontingente) sowie für zubereitetes Käsefondue und Fruchtsäfte (ohne mengenmässige Beschränkung). Konzessionen für Schweizer Käse ausserhalb des Zollkontingents konnten nicht erreicht werden, weil es sich hier einerseits um sensible Sektoren der kanadischen Landwirtschaft handelt und weil andererseits auch die Schweiz wichtigen kanadischen Begehren, etwa für Rindfleisch, nicht entsprechen konnte.

11.2.1.6 Inkrafttreten

Artikel 42 sieht vor, dass das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikationsinstrumente durch Kanada und mindestens zwei EFTA-Staaten in Kraft tritt. Gemäss *Artikel 42* des Freihandelsabkommens und *Artikel 11* des Landwirtschaftsabkommens, wird letzteres am gleichen Tag in Kraft treten wie das Freihandelsabkommen.

Norwegen und Island haben das Freihandelsabkommen im Juni 2008 ratifiziert. Sollte Kanada seine Annahmeerkunde vor der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte hinterlegen, wird die Schweiz die beiden Abkommen bis zur Ratifikation durch den Bundesrat vorläufig anwenden. Die in *Artikel 41* vorgesehene vorläufige Anwendung ermöglicht es der Schweizer Wirtschaft, gegebenenfalls rascher von den Vorteilen der Abkommen profitieren zu können. Sie stützt sich auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201).

11.2.1.7 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen bestehen aus dem zu erwartenden Ausfall von Zöllen auf Einfuhren aus Kanada. 2007 betrug der Zollertrag aus den Einfuhren aus Kanada rund 5,7 Mio. CHF (davon 4,2 Mio. CHF auf Landwirtschaftsprodukten). Die finanziellen Auswirkungen halten sich somit in Grenzen und sind in Beziehung zu den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen für den Standort Schweiz zu setzen.

Personelle Auswirkungen beim Bund können sich aus der steigenden Gesamtzahl umzusetzender und weiterzuentwickelnder Freihandelsabkommen ergeben. Diese Auswirkungen sind innerhalb der Bundesverwaltung auszugleichen. Für Kantone und Gemeinden haben die Abkommen mit Kanada keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

11.2.1.8 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Durch den Abbau der Industrie- und eines Teils der Landwirtschaftszölle im Handel zwischen Kanada und der Schweiz wirken sich die Abkommen positiv auf schweizerische und kanadische Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten aus, und die bestehenden Absatzmöglichkeiten für Exporte werden verbessert. Ausserdem stärken die Abkommen generell die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Kanada.

Die Schweizer Konzessionen im Landwirtschaftsbereich werden wo anwendbar im Rahmen von WTO-Kontingenten und zum Teil im Rahmen bilateraler Kontingente eingeräumt. Sie bewegen sich innerhalb dessen, was bereits anderen Freihandelspartnern oder autonom den Entwicklungsländern im Rahmen des APS zugestanden wird. Somit sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schweizer Landwirtschaft zu erwarten, und die inländische Landwirtschaftsproduktion wird nicht beeinflusst.

11.2.1.9 Legislaturplanung

Das Freihandelsabkommen und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit Kanada entsprechen dem Inhalt von Ziel 1 «Wettbewerb im Binnenmarkt stärken und Rahmenbedingungen verbessern» der Botschaft über die Legislaturplanung 2007–2011 (BBl 2008 753).

11.2.1.10 Bezug zur WTO und zum europäischen Recht

Die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten sowie Kanada gehören der WTO an. Sowohl die Schweiz als auch die übrigen EFTA-Staaten und Kanada sind der Auffassung, dass die vorliegenden Abkommen im Einklang mit den aus der WTO-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen stehen. Freihandelsabkommen unterliegen der Überprüfung durch die zuständigen WTO-Organe und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten steht weder mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen noch mit den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz in Widerspruch. Es werden namentlich keine Rechte und Pflichten im Verhältnis zur EU berührt.

11.2.1.11 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist als EFTA-Mitglied Unterzeichnerstaat des Freihandelsabkommens mit Kanada. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein (Zollvertrag, SR 0.631.112.514) wendet die Schweiz die im Freihandelsabkommen enthaltenen Bestimmungen über den Warenverkehr auch für Liechtenstein an. Aufgrund des Zollvertrags gilt auch das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Kanada für das Fürstentum Liechtenstein (Art. 1 Abs. 2 des Landwirtschaftsabkommens).

11.2.1.12 Veröffentlichung der Anhänge zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Kanada

Die Anhänge zum Freihandelsabkommen umfassen insgesamt über 150 Seiten. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Nach den Artikeln 5 und 13 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung (SR 170.512.1) wird die Veröffentlichung der Anhänge des Freihandelsabkommens auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt. Die Anhänge können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern⁴ bezogen werden und sind beim EFTA-Sekretariat über Internet verfügbar⁵. Ausserdem werden Übersetzungen von

⁴ <http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen>

⁵ <http://www.efta.int/content/free-trade/fta-countries/canada>

Anhang I des Freihandelsabkommens über die Ursprungsregeln und Zollverfahren von der Eidgenössischen Zollverwaltung elektronisch publiziert⁶.

11.2.1.13 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Freihandelsabkommen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit gekündigt werden (*Art. 40* des Freihandelsabkommens). Die Kündigung des Freihandelsabkommens bewirkt die automatische Beendigung des Landwirtschaftsabkommens (*Art. 11* des Landwirtschaftsabkommens). Es liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Für die Umsetzung der Abkommen sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe erforderlich.

Die vorliegenden Abkommen enthalten rechtsetzende Bestimmungen (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebote). Zur Frage, ob es sich dabei um wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV handelt (vgl. auch Art. 22 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes, SR 171.10), ist einerseits festzuhalten, dass die Abkommensbestimmungen im Rahmen der Verordnungskompetenzen, die das Zolltarifgesetz (SR 632.10) dem Bundesrat für Zollkonzessionen einräumt, umgesetzt werden können. Andererseits sind sie nicht als grundlegend einzustufen. Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Verpflichtungen der Abkommen bewegen sich im Rahmen anderer von der Schweiz abgeschlossener internationaler Abkommen. Inhaltlich sind sie ähnlich ausgestaltet wie andere im EFTA-Rahmen abgeschlossene Drittlandabkommen, und sie sind von vergleichbarem rechtlichem, wirtschaftlichem und politischem Gewicht. Die in einzelnen Bereichen festzustellenden Unterschiede (z.B. in Bezug auf die Handelserleichterungen oder die Kulturbranchen) haben im Vergleich zum Inhalt von früher abgeschlossenen Abkommen keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz zur Folge.

Anlässlich der Beratungen zur Motion 04.3203 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. April 2004 sowie zu den Botschaften zu den Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Tunesien, der Republik Korea, den SACU-Staaten bzw. Ägypten haben beide Räte die Haltung des Bundesrates unterstützt, wonach internationale Abkommen, die diesen Kriterien entsprechen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen.

⁶ <http://www.ezv.admin.ch>

Da die vorliegenden völkerrechtlichen Verträge nicht dem Referendum unterliegen, keine wesentlichen Interessen der Kantone betreffen und der Abschluss von EFTA-Drittlandabkommen unbestritten ist, wurde gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) keine Vernehmlassung durchgeführt. Die Abkommen sind wie erwähnt von ähnlichem politischem und rechtlichem Gewicht wie andere bisher im Rahmen der EFTA abgeschlossene Drittlandabkommen.

Bundesbeschluss

zum Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen Kanada und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 14. Januar 2009²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2008 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. das Freihandelsabkommen vom 26. Januar 2008³ zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Anhang 2);
- b. das Landwirtschaftsabkommen vom 26. Januar 2008⁴ zwischen Kanada und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Anhang 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1 SR 101
2 BBl 2009 ...
3 SR...; BBl 2009...
4 SR...; BBl 2009

Übersetzung¹

Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)

Abgeschlossen in Davos am 26. Januar 2008

*Kanada und die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein,
das Königreich Norwegen
und*

*die Schweizerische Eidgenossenschaft (die «EFTA-Staaten»),
im Folgenden gemeinsam als «Parteien» bezeichnet,*

entschlossen, die sie einenden besonderen Bande der Freundschaft und Zusammenarbeit zu festigen;

unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur *Charta der Vereinten Nationen* und zur *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*;

im Wunsch, zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen und einen günstigen Rahmen für eine ausgedehntere internationale und transatlantische Zusammenarbeit zu schaffen;

entschlossen, einen erweiterten und sicheren Markt für die auf ihrem Hoheitsgebiet hergestellten Erzeugnisse zu schaffen;

in der Absicht, durch die Beseitigung von Handelshemmnissen eine Freihandelszone zu errichten;

entschlossen, Handelsverzerrungen zu vermindern;

entschlossen, klare und gegenseitig günstige Regeln für ihren Handel zu schaffen;

in der Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten zu fördern;

mit dem Ziel, auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen sowie die Arbeitsbedingungen und den Lebensstandard zu verbessern;

entschlossen zu gewährleisten, dass der Nutzen aus der Handelsliberalisierung nicht durch die Errichtung privater wettbewerbshemmender Schranken eingeschränkt wird;

¹ Übersetzung auf der Grundlage der englischen und der französischen Fassung des Originaltextes.

eingedenk der *Vereinbarungen über Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit*, die abgeschlossen wurden: zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung des Königreichs Norwegen am 3. Dezember 1997, zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 9. Dezember 1997 sowie zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Republik Island am 24. März 1998;

aufbauend auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten gemäss dem *Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation*, abgeschlossen am 15. April 1994 (im Folgenden als «WTO-Abkommen» bezeichnet), anderen in diesem Rahmen ausgehandelten Abkommen und anderen multi- und bilateralen Instrumenten der Zusammenarbeit;

unter Berücksichtigung des *Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen Kanada und der Schweiz*, abgeschlossen in Ottawa am 3. Dezember 1998, und des *Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen Kanada und der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen*, abgeschlossen in Brüssel am 4. Juli 2000;

in Anerkennung der Bedeutung von Handelserleichterungen durch die Förderung von effizienten und transparenten Verfahren um Kosten zu verkleinern und den Handelstreibenden der Parteien Vorhersehbarkeit zu gewährleisten;

entschlossen zur Zusammenarbeit bei der Förderung der Einsicht, dass Staaten in der Lage bleiben müssen, zur Stärkung der kulturellen Vielfalt ihre Kulturpolitik zu erhalten, zu entwickeln und umzusetzen;

in Anerkennung der Notwendigkeit einer sich gegenseitig unterstützenden Handels- und Umweltpolitik zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung;

unter Bekräftigung ihres Engagements für wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für die Einhaltung der grundlegenden Rechte der Arbeitnehmer und der Grundsätze der *Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*;

festhaltend, dass sie bereit sind, die Möglichkeit zu Entwicklung und Vertiefung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu prüfen, um sie auf Gebiete auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

sind wie folgt überein gekommen:

I. Ziele und Geltungsbereich

Art. 1 Ziele

1. Hiermit errichten die Parteien im Einklang mit diesem Abkommen eine Freihandelszone.

2. Die Ziele dieses Abkommens sind:

- (a) durch die Ausweitung des gegenseitigen Handels die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Kanada und den EFTA-Staaten zu fördern und auf diese Weise in Kanada und den EFTA-Staaten die Wirtschaftstätigkeit zu fördern;
- (b) für faire Wettbewerbsbedingungen im Handel zwischen den Parteien zu sorgen;
- (c) im Licht der Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen einen Rahmen für die weitergehende Zusammenarbeit zwischen Kanada und den EFTA-Staaten zu errichten, insbesondere mit dem Ziel, den Dienstleistungshandel zu liberalisieren und Investitionsmöglichkeiten zu steigern; und
- (d) durch den Abbau von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zum Wachstum des Welthandels beizutragen.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Unbeschadet von Anhang C und ausgenommen anderslautende Bestimmungen dieses Abkommens ist dieses Abkommen anwendbar:

- (a) auf die Landgebiete, den Luftraum, die Binnengewässer und das Küstenmeer, über die eine Partei Hoheitsrechte ausübt; und
- (b) auf die ausschliessliche Wirtschaftszone und auf den Festlandsockel einer Partei im Sinn des Binnenrechts dieser Partei und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

2. Anhang A ist auf das Königreich Norwegen anwendbar.

II. Warenverkehr

Art. 3 Anwendungsbereich

1. Dieses Abkommen findet mit Ausnahme entgegenstehender Bestimmungen dieses Abkommens oder der bilateralen Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäss Absatz 2 Anwendung auf den Warenverkehr einer Partei.

2. Die Parteien erklären sich bereit, die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen so weit zu fördern, wie es ihre Landwirtschaftspolitik erlaubt. Zur Erreichung dieses Ziels haben Kanada und jeder der EFTA-Staaten ein bilaterales Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeschlossen. Diese Abkommen sind Bestandteil der Instrumente zur Errichtung der Freihandelszone zwischen Kanada und den EFTA-Staaten.

3. Für dieses Abkommen bedeuten:

- (a) «Erzeugnisse einer Partei» einheimische Erzeugnisse im Sinn des *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994* (im Folgenden als «GATT

1994» bezeichnet) oder andere Erzeugnisse, auf die sich die Parteien verpflichten, einschliesslich der Ursprungserzeugnisse der betreffenden Partei;

- (b) «Ursprungserzeugnisse einer Partei» sind Erzeugnisse einer Partei gemäss Anhang C.

Art. 4 Inländerbehandlung

1. Die Parteien wenden die Inländerbehandlung in Übereinstimmung mit Artikel III GATT 1994 an, der Bestandteil dieses Abkommens bildet.
2. Absatz 1 findet auf Massnahmen gemäss Anhang B keine Anwendung.

Art. 5 Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

1. Im Handel zwischen den Parteien sind in Übereinstimmung mit Artikel XI des GATT 1994, der Bestandteil dieses Abkommens bildet, Verbote oder andere Beschränkungen als Zölle, Steuern und andere Abgaben, handle es sich um Mengenbeschränkungen, Ein- oder Ausfuhrbewilligungen oder andere Massnahmen, untersagt.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Massnahmen nach Anhang B.

Art. 6 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

Die Rechte und Pflichten der Parteien in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Belangen werden durch das *WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen* geregelt.

Art. 7 Technische Vorschriften

1. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertung werden durch das *WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse* (im Folgenden als «WTO-TBT-Übereinkommen» bezeichnet) geregelt.
2. Ungeachtet von Absatz 1 werden die Rechte und Pflichten Kanadas und der EFTA-Staaten in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen geregelt:
 - (a) zwischen Kanada und der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch das *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen* vom 3. Dezember 1998; und
 - (b) zwischen Kanada einerseits, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen andererseits, durch das *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen* vom 4. Juli 2000.
3. Die Parteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertung.

4. Unbeschadet von Absatz 1 führen die Parteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses Konsultationen durch, wenn Kanada oder ein EFTA-Staat der Meinung ist, ein oder mehrere EFTA-Staaten oder Kanada hätten eine Massnahme ergriffen, die ein Handelshemmnis darstellt oder darstellen könnte, um in Übereinstimmung mit dem WTO-TBT-Übereinkommen eine angemessene Lösung anzustreben. Dieser Absatz beschränkt sich auf Angelegenheiten, die unter Absatz 1 fallen, und findet keine Anwendung auf Angelegenheiten gemäss einem der in Absatz 2 genannten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung. In Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich von Absatz 2 fallen, gelten die Verfahren gemäss dem anwendbaren Abkommen über gegenseitige Anerkennung.

Art. 8 Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit

Anhang C legt die Ursprungsregeln und die Regeln für die administrative Zusammenarbeit fest.

Art. 9 Unterausschuss zu Ursprungsregeln und Warenverkehr

1. Hiermit setzen die Parteien einen Unterausschuss des Gemischten Ausschusses zu Ursprungsregeln und Warenverkehr ein.
2. Anhang D regelt den Auftrag des Unterausschusses.

Art. 10 Zölle

1. Auf die folgenden Ursprungserzeugnisse einer Partei dürfen ab Inkrafttreten dieses Abkommens unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen in Anhang E keine Zölle erhoben werden:

- (a) für Erzeugnisse, die unter die in Kapitel 25–97 des Harmonisierten Systems (im Folgenden als «HS» bezeichnet) zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen, mit Ausnahme der in Anhang F aufgeführten Erzeugnisse;
- (b) für Erzeugnisse, die unter Kapitel 1–24 des HS fallen und in Anhang G aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der in diesem Anhang festgehaltenen Bestimmungen;
- (c) für Fische und andere Meeresprodukte, gemäss Anhang H.

2. Als Zölle gelten jede Art von Zollbelastung oder Abgabe, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben wird, einschliesslich jeglicher Art von Gebühren oder andere Abgaben im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr, nicht aber:

- (a) Abgaben, die einer internen Steuer entsprechen, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 erhoben wird; oder
- (b) Antidumping- oder Ausgleichszölle; oder
- (c) Gebühren oder andere Abgaben, vorausgesetzt sie sind nicht höher als die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistung.

3. Absätze 1 und 2 hindern eine Partei nicht daran, gegenüber einer anderen Partei Zölle einzuführen, wiedereinzuführen oder zu erhöhen, wie es das WTO-Abkommen erlaubt oder in einer Bestimmung vorsieht, insbesondere in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren in Bezug auf die Streitschlichtung, aber ohne jegliche Veränderung der Listen und der Zölle gemäss Artikel XXVIII GATT 1994.

Art. 11 Ausgangszollsätze

Für jedes Erzeugnis entspricht der Ausgangszollsatz, auf den die in Anhang E aufgeführten schrittweisen Reduktionen anzuwenden sind, dem am 1. Januar 2007 angewendeten Meistbegünstigungszollsatz (nachfolgend wird Meistbegünstigung als «MFN» bezeichnet).

III. Dienstleistungen und Investitionen

Art. 12 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Parteien anerkennen die zunehmende Bedeutung des Dienstleistungshandels und der Investitionen für ihre Wirtschaft. In ihren Bestrebungen, ihre Zusammenarbeit schrittweise zu entwickeln und auszudehnen, arbeiten die Parteien im Hinblick auf möglichst günstige Bedingungen für die Ausdehnung der beiderseitigen Investitionen und auf eine weitere Liberalisierung und eine zusätzliche gegenseitige Öffnung ihrer Dienstleistungsmärkte zusammen und berücksichtigen dabei die laufenden Arbeiten im Rahmen der WTO.

2. Auf Gesuch einer Partei bemüht sich die angefragte Partei, Informationen zu jeglicher Massnahme, die Auswirkungen auf den Dienstleistungs- oder Investitionshandel haben kann, zur Verfügung zu stellen.

3. Die Parteien ermutigen die zuständigen Institutionen auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zur Zusammenarbeit, um eine gegenseitige Anerkennung im Bereich von Zulassungen und Beglaubigungen für professionelle Dienstleistungsanbieter zu erreichen.

4. Die Parteien prüfen Fragen zu Dienstleistungen und Investitionen im Rahmen des Gemischten Ausschusses und ziehen unter gebührender Berücksichtigung von Artikel V des *WTO-Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen* und im Licht der Entwicklung der multilateralen und bilateralen Abkommen die Möglichkeit in Betracht, Liberalisierungsmassnahmen zu ergreifen. Eine solche Prüfung findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

5. Jede künftige Verhandlung zwischen Kanada und den EFTA-Staaten über Dienstleistungen und Investitionen basiert auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.

Art. 13 Vorübergehender Aufenthalt

1. Die Parteien anerkennen die zunehmende Bedeutung der Investitionen und Dienstleistungen im Verhältnis zum Warenhandel. Jede Partei erleichtert in Übereinstimmung mit ihrem anwendbaren Recht:

- (a) den vorübergehenden Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen einer anderen Partei, die innerhalb einer Gesellschaft (Manager, Leiter, Spezialisten) versetzt werden, und von Geschäftsreisenden;
- (b) den vorübergehenden Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen einer anderen Partei, welche Dienstleistungen erbringen, die unmittelbar mit der Ausfuhr von Waren durch einen Ausfühler dieser Partei in das Hoheitsgebiet der betroffenen Partei zusammenhängen; und
- (c) den vorübergehenden Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet von Ehepartnern und Kindern der Staatsangehörigen nach Unterabsatz (a).

2. Der Gemischte Ausschuss überwacht die Anwendung und die Umsetzung dieses Artikels und befasst sich mit Umsetzungs- oder Verwaltungsfragen bezüglich des vorübergehenden Aufenthaltes.

3. Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt jede Partei Zugang zu erläuternden Dokumenten in Bezug auf die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen zum vorübergehenden Aufenthalt, damit sich die Staatsangehörigen der anderen Parteien mit ihnen vertraut machen können.

4. Für den Zweck dieses Artikels bedeuten:

- (a) «vorübergehender Aufenthalt» das Recht auf Einreise und Aufenthalt während der erlaubten Dauer;
- (b) «Staatsangehöriger» eine natürliche Person, die Bürger oder dauerhaft Niedergelassener einer Partei ist; und
- (c) «Geschäftsreisende» kurzzeitige Besucher, die nicht die Absicht haben, in den Arbeitsmarkt der Parteien einzutreten, aber die zur Ausübung von Aktivitäten wie den Kauf oder Verkauf von Waren, Vertragsverhandlungen, Zusammentreffen mit Berufskollegen oder die Teilnahme an Konferenzen einreisen wollen.

IV. Wettbewerbsrecht und -politik

Art. 14 Allgemeine Grundsätze

1. Die Parteien sind sich einig, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken die Erfüllung der Ziele dieses Abkommens behindern können. Daher trifft jede Partei die in diesem Zusammenhang notwendigen Vorkehrungen oder hält diese aufrecht und anerkennt dabei, dass eine Partei dieser Anforderung entspricht, wenn sie ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Abkommen wie dem *Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum* erfüllt, dem gewisse EFTA-Staaten als Parteien angehören und das in Brüssel am 17. März 1993 abgeschlossen wurde. Auf Gesuch

einer Partei halten die Parteien Konsultationen über die Wirksamkeit der von jeder Partei getroffenen Massnahmen ab.

2. Jede Partei gewährleistet die nichtdiskriminierende Umsetzung der in Absatz 1 erwähnten Vorkehrungen sowie der Massnahmen, die sie für diese Vorkehrungen ergreift.

3. Für den Zweck dieses Kapitels bedeuten «wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken» insbesondere, aber nicht ausschliesslich, wettbewerbswidrige Vereinbarungen, zwischen Konkurrenten, abgesprochene Verhaltensweisen oder Abreden, wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken einer marktbeherrschenden Unternehmung und Zusammenschlüsse, welche bedeutende wettbewerbswidrige Wirkungen haben, soweit eine solche Praxis nicht unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich der Gesetze dieser Partei ausgenommen oder durch diese Gesetze erlaubt ist. Alle diese Ausnahmen und Erlaubnisse sollten transparent sein und periodisch dahingehend überprüft werden, ob sie zur Erreichung der mit ihnen angestrebten übergeordneter Ziele notwendig sind.

4. Keine Partei kann für eine in diesem Kapitel geregelte Angelegenheit das in diesem Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsverfahren anrufen.

Art. 15 Zusammenarbeit

1. Die Parteien anerkennen die Bedeutung von Zusammenarbeit und Koordination bei allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit Umsetzungsmassnahmen des Wettbewerbsrechts wie Notifikation, Konsultation und Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Wettbewerbsrecht und -politik.

2. Soweit die Notifikation nicht bedeutende Eigeninteressen gefährdet, notifiziert eine Partei einer anderen Partei, wenn eine vorgesehene oder geltende Massnahme zur Umsetzung des Wettbewerbsrechts Auswirkungen auf bedeutende Interessen der anderen Partei hat, und prüft vollständig und wohlwollend den von der anderen Partei vorgebrachten Standpunkt, einschliesslich anderer Wege, die eigenen Bedürfnisse bei der Anwendung zu erfüllen, ohne den Interessen dieser Partei zu schaden.

3. Ist eine Partei der Ansicht, dass eine wettbewerbswidrige Geschäftspraxis im Hoheitsgebiet einer Partei ein bedeutendes Interesse im Sinn von Absatz 2 beeinträchtigt, kann sie die andere Partei notifizieren und verlangen, dass sie oder deren zuständige Wettbewerbsbehörde angemessene Massnahmen zur Durchsetzung ergreift.

4. Die Notifikation hat hinreichende Informationen zu enthalten, um es der notifizierten Partei zu ermöglichen, die wettbewerbswidrige Geschäftspraxis, die Gegenstand der Notifikation ist, zu ermitteln, und sie hat das Angebot der notifizierenden Partei zu umfassen, im Rahmen des ihr Möglichen weitere Informationen und Zusammenarbeit anzubieten. Die notifizierte Partei kann mit der notifizierenden Partei Konsultationen aufnehmen und prüft vollständig und wohlwollend das Gesuch der notifizierenden Partei, um festzustellen, ob in Bezug auf die wettbewerbswidrige Geschäftspraxis, die Gegenstand der Notifikation ist, das Ergreifen

von Massnahmen notwendig ist. Die Parteien können diese Konsultationen über ihre jeweiligen Wettbewerbsbehörden durchführen.

5. Die notifizierte Partei informiert die notifizierende Partei über ihren Entscheid und kann diesen Entscheid begründen. Wird eine Massnahme ergriffen, informiert die notifizierte Partei die notifizierende Partei über die Resultate und, im Rahmen des Möglichen, über alle bedeutenden zwischenzeitlichen Entwicklungen. Die Parteien können für den Zweck dieses Absatzes über ihre jeweiligen Wettbewerbsbehörden verkehren.

Art. 16 Informationsaustausch

Keine Vorschrift dieses Kapitels darf dazu führen, dass eine Partei, einschliesslich ihrer Wettbewerbsbehörde, Informationen bekannt geben muss, wenn eine solche Bekanntgabe nach innerstaatlichem Recht verboten ist, namentlich in den Bereichen Offenlegung von Informationen, Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnis.

V. Andere gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Subventionen

1. Vorbehältlich der Absätze 2 und 3 richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf Subventionen und auf die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen nach den Artikeln VI und XXI GATT 1994 sowie dem *Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen* der WTO.

2. Jede Partei bestimmt eine Person, von der sie vollständige Kontaktangaben zur Verfügung stellt, mit der die anderen Parteien zu allen Fragen zu Subventionen und Ausgleichsmassnahmen Kontakt aufnehmen können.

3. Vor Einleitung einer Untersuchung nach Teil V des *Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen* der WTO richtet die, je nach Fall, zuständige Untersuchungsbehörde von Kanada oder eines EFTA-Staates eine schriftliche Notifikation an die Partei, deren Waren untersucht werden sollen, und räumt dieser Partei eine Konsultationsfrist von 25 Tagen ab Notifikationsdatum ein, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden. Das Resultat dieser Konsultationen ist nach dem Entscheid, ob eine Untersuchung eröffnet wird oder nicht, den anderen Parteien mitzuteilen.

Art. 18 Antidumping

1. Vorbehältlich der Absätze 2 und 3 richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Anwendung von Antidumping-Massnahmen nach Artikel VI GATT 1994 und dem *Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* der WTO.

2. Jede Partei bestimmt eine Person, von der sie vollständige Kontaktangaben zur Verfügung stellt, mit der die anderen Parteien zu allen Fragen zu Antidumping-Massnahmen Kontakt aufnehmen können.

3. Die Parteien treffen sich innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, um diesen Artikel zu überprüfen.

Art. 19 Staatliche Handelsunternehmen

Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf staatliche Handelsunternehmen richten sich nach Artikel XVII GATT 1994 sowie nach der *Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994* der WTO.

Art. 20 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen richten sich nach dem *Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen* der WTO.

2. Schliessen Kanada oder die EFTA-Staaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein internationales Abkommen ab, das eine grössere Transparenz oder einen besseren Zugang zum betroffenen öffentlichen Beschaffungsmarkt oder zu den betroffenen öffentlichen Beschaffungsmärkten enthält als im *Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen* der WTO vorgesehen, können Kanada oder die EFTA-Staaten die Abhaltung von Konsultation mit dem Ziel verlangen, dieses Abkommen so abzuändern, dass sein Transparenz- oder Marktzugangsniveau mit demjenigen vergleichbar ist, den das andere Abkommen vorsieht.

3. Die Parteien kommen überein, im Rahmen des Gemischten Ausschusses mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, untereinander eine weitere Liberalisierung ihrer öffentlichen Beschaffungsmärkte sowie eine grössere Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen zu erreichen. Sie treffen sich spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um diesen Artikel zu überprüfen.

Art. 21 Handelserleichterung

Zur Handelserleichterung zwischen Kanada und den EFTA-Staaten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang I:

- (a) vereinfachen die Parteien so weit wie möglich die auf den Warenhandel und die damit verbundenen Dienstleistungen anwendbaren Verfahren;
- (b) fördern die Parteien die multilaterale Zusammenarbeit untereinander, um ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von internationalen Konventionen und Empfehlungen über Handelserleichterung zu verstärken;

- (c) arbeiten die Parteien innerhalb des Gemischten Ausschusses im Bereich der Handelserleichterung zusammen.

VI. Ausnahmen und Schutzmassnahmen

Art. 22 Allgemeine Ausnahmen

Für den Zweck des Kapitels über den Warenverkehr wird Artikel XX GATT 1994 hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt. Die Parteien kommen überein, dass die Massnahmen nach Absatz XX(b) GATT 1994 die zum Schutz von Gesundheit und Leben von Personen, Tieren und Pflanzen notwendigen Umweltmassnahmen umfassen und dass Absatz XX(g) GATT 1994 für Massnahmen zum Schutz von erschöpfbaren lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen gilt.

Art. 23 Andere Ausnahmen

Vorbehältlich der Rechte und Pflichten der Parteien gemäss dem WTO-Abkommen gilt Anhang J für Massnahmen jeder Partei in Bezug auf die Kulturbranche.

Art. 24 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens soll dahingehend ausgelegt werden:

- (a) dass sie einer Partei die Pflicht auferlegt, Auskünfte zu erteilen, deren Verbreitung sie als den wesentlichen Interessen ihrer Sicherheit entgegenstehend erachtet;
- (b) dass sie eine Partei daran hindert, die Massnahmen zu treffen, die sie erforderlich hält zum Schutz ihrer Sicherheit:
 - (i) in Bezug auf spaltbare Stoffe oder solche Stoffe, aus denen diese erzeugt werden; oder
 - (ii) in Bezug auf den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und jeden Handel mit anderen Waren, die unmittelbar oder mittelbar zur Versorgung der bewaffneten Streitkräfte bestimmt sind; oder
 - (iii) in Kriegszeiten oder im Fall einer anderen ernsthaften internationalen Spannung; oder
- (c) dass eine Partei daran gehindert wird, eine Massnahme zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit zu treffen.

Art. 25 Schutzmassnahmen

1. Wird während der Übergangsfrist nach Absatz 9 infolge Verminderung oder Aufhebung eines Zolls aufgrund dieses Abkommens ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Partei in absoluten oder im Verhältnis zur inländischen Produktion derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in das Hoheitsgebiet einer

anderen Partei eingeführt, dass den inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse im Hoheitsgebiet der einführenden Partei ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann die einführende Partei im Rahmen des Notwendigen gemäss den Bestimmungen dieses Artikels Schutzmassnahmen ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder zu beheben.

2. Jede Partei gewährleistet für Schutzmassnahmen ein faires, transparentes und wirksames Verfahren. Ein Verfahren für Schutzmassnahmen kann auf Gesuch oder Klage einer Instanz, die die inländische Branche vertritt, welche ein gleichartiges oder das eingeführte Erzeugnis unmittelbar konkurrierendes Erzeugnis herstellt, eröffnet werden. Die Partei, welche das Gesuch oder die Klage erhält, notifiziert unverzüglich die anderen Parteien und den Gemischten Ausschuss schriftlich die Eröffnung eines Verfahrens, das zur Ergreifung einer Schutzmassnahme führen könnte. Die schriftliche Notifikation enthält die Kontaktdaten der zuständigen Untersuchungsbehörde der Partei.

3. Eine Schutzmassnahme darf nur ergriffen werden, wenn das Verfahren in Übereinstimmung mit Begriffsbestimmungen und Verfahren, die jenen von Artikel 3 und 4 des *Übereinkommens über Schutzmassnahmen* der WTO zu entsprechen haben, offensichtliche Beweise erbringt, nach denen die Einfuhrzunahme zu einem ernsthaften Schaden geführt hat oder zu führen droht.

4. Die Partei, die eine Schutzmassnahme gemäss diesem Artikel ergreifen will, notifiziert vorgängig die anderen Parteien und den Gemischten Ausschuss. Die Notifikation enthält alle sachdienlichen Informationen, insbesondere den Nachweis des ernsthaften Schadens oder des drohenden ernsthaften Schadens, den die Einfuhrzunahme auslöst, eine genaue Beschreibung des betroffenen Erzeugnisses, die vorgeschlagene Massnahme sowie das beabsichtigte Datum für die Einführung dieser Massnahme und die vorgesehene Dauer ihrer Anwendung. Einer Partei, die von einer solchen Massnahme betroffen sein kann, muss ein Ausgleich in Form einer Handelsliberalisierung angeboten werden, deren Umfang im Wesentlichen den Einfuhren aus dieser Partei entspricht.

5. Sind die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt und hat der Gemischte Ausschuss eine Prüfung nach Absatz 7 durchgeführt, kann die einführende Partei den auf das Erzeugnis anwendbaren Zollsatz auf ein Niveau erhöhen, welches den niedrigeren der folgenden Sätze nicht überschreiten darf:

- (a) den MFN-Satz, der zum Zeitpunkt der Ergreifung der Massnahme gilt; oder
- (b) den MFN-Satz am Tag vor Inkrafttreten dieses Abkommens.

6. Eine Schutzmassnahme darf für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ergriffen werden und darf das Ende der Übergangsfrist nach Absatz 9 nicht überschreiten. Ist in Bezug auf die Einfuhr eines Erzeugnisses bereits einmal eine Schutzmassnahme ergriffen worden, kann es nicht nochmals Gegenstand einer solchen Massnahme sein.

7. Der Gemischte Ausschuss prüft innert 30 Tagen nach Notifikation gemäss Absatz 4 die nach Absatz 4 vorgelegten Informationen, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu ermöglichen. Wird keine solche Lösung erreicht, kann die einführende

Partei eine Massnahme nach Absatz 5 ergreifen und, soweit kein gegenseitig vereinbarter Ausgleich bestimmt worden ist, kann die Partei, deren Erzeugnis Gegenstand einer Schutzmassnahme ist, eine Ausgleichsmassnahme ergreifen. Schutz- und Ausgleichsmassnahme müssen den anderen Parteien und dem Gemischten Ausschuss sofort notifiziert werden. Bei der Wahl der Schutz- und der Ausgleichsmassnahme ist jener der Vorzug zu geben, welche das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigt. Die Ausgleichsmassnahme besteht in der Aussetzung von Zollkonzessionen, die im Rahmen dieses Abkommens gewährt worden sind und im Wesentlichen gleichwertige Handelswirkungen haben, oder in der Aussetzung von Zugeständnissen, deren Wert im Wesentlichen den aufgrund der Schutzmassnahme erwarteten zusätzlichen Zöllen entsprechen. Die Partei, welche die Ausgleichsmassnahme ergreift, wendet diese Massnahme nicht länger an, als zur Erreichung der im Wesentlichen gleichwertigen Handelswirkungen notwendig ist, in keinem Fall aber länger, als die Schutzmassnahme nach Absatz 5 Anwendung findet.

8. Nach Beendigung der Schutzmassnahme beträgt der Zollsatz jene Höhe, die er ohne diese Massnahme betragen hätte.

9. Soweit der Gemischte Ausschuss sie nicht gemäss Absatz 10 verlängert, umfasst die Übergangsfrist nach Absätzen 1 und 6 den längeren der folgenden Zeiträume:

- (a) die fünfjährige Periode ab Inkrafttreten dieses Abkommens; oder, wo anwendbar,
- (b) die Dauer des schrittweisen Abbaus eines Zolls auf einem Erzeugnis der Liste einer Partei nach Anhang E.

10. Im fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen die Parteien im Gemischten Ausschuss die Notwendigkeit, die Übergangsdauer für bestimmte Erzeugnisse zu verlängern. Der Gemischte Ausschuss kann die Übergangsdauer eines bestimmten Erzeugnisses verlängern, wobei die auf dieses Erzeugnis anwendbare Übergangsdauer im Einklang mit dem Entscheid des Gemischten Ausschusses sein muss.

11. Jede Partei behält ihre Rechte und Pflichten nach Artikel XIX GATT 1994 und nach dem *Übereinkommen über Schutzmassnahmen* der WTO.

VII. Institutionelle Bestimmungen

Art. 26 Der Gemischte Ausschuss

1. Hiermit setzen die Parteien den Gemischten Ausschuss Kanada-EFTA ein, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt.

2. Der Gemischte Ausschuss:

- (a) beaufsichtigt die Umsetzung dieses Abkommens;

- (b) prüft die Möglichkeit, Handelshemmnisse und andere den Handel zwischen Kanada und den EFTA-Staaten einschränkende Vorschriften weiter abzubauen;
- (c) beaufsichtigt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;
- (d) beaufsichtigt die Arbeiten aller Unterausschüsse und Arbeitsgruppen, die nach diesem Abkommen gebildet werden;
- (e) diskutiert auf Gesuch einer Partei Massnahmen in Bezug auf die Kulturbranche, die nach Anhang J ergriffen oder aufrecht erhalten werden;
- (f) diskutiert auf Gesuch einer Partei die Anwendung von Schutzmassnahmen, die nach Artikel 25 ergriffen wurden;
- (g) ist bestrebt, allfällige Streitigkeiten zu Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zu lösen; und
- (h) prüft sämtliche anderen Fragen, die einen Einfluss auf die Anwendung dieses Abkommens haben können.

3. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die er als Hilfe bei der Erledigung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Ausgenommen anderslautender Bestimmungen dieses Abkommens handeln die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen eines vom Gemischten Ausschuss erteilten Auftrags.

4. Der Gemischte Ausschuss fällt die in diesem Abkommen vorgesehenen Entscheide. In Bezug auf andere Fragen kann der Gemischte Ausschuss Empfehlungen aussprechen.

5. Der Gemischte Ausschuss trifft seine Entscheide und formuliert seine Empfehlungen in gegenseitigem Einvernehmen.

6. Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die ordentlichen Versammlungen des Gemischten Ausschusses werden von Kanada und einem EFTA-Staat gemeinsam präsiert. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Jede Partei kann jederzeit mit einem Schreiben an die anderen Parteien eine ausserordentliche Versammlung des Gemischten Ausschusses verlangen. Ein solche Versammlung findet innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs statt.

VIII. Streitbeilegung

Art. 27 Wahl des Forums

1. Vorbehältlich Absatz 2 und ausgenommen anderslautende Bestimmungen dieses Abkommens werden Streitigkeiten über Angelegenheiten, die unter dieses Abkommen und das WTO-Abkommen fallen, in demjenigen der beiden Foren beigelegt, das die beschwerdeführende Partei wählt.

2. Bevor Kanada gegen einen EFTA-Staat oder ein EFTA-Staat gegen Kanada ein Streitbeilegungsverfahren bei der WTO aus Gründen einleitet, die im Wesentlichen denjenigen entsprechen, welche diese Partei auch unter diesem Abkommen geltend machen könnte, notifiziert diese Partei ihre Absicht den anderen Parteien. Leitet ein EFTA-Staat gegen Kanada ein Streitbeilegungsverfahren ein und will ein anderer EFTA-Staat in derselben Angelegenheit ebenfalls als Beschwerdeführer nach diesem Abkommen das Streitbeilegungsverfahren gegen Kanada anrufen, so informiert er umgehend die notifizierende Partei, und diese Parteien führen Konsultationen durch, um sich auf ein gemeinsames Forum zu verständigen. Können sich diese Parteien nicht einigen, wird die Streitigkeit nach diesem Abkommen beigelegt.
3. Ist ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 29 dieses Abkommens oder nach dem WTO-Abkommen eingeleitet, verwenden die Parteien ausschliesslich das gewählte Forum.
4. Für den Zweck dieses Artikels gilt ein Streitbeilegungsverfahren nach WTO-Abkommen als eingeleitet, sobald eine Partei die Einsetzung einer Sondergruppe wie in Artikel 6 der *Vereinbarung über Regeln und Verfahren bei Streitbeilegung* der WTO beantragt.
5. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für Angelegenheiten, die unter eine der folgenden Bestimmungen fallen: Artikel 6; 7 Absätze 1 und 2; sämtliche Bestimmungen von Kapitel IV (Wettbewerbsrecht und -politik); Artikel 17 Absatz 1; 18 Absatz 1; 19; 20 Absatz 1 und 25 Absatz 11.

Art. 28 Konsultationen

1. Die Parteien bemühen sich jederzeit, sich über die Auslegung und die Anwendung dieses Abkommens zu verständigen, und sie unternehmen durch Zusammenarbeit und Konsultationen alle möglichen Anstrengungen um zu einer beiderseits zufriedenstellenden Lösung sämtlicher Fragen, welche die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen können zu gelangen.
2. Kanada kann schriftlich jeden EFTA-Staat um Konsultationen ersuchen, und jeder EFTA-Staat kann schriftlich Kanada um Konsultationen ersuchen, betreffend bestehenden oder vorgesehenen Massnahmen oder zu jeder anderen Angelegenheit, die nach Ansicht der ersuchenden Partei die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnte. Diese Partei notifiziert ihr Gesuch gleichzeitig schriftlich den anderen Parteien und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Ersucht ein EFTA-Staat Kanada um Konsultationen, kann sich jeder andere EFTA-Staat diesem Gesuch als gemeinsamer Beschwerdeführer anschliessen.
3. Jede andere Partei, die innert zehn Tagen nach Erhalt der Notifikation nach Absatz 2 darum ersucht, hat das Recht, an den Konsultationen teilzunehmen.
4. Die Konsultationen beginnen innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs um Konsultationen.
5. Die Parteien unterrichten den Gemischten Ausschuss über alle Diskussionen und getroffene Entscheide.

Art. 29 Schiedsverfahren

1. Sind Streitigkeiten aus diesem Abkommen durch Konsultationen nicht innert 90 Tagen nach Erhalt des Konsultationsgesuchs beigelegt, so können eine oder mehrere Streitparteien durch schriftliche Notifikation der beklagten Partei das Schiedsverfahren eröffnen. Eine Kopie dieser Notifikation ist allen Parteien dieses Abkommens zuzustellen. Verlangen mehrere Parteien, dass eine Streitsache, die ein- und dieselbe Partei und Streitfrage betrifft, einem Schiedsgericht vorgelegt wird, so sollte nach Möglichkeit ein einziges Schiedsgericht zur Beurteilung der Streitigkeit eingesetzt werden.

2. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Schiedsgerichts richten sich nach Anhang K.

3. Falls die Parteien innert 30 Tagen nach Erhalt der Notifikation zur Eröffnung eines Schiedsverfahrens nichts anderes vereinbaren, lautet der Auftrag des Schiedsgerichts wie folgt:

«Die dem Schiedsgericht vorgelegte Angelegenheit (gemäss Beschreibung in der nach Absatz 1 genannten Notifikation) im Licht der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens zu prüfen und gemäss Artikel 29 Absatz 6 dieses Abkommens Feststellungen, Entscheide und Empfehlungen auszusprechen.»

4. Macht die beschwerdeführende Partei geltend, dass direkte oder indirekte Vorteile, die sie vernünftigerweise aufgrund der Artikel 4, 5, 8, 10 oder 11 erwarten konnte, aufgrund der Anwendung einer mit diesem Abkommen nicht unvereinbaren Massnahme zunichte gemacht oder geschmälert worden seien, so muss dies im Auftrag festgehalten werden.

5. Das Schiedsgericht legt dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den üblichen Auslegungsregeln des internationalen öffentlichen Rechts aus.

6. In seinem Schiedsspruch legt das Schiedsgericht dar:

- (a) seine Rechts- und Tatsachenfeststellungen sowie die Gründe, auf denen sie beruhen;
- (b) seinen Entscheid darüber, ob die fragliche Massnahme mit den Pflichten dieses Abkommens unvereinbar ist oder sein würde oder ob sie Vorteile im Sinn von Absatz 4 zunichte macht oder schmälert, oder jeden anderen im Rahmen des Auftrags verlangten Entscheid;
- (c) seine allfälligen Empfehlungen zur Beilegung der Streitigkeit und zur Umsetzung des Schiedsspruchs.

7. Die Teile des Schiedsspruchs nach Absatz 6, Unterabsätze (a) und (b) sind endgültig und für die Streitparteien bindend.

Art. 30 Vollzug des Schiedsspruchs

1. Nach Erhalt des Schiedsspruchs verständigen sich die Streitparteien auf dessen Umsetzung, die sich, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, nach den

Entscheiden und Empfehlungen des Schiedsgerichts richtet. Die Streitparteien notifizieren den anderen Parteien jede vereinbarte Beilegung des Streits.

2. Wo immer möglich besteht die Beilegung aus der Nichtanwendung oder der Aufhebung einer Massnahme, die nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist oder die Vorteile im Sinn von Artikel 29 Absatz 4 zunichte macht oder schmälert, oder, in Ermangelung einer solchen Beilegung, aus einem Ausgleich.

Art. 31 Nichtanwendung – Aussetzung von Vorteilen

1. Besteht Uneinigkeit über das Vorhandensein oder die Widerspruchsfreiheit einer Massnahme zu Umsetzung des Schiedsspruchs, oder darüber, ob eine solche Massnahme den Entscheiden und allfällige Empfehlungen des Schiedsgerichts entspricht, so wird diese Streitigkeit vom selben Schiedsgericht entschieden, bevor ein Ausgleich verlangt oder die Aussetzung von Vorteilen nach Absätzen 3–5 vorgenommen werden kann. Ist eines oder sind mehrere Mitglieder des ursprünglichen Schiedsgerichts nicht verfügbar, so wird ein neues Schiedsgericht gemäss Anhang K eingesetzt, um über die Streitigkeit zu entscheiden.

2. Die beschwerdeführende Partei kann innerhalb von 12 Monaten nach Verkündung des Schiedsspruchs gemäss Artikel 29 Absatz 6, keine Schiedsverhandlung nach dem vorangehenden Absatz beantragen. Der Schiedsgerichtsspruch nach dem vorangehenden Absatz wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Beantragung des Schiedsverfahrens gefällt.

3. Hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit Absatz 1 festgestellt, dass eine Umsetzungsmassnahme mit den Entscheiden und den etwaigen Empfehlungen des ursprünglichen Schiedsgerichts unvereinbar oder keine Vollzugsmassnahme ergriffen worden ist und dass die Partei, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, sich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Spruches mit jeder beschwerdeführenden Partei auf eine gegenseitig zufriedenstellende Lösung geeinigt hat, kann die beschwerdeführende Partei bis zum Zeitpunkt, da die Parteien diese Streitigkeit beigelegt haben:

- (a) entweder durch ein Abkommen mit der Partei, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, eine Entschädigung verlangen;
- (b) oder gegenüber der Partei, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, die Gewährung von Vorteilen mit gleicher Wirkung aussetzen.

4. Auf schriftliches Gesuch einer Streitpartei an die andere Partei oder die anderen Parteien wird dasselbe Schiedsgericht erneut eingesetzt, um zu entscheiden, ob die von einer Partei nach Absatz 3 ausgesetzten Vorteile gleichwertige Wirkung haben oder nicht. Sind eines oder mehrere Mitglieder des ursprünglichen Schiedsgerichts nicht verfügbar, wird ein neues Schiedsgericht gemäss Anhang K eingesetzt, um in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

5. Das Verfahren des wiedereinberufenen oder nach Absatz 4 eingesetzten Schiedsgerichts erfolgt in Übereinstimmung mit Anhang K Absatz 2. Das Schiedsgericht eröffnet seinen Entscheid innert 60 Tagen nach dem Gesuchsdatum gemäss Absatz 4 oder innerhalb der Frist, auf die sich die Streitparteien geeinigt haben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Entwicklungsklausel

Unbeschadet der Pflicht, besondere Artikel dieses Abkommens zu überprüfen, verpflichten sich die Parteien dieses Abkommen im Licht der weiteren Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, einschliesslich im Rahmen der WTO zu überprüfen, und in diesem Zusammenhang und im Licht aller zweckdienlichen Faktoren die Möglichkeit zu prüfen, die Zusammenarbeit unter diesem Abkommen weiter zu entwickeln und zu vertiefen und sie auf Gebiete auszudehnen, die von ihm nicht erfasst werden. Die Parteien können diese Möglichkeit im Gemischten Ausschuss prüfen und bei Bedarf Verhandlungen aufnehmen.

Art. 33 Umfang der unterstellten Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Kanada auf der einen Seite sowie auf der anderen Seite jedem einzelnen EFTA-Staat, nicht aber für die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 34 Verhältnis dieses Abkommens zu externen Abkommen

Verweist dieses Abkommen auf andere Abkommen oder Rechtsinstrumente oder bindet es sie oder gewisse ihrer Bestimmungen durch Verweis ein, umfassen diese Verweise zugehörige interpretierende und erklärende Anmerkungen.

Art. 35 Subnationale Einheiten

Jede Partei ist für die Beachtung aller Bestimmungen dieses Abkommens vollumfänglich verantwortlich und ergreift alle in ihrer Macht stehenden vernünftige Mittel zur Gewährleistung, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die regionalen und lokalen Regierungen und Behörden die Bestimmungen dieses Abkommens befolgen.

Art. 36 Anhänge

1. Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteile dieses Abkommens.
2. Die Parteien können die Anhänge auf Grundlage eines Entscheidentwurfs des Gemischten Ausschusses ändern. Die Parteien hinterlegen ihre jeweilige Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu diesen Änderungen beim Depositar. Falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, tritt die Änderung am Tag der Hinterlegung der letzten Urkunde beim Depositar in Kraft.

Art. 37 Transparenz

1. Die Parteien veröffentlichen ihre Gesetze, Vorschriften, allgemein geltenden Verwaltungsbestimmungen und Gerichtsentscheide sowie die internationalen

Abkommen, welche die Durchführung dieses Abkommens beeinflussen können, oder machen sie anderweitig öffentlich zugänglich.

2. Die Parteien antworten umgehend auf spezifische Fragen und stellen einander auf Gesuch hin Informationen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Verfügung.

Art. 38 Änderungen

1. Die Parteien können dieses Abkommen auf Grundlage eines Entscheidentwurfs des Gemischten Ausschusses ändern. Die Parteien hinterlegen ihre jeweilige Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu diesen Änderungen beim Depositar.

2. Änderungen treten am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Art. 39 Neue Parteien

Die Parteien können jeden Staat einladen, Partei dieses Abkommens zu werden. Die Parteien und der eingeladene Staat vereinbaren die Bedingungen seines Beitritts.

Art. 40 Rücktritt und Beendigung

1. Kanada, ein EFTA-Staat oder jeder Staat, der Partei dieses Abkommens geworden ist, kann mittels schriftlicher Notifikation an den Depositar von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird am ersten Tag des sechsten Monats nach Eingang der Notifikation beim Depositar wirksam.

2. Tritt Kanada von diesem Abkommen zurück, erlischt es zum Zeitpunkt nach Absatz 1.

3. Tritt ein EFTA-Staat oder ein anderer Staat, der Partei dieses Abkommens geworden ist, von diesem Abkommen zurück, wird eine Zusammenkunft der anderen Parteien einberufen, um über die Aufrechterhaltung dieses Abkommens zu diskutieren.

Art. 41 Vorläufige Anwendung

Falls seine innerstaatlichen Vorschriften dies erlauben, können Kanada und jeder EFTA-Staat dieses Abkommen und die bilateralen Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung beginnt in Übereinstimmung mit Artikel 42 Absatz 2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zwischen Kanada und mindestens zwei EFTA-Staaten. Die vorläufige Anwendung der Abkommen nach diesem Artikel wird dem Depositar notifiziert.

Art. 42 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von Kanada und mindestens zwei EFTA-Staaten beim Depositär in Kraft, falls dieselben Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezüglich der jeweiligen bilateralen Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgetauscht haben.
3. Dieses Abkommen tritt für die anderen EFTA-Staaten am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositär in Kraft, soweit Kanada und die betroffenen EFTA-Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezüglich der jeweiligen bilateralen Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgetauscht haben.
4. Beschliessen Kanada und das Fürstentum Liechtenstein die gegenseitige vorläufige Anwendung dieses Abkommens, tritt es nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde des Fürstentums Liechtenstein beim Depositär zum selben Zeitpunkt in Kraft wie für die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 43 Depositär

Das Königreich Norwegen handelt als Depositär.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gebührend befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in zwei Ausfertigungen in Davos, am 26. Januar 2008, in französischer und englischer Sprache, wobei jede Version gleichermassen verbindlich ist. Ein Exemplar wird von den EFTA-Staaten beim Depositär hinterlegt.

(Es folgen die Unterschriften)

Übersetzung²

Verständigungsprotokoll zum Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)

Unterzeichnet in Davos am 26. Januar 2008

Allgemein

Die Parteien haben sich verständigt, dass eine Partei, die nach dem Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz), im Folgenden als «Freihandelsabkommen» bezeichnet, eine Notifikation an den Gemischten Ausschuss richten muss, ihrer Verpflichtung nachkommt, indem sie eine Notifikation an alle andere Parteien richtet.

Zu Art. 10 – Zölle

Die Parteien haben sich verständigt, dass Artikel 10 Absatz 3 nur für Ursprungserzeugnisse der Parteien gemäss Absatz 1 gilt.

Zu Art. 13 – Vorübergehender Aufenthalt

1. Die Parteien haben sich verständigt, dass Artikel 13 Unterabsatz 1(b) auf den Dienstleistungen nach Verkauf oder Vermietung durch Reparatur- und Unterhaltungspersonal, aufsichtsführende Installateure sowie den Aufbau und den Testbetrieb von gewerblichen oder industriellen Anlagen einschliesslich Computerprogrammen Anwendung findet. Vom Aufbau ausgenommen ist die Anschluss-Installation, welche in der Regel von Baupersonal wie Elektriker und Rohrschlosser ausgeführt wird. Als Dienstleistungen nach Verkauf oder Vermietung gelten auch Kurse, in denen mögliche Nutzer mit den Anlagen vertraut gemacht oder geschult werden.

2. Weiter haben sich die Parteien verständigt, dass Dienstleistungsverträge nach Artikel 13 Unterabsatz 1(b) als Teil des ursprünglichen Verkaufs- oder Mietvertrags oder im Rahmen eines Zusatzvertrags zum ursprünglichen Vertrag ausgehandelt worden sein müssen und dass Dienstleistungsverträge, die mit Dritten nach Unterzeichnung des Verkaufs- oder Mietvertrags ausgehandelt worden sind, von Unterabsatz 1(b) nicht erfasst werden. Unterabsatz 1(b) gilt gleichwohl, wenn der ursprüngliche Verkaufs- oder Mietvertrag festhält, dass eine dritte Gesellschaft vertraglich mit dem Unterhalt der Anlagen beauftragt worden ist oder beauftragt werden wird.

² Übersetzung auf der Grundlage der englischen und der französischen Fassung des Originaltextes.

Zu Art. 17 – Subventionen

Die Parteien haben sich verständigt, dass ein Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel VIII des Freihandelsabkommens in Bezug auf Artikel 17 Absatz 3 das interne Verfahren nach Absatz 3 in keiner Weise unterbricht oder beeinträchtigt.

Zu Art. 23 und Anhang J – Kulturbranche

Die Parteien haben sich verständigt, dass Artikel 23 und Anhang J unter Vorbehalt von Koproduktions-Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Films und der Audiovisionen, bei denen Kanada und einer oder mehrere EFTA-Staaten Parteien sind, Anwendung finden.

Zu Art. 26 – Gemischter Ausschuss

Die Parteien haben sich verständigt:

- (a) dass jede Frage aus den bilateralen Landwirtschaftsabkommen, welche die Durchführung der Freihandelszone zwischen Kanada und den EFTA-Staaten beeinträchtigt, im Rahmen des Gemischten Ausschusses oder jedes anderen Unterausschusses oder jeder anderen Arbeitsgruppe geprüft werden kann, die zuständig und vom Gemischten Ausschuss eingesetzt ist;
- (b) dass jede Frage aus der Anwendung von Bestimmungen des Freihandelsabkommens, die Bestandteile der bilateralen Landwirtschaftsabkommen sind, auf Gesuch einer Partei eines solchen bilateralen Abkommens dem Gemischten Ausschuss oder jedem anderen Unterausschuss oder jeder anderen Arbeitsgruppe vorgelegt werden kann, die zuständig und vom Gemischten Ausschuss eingesetzt ist.

Zu Anhang C Art. 6 – Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

Die Parteien haben sich verständigt, dass wenn nach Ansicht einer Partei ein Erzeugnis, das die betreffende Ursprungsregel der Beilage I erfüllt, nach einem Arbeitsgang, welchen diese Partei als «einfaches Mischen» oder «einfaches Zusammensetzen» bezeichnen würde, oder nach jedem anderen einfachen Arbeitsgang zu einem Ursprungszeugnis geworden ist, die Frage auf Gesuch dieser Partei hin so rasch wie möglich diskutiert wird, um allfällige Änderungen dieses Artikels zu prüfen.

Zu Anhang C Art. 17 – Ermächtigter Ausführer

Die Parteien haben sich verständigt, dass Artikel 17 des Anhangs C keine Partei verpflichtet, ein Programm für ermächtigte Ausführer zu schaffen. Darüber hinaus herrscht Einvernehmen, dass die Zollbehörden der EFTA-Staaten ein allfällig bereits geschaffenes entsprechendes Programm in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Rahmen von Anhang A zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation weiterführen.

Zu Anhang C Art. 24 – Überprüfung des Ursprungs

1. Die Parteien haben sich verständigt, dass die Zollbehörde der Ausfuhrpartei, welche auf Gesuch der Zollbehörde der Einfuhrpartei eine Ursprungsüberprüfung

vornimmt, mit Ausnahme der Reise- und Nebenauslagen der Zollbehörde der Einfuhrpartei sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Ursprungsüberprüfung auf ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Kosten trägt.

2. Weiter herrscht Einvernehmen, dass die Zollbehörden der Parteien die gesamte Durchführung und Verwaltung eines Überprüfungsverfahrens diskutieren einschliesslich einer vorgängigen Abschätzung des Arbeitspensums und einer Diskussion der Prioritäten. Bei unüblichem Anstieg der Anzahl von Überprüfungsersuchen konsultieren sich die Zollbehörden der betroffenen Parteien, um unter Berücksichtigung der operativen Bedürfnisse Prioritäten zu setzen und Massnahmen zur Handhabung des Arbeitspensums zu erwägen.

Unterzeichnet in zwei Ausfertigungen in Davos am 26. Januar 2008, in französischer und englischer Sprache, wobei jede Version gleichermaßen verbindlich ist. Ein Exemplar wird von den EFTA-Staaten beim Depositär hinterlegt.

(Es folgen die Unterschriften)

Übersetzung¹

Landwirtschaftsabkommen zwischen Kanada und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Unterzeichnet in Davos am 26. Januar 2008

Kanada

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

(im Folgenden als «die Schweiz» bezeichnet),

eingedenk dessen, dass am gleichen Tag wie dieses Abkommen das *Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)*, im Folgenden als das «Freihandelsabkommen» bezeichnet, unterzeichnet wurde; und

bestätigend, dass dieses Abkommen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 des Freihandelsabkommens Teil der Instrumente bildet, welche die Freihandelszone zwischen Kanada und der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (den «EFTA-Staaten») errichten,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

1. Dieses Abkommen regelt den Handel folgender Erzeugnisse zwischen den Parteien dieses Abkommens:

- (a) Erzeugnisse, die unter Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen und nicht in den Anhängen G oder H des Freihandelsabkommens aufgeführt sind; und
- (b) Erzeugnisse, die gemäss Anhang F des Freihandelsabkommens nicht unter Artikel 10 des genannten Abkommens fallen.

2. Dieses Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, so lange der Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft ist.

¹ Übersetzung auf der Grundlage der englischen und der französischen Fassung des Originaltextes.

Art. 2

1. Kanada gewährt Zollkonzessionen für Landwirtschaftserzeugnisse schweizerischen Ursprungs nach Anhang 1 zu diesem Abkommen. Die Schweiz gewährt Zollkonzessionen auf Landwirtschaftserzeugnisse kanadischen Ursprungs nach Anhang 2 zu diesem Abkommen.

2. Absatz 1 hindert eine Partei nicht daran, gegenüber einer anderen Partei eine Zölle einzuführen, wieder einzuführen oder zu erhöhen, wie es das *Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation* vom 15. April 1994 erlaubt oder in einer Bestimmung vorsieht, insbesondere in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren in Bezug auf die Streitschlichtung, aber ohne jegliche Veränderung der Listen und der Zölle gemäss Artikel XXVIII des *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994*.

Art. 3

Die Parteien verpflichten sich, ihre Bemühungen im Hinblick auf eine weitere Liberalisierung ihres Landwirtschaftshandels unter Berücksichtigung der Struktur des gegenseitigen Austauschs von Landwirtschaftserzeugnissen, der besonderen Empfindlichkeit solcher Erzeugnisse und der beiderseitigen Entwicklung der Landwirtschaftspolitik fortzuführen. Jede Partei ist bereit, nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf Gesuch einer Partei hin Konsultationen über eine zusätzliche Liberalisierung des Landwirtschaftshandels, einschliesslich eines besseren Marktzugangs durch die Senkung oder Aufhebung von Zöllen auf Waren und durch die Ausdehnung der unter Anhänge 1 und 2 fallenden Listen der Erzeugnisse, aufzunehmen.

Art. 4

Die folgenden Bestimmungen und das folgende Kapitel des Freihandelsabkommens sind zwischen den Parteien dieses Abkommens *mutatis mutandis* anwendbar und bilden Bestandteil dieses Abkommens: Artikel 2, 4–8, 19, 22, 24, 25 und Kapitel VIII (Streitbeilegung).

Art. 5

1. Die Parteien prüfen jede Frage, die sich aus dem unter dieses Abkommen fallenden Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben können, und bemühen sich, angemessene Lösungen zu finden. Fragen, welche die Durchführung der Freihandelszone zwischen Kanada und den EFTA-Staaten beeinträchtigen, können auch im Rahmen des Gemischten Ausschusses im Sinn von Artikel 26 des Freihandelsabkommens oder von jedem anderen Unterausschuss oder jeder zuständigen Arbeitsgruppe geprüft werden, die gemäss Artikel 9 des Freihandelsabkommens oder vom Gemischten Ausschuss eingesetzt worden sind.

2. Jede Partei kann Fragen, welche sich aus der Anwendung von Bestimmungen des Freihandelsabkommens ergeben, die nach Artikel 4 Bestandteil dieses Abkommens

sind, dem Gemischten Ausschuss oder jedem anderem Unterausschuss oder jeder anderen Arbeitsgruppe vorlegen, die zuständig und vom Gemischten Ausschuss eingesetzt worden ist.

Art. 6

Die Parteien bestätigen, dass die Erzeugnisse, für die nach Artikel 2 Zollkonzessionen gewährt werden, in ihrem bilateralen Handel nicht in den Genuss von Ausfuhrsubventionen gemäss Begriffsbestimmung des *Übereinkommens über die Landwirtschaft* der WTO kommen. Auf Gesuch hin stellt eine Partei der anderen zusätzliche Informationen und Klärungen in Bezug auf diese Zusage zur Verfügung.

Art. 7

Führt eine Partei für ein Erzeugnis, das Gegenstand einer Zollkonzession nach Artikel 2 ist und mit der anderen Partei gehandelt wird, eine Ausfuhrsubvention ein oder wieder ein, so kann die andere Partei den Zollsatz für solche Einfuhren bis auf den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Meistbegünstigungssatz erhöhen.

Art. 8

Für andere als in den Anhängen 1 und 2 aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse bekräftigen die Parteien ihre Rechte und Pflichten bezüglich Marktzulassungskonzessionen und Ausfuhrsubventionsverpflichtungen nach dem *Übereinkommen über die Landwirtschaft* der WTO.

Art. 9

Die Rechte und Pflichten bezüglich Verpflichtungen zur internen Stützung richten sich nach dem *Übereinkommen über die Landwirtschaft* der WTO.

Art. 10

Verweist dieses Abkommen auf andere Abkommen oder Rechtsinstrumente oder bindet es sie oder gewisse ihrer Bestimmungen durch Verweis ein, umfassen diese Verweise zugehörige interpretierende und erklärende Anmerkungen.

Art. 11

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Parteien tauschen ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden untereinander aus.
2. Dieses Abkommen tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der Schweiz.
3. Kanada und die Schweiz können dieses Abkommen vorläufig anwenden, soweit das Freihandelsabkommen vorläufig zwischen ihnen Anwendung findet.

Art. 12

Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, wie seine Parteien Parteien des Freihandelsabkommen sind.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gebührend befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in zwei Ausfertigungen in Davos, am 26. Januar 2008, in französischer und englischer Sprache, wobei jede Version gleichermassen verbindlich ist.

(Es folgen die Unterschriften)

Réductions de droits de douane accordées par le Canada à la Suisse

Numéro tarifaire	Désignation des produits	Taux de la nation la plus favorisée appliqué	Taux de droit offert
02.10	Viandes et abats comestibles, salés ou en saumure, séchés ou fumés; farines et poudres, comestibles, de viandes ou d'abats.		
0210.1	Viandes de l'espèce porcine:		
0210.12.00	Poitrines (entrelardées) et leurs morceaux	En franchise	En franchise
0210.19.00	Autres	En franchise	En franchise
0210.20.00	Viandes de l'espèce bovine	En franchise	En franchise
04.04	Lactosérum, même concentré ou additionné de sucre ou d'autres édulcorants; produits consistant en composants naturels du lait, même additionnés de sucre ou d'autres édulcorants, non dénommés ni compris ailleurs.		
0404.90	Autres		
0404.90.10	Dans les limites de l'engagement d'accès	6,5 %	En franchise
04.05	Beurre et autres matières grasses provenant du lait; pâtes à tartiner laitières.		
0405.20	Pâtes à tartiner laitières		
0405.20.10	Dans les limites de l'engagement d'accès	7 %	En franchise
04.06	Fromages et caillebotte.		
0406.30	Fromages fondus, autres que râpés ou en poudre		
0406.30.10	Dans les limites de l'engagement d'accès	3,32 ¢/kg	En franchise
0406.90	Autres fromages		
0406.90.71	Suisse/Emmental et du type Suisse/Emmental: Dans les limites de l'engagement d'accès	3,32 ¢/kg	En franchise
0406.90.81	Gruyère et du type Gruyère: Dans les limites de l'engagement d'accès	3,32 ¢/kg	En franchise
0406.90.98	Autres: Autres, dans les limites de l'engagement d'accès	3,32 ¢/kg	En franchise
05.06	Os et cornillons, bruts, dégraissés, simplement préparés (mais non découpés en forme), acidulés ou dégelatinés; poudres et déchets de ces matières.		
0506.90.00	Autres	En franchise	En franchise
05.11	Produits d'origine animale, non dénommés ni compris ailleurs; animaux morts des chap. 1 ou 3, impropres à l'alimentation humaine.		
0511.10.00	Sperme de taureaux	En franchise	En franchise

Landwirtschaftsabkommen mit Kanada

Numéro tarifaire	Désignation des produits	Taux de la nation la plus favorisée appliqué	Taux de droit offert
07.13	Légumes à cosse secs, écosés, même décortiqués ou cassés.		
0713.20.00	Pois chiches	En franchise	En franchise
0713.40.00	Lentilles	En franchise	En franchise
0713.50	Fèves (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) et féveroles (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> et <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)		
0713.50.10	Graines, en vrac ou en paquets d'un poids excédant 500 g chacun	En franchise	En franchise
0713.50.90	Autres	2 %	En franchise
08.06	Raisins, frais ou secs.		
0806.20.00	Secs	En franchise	En franchise
08.07	Melons (y compris les pastèques) et papayes, frais.		
0807.1	Melons (y compris les pastèques):		
0807.11.00	Pastèques	En franchise	En franchise
0807.19.00	Autres	En franchise	En franchise
0903.00.00	Maté	En franchise	En franchise
09.04	Poivre (du genre <i>Piper</i>); piments du genre <i>Capsicum</i> ou du genre <i>Pimenta</i> , séchés ou broyés ou pulvérisés.		
0904.20	Piments séchés ou broyés ou pulvérisés		
0904.20.10	Broyés ou pulvérisés, à l'exclusion des piments du Chili et des paprikas	3 %	En franchise
0904.20.90	Autres	En franchise	En franchise
0907.00	Girofles (antofles, clous et griffes).		
0907.00.10	Non broyés ni pulvérisés	En franchise	En franchise
0907.00.20	Broyés ou pulvérisés	3 %	En franchise
09.10	Gingembre, safran, curcuma, thym, feuilles de laurier, curry et autres épices.		
0910.99	Autres		
0910.99.10	Curry	En franchise	En franchise
0910.99.90	Autres	3 %	En franchise
1204.00.00	Graines de lin, même concassées.	En franchise	En franchise
1206.00.00	Graines de tournesol, même concassées.	En franchise	En franchise
12.11	Plantes, parties de plantes, graines et fruits des espèces utilisées principalement en parfumerie, en médecine ou à usages insecticides, parasitocides ou similaires, frais ou secs, même coupés, concassés ou pulvérisés.		
1211.20	Racines de ginseng		
1211.20.10	Tisanes en sachets en portion individuelle	En franchise	En franchise

Landwirtschaftsabkommen mit Kanada

Numéro tarifaire	Désignation des produits	Taux de la nation la plus favorisée appliqué	Taux de droit offert
1211.20.90	Autres	En franchise	En franchise
1211.90	Autres		
1211.90.10	Tisanes en sachets en portion individuelle	En franchise	En franchise
1211.90.90	Autres	En franchise	En franchise
16.02	Autres préparations et conserves de viande, d'abats ou de sang.		
1602.4	De l'espèce porcine:		
1602.41	Jambons et leurs morceaux		
1602.41.10	En conserve ou en pots de verre	9,5 %	En franchise
1602.41.90	Autres	En franchise	En franchise
1801.00.00	Cacao en fèves et brisures de fèves, bruts ou torréfiés.	En franchise	En franchise
20.09	Jus de fruits (y compris les moûts de raisin) ou de légumes, non fermentés, sans addition d'alcool, avec ou sans addition de sucre ou d'autres édulcorants.		
2009.1	Jus d'orange:		
2009.11	Congelés		
2009.11.10	Concentré, non sucré, d'une valeur Brix d'au moins 58, devant servir à la fabrication de jus d'agrumes ou boissons	En franchise	En franchise
2009.11.90	Autres	En franchise	En franchise
2009.12	Non congelés, d'une valeur Brix n'excédant pas 20	En franchise	En franchise
2009.19	Autres		
2009.19.10	Déshydratés; Concentré, non sucré, d'une valeur Brix d'au moins 58, devant servir à la fabrication de jus d'agrumes	En franchise	En franchise
2009.19.90	Autres	En franchise	En franchise
2009.2	Jus de pamplemousse ou de pomelo:		
2009.21	D'une valeur Brix n'excédant pas 20	En franchise	En franchise
2009.29	Autres	En franchise	En franchise
2009.3	Jus de tout autre agrume:		
2009.31	D'une valeur Brix n'excédant pas 20	En franchise	En franchise
2009.39	Autres	En franchise	En franchise
2009.4	Jus d'ananas:		
2009.41	D'une valeur Brix n'excédant pas 20	En franchise	En franchise
2009.49	Autres	En franchise	En franchise
2009.5	Jus de tomate	12,5 %	En franchise

Landwirtschaftsabkommen mit Kanada

Numéro tarifaire	Désignation des produits	Taux de la nation la plus favorisée appliqué	Taux de droit offert
2009.6	Jus de raisin (y compris les moûts de raisin):		
2009.61	D'une valeur Brix n'excédant pas 30		
2009.61.10	Jus de raisin de vinification	En franchise	En franchise
2009.61.90	Autres	9,5 %	En franchise
2009.69	Autres		
2009.69.10	Concentré de raisin, d'une valeur Brix d'au moins 68, devant servir à la fabrication de jus de fruits ou boissons; Jus de raisin de vinification	En franchise	En franchise
2009.69.90	Autres	9,5 %	En franchise
2009.7	Jus de pomme:		
2009.71	D'une valeur Brix n'excédant pas 20		
2009.71.10	Reconstitué	9,35 ¢/li mais > 8,5 %	En franchise
2009.71.90	Autres	4 %	En franchise
2009.79	Autres		
2009.79.10	Concentré	9,35 ¢/li mais > 8,5 %	En franchise
2009.79.90	Autres	4 %	En franchise
2009.8	Jus de tout autre fruit ou légume		
2009.80.1	D'un fruit:		
2009.80.11	Pruneaux	En franchise	En franchise
2009.80.19	Autres	En franchise	En franchise
2009.80.20	D'un légume	9,5 %	En franchise
2009.9	Mélanges de jus		
2009.90.10	De jus d'agrumes déshydratés	En franchise	En franchise
2009.90.20	De jus d'orange et de pamplemousse, autres que déshydratés	En franchise	En franchise
2009.90.30	D'autres jus de fruits, déshydratés ou non	6 %	En franchise
2009.90.40	De jus de légumes	9,5 %	En franchise
21.06	Préparations alimentaires non dénommées ni comprises ailleurs.		
2106.9	Autres		
2106.90.41	Fondue au fromage; Maïs à éclater, préparé et emballé pour four à micro-ondes		
2106.90.41.10	Fondue au fromage	6 %	En franchise
2106.90.42	Hydrolysats de protéines	6 %	En franchise
22.07	Alcool éthylique non dénaturé d'un titre alcoométrique volumique de 80 % vol ou plus; alcool éthylique et eaux-de-vie dénaturés de tous titres.		
2207.10	Alcool éthylique non dénaturé d'un titre alcoométrique volumique de 80 % vol ou plus		

Landwirtschaftsabkommen mit Kanada

Numéro tarifaire	Désignation des produits	Taux de la nation la plus favorisée appliqué	Taux de droit offert
2207.10.10	Devant être employé comme spiritueux ou breuvage alcoolique ou devant servir à la fabrication de spiritueux ou de breuvages alcooliques	12,28 ¢/litre d'alcool éthylique absolu	En franchise
2207.10.90	Autres	4,92 ¢/litre d'alcool éthylique absolu	En franchise
23.02	Sons, remoulages et autres résidus, même agglomérés sous forme de pellets, du criblage, de la mouture ou d'autres traitements des céréales ou des légumineuses.		
2302.10.00	De maïs	En franchise	En franchise

Note:

Veillez noter que les concessions s'appliquent uniquement aux lignes tarifaires à huit chiffres figurant à la présente Annexe. Les positions et sous-positions tarifaires sont données à titre d'information uniquement.

Zollreduktionen der Schweiz die Kanada gewährt werden

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz	
		angewendeter präferenziieller Zollansatz	präferenziieller Zollansatz MFN minus
1	2	3	4
0205. 00 10	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren: – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	11,00	
0208. ex. 90 10	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren: – andere: – – von Wild: Wapiti	frei	
0405. 20 11	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Brotaufstrich auf Milchbasis – Brotaufstrich auf Milchbasis – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt: – – – mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtsprozent		*)
20 91	– – – anderer: – – – mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtsprozent		*)
	*) Zollansätze gemäss Artikel 1 und 2 vom Anhang G (Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte) des Freihandelsabkommens.		
0409.0000 ex. 0000	Natürlicher Honig: – zur industriellen Weiterverarbeitung	26,00 frei	
0506. ex. 90 00	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe: – andere, nicht zu Futterzwecken	frei	
0511. 10 10	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet: – Samen von Stieren: – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 12) eingeführt – andere: – – Waren aus Fischen oder aus Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:	frei	
ex. 91 90	– – – andere, nicht zu Futterzwecken	frei	

Landwirtschaftsabkommen mit Kanada

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz	
		angewandeter präferenziieller Zollansatz	präferenziieller Zollansatz MFN minus
1	2	3	4
0709.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:		
	– Pilze und Trüffeln:		
51 00	– – Pilze der Gattung Agaricus	frei	
59 00	– – andere	frei	
0712.	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:		
	– Pilze, Judasohren (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterlinge, Silberohren (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln		
31 00	– – Pilze der Gattung Agaricus	frei	
32 00	– – Judasohren (<i>Auricularia</i> spp.)	frei	
33 00	– – Zitterlinge, Silberohren (<i>Tremella</i> spp.)	frei	
39 00	– – andere	frei	
0713.	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert:		
	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
	– – ganz, unverarbeitet:		
10 19	– – – andere	frei	
	– Kichererbsen:		
	– – ganz, unverarbeitet:		
20 19	– – – andere	frei	
	– Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):		
	– – Gartenbohnen(<i>Phaseolus vulgaris</i>):		
	– – – ganz, unverarbeitet:		
33 19	– – – – andere	frei	
	– Linsen:		
	– – ganz, unverarbeitet:		
40 19	– – – andere	frei	
	– Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>):		
	– – ganz, unverarbeitet:		
50 19	– – – andere	frei	
0806.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
20 00	– getrocknet	frei	
0807.	Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch:		
	– Melonen (einschliesslich Wassermelonen):		
11 00	– – Wassermelonen	frei	
19 00	– – andere	frei	
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Bruynolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch:		
	– Kirschen:		
20 10	– – vom 1. September bis 19. Mai	frei	

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz	
		angewandeter präferenzieller Zollansatz	präferenzieller Zollansatz MFN minus
1	2	3	4
0811.	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: – andere:		
90 10	– – Heidelbeeren	frei	
90 90	– – andere	frei	
0903.0000	Mate	frei	
0904.	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform: – Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:		
20 10	– – nicht verarbeitet	frei	
20 90	– – andere	frei	
0905.0000	Vanille	frei	
0907.0000	Gewürznelken (Mutternelken, Nelkenstiele)	frei	
0910.	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze: – andere Gewürze:		
ex. 99 00	– – andere, Thymian, Lorbeerblätter	frei	
1001.	Weizen und Mengkorn: – Hartweizen: – – anderer: – – – zur menschlichen Ernährung:		
ex.10 32	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 26) eingeführt		1.00
1202.	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet: – in der Schale: – – andere:		
10 91	– – – für die menschliche Ernährung	frei	
10 99	– – – andere	frei	
	– geschält auch geschrotet: – – andere:		
20 91	– – – für die menschliche Ernährung	frei	
20 99	– – – andere	frei	
1204.	Leinsamen, auch geschrotet: – andere:		
00 91	– – zu technischen Zwecken	frei	
00 99	– – andere	frei	
1206.	Sonnenblumensamen, auch geschrotet: – ungeschält: – – andere:		
00 31	– – – für die menschliche Ernährung	frei	
00 39	– – – andere	frei	

Landwirtschaftsabkommen mit Kanada

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz	
		angewandeter präferenzialer Zollansatz	präferenzialer Zollansatz MFN minus
1	2	3	4
	– geschält		
	– – andere:		
00 61	– – – für die menschliche Ernährung	frei	
00 69	– – – andere	frei	
1207.	Anderer Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
	– Senfsamen:		
	– – andere:		
50 91	– – – für die menschliche Ernährung	frei	
1209.	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:		
	– Samen von Zuckerrüben:		
10 90	– – andere	frei	
	– Samen von Futterpflanzen:		
21 00	– – von Luzerne	frei	
22 00	– – von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)	frei	
23 00	– – von Schwingel	frei	
24 00	– – von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	frei	
25 00	– – von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	frei	
	– – andere:		
29 60	– – – von Wiesenlieschgras	frei	
29 80	– – – von Knaulgras, Goldhafer, Fromental, Trespel und anderen Grassamen	frei	
29 90	– – – andere	frei	
30 00	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden	frei	
	– andere:		
91 00	– – Samen von Gemüsen	frei	
1211.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform;		
20 00	– Ginsengwurzeln	frei	
30 00	– Cocablätter	frei	
40 00	– Mohnstroh	frei	
90 00	– andere	frei	
1212.	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschließlich Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> , nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Algen:		
20 90	– – andere	frei	

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz	
		angewendeter präferenziieller Zollansatz	präferenziieller Zollansatz MFN minus
1	2	3	4
1514.	Rüböl, Rapsöl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
	– Rüb- oder Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure und ihre Fraktionen:		
	– – rohe Öle:		
ex. 11 90	– – – andere, zu technischen Zwecken		133.70
	– – – andere:		
	– – – – andere:		
ex. 19 91	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex. 19 99	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– andere:		
	– – rohe Öle:		
ex. 91 90	– – – andere, zu technischen Zwecken		133.70
	– – andere:		
	– – – andere:		
ex. 99 91	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex. 99 99	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
1515.	Anderere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
	– Rizinusöl und seine Fraktionen:		
	– – andere:		
ex. 30 91	– – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
ex. 30 99	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
1702.	Anderere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunstthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		
	– Ahornzucker und Ahornsirup:		
20 20	– – Sirup	frei	
1801.0000	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet.	frei	
20.09.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	– Saft anderer Zitrusfrüchte:		
	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		

Landwirtschaftsabkommen mit Kanada

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz	
		angewandeter präferenziieller Zollansatz	präferenziieller Zollansatz MFN minus
1	2	3	4
31 11	– – – – Zitronensaft, roh (auch stabilisiert)	frei	
	– – andere:		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
39 11	– – – – Agro-cotto	frei	
39 19	– – – – anderer	6.00	
	– Ananassaft:		
	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
41 10	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
41 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
	– – anderer:		
49 10	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
49 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
2204.	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009:		
10 00	– Schaumwein	65.00	
	– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde:		
	– – in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:		
21 50	– – – Süsseweine, Weinspezialitäten und Mistellen	7.50	
	– – andere:		
29 50	– – – Süsseweine, Weinspezialitäten und Mistellen	8.00	
2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt:		
10 00	– Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	frei	
2302.	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch agglomeriert in Form von Pellets:		
	– von Mais:		
10 90	– – andere	frei	

Landwirtschaftsabkommen mit Kanada

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz	
		angewendeter präferenzieller Zollansatz	präferenzieller Zollansatz MFN minus
1	2	3	4
2309.	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art:		
	– Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
10 10	– – Backfutter	frei	
	– – in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
10 29	– – – andere, innerhalb des präferenziellen Zollkontingents von 1'000 Tonnen pro Jahr	frei	

Anmerkung zu Anhang 2:

Im Fall von Unstimmigkeiten betreffend der Warenbezeichnung in Spalte 2 geht das schweizerische Zolltarifgesetz vor.

betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Turkmenistan und Madagaskarvom 14. Januar 2009

1 Allgemeiner Teil**1.1 Ausgangslage**

Im Jahr 2008 hat die Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt zwei neue bilaterale Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (ISA) unterzeichnet. Es handelt sich um die Abkommen mit Turkmenistan und Madagaskar.

Ziel der ISA ist es, in Partnerländern getätigten Investitionen von Schweizer Staatsangehörigen und Unternehmen – wie auch umgekehrt Investitionen in der Schweiz aus Partnerländern – völkerrechtlichen Schutz gegenüber nichtkommerziellen Risiken zu bieten. Erfasst werden insbesondere behördliche Diskriminierungen im Verhältnis zu einheimischen Investoren, unrechtmässige Enteignungen sowie Einschränkungen des Zahlungsverkehrs und Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Investitionen. Streitbeilegungsverfahren ermöglichen es wenn nötig, die Einhaltung von Abkommensbestimmungen vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Mit dem Abschluss von ISA können Staaten die rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts für internationale Investitionen verbessern.

Für die Schweiz sind internationale Investitionen seit langem von erstrangiger Bedeutung. Sowohl der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland – 632 Milliarden Franken Ende 2006 – als auch die Zahl der von Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigten Personen – mehr als 2 Millionen – stellen im internationalen Vergleich Spitzenwerte dar. Umgekehrt erreichten die ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz im gleichen Jahr 266 Milliarden Franken, bei einem Personalbestand von 350 000.

Wie die fortschreitende wirtschaftliche Globalisierung zeigt, stellen die internationalen Investitionen für die meisten Länder einen massgebenden Faktor für Wachstum und Entwicklung dar. Dennoch fehlt es für diesen Bereich – im Unterschied zu den WTO-Abkommen über den grenzüberschreitenden Handel – weiterhin an einem allgemeinen völkerrechtlichen Regelwerk. Die ISA füllen einen Teil der Lücke und bilden, im Verhältnis zu Nicht-OECD-Staaten, ein wichtiges Instrument der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Dass die Initiative zur Aushandlung von ISA heute oft von Entwicklungs- und Transitionsländern ausgeht, weist darauf hin, dass die Interessen der Schweiz und ihrer Partner am Abschluss solcher Abkommen gegenseitig sind.

Die Schweiz hat seit 1961 124 ISA abgeschlossenen, von denen 108 in Kraft sind. Seit 2004 werden die ISA in der Regel im Rahmen des jährlichen Aussenwirtschaftsberichts dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet¹.

1.2 Wirtschaftslage der zwei Länder und Investitionsbeziehungen mit der Schweiz

Turkmenistan

Turkmenistan besteht zu 80 % aus Wüstengebiet und zählt kaum mehr als 5 Millionen Einwohner auf einer Fläche, die beinahe zwölf Mal der Grösse der Schweiz entspricht. Im Westen an das Kaspische Meer anschliessend, verfügt Turkmenistan über eine wichtige strategische Lage, da der Grossteil der Erschliessungswege für Zentralasien über das Territorium führen. Obschon es sich bei diesem Land um einen wichtigen Baumwollproduzenten handelt, stammt ein Grossteil der Einnahmen aus den reichen Erdgas- und Erdölvorkommen, auf welchen die Regierung auch ihre Politik der autonomen Wirtschaftsentwicklung aufbaut. Auch wenn seit 1998 wieder ein stabiles Wirtschaftswachstum zu verzeichnen ist (10 % in den Jahren 2007 und 2008), besteht in verschiedenen Bereichen weiterhin ein Reformbedarf (Erziehung, Gesundheit, Kampf gegen die Wüstenbildung etc.). Die Investitionsflüsse zwischen der Schweiz und Turkmenistan sind noch vernachlässigbar. Trotz des wirtschaftlichen Potentials des Landes, insbesondere im Bereich der Energie, zeigten sich ausländische Investoren bisher zurückhaltend. Die Unterzeichnung des ISA mit Turkmenistan wird jedoch die Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen, welche bereits in Turkmenistan präsent sind oder in Zukunft dort investieren möchten, deutlich verbessern.

Bei verschiedenen internationalen Finanzinstitutionen (IWF, Weltbankgruppe und Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) gehört Turkmenistan der Stimmrechtsgruppe der Schweiz an.

Madagaskar

Die Wirtschaft von Madagaskar wird durch die Landwirtschaft geprägt (weltweit grösster Produzent von Vanille), welche 80 % der Bevölkerung beschäftigt und ungefähr einen Drittel des BIP ausmacht. Der Kampf gegen die Armut (70 % der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze) hat seit 2005 zu einer deutlichen Verbesserung des Regelungsrahmens für Investoren beigetragen u.a. im Wettbewerbs- und Investitionsrecht sowie durch die beginnenden Privatisierung in den Bereichen Telekommunikation, Eisenbahn, Wasser und Energie sowie Zucker und Baumwolle. Nach der starken Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation während der politischen Krise im Jahr 2002 hat sich die Lage aufgrund der Erholung der Exportwirtschaft in den folgenden Jahren wieder deutlich verbessert (4,7 % Wachstum im Jahr 2006). Zugleich war auch eine Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen insbesondere in den Freizonen und im Minensektor (Chrom, Nickel, Diamanten) zu verzeichnen, wo Madagaskar über deutliche komparative Vorteile verfügt. Seit Ende der Krise anfangs 2003 zeigen auch Schweizer Unternehmen erneut ein wachsendes Interesse an Madagaskar. Die schweizerischen Direktinvestitionen in Madagaskar

¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006, Kp. 1.3 (BBl 2006 8455).

sind jedoch noch bescheiden, und auch die Investitionen in umgekehrter Richtung sind bisher unbedeutend.

2 Besonderer Teil

2.1 Verhandlungsverlauf

Turkmenistan

Die einzige Verhandlungsrunde zum Abschluss des ISA fand 1999 in Achkhabad statt, wobei der Abkommenstext paraphiert werden konnte. In der Folge hat Turkmenistan jedoch verschiedene Änderungsvorschläge eingebracht, welche auf diplomatischem Weg geregelt wurden. Die Unterzeichnung des ISA erfolgte am 15. Mai 2008 in Aschkhabad.

Madagaskar

Das im Jahr 1964 zwischen der Schweiz und Madagaskar abgeschlossene Abkommen in den Bereichen Handel, Investitionen und technische Zusammenarbeit, welches 1966 in Kraft trat², genügt den heutigen Anforderungen an den Investitionsschutz nicht mehr, namentlich wegen des Fehlens eines Investor-Staat-Streitbelegungsverfahrens. Verhandlungen über ein neues ISA wurden im Februar 2005 in Bern anlässlich eines Besuchs des Wirtschafts-, Finanz- und Budgetministers von Madagaskar aufgenommen. Sie setzten sich auf diplomatischen Weg fort und führten am 6. Februar 2007 zur Paraphierung des neuen Abkommens. Am 19. November 2008 wurde das Abkommen in Antananarivo unterzeichnet.

2.2 Inhalt der Abkommen

Die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat, weisen inhaltlich einen hohen Grad an Übereinstimmung auf. Auch die mit Turkmenistan und Madagaskar ausgehandelten Vertragstexte folgen den von der Schweiz in diesem Bereich konstant vertretenen Grundsätzen³. Sie enthalten keine Bestimmungen, welche bestehende internationale Verpflichtungen der Schweiz im Umwelt- oder Sozialbereich beeinträchtigen könnten. Für Schweizer Wirtschaftsakteure, die in den Partnerstaaten bereits präsent sind oder dort investieren möchten, schaffen die internationalen Bestimmungen eine erhöhte Rechtssicherheit.

Präambel – Die Präambel zu den beiden Abkommen umschreibt deren Ziele und hebt – im Fall von Madagaskar – ausdrücklich hervor, dass diese Zielsetzungen ohne Abstriche an Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards zu erreichen sind.

Begriffsbestimmungen – Artikel 1 beider ISA definiert die wichtigsten verwendeten Begriffe, namentlich jenen des Investors, bei dem es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person handeln kann, sowie diejenigen der Investition und der Investitionserträge.

² Abkommen vom 17. März 1964 über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Madagassischen Republik (SR 0.946.295.231).

³ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006 (BBl 2006 8467).

Anwendungsbereich – Gemäss Artikel 2 beider ISA finden diese Anwendung auf Investitionen, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt worden sind, jedoch nicht auf Streitigkeiten, die zuvor entstanden. Im ISA mit Madagaskar wird beim Anwendungsbereich auch das Prinzip der Kontrolle der Investition durch einen Investor der anderen Vertragspartei geregelt. Im Abkommen mit Turkmenistan ist dieser Grundsatz beim Begriff des Investors (Art. 1 Abs. 2 Bst. c) festgehalten, wobei er durch Schweizer Investoren erst nach dem Beitritt Turkmenistans zur WTO angerufen werden kann (Art. 2 Abs. 2).

Förderung, Zulassung – In den jeweiligen Artikeln 3 geben die Vertragsparteien ihrem Willen Ausdruck, Investitionen von Investoren der anderen Partei auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Möglichkeit zu fördern. Andererseits enthalten sie eine gegenseitige Verpflichtung, nach Massgabe der eigenen Gesetze die im Zusammenhang mit rechtmässig getätigten Investitionen stehenden Bewilligungen zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Arbeitsbewilligungen von Schlüsselpersonal, das durch den Investor ausgewählt wird. Das ISA mit Madagaskar enthält ausserdem eine Verpflichtung hinsichtlich der Transparenz und Zugänglichkeit von Rechtserlassen, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei betreffen können.

Schutz und allgemeine Behandlung – Diese Regel (Art. 4 Abs. 1 für beide ISA) sichert den Investitionen von Investoren der jeweils anderen Partei die Standards der so genannten «gerechten und billigen Behandlung» sowie des «vollen und ständigen Schutzes» und entsprechender Sicherheit zu. Auf Begehren von Madagaskar bestätigen die Vertragsparteien in diesem Abkommen (Art. 4 Abs. 2), dass sie weiterhin Massnahmen im öffentlichen Interesse wie z.B. zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit oder Umweltschutz ergreifen können, sofern diese mit dem Abkommen vereinbar sind.

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung – Die Gewährung derselben Behandlung, wie sie inländischen Investoren oder solchen aus Drittstaaten zuteil wird, ergänzt das Dispositiv (Turkmenistan: Art. 4 Abs. 2; Madagaskar: Art. 5 Abs. 1 und 2). Die Meistbegünstigungsverpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf Vorteile, die das Gastland einem Drittstaat im Rahmen der Teilnahme an einer Freihandelszone, einer Zollunion oder einem gemeinsamen Markt, oder auf aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, einräumt (Turkmenistan: Art. 4 Abs. 3; Madagaskar: Art. 5 Abs. 3).

Transfer von Beträgen im Zusammenhang mit Investitionen – Gemäss den Artikeln 5 (Turkmenistan) bzw. 6 (Madagaskar) wird der freie Transfer von Beträgen, die mit einer Investition verbunden sind, gewährleistet. Das bedeutet, dass die Ein- und Ausfuhr ohne Einschränkungen oder Wartefristen und in einer frei konvertierbaren Währung vorgenommen werden kann.

Enteignung und Entschädigung – Direkte wie indirekte Enteignungsmassnahmen (Turkmenistan: Art. 6 Abs. 1 und 2; Madagaskar: Art. 7) sind nur zulässig, wenn die Abkommensparteien strikte Bedingungen erfüllen. Diese umfassen insbesondere das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, die Nichtdiskriminierung, die Zahlung einer wertentsprechenden und tatsächlich verwertbaren Entschädigung sowie ein ordentliches Verfahren.

Entschädigung von Verlusten – Erleiden Investoren Verluste als Folge bewaffneter Konflikte oder ziviler Unruhen (Turkmenistan: Art. 6 Abs. 3; Madagaskar: Art. 8), dürfen sie nicht diskriminiert werden. Sie haben Anspruch auf die Inländerbehand-

lung oder die Meistbegünstigung, je nachdem, welche Behandlung für sie günstiger ist.

Subrogation – Die Subrogationsbestimmung (Turkmenistan: Art. 7; Madagaskar: Art. 11) kommt zur Anwendung, wenn eine Vertragspartei einem ihrer Investoren aufgrund einer Garantie oder Versicherung gegen nichtkommerzielle Risiken eine Entschädigung geleistet hat und dafür in die Rechte dieses Investors eintritt.

Andere Verpflichtungen – Unter diesem Titel (Turkmenistan: Art. 10; Madagaskar: Art. 9 und 10) werden im Rahmen der ISA alle weiteren Verpflichtungen des Gaststaates anerkannt, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine noch günstigere Behandlung zuerkennen, sei es gestützt auf eine spezifische Zusage an einen Investor oder gestützt auf die nationale Gesetzgebung oder anderweitige internationale Verpflichtungen des Gaststaates.

Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei – Gemäss diesem ersten Teil des Streitbeilegungsdispositivs (Turkmenistan: Art. 8; Madagaskar: Art. 12) müssen sich der Investor und der Gaststaat zunächst darum bemühen, ihre Differenzen einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, hat der Investor die Wahl, entweder ein internationales Schiedsgericht nach den Regeln von ICSID⁴ oder ein Ad-hoc-Schiedsgericht anzurufen.

Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien – Beim zweiten Teil des Streitbeilegungsdispositivs (Turkmenistan: Art. 9; Madagaskar: Art. 13) geht es um Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens. Auch hier sind zwei Stufen vorgesehen: zunächst die Durchführung von Konsultationen, und wenn diese nicht zu einer Verständigung führen, die Unterbreitung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht.

Beratungen – In Artikel 11 des Abkommens mit Turkmenistan ist es vorgesehen, dass die Vertragsparteien jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Beratungen bezüglich der Anwendung des Abkommens oder investitionspolitischer Fragen von beidseitigem Interesse aufnehmen können.

Schlussbestimmungen – Beide Abkommen werden für eine anfängliche Geltungsdauer von zehn Jahren geschlossen (Turkmenistan: Art. 12; Madagaskar: Art. 14). Sie verlängern sich danach stillschweigend jeweils für zwei Jahre, solange eine Partei das ISA nicht mit einer Frist von sechs Monaten kündigt. Bei Kündigung finden die übrigen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren auf Investitionen Anwendung, die vor Ende der Laufzeit getätigt wurden. Das neue ISA mit Madagaskar ersetzt die Investitionsbestimmungen im Abkommen aus dem Jahr 1964 (Art. 14 Abs. 3).

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Der Abschluss der vorliegenden Abkommen hat für Bund, Kantone und Gemeinden keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz von einem Abkommenspartner oder einem ausländischen Investor im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens (vgl. oben: *Streitbeilegung*

⁴ «Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten» (ICSID), SR 0.975.2

zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei; Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien) belangt werden wird oder dass sie sich selbst veranlasst sehen wird, in einem solchen Verfahren im Interesse der Einhaltung eines ISA aktiv zu werden. Je nach den Umständen könnten damit gewisse finanzielle Folgen verbunden sein. Es wäre in einem solchen Fall Aufgabe des Bundesrates, die Frage der Übernahme der Kosten zu klären und gegebenenfalls dem Parlament einen Nachtragskredit zu beantragen.⁵

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Investitionsschutzabkommen können nicht wie zum Beispiel bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen durch eine Gegenüberstellung von erwarteten Gewinnen und Steuer- oder Zolleinbussen abgeschätzt werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung von ISA liegt darin, dass sie die Investitionsbeziehungen zwischen der Schweiz und ihren Partnerländern auf eine völkerrechtliche Grundlage stellen. Die Rechtssicherheit zugunsten der Investoren erhöht sich dadurch wesentlich, während die Risiken, als ausländischer Investor diskriminiert oder in anderer Weise nachteilig behandelt zu werden, abnehmen.

Die ökonomische Relevanz solcher Abkommen nimmt mit der wirtschaftlichen Globalisierung weiter zu. Für die Schweiz mit ihrem beschränkten Heimmarkt gilt dies in besonderem Masse. Indem ISA unsere Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere – dabei unterstützen, sich durch Auslandsinvestitionen im internationalen Wettbewerb zu behaupten, stärken sie auch den Wirtschaftsstandort Schweiz.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Geschäft ist in der Botschaft zur Legislaturplanung 2007–2011⁶ nicht erwähnt.

5 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁷ sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung völkerrechtlicher Verträge ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), wenn sie den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2), oder wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten bzw. wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006, Fussnote 10 (BB1 2006 8472).

⁶ BB1 2008 753

⁷ SR 101

Die vorliegenden Abkommen können auf das Ende ihrer anfänglichen Geltungsdauer und danach auf dasjenige der jeweils folgenden Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden (vgl. oben Ziff. 2.2., *Schlussbestimmungen*). Mit ihnen ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden.

Die Abkommen enthalten rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes⁸. Wie die Eidgenössischen Räte bei der Behandlung der Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006⁹ festgehalten haben¹⁰, sind ISA, deren Inhalt in den grossen Zügen den früher abgeschlossenen Abkommen dieses Typs entsprechen und die keine wesentlichen neuen Verpflichtungen mit sich bringen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. In ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Tragweite gehen die beiden vorliegenden Abkommen nicht über jene ISA hinaus, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat. Sie haben für die Schweiz auch keine wesentlichen neuen Verpflichtungen zur Folge. Um die beiden vorliegenden Abkommen anzuwenden, ist wie bei den von der Schweiz bereits abgeschlossenen ISA kein Erlass von Bundesgesetzen erforderlich.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, dass die Bundesbeschlüsse über die Genehmigung der vorliegenden Abkommen nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen.

⁸ SR 171.10

⁹ BBI 2006 8455

¹⁰ AB 2006 S 1169; AB 2006 N 837

Bundesbeschluss

betreffend das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Januar 2009²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 15. Mai 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2009 ...

Förderung und gegenseitiger Schutz von Investitionen.
Abk. mit der Regierung Turkmenistan. BB

Übersetzung¹

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am 15. Mai 2008
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung Turkmenistan,*

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zum beiderseitigen Nutzen zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von Investitionen zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes in beiden Staaten beitragen,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) umfasst der Begriff «Investitionen» alle Arten von Vermögenswerten, und insbesondere

- (a) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie sämtliche dinglichen Rechte wie Hypotheken, Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte sowie Nutzniessungen;
- (b) Aktien, Anteile und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;
- (c) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen;
- (d) Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsbezeichnungen), «Know-how» und «Goodwill»;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (e) Öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen Rechte, die durch Gesetz, Vertrag oder Entscheid einer Behörde in Anwendung des Gesetzes verliehen werden.
- (2) bezieht sich der Begriff «Investor» hinsichtlich beider Vertragsparteien auf
- (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als ihre Staatsbürger betrachtet werden;
 - (b) juristische Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind und im Hoheitsgebiet derselben Vertragspartei echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten;
 - (c) juristische Personen, die nicht nach dem Recht dieser Vertragspartei gegründet sind,
 - (i) sofern mehr als 50 Prozent des Gesellschaftskapitals im unmittelbaren Besitz von Personen dieser Vertragspartei stehen; oder
 - (ii) sofern Personen dieser Vertragspartei die Möglichkeit haben, eine Mehrheit der Geschäftsleitung zu benennen oder auf andere Weise berechtigt sind, die Geschäftstätigkeit zu lenken.
- (3) bedeutet der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, insbesondere Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren.
- (4) bedeutet der Begriff «Hoheitsgebiet» das Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei, unter Einschluss der an den Anrainerstaat angrenzenden Seezonen, einschliesslich der ausschliesslichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, über welche die betreffende Partei gemäss Landes- und Völkerrecht hoheitliche Rechte oder Gerichtsbarkeit ausüben kann.

Art. 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die in Übereinstimmung mit deren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens getätigt wurden.
- (2) Schweizer Investoren im Sinne von Artikel Absatz 2 Buchstaben c dieses Abkommens können sich nicht auf die Bestimmungen dieses Abkommens berufen, solange Turkmenistan nicht Mitglied der WTO ist.

Art. 3 Förderung, Zulassung

- (1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.
- (2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so gewährt sie die erforderlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit einer solchen

Investition sowie mit der Ausführung von Lizenzverträgen und Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung. Jede Vertragspartei ist bestrebt, wenn immer erforderlich die notwendigen Genehmigungen für die Tätigkeiten von Beratern und anderen qualifizierten Personen ausländischer Staatsangehörigkeit zu erteilen.

Art. 4 Schutz, Behandlung

(1) Investitionen und Erträge von Investoren jeder Vertragspartei sind auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig zu behandeln und geniessen dort vollen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen und Erträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen und Erträgen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen und Erträgen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist. Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet ebenfalls den Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt.

(3) Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines beliebigen Drittstaates besondere Vorteile aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines Gemeinsamen Marktes oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile den Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

Art. 5 Freier Transfer

(1) Jede Partei gewährt Investoren der anderen Partei den unverzüglichen Transfer in einer frei konvertierbaren Währung von Zahlungen im Zusammenhang mit einer Investition, insbesondere von:

- (a) Erträgen;
- (b) Rückzahlungen von Darlehen;
- (c) Beträgen, die zur Deckung der Kosten der Investitionsverwaltung bestimmt sind;
- (d) Lizenzgebühren und anderen Zahlungen für Rechte, die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben (c), (d) und (e) dieses Abkommens aufgezählt sind;
- (e) zusätzlichen Kapitalleistungen, die für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investitionen erforderlich sind;
- (f) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen.

(2) Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass das Recht eines Investors, Zahlungen im Zusammenhang mit seiner Investition frei zu transferieren, allfällige steuerliche Verpflichtungen, welche der betreffende Investor haben mag, nicht berührt.

Art. 6 Enteignung, Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft direkt oder indirekt Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend und erfolgen in einem ordentlichen Verfahren. Zudem wird vorausgesetzt, dass eine tatsächlich verwertbare und wertentsprechende Entschädigung vorgesehen ist. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Massnahme getroffen oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist. Der Entschädigungsbetrag, einschliesslich Zinsen, wird in der Währung des Herkunftslandes der Investition festgelegt und unverzüglich an die berechnete Person gezahlt.

(2) Enteignet eine Vertragspartei die Vermögenswerte eines Unternehmens, das gemäss dem geltenden Recht in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebietes gegründet oder konstituiert wurde und besitzen Investoren der anderen Vertragspartei Beteiligungen an diesem Unternehmen, so hat sie sicherzustellen, dass solche Investoren, im erforderlichen Umfang und gemäss ihrer Gesetzgebung, nach Absatz (1) dieses Artikels entschädigt werden.

(3) Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines nationalen Ausnahmezustandes oder einer Rebellion auf dem Hoheitsgebiet der letzteren Vertragspartei Verluste erlitten haben, wird durch diese hinsichtlich Rückerstattung, Entschädigung, Abfindung oder anderer Gegenleistungen eine nicht weniger günstige Behandlung gewährt, als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Staates angedeihen lässt.

Art. 7 Subrogationsprinzip

Hat eine Vertragspartei in Bezug auf eine Investition eines ihrer Investoren auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine finanzielle Garantie gegen nichtkommerzielle Risiken geleistet, so anerkennt die letztere Vertragspartei aufgrund des Subrogationsprinzips die Rechte der ersten Vertragspartei auf die Rechte des Investors, wenn aufgrund dieser Garantie eine Zahlung durch die erste Vertragspartei vorgenommen wurde.

Art. 8 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über Investitionen finden Beratungen zwischen den betroffenen Parteien statt.

(2) Führen diese Beratungen innerhalb von sechs Monaten seit dem Begehren, solche aufzunehmen, nicht zu einer Lösung, so kann der Investor die Streitigkeit zur Beilegung unterbreiten

(a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), welches durch das am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten² geschaffen wurde; oder

(b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches, sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird.

(3) Jede Vertragspartei erteilt hiermit ihre Zustimmung, Streitigkeiten über Investitionen einem internationalen Vergleichs- oder Schiedsverfahren zu unterbreiten.

(4) Die am Streit beteiligte Vertragspartei macht in keiner Phase des Verfahrens als Einwand ihre Immunität geltend oder den Umstand, dass der Investor aufgrund eines Versicherungsvertrages eine Entschädigung für einen Teil oder die Gesamtheit des erlittenen Schadens erhalten hat.

(5) Keine Vertragspartei verfolgt eine der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitete Streitigkeit auf diplomatischem Wege weiter, es sei denn, die andere Vertragspartei befolge den Schiedsspruch nicht.

(6) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend und wird gemäss nationalem Recht vollzogen.

Art. 9 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

(2) Kann die Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem die Streitfrage von einer Vertragspartei schriftlich aufgebracht wurde, nicht beigelegt werden, wird sie auf Begehren einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Ein solches Schiedsgericht wird für jeden einzelnen Streitfall wie folgt errichtet. Innerhalb von zwei Monaten seit dem Empfang des Begehrens um Schiedsgerichtsbarkeit ernannt jede Vertragspartei ein Mitglied des Gerichts. Diese beiden Mitglieder bezeichnen einen Angehörigen eines Drittstaates, der als Vorsitzender des

Gerichts ernannt wird. Der Vorsitzende wird innerhalb von zwei Monaten nach Ernennung der beiden andern Mitglieder ernannt.

(4) Sind die erforderlichen Ernennungen innerhalb der in Absatz 3 erwähnten Fristen nicht vorgenommen worden, so kann jede Vertragspartei, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Angehöriger einer Vertragspartei oder ist er anderweitig verhindert, die genannte Aufgabe durchzuführen, so wird der Vizepräsident ersucht, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Vizepräsident Angehöriger einer Vertragspartei oder ist auch er verhindert, die genannte Aufgabe durchzuführen, so wird das rangälteste Mitglied des Internationalen Gerichtshofes ersucht, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(5) Vorbehältlich der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen bestimmt das Schiedsgericht seine Regeln und Verfahren selber. Es entscheidet über die Streitfragen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und den anwendbaren Regeln und Prinzipien des Völkerrechts. Es fällt seine Entscheide mit der Mehrheit der Stimmen. Diese Entscheide sind für beide Vertragsparteien endgültig und bindend.

Art. 10 Andere Verpflichtungen

(1) Erkennen Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei oder Regeln des Völkerrechts Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Bestimmungen, in dem Masse als sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

(2) Jede Vertragspartei hält alle Verpflichtungen ein, die sie in Bezug auf Investitionen auf ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Art. 11 Beratungen

Beide Vertragsparteien können jederzeit einvernehmlich Beratungen bezüglich der Anwendung dieses Abkommens oder investitionspolitischer Fragen von beidseitigem Interesse aufnehmen. Jede Vertragspartei kann solche Beratungen auf diplomatischen Wegen beantragen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben, und gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird das Abkommen nicht durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt, verlängert es sich unverändert um zwei Jahre, und so fort.

(2) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1–11 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor der Kündigung getätigt wurden.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Eine Änderung tritt nach demselben Verfahren, das für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlich ist, in Kraft.

Geschehen zu Aschkhabad, am 15. Mai 2008, im Doppel je in Englisch, Türkmenisch, Russisch und Französisch, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Christian Meuwly

Für die
Regierung Turkmenistan:
Gurbanmyrat Gurbanmyradow

Förderung und gegenseitiger Schutz von Investitionen.
Abk. mit der Regierung Turkmenistan

Bundesbeschluss

betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Madagaskar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Januar 2009²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 19. November 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Madagaskar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Anhang 4).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2009 ...

Förderung und gegenseitiger Schutz von Investitionen.
Abk. mit der Republik Madagaskar. BB

Übersetzung¹

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Madagaskar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am 19. November 2008
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Republik Madagaskar,*

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von ausländischen Investitionen zur Belebung von Kapital- und Technologieströmen und auf diese Weise zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes in beiden Staaten beitragen,

in der Überzeugung, dass diese Ziele erreicht werden können, ohne allgemein anwendbare Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards zu lockern,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) umfasst der Begriff «Investition» alle Arten von Vermögenswerten und insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich:

- (a) das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten sowie sämtliche anderen dinglichen Rechte wie Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte, Nutzniessungsrechte und gleichartige Rechte;
- (b) Aktien, Anteilscheine und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (c) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen;
- (d) Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «Know-how» und «Goodwill»;
- (e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen Rechte, die durch Gesetz, Vertrag oder Entscheid einer Behörde in Anwendung des Gesetzes verliehen werden.

Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte investiert werden, lässt deren Eigenschaft als Investition unberührt, sofern diese Änderung nicht einer allfälligen Bewilligung widerspricht, die in Bezug auf die ursprünglich investierten Vermögenswerte erteilt wurde.

(2) umfasst der Begriff «Investor» hinsichtlich jeder Vertragspartei:

- (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als deren Staatsangehörige betrachtet werden;
- (b) juristische Gebilde, einschliesslich Gesellschaften, eingetragener Gesellschaften, Personengesellschaften und anderer Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind und dort echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten.

(3) umfasst der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Gebühren und Vergütungen.

(4) schliesst der Begriff «Hoheitsgebiet» die Meereszone der betroffenen Vertragspartei ein, nachfolgend definiert als Wirtschaftszone und Festlandssockel, die sich über die Grenze der Küstengewässer dieser Vertragspartei hinaus erstrecken und über die sie gemäss Völkerrecht souveräne Rechte oder Gerichtsbarkeit hat.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen, die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften getätigt worden sind und direkt oder indirekt Investoren der anderen Vertragspartei gehören oder von solchen kontrolliert werden. Das Abkommen ist auf solche Investitionen anwendbar, die vor oder nach seinem Inkrafttreten getätigt worden sind, nicht aber auf Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Art. 3 Förderung, Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, einschliesslich durch Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien über Investitionsmöglichkeiten, und

lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so gewährt sie, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften, die erforderlichen Bewilligungen und Zulassungen im Zusammenhang mit dieser Investition, einschliesslich solcher für die Ausführung von Lizenzverträgen, von Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung sowie für die Tätigkeit von leitendem und technischem Personal nach Wahl des Investors.

(3) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich oder macht sonstwie öffentlich verfügbar ihre Gesetze, Rechts- und Verfahrensvorschriften und behördliche Entscheidungen von allgemeiner Anwendung sowie internationale Abkommen, welche Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei berühren können.

Art. 4 Schutz und allgemeine Behandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei getätigten Investitionen eine gerechte und billige Behandlung sowie vollen und ständigen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen den Betrieb, die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

(2) Keine Bestimmung dieses Abkommens wird in einer Weise ausgelegt, die eine Vertragspartei daran hindert, Massnahmen im öffentlichen Interesse wie solche hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt zu ergreifen, die mit dem Abkommen vereinbar sind.

Art. 5 Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Betrieb, Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(3) Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates besondere Vorteile aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile den Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

Art. 6 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei den uneingeschränkten und unverzüglichen Transfer in einer frei konvertierbaren Währung von Beträgen im Zusammenhang mit deren Investitionen, insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich von:

- (a) Erträgen;
- (b) Zahlungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, einschliesslich aus Darlehen;
- (c) Beträgen zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition;
- (d) Einkommen und andere Vergütungen von Personal, das im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland beigezogen wird;
- (e) dem Anfangskapital und weiteren, für den Erhalt oder die Ausweitung der Investition erforderlichen Kapitalbeiträgen;
- (f) Erlösen aus der Veräusserung oder aus der teilweisen oder vollständigen Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen;
- (g) Zahlungen, die sich aus den Artikeln 7 und 8 dieses Abkommens ergeben.

(2) Sofern nicht anders mit dem Investor vereinbart, erfolgen Transfers zu dem zum Zeitpunkt des Transfers anwendbaren Wechselkurs gemäss den geltenden Wechselkursbestimmungen derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

(3) Ein Transfer gilt als «unverzüglich» erfolgt, sofern er innerhalb einer Frist geschieht, die für die Erfüllung der Transferformalitäten üblich ist. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Transfersuch gestellt wird und dauert in keinem Fall länger als drei Monate.

Art. 7 Enteignung, Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft direkt oder indirekt Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche anderen Massnahmen derselben Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend, erfolgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und gegen eine wertentsprechende und tatsächlich verwertbare Entschädigung. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Massnahme mitgeteilt oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist. Der Entschädigungsbetrag wird in einer frei konvertierbaren Währung festgelegt und ohne

ungerechtfertigte Verzögerung an die berechnigte Person ausbezahlt, ungeachtet von deren Aufenthalt oder Wohnsitz.

(2) Der von der Enteignung betroffene Investor hat das Recht, gemäss dem Recht der enteignenden Vertragspartei seinen Fall und die Bewertung seiner Investition in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Artikels innert nützlicher Frist durch eine gerichtliche oder andere unabhängige Behörde dieser Vertragspartei überprüfen zu lassen.

(3) Enteignet eine Vertragspartei Vermögenswerte einer gemäss dem in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebiets geltenden Recht gegründeten oder konstituierten Gesellschaft, an welcher Investoren der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so gewährleistet sie, im erforderlichen Umfang und gemäss ihren Rechtsvorschriften, dass den betroffenen Investoren eine Entschädigung nach Absatz 1 dieses Artikels geleistet wird.

Art. 8 Entschädigung von Verlusten

Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen Verluste erlitten haben als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines Ausnahmezustandes, eines Aufstandes, von zivilen Unruhen oder anderer ähnlicher Ereignisse, die sich auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ereignen haben, werden seitens der letzteren Vertragspartei hinsichtlich Rückerstattung, Entschädigung, Vergütung oder einer anderen Regelung gemäss Artikel 5 dieses Abkommens behandelt.

Art. 9 Andere Verpflichtungen

Jede Vertragspartei hält alle anderen Verpflichtungen ein, die sie in Bezug auf eine spezifische Investition eines Investors der anderen Vertragspartei eingegangen ist und auf die sich dieser Investor bei der Vornahme, Übernahme oder Vergrößerung der Investition in guten Treuen verlassen durfte.

Art. 10 Günstigere Bestimmungen

Erkennen Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei oder Regeln des Völkerrechts Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Bestimmungen, in dem Masse als sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

Art. 11 Subrogationsprinzip

Hat eine Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle in Bezug auf eine Investition eines ihrer Investoren auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Zahlung aufgrund einer finanziellen Garantie gegen nicht-kommerzielle Risiken geleistet, so anerkennt die letztere Vertragspartei aufgrund des Subrogationsprinzips die Rechte der ersten Vertragspartei auf die Rechte des Investors.

Art. 12 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über Investitionen finden, unbeschadet von Artikel 13 dieses Abkommens (Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), Beratungen zwischen den betroffenen Parteien statt.

(2) Führen diese Beratungen innerhalb von sechs Monaten seit dem schriftlichen Begehren, solche aufzunehmen, nicht zu einer Lösung, so kann der Investor die Streitigkeit entweder den Gerichten beziehungsweise den Verwaltungsgerichten derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde, oder internationaler Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. Im letzteren Fall hat der Investor die Wahl zwischen:

- (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), errichtet durch das am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten² (nachfolgend «Washingtoner Übereinkommen»); und
- (b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches, sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird.

(3) Jede Vertragspartei erteilt ihre Zustimmung, alle Streitigkeiten über Investitionen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.

(4) Eine Gesellschaft, die gemäss den auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetzen gegründet oder konstituiert wurde und die vor dem Entstehen der Streitigkeit unter der Kontrolle von Investoren der anderen Vertragspartei stand, gilt im Sinne von Artikel 25 (2) (b) des Washingtoner Übereinkommens als Gesellschaft der anderen Vertragspartei.

(5) Die am Streit beteiligte Vertragspartei macht in keiner Phase des Verfahrens als Einwand ihre Immunität oder den Umstand geltend, dass der Investor aufgrund eines Versicherungsvertrages eine Entschädigung für die Gesamtheit oder einen Teil des erlittenen Schadens erhalten hat.

(6) Keine Vertragspartei verfolgt eine der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitete Streitigkeit auf diplomatischem Wege weiter, es sei denn, die andere Vertragspartei befolgt den Schiedsspruch nicht.

(7) Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien endgültig und bindend und wird unverzüglich gemäss dem nationalem Recht der betreffenden Vertragspartei vollzogen.

² SR 0.975.2

Art. 13 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden nach Möglichkeit auf diplomatischem Weg beigelegt.

(2) Können die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Vertragspartei die Streitigkeit geltend gemacht hat, sich nicht verständigen, so wird die Streitigkeit auf Begehren einer Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden.

(3) Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht ernannt und ist sie der Einladung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Ernennung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren der letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf die Wahl des Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren einer Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in den in den Absätzen (3) und (4) dieses Artikels erwähnten Fällen verhindert, die besagte Aufgabe wahrzunehmen, oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

(6) Vorbehältlich der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

(7) Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für beide Vertragsparteien endgültig und bindend.

Art. 14 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben. Das Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird es nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf dieser Dauer schriftlich gekündigt, so verlängert es sich unverändert um zwei Jahre, und so fort.

(2) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1–13 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor seiner Beendigung getätigt wurden.

(3) Dieses Abkommen ersetzt die Artikel 7 («Schutz der Investitionen») und 8 («Schiedsgerichtsklausel zum Schutze von Investitionen») des Abkommens über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Madagaskar vom 17. März 1964³.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Antananarivo am 19. November 2008, im Doppel in französischer Sprache.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Carlos Orga

Für die
Regierung Madagaskar:
Ivohasina Razafimahefa

³ SR 0.946.295.231

11.2.3

Botschaft

zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007

vom 14. Januar 2009

11.2.3.1 Allgemeiner Teil

11.2.3.1.1 Übersicht

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 bezweckt, die internationalen Anstrengungen fortzusetzen, mit dem Ziel, den globalen Kaffeesektor zu stärken und für seine nachhaltige Ausdehnung in einem marktwirtschaftlichen Umfeld zugunsten aller Beteiligten in diesem Bereich zu sorgen. So werden die Mitglieder der Internationalen Kaffee-Organisation (ICO) dazu ermutigt, eine nachhaltige Kaffeewirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht zu entwickeln.

Die Schweiz war bereits dem ersten Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1963¹ beigetreten. Ebenso trat sie den nachfolgenden Abkommen von 1968², 1976³, 1983⁴, 1994⁵ und 2001⁶ bei. Seit 1964 ist die Schweiz Mitglied der Internationalen Kaffee-Organisation. Diese Organisation mit Sitz in London sorgt für die Durchführung des Kaffee-Übereinkommens und überwacht seine Anwendung. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 (ICA 2007) wurde am 28. September 2007 an der Tagung des Internationalen Kaffeerats in London angenommen. Das neue Übereinkommen ersetzt das Übereinkommen von 2001 (ICA 2001), welches zum 1. Oktober 2007 bis zu dem Zeitpunkt verlängert worden war, an dem die Bedingungen für das vorläufige oder endgültige Inkrafttreten des neuen Übereinkommens erfüllt sind.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 erwähnt ausdrücklich die drei Pfeiler der Nachhaltigkeit, nämlich ihre wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension. Die Bestimmungen des neuen Übereinkommens geben weiterhin einem marktwirtschaftlichen Ansatz für die Stärkung des weltweiten Kaffeesektors den Vorzug, verweisen jedoch auch auf die neuen Methoden des Risikomanagements, deren Anwendung den Erzeugern helfen kann, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Auf institutioneller Ebene tendiert das Übereinkommen vermehrt dazu, den Dialog zwischen den Regierungen und den anderen beteiligten Parteien wie dem

¹ Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kaffeeabkommens 1962 (BBl **1964** I 1169) und BB vom 1. Oktober 1964 (AS **1965** 557).

² Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kaffeeabkommens 1968 (BBl **1968** I 1281) und BB vom 23. September 1968 (AS **1968** 1521).

³ Vgl. Botschaft über das Internationale Kaffeeabkommen von 1976 vom 24. März 1976 (BBl **1976** II 599) und BB vom 11. Juni 1976 (AS **1976** 2299).

⁴ Vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 83/I vom 17. August 1983 (BBl **1983** III 639) und BB vom 6. Oktober 1983 (BBl **1983** III 1096).

⁵ Vgl. Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 94/I+2 vom 18. Januar 1995 (BBl **1995** II 277) und BB vom 22. März 1995 (BBl **1995** II 277, 466; AS **1996** 115).

⁶ SR **0.916.117.1** Internationales Kaffee-Übereinkommen von 2001 (AS **2005** 2647).

Privatsektor und den Nichtregierungsorganisationen zu fördern. Die maximale Geltungsdauer des Übereinkommens wurde auf 18 Jahre ausgedehnt.

11.2.3.1.2 Der Kaffeemarkt

Für zahlreiche Entwicklungsländer stellt der Kaffeeexport eine wichtige Devisenquelle dar. Millionen ländlicher Haushalte beziehen einen wesentlichen Teil ihres Einkommens daraus. Gemessen am Handelswert ist Kaffee, nach Getreide, der zweitwichtigste landwirtschaftliche Rohstoff. Er wird in mehr als 70 Ländern angebaut. Zwar entfällt die Hälfte aller Exporte auf Brasilien, Kolumbien, Vietnam und Indonesien, doch gibt es zahlreiche Entwicklungsländer in Afrika und Zentralamerika, für die der Kaffee den entscheidenden Pfeiler ihrer Exporte bildet. Die OECD-Länder sind die Hauptdestination der Exporte aus den Erzeugerländern.

Während der Periode 2001–2003 erreichte der Kaffeepreis eines seiner tiefsten Niveaus seit dem Tiefststand Ende der Sechziger- und Anfang der Siebzigerjahre. Die Preise schwankten zwischen 45 und 52 Cent pro Pfund (im Vergleich zu 109 Cent im Jahr 1998). Dieser Preiszerfall war auf einen Produktionsüberschuss zurückzuführen. Während dieser Krisenzeit nahm die Armut bei den ländlichen Haushalten, die von der Kaffeeerzeugung abhängig sind, stark zu. Seit Ende 2004 ist der Kaffeepreis schrittweise wieder angestiegen und erreichte im August 2008 schliesslich 131.14 Cent pro Pfund. Diese Preisentwicklung erklärt sich nicht nur durch den Rückgang der Produktion infolge von Marktschwierigkeiten während des Tiefstands der Preise (Aufgabe von Kaffeeplantagen, mangelnde Investitionen in die Infrastruktur) sondern auch durch einen Anstieg des Verbrauchs. So wurde in den Erzeugerländern selbst sowie in den aufstrebenden Märkten Osteuropas und Asiens ein starker Anstieg des Verbrauchs festgestellt, während das Verbrauchswachstum in den traditionellen Einfuhrmärkten wie Europa und Nordamerika langsam war.

Die Marktentwicklung seit 2004 weist darauf hin, dass das Schlimmste der Krise überstanden ist. Jedoch müssen die Anstrengungen fortgesetzt werden, um ein dauerhaftes Marktgleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage zu erreichen und um die Auswirkungen der Preisschwankungen zu mildern.

11.2.3.1.4 Schweizerische Interessenlage

Die schweizerischen Interessen haben sich seit der Zustimmung zum Übereinkommen von 2001 nicht massgeblich verändert. Sie sprechen für einen Beitritt auch zum neuen Vertrag. In der Schweiz ist der Kaffee ein verbreitetes und geschätztes Konsumgut. Der Pro-Kopf-Verbrauch gehört, nach den skandinavischen Ländern, hinsichtlich Menge und Wert zu den höchsten der Welt. 2007 hat die Schweiz 1,82 Millionen Sack (zu je 60 kg) Kaffee (grün, geröstet und löslich) im Wert von 345,8 Millionen USD importiert, wovon 26 % in Form von löslichem Kaffee im Wert von 148,8 Millionen USD wieder exportiert wurde. Dies entspricht 4,3 % des weltweiten Wiederausfuhrvolumens von löslichem Kaffee 2007 und 6,1 % des weltweiten Wiederausfuhrwerts von löslichem Kaffee. Die schweizerischen Unternehmen sind in prominentem Mass am internationalen Kaffeehandel beteiligt, und einige Röster spielen ebenfalls eine führende wirtschaftliche Rolle auf internationaler Ebene. Die Mitgliedschaft am neuen Übereinkommen gibt der Schweiz die Möglichkeit, im

Internationalen Kaffeerat ihre wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Interessen zu vertreten. Gleichzeitig können wir unsere Unterstützung für die Kaffee produzierenden Entwicklungsländer zur Geltung bringen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) setzt sich im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit für eine Stärkung des Dialogs zwischen dem Privatsektor, den Nichtregierungsorganisationen und den Verbänden von Kaffeeproduzenten ein, um einen nachhaltigen Kaffeehandel zu fördern. So hat das SECO zur Entwicklung eines ersten Sets von Nachhaltigkeitskriterien beigetragen, dem Allgemeinen Code für die Kaffeegemeinschaft (*Common Code for the Coffee Community*, 4C), mit dem die Ausfuhr von Kaffee in den Massenmärkten gefördert werden soll. Auch das Engagement zugunsten der Nischenmärkte wird fortgesetzt.

11.2.3.2 Besonderer Teil

11.2.3.2.1 Verhandlungsverlauf

Nach vier offiziellen Verhandlungsrunden zwischen den Mitgliedsländern – insgesamt rund siebzig Länder – konnten die Arbeiten zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007 Ende September 2007 abgeschlossen werden. Die Verhandlungen betrafen vorwiegend die Ausrichtung des Abkommens, d.h. die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung des Kaffeesektors durch die ausdrückliche Betonung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension. Ausserdem wurden institutionelle Anpassungen der Organisation wie die Schaffung oder Auflösung von Ausschüssen diskutiert.

Nach Abschluss der Verhandlungen zu den inhaltlichen Fragen, befassten sich die letzten Verhandlungen mit der Bezeichnung des Depositars. Aufgrund der Weigerung der Vereinten Nationen, die portugiesische Version des Übereinkommens als Originaltext anzuerkennen, da Portugiesisch keine der sechs offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen ist, was im Gegensatz zur bisherigen Praxis der UNO in Bezug auf dieses Abkommen steht, mussten die Vertragsparteien einen neuen Depositar bestimmen. Dieser Entscheid, auf den Artikel 2 Absatz 10 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007⁷ hinweist, wurde an einer ausserordentlichen Sitzung des Internationalen Kaffeerates am 25. Januar 2008 getroffen. Der Rat hat die Internationale Kaffee-Organisation als Depositar des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 bezeichnet (Resolution 436).

11.2.3.2.2 Verhandlungsergebnisse

Das Ziel des neuen internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 ist nun klar bestimmt, indem der Schwerpunkt auf die nachhaltige Ausdehnung des globalen Kaffeesektors in einem marktwirtschaftlichen Umfeld zugunsten aller Beteiligten in diesem Bereich gelegt wird. Im Hinblick auf dieses Ziel wurden Massnahmen im

⁷ Die Formulierung zum Depositar im Übereinkommen von 2007 (Art. 2 Abs. 10) lautet wie folgt: «Depositar bedeutet diejenige zwischenstaatliche Organisation oder die Vertragspartei zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001, die durch Entscheid des Rates unter dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001 bestimmt wird. Dieser Entscheid muss bis spätestens 31. Januar 2008 durch Konsens getroffen werden und ist integraler Bestandteil dieses Übereinkommens.»

neuen Übereinkommen ergänzt, die im Übereinkommen von 2001 noch nicht enthalten waren, unter anderem die Ermutigung zur Entwicklung einer nachhaltigen Kaffeewirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht und die Beseitigung der Handelsschranken, wobei allerdings Regulierungen in den Bereichen Gesundheit und Umwelt in Übereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen auch in Zukunft zulässig sind. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Kleinbauern und die lokalen Gemeinschaften, deren Kapazitäten gesteigert werden sollen, damit sie vermehrt von der Kaffeeerzeugung profitieren können. Die Bereitstellung von Informationen über Finanzdienstleistungen und über Methoden für das Risikomanagement ist ebenfalls im neuen Übereinkommen enthalten und bestätigt die zunehmende Berücksichtigung dieser neuen Praktiken, die zur Wettbewerbsfähigkeit des Kaffeesektors beitragen.

Auf institutioneller Ebene wurde eine neue Aufteilung der Stimmen innerhalb des Rates festgelegt, für den Fall, dass dieser einen Beschluss mit beiderseitiger Mehrheit treffen muss, wenn kein Konsens erreicht werden kann. Diese neue Aufteilung verhindert, dass die Europäische Union über eine Blockademinderheit verfügt, da kein Mitglied zwei Drittel der Stimmen in seiner Kategorie oder mehr haben darf (Art. 12 Abs. 8 ICA 2007). Weitere institutionelle Änderungen wurden vorgenommen, um die Effizienz der Internationalen Kaffee-Organisation zu steigern. Das im Übereinkommen von 2001 erwähnte Exekutivdirektorium besteht im Übereinkommen von 2007 nicht mehr. Hingegen wurden drei Ausschüsse neu geschaffen: der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Förder- und Marktentwicklungsausschuss sowie der Projektausschuss. Ferner haben die Mitgliedstaaten, namentlich dank dem ständigen Einsatz der Schweiz, die Möglichkeiten für den Dialog und die Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren des Kaffeesektors wie dem Privatsektor und den Nichtregierungsorganisationen bei den Tätigkeiten der Organisation verstärkt. Ein beratendes Forum zur Finanzierung des Kaffeesektors wurde neu ins Leben gerufen, um für einen besseren Zugang zu den Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Risikomanagement im Kaffeesektor zu sorgen. Dabei wird den Bedürfnissen der kleinen und mittelgrossen Produzenten besonders Rechnung getragen.

11.2.4.2.3 Allgemeine Würdigung

Generell stärkt das neue Übereinkommen den Grundsatz der nachhaltigen Ausdehnung des Kaffeesektors, indem es ausdrücklich den Schwerpunkt auf die drei Grundpfeiler der Nachhaltigkeit legt, nämlich ihre wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension. Ausserdem sieht das Übereinkommen die Möglichkeit vor, die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und mit den entsprechenden Nichtregierungsorganisationen zu verstärken. Diese Entwicklungen erfüllen die wichtigsten Forderungen der Schweizer Delegation.

11.2.3.2.4 Inhalt des Übereinkommens

Das neue Übereinkommen folgt in seinen Grundzügen jenem von 2001. Seine Hauptaufgabe besteht weiterhin darin, die internationale Zusammenarbeit zu Fragen im Zusammenhang mit dem Kaffee zu fördern und einen Rahmen für Konsultationen mit dem Privatsektor zu bieten. Jedoch wurde die Bedeutung der nachhaltigen

Entwicklung des Kaffeesektors verstärkt, indem ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension Rechnung getragen wurde. Die Präambel anerkennt ausdrücklich den Beitrag eines nachhaltigen Kaffeesektors zum Erreichen der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der Millenniumsentwicklungsziele und insbesondere der Armutsbeseitigung. Die Organisation erstellt weiterhin Marktanalysen und Studien über die wirtschaftlichen Bedingungen von Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Bereitstellung von Informationen über Finanzinstrumente und -dienstleistungen geschenkt, die den Kaffeeerzeugern helfen können, unter anderem über den Zugang zu Krediten und über Methoden für das Risikomanagement. Die Vertragsparteien anerkennen, dass ein besserer Zugang zu den Strategien für das Marktrisikomanagement dazu beitragen kann, Ungleichgewichte zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch von Kaffee zu verhindern.

Die Bedeutung der Beseitigung der Hindernisse, welche den Handel und den Verbrauch beeinträchtigen könnten, wird anerkannt. Zugleich wird jedoch auch dem Recht der Mitgliedstaaten Rechnung getragen, Regulierungen einzuführen, um nationale gesundheits- und umweltpolitische Ziele zu erreichen, in Übereinstimmung mit ihren Engagements und Verpflichtungen unter den internationalen Handelsvereinbarungen.

11.2.3.2.5 Inkrafttreten

Laut Artikel 42 tritt das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 endgültig in Kraft, wenn Unterzeichnerregierungen, die nach der am 28. September 2007 erfolgten Berechnung über mindestens zwei Drittel der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen und Unterzeichnerregierungen, die nach der am 28. September 2007 erfolgten Berechnung über mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben. Per 31. Juli 2008 haben zwanzig Ausfuhrländer das Übereinkommen unterzeichnet, darunter Brasilien, Kolumbien und Indonesien. Die Schweiz hat am 22. Mai 2008 als erstes Einfuhrland das Übereinkommen unterzeichnet. Die Europäische Union hat das Abkommen im Juni 2008 gutgeheissen.

Da das Übereinkommen am 25. September 2008 nicht in Kraft getreten ist, wird es innerhalb der zwölf darauffolgenden Monaten nach Erreichung der erforderlichen Stimmenzahl vorläufig in Kraft treten. Die vorläufige Geltung endet am 25. September 2009, es sei denn, die Unterzeichnerstaaten beschliessen im gegenseitigen Einvernehmen, dass die vorläufige Geltung für eine spezifische Zeitperiode fort dauert. Ist das Übereinkommen am 25. September 2009 nicht vorläufig oder endgültig in Kraft getreten, so können die Regierungen, die das Übereinkommen ratifiziert haben, im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen, dass es endgültig zwischen ihnen in Kraft tritt. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 bleibt bis zum vorläufigen oder endgültigen Inkrafttreten des Übereinkommens von 2007 anwendbar (Art. 50 ICA 2007).

Im Unterschied zu den früheren Kaffee-Übereinkommen (z.B. zu dem von 2001) wurde die maximale Geltungsdauer des neuen Übereinkommens auf 18 Jahre statt 12 Jahre ausgedehnt. Laut Artikel 48 des ICA 2007 bleibt das Übereinkommen für die Dauer von zehn Jahren in Kraft, es kann jedoch über sein Ablaufdatum hinaus

für einen oder mehrere aufeinander folgende Zeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen, verlängert werden.

Laut Artikel 48a RVOG (SR 172.010) hat der Bundesrat dem EVD die folgenden Kompetenzen delegiert:

- Die Instruktionen zum in Artikel 42 Absatz 3 und 4 ICA 2007 vorgesehenen Entscheid betreffend vorläufigem oder endgültigem Inkrafttreten für den Fall, dass das Quorum nicht erreicht wird. Der Bundesrat vertritt die Meinung, dass ein schnelles und definitives Inkrafttreten im Interesse der Schweiz ist.
- Die Instruktionen zur Verlängerung, zur Wiederverhandlung oder zur Ausserkraftsetzung des ICA 2007. Angesichts der gemachten Erfahrungen und der zukünftigen Erwartungen ist der Bundesrat der Meinung, dass das AIC 2007 solange wie möglich gültig sein soll.

11.2.3.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Beteiligungskosten sind für die Schweiz bescheiden. Unser Jahresbeitrag an den Verwaltungsaufwand der ICO variiert zwischen 50 000 und 60 000 Franken (GBP 22 770 Franken im Jahr 2007 und GBP 24 000 Franken für 2008.) Die Grössenordnung der Schweizer Beiträge wird sich im Rahmen des neuen Abkommens nicht wesentlich ändern. Aufgrund der Plafonierung der Stimmenzahl der EU (Art. 12 Abs. 8 ICA 2007) wird die Stimmenzahl der Schweiz voraussichtlich von 18 auf 20 Stimmen steigen, was zu einer Erhöhung des Jahresbeitrags um rund 7000 Franken führen sollte. Der Schweizer Beitrag zum Budget der ICO wird im Rahmen des Kredites A2310.0368 «Internationale Rohstoffübereinkommen» finanziert, wo die erforderlichen Mittel eingeplant sind, einschliesslich diejenigen für die – minime – Erhöhung im Zusammenhang mit der neuen Verteilung der Stimmrechte. Ferner ist angesichts der mit der Schweizer Botschaft in London etablierten Arbeitsbeziehung kein zusätzliches Personal erforderlich.

11.2.3.4 Legislaturplanung

Diese Vorlage wird in der Legislaturplanung 2007–2011 nicht ausdrücklich aufgeführt. Entsprechend der beim Beitritt zu internationalen Rohstoffübereinkommen entwickelten Praxis wird die Vorlage in den Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2008 miteinbezogen.

11.2.3.5 Bezug zu anderen Instrumenten der Handelspolitik und Verhältnis zum europäischen Recht

Das Übereinkommen ist sowohl mit den WTO-Regeln als auch mit dem europäischen Recht und mit unserer europäischen Integrationspolitik vereinbar. Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen betrifft weder die rechtlichen Vorschriften der Europäischen Union noch die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der EFTA.

Er führt auch zu keinerlei Unverträglichkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, welche die vorhergehenden Kaffee-Übereinkommen ebenfalls unterzeichnet hatten, haben aktiv an den Verhandlungen für das neue Übereinkommen teilgenommen. Es besteht praktisch kein Zweifel, dass die EG und ihre Mitgliedstaaten dem ICA 2007 ebenfalls beitreten werden.

11.2.3.6 Rechtliche Aspekte

11.2.3.6.1 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

11.2.3.6.2 Vernehmlassung

Bezug nehmend auf das Verfahren für den Beitritt zu ähnlichen Rohstoffabkommen (zuletzt zum Internationalen Tropenholz-Übereinkommen von 2006) erfordert der vorliegende Antrag keine Vernehmlassung im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061).

11.2.3.6.3 Erlassform

Das Übereinkommen ist von beschränkter Dauer und kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jederzeit gekündigt werden (Art. 45). Es wird von der Internationalen Kaffee-Organisation verwaltet, der ausdrücklich eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird und die mit Organen ausgestattet ist, in denen Entscheidungen zum Teil mit qualifiziertem Mehr getroffen werden (Art. 14). Die Organisation hat zudem die Kompetenz, völkerrechtliche Bindungen einzugehen (Art. 7). Es handelt sich somit um eine internationale Organisation im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d (Ziff. 2) der Bundesverfassung.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 wird von der 1962 gegründeten Internationalen Kaffee-Organisation verwaltet, der die Schweiz seit 1964 als Mitglied angehört. Das vorliegende Abkommen ändert weder die ursprünglichen Ziele noch die Aktivitäten dieser Organisation in einer Weise, die dazu Anlass geben könnte, von einem «Neubeitritt» zu sprechen. Zu genehmigen ist deshalb nur das Übereinkommen, nicht aber der Beitritt zu einer internationalen Organisation.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, falls sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder falls ihre Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) gelten Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages als rechtsetzend, wenn sie in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Eine Bestimmung dieser Art kann sich als wichtig erweisen, wenn ihr Gegenstand im nationalen Recht eine Grundregel darstellen würde.

Das ICA 2007 enthält keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen und erfordert nicht den Erlass von Bundesgesetzen. Es ersetzt keine Bestimmungen des nationalen Rechts und enthält keine Grundsatzentscheide zu Aspekten der nationalen Gesetzgebung. Es erweitert auch nicht die von der Schweiz im Rahmen der früheren Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen.

Der Beschluss der Bundesversammlung untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1–3 BV.

**Bundesbeschluss
über das Internationale Kaffee-Übereinkommen
von 2007**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹;

gestützt auf die im Bericht vom ... Januar 2009² zur Aussenwirtschaftspolitik 2008
enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2009 ...

Internationales Kaffee-Übereinkommen von 2007

Präambel

Die Vertragsregierungen dieses Übereinkommens,

in Anerkennung der aussergewöhnlichen Bedeutung des Kaffees für die Wirtschaft vieler Länder, deren Ausfuhrerlöse sowie das Erreichen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele weitgehend von diesem Erzeugnis abhängig sind;

in Anerkennung der Bedeutung des Kaffeesektors für den Lebensunterhalt von Millionen von Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in vielen dieser Länder die Erzeugung in kleinen Familienbetrieben erfolgt;

in Anerkennung des Beitrags eines nachhaltigen Kaffeesektors zum Erreichen der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der Millenniumsentwicklungsziele (MDG) und insbesondere der Armutsbeseitigung;

in Anerkennung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung des Kaffeesektors zu fördern, und damit zur Steigerung von Beschäftigung und Einkommen, zu höheren Lebensstandards und zu besseren Arbeitsbedingungen in den Mitgliedländern beizutragen;

in der Erwägung, dass eine enge internationale Zusammenarbeit in Kaffeeangelegenheiten, wie etwa beim internationalen Handel, einen wirtschaftlich diversifizierten globalen Kaffeesektor, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Erzeugerländer, die Steigerung der Kaffeeproduktion und des Kaffeeverbrauchs sowie die Verbesserung der Beziehungen zwischen Kaffee-Ausfuhrländern und Kaffee-Einfuhrländern fördern kann;

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, internationalen Organisationen, dem Privatsektor und allen anderen Interessengruppen zur Entwicklung des Kaffeesektors beitragen kann;

in Anerkennung der Tatsache, dass ein besserer Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Kaffee und zu marktwirtschaftlichen Risikomanagement-Strategien dazu beitragen kann, dass Ungleichgewichte in Erzeugung und Verbrauch vermieden werden, die zu ausgeprägten Preisschwankungen zum Nachteil sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher führen können;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2009 ...).

in Anbetracht der Vorteile, die aus der internationalen Zusammenarbeit aufgrund der Anwendung der Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1962, 1968, 1976, 1983, 1994 und 2001 erwachsen sind,
sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I: Zielsetzung

Art. 1 Zielsetzung

Ziel dieses Übereinkommen ist es, den globalen Kaffeesektor zu stärken und für seine nachhaltige Ausdehnung in einem marktwirtschaftlichen Umfeld zugunsten aller Beteiligten in diesem Bereich zu sorgen, und im Hinblick darauf:

1. die internationale Zusammenarbeit in Kaffeeangelegenheiten zu fördern;
2. ein Forum für zwischenstaatliche Konsultationen sowie für Konsultationen mit dem privaten Sektor über Kaffeeangelegenheiten zu schaffen;
3. Mitglieder dazu zu ermutigen, eine nachhaltige Kaffeewirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht zu entwickeln;
4. ein Forum für Konsultationen zur Verständigung hinsichtlich der strukturellen Bedingungen in den internationalen Märkten zu schaffen sowie hinsichtlich der langfristigen Trends in Erzeugung und Verbrauch, die zu einem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und dadurch zu fairen Preisen für die Verbraucher und Erzeuger führen;
5. die Ausweitung des internationalen Handels mit Kaffee aller Arten und Formen zu erleichtern, seine Transparenz zu vergrößern und die Handelschranken zu beseitigen;
6. wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Informationen, Statistiken und Studien sowie Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in Kaffeeangelegenheiten zu sammeln, zu verbreiten und zu veröffentlichen;
7. den Verbrauch und die Märkte für alle Arten und Formen von Kaffee zu fördern, auch in den Erzeugerländern;
8. Projekte, die den Mitgliedern und der Weltkaffeewirtschaft zugute kommen zu entwickeln, zu evaluieren und deren Finanzierung zu suchen;
9. die Qualität des Kaffees zu fördern, um die Zufriedenheit der Verbraucher und die Gewinne der Produzenten zu steigern;
10. Mitglieder dazu zu ermutigen, angemessene Lebensmittelsicherheitsverfahren für den Kaffeesektor zu entwickeln;
11. Schulungs- und Informationsprogramme zu fördern, die den Transfer von für Kaffee relevanter Technologie an Mitglieder unterstützen sollen;

12. Mitglieder dazu zu ermutigen, Strategien zur Steigerung der Kapazitäten der lokalen Gemeinschaften und der Kleinbauern zu entwickeln und umzusetzen, damit diese von der Kaffeeerzeugung profitieren können, was wiederum zur Armutsbekämpfung beitragen kann;
13. Die Verfügbarkeit von Informationen über Finanzinstrumente und -dienstleistungen zu verbessern, die den Kaffeeerzeugern helfen können, unter anderem über den Zugang zu Krediten und über Methoden für das Risikomanagement.

Kapitel II: Begriffsbestimmungen

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens:

1. bedeutet *Kaffee* die Bohnen und Kirschen des Kaffeestrauchs, gleichgültig, ob nicht geschält oder geschält, roh oder geröstet, und einschliesslich des gemahlenen, entkoffeinierten, flüssigen und löslichen Kaffees. Der Rat prüft so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und erneut alle drei Jahre die Umrechnungsfaktoren für die unter den Buchstaben d–g genannten Kaffeearten. Nach dieser Prüfung legt der Rat angemessene Umrechnungsfaktoren fest und veröffentlicht diese. Vor der ersten Prüfung und für den Fall, dass der Rat in dieser Angelegenheit keine Entscheidung treffen kann, werden die Umrechnungsfaktoren des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 verwendet, die in der Anlage zu diesem Übereinkommen aufgeführt sind. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:
 - (a) als *Rohkaffee* wird jeglicher Kaffee in der Form einer grünen Bohne vor dem Rösten bezeichnet;
 - (b) als *getrocknete Kaffeekirschen* werden die getrockneten Früchte des Kaffeestrauchs bezeichnet; um das Äquivalent der getrockneten Kaffeekirsche zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht der getrockneten Kaffeekirschen mit 0,5 zu multiplizieren;
 - (c) als *nicht geschälter Kaffee* wird die grüne Kaffeebohne in der Pergamenthaut bezeichnet; um das Äquivalent des nicht geschälten Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des nicht geschälten Kaffees mit 0,8 zu multiplizieren;
 - (d) als *Röstkaffee* wird gerösteter Rohkaffee unabhängig vom Röstgrad einschliesslich des gemahlene Kaffees bezeichnet;
 - (e) als *entkoffeinierter Kaffee* wird roher, gerösteter oder löslicher Kaffee bezeichnet, dem Koffein entzogen ist;
 - (f) als *flüssiger Kaffee* werden die wasserlöslichen festen Bestandteile bezeichnet, die aus Röstkaffee gewonnen und in flüssige Form gebracht sind; und

- (g) als *löslicher Kaffee* werden die aus Röstkaffee gewonnenen getrockneten wasserlöslichen festen Bestandteile bezeichnet;
2. bedeutet *Sack* 60 kg oder 132,276 englische Pfund Rohkaffee, *Tonne* eine Masse von 1000 kg oder 2204,6 englische Pfund und *englisches Pfund* 453,597 Gramm;
 3. bedeutet *Kaffeejahr* den Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom 1. Oktober bis 30. September;
 4. bedeuten *Organisation* und *Rat* die Internationale Kaffee-Organisation und den Internationalen Kaffeerat;
 5. bedeutet *Vertragspartei* eine Regierung, die Europäische Gemeinschaft oder eine zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 Absatz 3, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder eine Urkunde der vorläufigen Anwendung dieses Übereinkommens nach den Artikeln 40, 41 und 42 hinterlegt hat oder dem Übereinkommen nach Artikel 43 beigetreten ist;
 6. bedeutet *Mitglied* eine Vertragspartei;
 7. bedeutet *Ausfuhrmitglied* oder *Ausfuhrland* ein Mitglied oder Land, das Nettoexporteur von Kaffee ist, das heisst ein Mitglied oder Land, dessen Ausfuhren die Einfuhren übersteigen;
 8. bedeutet *Einfuhrmitglied* oder *Einfuhrland* ein Mitglied oder Land, das Nettoimporteur von Kaffee ist, das heisst ein Mitglied oder Land, dessen Einfuhren die Ausfuhren übersteigen;
 9. bedeutet beiderseitige Mehrheit 70 % oder mehr der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhrmitgliedern und 70 % oder mehr der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;
 10. bedeutet *Depositär* diejenige zwischenstaatliche Organisation oder die Vertragspartei zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001, die durch Entscheidung des Rates unter dem internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001 bestimmt wird. Dieser Entscheidung muss bis spätestens 31. Januar 2008 durch Konsens getroffen werden und ist integraler Bestandteil dieses Übereinkommens.

Kapitel III: Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

Art. 3 Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, alle Massnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen notwendig sind, und für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens uneingeschränkt zusammenzuarbeiten; insbesondere verpflichten sich die Mitglieder, alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Durchführung dieses Übereinkommens erleichtern.

(2) Die Mitglieder erkennen an, dass Ursprungszeugnisse eine wichtige Quelle der Information über den Kaffeehandel darstellen. Daher übernehmen die Ausfuhrmitglieder die Verantwortung für die Gewährleistung der ordnungsgemässen Ausstellung und Verwendung von Ursprungszeugnissen im Einklang mit den vom Rat festgelegten Regeln.

(3) Die Mitglieder erkennen darüber hinaus an, dass Informationen über Wiederausfuhren ebenfalls für eine einwandfreie Analyse der Weltkaffeewirtschaft wichtig sind. Die Einfuhrmitglieder verpflichten sich daher, regelmässig genaue Informationen über Wiederausfuhren in der vom Rat festgelegten Form und Weise zu unterbreiten.

Kapitel IV: Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft in der Organisation

(1) Jede Vertragspartei bildet ein Einzelmitglied der Organisation.

(2) Ein Mitglied kann seine Mitgliederkategorie zu Bedingungen wechseln, die mit dem Rat zu vereinbaren sind.

(3) Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine Regierung ist so auszulegen, dass sie auch für die Europäische Gemeinschaft oder jede zwischenstaatliche Organisation gilt, welche über die exklusive Kompetenz hinsichtlich der Aushandlung, des Abschlusses und der Anwendung dieses Übereinkommens verfügt.

Art. 5 Gruppenmitgliedschaft

Zwei oder mehr Vertragsparteien können durch eine an den Rat und an den Depositär gerichtete entsprechende Notifikation, die an einem durch die betreffenden Vertragsparteien festzulegenden Datum und unter durch den Rat zu genehmigenden Voraussetzungen Geltung erlangt, erklären, dass sie an der Organisation als Mitglieder teilnehmen.

Kapitel V: Die Internationale Kaffee-Organisation

Art. 6 Sitz und Aufbau der Internationalen Kaffee-Organisation

(1) Die nach dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1962 gegründete Internationale Kaffee-Organisation besteht zur Durchführung dieses Übereinkommens und zur Überwachung seiner Anwendung fort.

(2) Der Sitz der Organisation ist London, es sei denn, der Rat beschliesse etwas anderes.

(3) Die höchste Instanz der Organisation ist der Internationale Kaffeerat. Der Rat wird gegebenenfalls durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss, den Förder- und Marktentwicklungsausschuss und den Projektausschuss unterstützt. Ausserdem wird

der Rat vom Beratenden Direktorium des privaten Sektors, der Weltkaffeeekonferenz und dem Beratungsausschuss zur Finanzierung des Kaffeesektors beraten.

Art. 7 Vorrechte und Immunitäten

(1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht zu stehen.

(2) Die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Vertreter der Mitglieder werden für die Zeit, in der sie sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet des Gastlands aufhalten, durch ein zwischen der Gastregierung und der Organisation geschlossenes Sitzstaatabkommen geregelt.

(3) Das in Absatz 2 genannte Sitzstaatabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es tritt jedoch ausser Kraft,

- (a) wenn dies zwischen der Gastregierung und der Organisation vereinbart wird;
- (b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Hoheitsgebiet der Gastregierung verlegt wird oder
- (c) wenn die Organisation aufhört zu bestehen.

(4) Die Organisation kann mit einem oder mehreren Mitgliedern vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über die Vorrechte und Immunitäten schliessen, die für die ordnungsgemässe Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(5) Die Regierungen der Mitgliedländer mit Ausnahme der Gastregierung gewähren der Organisation dieselben Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenbeschränkungen, der Unterhaltung von Bankkonten und der Überweisung von Geldern, wie sie den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gewährt werden.

Kapitel VI: Der Internationale Kaffeerat

Art. 8 Zusammensetzung des Internationalen Kaffeerats

(1) Der Internationale Kaffeerat setzt sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammen.

(2) Jedes Mitglied ernennt einen Vertreter im Rat und gegebenenfalls einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Mitglied kann ferner einen oder mehrere Berater für seinen Vertreter oder seine Stellvertreter benennen.

Art. 9 Befugnisse und Aufgaben des Rates

(1) Alle durch dieses Übereinkommen ausdrücklich erteilten Befugnisse liegen beim Rat, der die zur Durchführung des Übereinkommens notwendigen Aufgaben ausübt.

(2) Neben den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Ausschüssen kann der Rat gegebenenfalls weitere Ausschüsse und Nebenorgane einsetzen und wieder auflösen.

(3) Der Rat legt die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen fest, einschliesslich seiner Geschäftsordnung und der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung Verfahren vorsehen, nach denen er bestimmte Fragen ohne Sitzungen entscheiden kann.

(4) Der Rat erstellt regelmässig einen strategischen Aktionsplan, um seine Arbeiten zu leiten und die Prioritäten festzulegen, einschliesslich der Prioritäten für Projekt-tätigkeiten nach Artikel 28 und für Studien, Untersuchungen und Berichte nach Artikel 34. Die im Aktionsplan festgelegten Prioritäten werden in den vom Rat genehmigten Jahresarbeitsprogrammen berücksichtigt.

(5) Der Rat führt ausserdem die Akten, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Akten, die er für zweckdienlich hält.

Art. 10 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates

(1) Der Rat wählt für jedes Kaffeejahr einen Vorsitzenden sowie einen stellvertre-tenden Vorsitzenden, die nicht von der Organisation besoldet werden.

(2) Der Vorsitzende wird entweder aus der Mitte der Vertreter der Ausfuhrmitglie-der oder aus der Mitte der Vertreter der Einfuhrmitglieder, der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der Vertreter der anderen Mitgliederkategorie gewählt. Die Besetzung dieser Ämter wechselt in jedem Kaffeejahr zwischen den beiden Mitgliederkategorien.

(3) Der Vorsitzende oder der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. In diesem Fall übt der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht des Mitglieds aus.

Art. 11 Tagungen des Rates

(1) Der Rat hält zweimal im Jahr eine ordentliche Tagung ab. Er kann ausserordent-liche Tagungen durch Beschluss einberufen. Ausserordentliche Tagungen werden einberufen, wenn zehn Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung von Tagungen erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus, abgesehen von dringenden Fällen, in denen die Einberufung von Tagungen mindestens 10 Tage im Voraus erfolgt.

(2) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, finden die Tagungen am Sitz der Organisation statt. Wenn ein Mitglied dem Rat anbietet, die Tagung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, und der Rat zustimmt, trägt dieses Mitglied die zusätz-lichen der Organisation entstehenden Kosten, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei der Abhaltung der Tagung am Sitz der Organisation entstehen.

(3) Der Rat kann jedes Nichtmitgliedland oder jede in den Artikeln 15 und 16 genannte Organisation einladen, an seinen Tagungen als Beobachter teilzunehmen. An jeder Tagung entscheidet der Rat über die Zulassung von Beobachtern.

(4) Bei einer Ratstagung ist die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhrmitglieder und mehr als die Hälfte der Einfuhrmitglieder, auf die jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen für jede Kategorie entfallen, anwesend sind. Ist der Rat bei Eröffnung einer Ratstagung oder einer Plenarsitzung nicht beschlussfähig, so verschiebt der Vorsitzende die Eröffnung der Tagung oder der Plenarsitzung um mindestens zwei Stunden. Ist der Rat zu dem neu angesetzten Zeitpunkt noch nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende wiederum die Eröffnung der Tagung oder der Plenarsitzung um mindestens weitere zwei Stunden verschieben. Ist der Rat nach Ablauf dieser Zeit immer noch nicht beschlussfähig, wird die Frage, zu der Entscheidungen getroffen werden müssen, auf die nächste Ratstagung verschoben.

Art. 12 Stimmen

(1) Die Ausfuhrmitglieder und die Einfuhrmitglieder haben insgesamt jeweils 1000 Stimmen, die innerhalb jeder Mitgliederkategorie – das heisst unter den Ausfuhr- beziehungsweise Einfuhrmitgliedern – nach Massgabe der folgenden Bestimmungen verteilt werden.

(2) Jedes Mitglied hat fünf Grundstimmen.

(3) Die restlichen Stimmen der Ausfuhrmitglieder werden auf diese im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Kaffeeausfuhren nach allen Bestimmungs-ländern während der vorangegangenen vier Kalenderjahre verteilt.

(4) Die restlichen Stimmen der Einfuhrmitglieder werden auf diese im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Kaffeeeinfuhren während der vorangegan-genen vier Kalenderjahre verteilt.

(5) Die Europäische Gemeinschaft oder andere zwischenstaatliche Organisationen nach Artikel 4 Absatz 3 funktionieren hinsichtlich der Stimmen als Einzelmitglieder; sie haben fünf Grundstimmen sowie zusätzliche Stimmen im Verhältnis der Durch-schnittsmenge ihrer jeweiligen Kaffeeeinfuhren oder Kaffeeausfuhren während der vorangegangenen vier Kalenderjahre.

(6) Die Verteilung der Stimmen wird vom Rat zu Beginn eines jeden Kaffeejahrs nach Massgabe dieses Artikels festgelegt und gilt vorbehaltlich des Absatzes 7 für die Dauer dieses Jahres.

(7) Der Rat nimmt eine Neuverteilung der Stimmen nach Massgabe dieses Artikels vor, wenn sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder wenn einem Mitglied nach Artikel 21 das Stimmrecht entzogen oder zurückgegeben wird.

(8) Kein Mitglied darf zwei Drittel der Stimmen in seiner Kategorie oder mehr haben.

(9) Teilstimmen sind nicht zulässig.

Art. 13 Abstimmungsverfahren des Rates

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen abzugeben, darf aber seine Stimmen nicht teilen. Mit den ihm nach Absatz 2 über-tragenen Stimmen kann es jedoch anders abstimmen.

(2) Jedes Ausfuhrmitglied kann ein anderes Ausfuhrmitglied und jedes Einfuhrmitglied ein anderes Einfuhrmitglied schriftlich ermächtigen, auf den Sitzungen des Rates seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben.

Art. 14 Beschlüsse des Rates

(1) Der Rat bemüht sich nach Kräften, alle Beschlüsse durch Konsens zu fassen und alle Empfehlungen in der gleichen Weise abzugeben. Falls kein Konsens erreicht werden kann, fasst der Rat seine Entschlüsse mit beiderseitiger Mehrheit von 70 % oder mehr der anwesenden und stimmenden Ausfuhrmitglieder und 70 % oder mehr der anwesenden und stimmenden Einfuhrmitglieder, die separat gezählt werden; Empfehlungen werden in der gleichen Weise abgegeben.

(2) Bei Beschlüssen des Rates, für die eine beiderseitige Mehrheit vorgeschrieben ist, wird folgendes Verfahren angewendet:

- (a) Wird eine beiderseitige Mehrheit wegen der Ablehnung durch höchstens drei Ausfuhr- oder höchstens drei Einfuhrmitglieder nicht erzielt, so wird der Antrag auf Grund eines Ratsbeschlusses, für welchen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, binnen 48 Stunden erneut zur Abstimmung gestellt;
- (b) wird abermals keine beiderseitige Mehrheit erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche auf Grund dieses Übereinkommens vom Rat gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

Art. 15 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

(1) Der Rat kann Vereinbarungen über Konsultationen und die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen, mit anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen treffen. Er nimmt die Fazilitäten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie andere Finanzierungsquellen voll in Anspruch. Diese Vereinbarungen können finanzielle Vereinbarungen umfassen, die der Rat zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens für zweckmässig hält. Hinsichtlich der Durchführung von Vorhaben im Rahmen solcher Vereinbarungen geht die Organisation jedoch keine finanziellen Verpflichtungen für Bürgschaften ein, die einzelne Mitglieder oder andere Rechtsträger übernehmen. Kein Mitglied ist aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Organisation für Verbindlichkeiten haftbar, die sich aus der Kreditaufnahme oder der Kreditvergabe durch ein anderes Mitglied oder einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit solchen Vorhaben ergeben.

(2) Soweit möglich, kann die Organisation auch von Mitgliedern, Nichtmitgliedern sowie Geberorganisationen und anderen Organisationen Informationen über Entwicklungsvorhaben und -programme mit Schwerpunkt im Bereich Kaffee sammeln. Soweit angebracht, kann die Organisation diese Informationen mit Einverständnis der Betroffenen anderen Organisationen sowie Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Art. 16 Zusammenarbeit mit nicht staatlichen Organisationen

Unbeschadet der Artikel 15, 29, 30 und 31 kann die Organisation zum Erreichen der Ziele dieses Übereinkommens die Zusammenarbeit mit den einschlägigen nicht staatlichen Organisationen, die Erfahrung in relevanten Aspekten des Kaffeesektors aufweisen, sowie mit anderen Kaffeesachverständigen aufnehmen und verstärken.

Kapitel VII: Exekutivdirektor und Personal

Art. 17 Exekutivdirektor und Personal

(1) Der Rat ernennt den Exekutivdirektor. Die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom Rat festgelegt und müssen den Bedingungen für vergleichbare Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen entsprechen.

(2) Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist für die Erfüllung aller Aufgaben verantwortlich, die ihm bei der Durchführung dieses Übereinkommens zufallen.

(3) Der Exekutivdirektor ernennt das Personal nach den vom Rat festgesetzten Vorschriften.

(4) Der Exekutivdirektor und die Mitglieder des Personals dürfen an der Kaffeeindustrie, am Kaffeehandel oder am Kaffeetransport nicht finanziell beteiligt sein.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und keiner Stelle ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Bedienstete, die nur der Organisation verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschliesslich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Kapitel VIII: Finanzen und Verwaltung

Art. 18 Finanz- und Verwaltungsausschuss

Ein Finanz- und Verwaltungsausschuss wird gebildet. Der Rat bestimmt seine Zusammensetzung und seinen Auftrag. Dieser Ausschuss beaufsichtigt die Vorbereitung des Verwaltungshaushalts, der dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, und führt weitere Aufgaben aus, die ihm vom Rat zugewiesen werden; unter anderem überwacht er die Einnahmen und Ausgaben sowie weitere Verwaltungsangelegenheiten der Organisation. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss erstattet dem Rat Bericht über seine Arbeiten.

Art. 19 Finanzfragen

- (1) Die Kosten der Delegationen beim Rat sowie der Vertreter in den Ausschüssen des Rates werden von den jeweiligen Regierungen getragen.
- (2) Die übrigen Kosten der Durchführung dieses Übereinkommens werden aus den nach Artikel 20 festgesetzten jährlichen Beiträgen der Mitglieder sowie durch Einnahmen aus dem Verkauf bestimmter Dienstleistungen an Mitglieder und dem Verkauf von nach den Artikeln 32 und 34 erarbeiteten Informationen und Studien bestritten.
- (3) Das Rechnungsjahr der Organisation entspricht dem Kaffeejahr.

Art. 20 Festlegung des Verwaltungshaushalts und Festsetzung der Beiträge

- (1) In der zweiten Hälfte jedes Rechnungsjahrs genehmigt der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zum Haushalt fest. Ein Entwurf des Verwaltungshaushalts wird nach Artikel 18 unter der Aufsicht des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom Exekutivdirektor vorbereitet.
- (2) Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr bemisst sich nach dem Verhältnis seiner Stimmzahl im Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushalts für das betreffende Jahr zur Gesamtstimmzahl aller Mitglieder. Tritt jedoch zu Beginn des Rechnungsjahrs, für das die Beiträge festgesetzt werden, eine Änderung in der Stimmenverteilung unter den Mitgliedern nach Artikel 12 Absatz 6 ein, so werden die Beiträge für das betreffende Jahr entsprechend angeglichen. Bei der Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitglieds so berechnet, dass der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen ausser Betracht bleibt.
- (3) Der erste Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäss Artikel 42 beitrifft, wird vom Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmzahl und des für das laufende Rechnungsjahr verbleibenden Zeitabschnitts festgesetzt, ohne dass die für das laufende Rechnungsjahr für die übrigen Mitglieder festgesetzten Beiträge geändert werden.

Art. 21 Beitragszahlung

- (1) Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr sind in frei konvertierbarer Währung zu zahlen und werden am ersten Tag des betreffenden Rechnungsjahrs fällig.
- (2) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seines vollen Beitrags zum Verwaltungshaushalt nicht binnen sechs Monaten nach Fälligkeit des Beitrags nach, so wird ihm sein Stimmrecht und sein Recht zur Teilnahme an den Tagungen der Fachausschüsse so lange entzogen, bis der Beitrag vollständig entrichtet ist. Jedoch werden dem Mitglied weder seine anderen Rechte entzogen, noch wird es von seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen befreit, es sei denn, dass der Rat dies beschliesst.

(3) Ein Mitglied, dem sein Stimmrecht nach Absatz 2 dieses Artikels zeitweilig entzogen worden ist, bleibt dennoch zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet.

Art. 22 Haftung

(1) Die Organisation ist bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 3 nicht befugt, Verpflichtungen ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens einzugehen, und es wird nicht davon ausgegangen, dass sie von den Mitgliedern dazu ermächtigt wurde; sie hat insbesondere nicht die Fähigkeit, Kredite aufzunehmen. Bei der Ausübung ihrer Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bezieht die Organisation die Bedingungen dieses Artikels so in ihre Verträge ein, dass sie den anderen Vertragspartnern der Organisation zur Kenntnis gebracht werden; werden diese Bedingungen nicht einbezogen, so macht dies den Vertrag nicht ungültig oder bedeutet keine Überschreitung der Befugnisse.

(2) Die Haftung eines Mitglieds beschränkt sich auf seine Verpflichtungen hinsichtlich der Beiträge, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen sind. Es wird davon ausgegangen, dass Dritte, die mit der Organisation zu tun haben, die Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend die Haftung der Mitglieder kennen.

Art. 23 Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

So bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahrs, wird eine von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüfte Aufstellung über die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben der Organisation während des betreffenden Rechnungsjahrs erstellt. Diese Aufstellung wird dem Rat zur Genehmigung auf seiner nächsten Tagung vorgelegt.

Kapitel IX: Förderung und Marktentwicklung

Art. 24 Beseitigung von Handels- und Verbrauchshindernissen

(1) Die Mitglieder anerkennen die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung des Kaffeesektors und der Beseitigung der gegenwärtigen Hindernisse sowie der Vermeidung neuer Hindernisse für den Handel und den Verbrauch. Zugleich anerkennen sie das Recht der Mitglieder auf Regulierung und auf die Einführung neuer Regulierungen, um nationale gesundheits- und umweltpolitische Ziele zu erreichen, in Übereinstimmung mit ihren Engagements und Verpflichtungen unter internationalen Vereinbarungen, namentlich derjenigen, welche den internationalen Handel betreffen.

(2) Die Mitglieder erkennen an, dass zur Zeit Massnahmen angewendet werden, die eine Erhöhung des Kaffeeverbrauchs mehr oder weniger behindern können, insbesondere

- (a) Einfuhrregelungen für Kaffee, einschliesslich der Präferenz- und anderen Zölle, Kontingente, Anwendung staatlicher Monopole und Tätigkeit amtli-

cher Einkaufsstellen, sowie sonstige Verwaltungsregelungen und Handelspraktiken;

- (b) Ausführregelungen in Bezug auf direkte oder indirekte Subventionen und sonstige Verwaltungsregelungen und Handelspraktiken und
- (c) innerstaatliche Handelsbedingungen sowie innerstaatliche und regionale Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, die den Verbrauch beeinträchtigen können.

(3) Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele und auf Absatz 4 werden die Mitglieder bestrebt sein, Zollsenkungen für Kaffee zu erreichen oder andere Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für eine Verbrauchssteigerung zu treffen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen, Mittel und Wege zu finden, damit die in Absatz 2 genannten Hindernisse für die Steigerung des Handels und des Verbrauchs schrittweise verringert und schliesslich nach Möglichkeit beseitigt oder damit ihre Auswirkungen erheblich verringert werden können.

(5) Unter Berücksichtigung etwaiger nach Absatz 4 eingegangener Verpflichtungen unterrichten die Mitglieder den Rat jährlich über alle im Hinblick auf die Durchführung dieses Artikels getroffenen Massnahmen.

(6) Der Exekutivdirektor fasst in regelmässigen Abständen einen Bericht über Verbrauchshindernisse, den der Rat überprüft.

(7) Zur Erreichung der in diesem Artikel genannten Ziele kann der Rat Empfehlungen an die Mitglieder richten; diese unterrichten den Rat so bald wie möglich über die im Hinblick auf die Durchführung dieser Empfehlungen getroffenen Massnahmen.

Art. 25 Förderung und Marktentwicklung

(1) Die Mitglieder anerkennen den Nutzen, sowohl für Ausfuhrmitglieder als auch für Einfuhrmitglieder, von Anstrengungen zur Förderung des Verbrauchs, zur Verbesserung der Qualität des Produkts und zur Entwicklung der Kaffeemärkte, auch in den Ausfuhrländern.

(2) Förderungs- und Marktentwicklungsmassnahmen umfassen unter anderem Informationskampagnen, Forschung, Stärkung der Kapazitäten und Studien in Bezug auf die Erzeugung und den Verbrauch von Kaffee.

(3) Solche Massnahmen können Teil des Jahresarbeitsprogramms des Rates sein oder im Rahmen der Projektaktivitäten der Organisation nach Artikel 28 erfolgen, und sie können mit freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern, Nichtmitgliedern, anderen Organisationen und dem privaten Sektor finanziert werden.

(4) Ein Förder- und Marktentwicklungsausschuss wird gegründet. Der Rat legt dessen Zusammensetzung und Aufgaben fest.

Art. 26 Massnahmen in Bezug auf verarbeiteten Kaffee

Die Mitglieder erkennen die für die Entwicklungsländer bestehende Notwendigkeit an, ihre wirtschaftlichen Grundlagen unter anderem durch Industrialisierung und Ausfuhr von Fertigwaren einschliesslich der Verarbeitung von Kaffee und der Ausfuhr von verarbeitetem Kaffee im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d–g zu erweitern. In diesem Zusammenhang sehen die Mitglieder von der Einführung staatlicher Massnahmen ab, die den Kaffeesektor der anderen Mitglieder zerrütten könnten.

Art. 27 Mischungen und Substitute

(1) Die Mitglieder behalten keine Vorschriften bei, welche die Mischung, Verarbeitung oder Verwendung anderer Erzeugnisse mit Kaffee zum gewerblichen Wiederverkauf als Kaffee erfordern. Die Mitglieder werden bestrebt sein, den Verkauf von Erzeugnissen oder die Werbung dafür unter dem Namen Kaffee zu untersagen, falls diese Erzeugnisse weniger als 95 % Rohkaffee als Grundrohstoff enthalten.

(2) Der Exekutivdirektor erstattet dem Rat regelmässig Bericht über die Einhaltung dieses Artikels.

Kapitel X: Projektstätigkeiten der Organisation

Art. 28 Entwicklung und Finanzierung von Projekten

(1) Die Mitglieder und der Exekutivdirektor können Projektvorschläge unterbreiten, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens beitragen, und die mindestens einen der prioritären Arbeitsbereiche betreffen, die im vom Rat gemäss Artikel 9 genehmigten strategischen Aktionsplan festgelegt wurden.

(2) Der Rat legt Verfahren und Mechanismen für die Einreichung, Beurteilung, Genehmigung, Priorisierung und Finanzierung von Projekten fest, sowie für ihre Umsetzung, Überwachung und Evaluation und die Verbreitung der Ergebnisse.

(3) An jeder Tagung des Rates berichtet der Exekutivdirektor über den Status aller vom Rat genehmigten Projekte, einschliesslich derjenigen in der Finanzierungsphase, in der Umsetzungsphase und derjenigen, die seit der vorangegangenen Ratstagung abgeschlossen wurden.

(4) Ein Projektausschuss wird gebildet. Der Rat legt seine Zusammensetzung und seine Aufgaben fest.

Kapitel XI: Der private Kaffeesektor

Art. 29 Das Beratende Direktorium des privaten Sektors

- (1) Das Beratende Direktorium des privaten Sektors (im Folgenden als «BDpS» bezeichnet) ist ein beratendes Gremium, das Empfehlungen hinsichtlich aller Konsultationen des Rates aussprechen und den Rat dazu auffordern kann, Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen in Erwägung zu ziehen.
- (2) Das BDpS setzt sich aus acht Vertretern des privaten Sektors in Ausfuhrländern und acht Vertretern des privaten Sektors in Einfuhrländern zusammen.
- (3) Mitglieder des BDpS sind Vertreter von Verbänden oder Gremien, die vom Rat alle zwei Kaffeejahre ernannt werden und wieder ernannt werden können. Dabei bemüht sich der Rat,
 - (a) zwei Kaffeeverbände oder -gremien des privaten Sektors aus Ausfuhrländern oder -regionen, die alle vier Kaffeegruppen und vorzugsweise sowohl Anbauer als auch Exporteure vertreten, sowie einen oder mehrere Stellvertreter für jeden Vertreter und
 - (b) acht Kaffeeverbände oder -gremien des privaten Sektors aus Einfuhrländern (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die vorzugsweise sowohl Importeure als auch Röster vertreten, sowie einen oder mehrere Stellvertreter für jeden Vertreter zu ernennen.
- (4) Jedes Mitglied des BDpS kann einen oder mehrere Berater ernennen.
- (5) Das BDpS hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die für den Zeitraum eines Jahres aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt werden. Diese Amtsträger können wieder gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden nicht von der Organisation besoldet. Der Vorsitzende wird zur Teilnahme an Sitzungen des Rates als Beobachter eingeladen.
- (6) Das BDpS tritt in der Regel während der ordentlichen Tagungen des Rates am Sitz der Organisation zusammen. Folgt der Rat einer Einladung eines Mitglieds, eine Sitzung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, so tritt auch das BDpS in diesem Hoheitsgebiet zusammen; in diesem Fall trägt das Gastgeberland oder die Gastgeberorganisation des privaten Sektors die zusätzlichen der Organisation entstehenden Kosten, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei Abhaltung der Sitzung am Sitz der Organisation entstehen.
- (7) Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates kann das BDpS ausserordentliche Sitzungen abhalten.
- (8) Das BDpS legt dem Rat regelmässig Berichte vor.
- (9) Das BdpS legt im Einklang mit diesem Übereinkommen seine Geschäftsordnung selbst fest.

Art. 30 Die Weltkaffeeekonferenz

(1) Der Rat trifft Vorkehrungen zur Abhaltung einer Weltkaffeeekonferenz (im Folgenden als «Konferenz» bezeichnet) in angemessenen Abständen, die sich aus Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern, Vertretern des privaten Sektors sowie weiteren interessierten Teilnehmern, einschliesslich Teilnehmern aus Nichtmitgliedstaaten, zusammensetzt. Der Rat stellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Konferenz sicher, dass die Konferenz zur Förderung der Ziele dieses Übereinkommens beiträgt.

(2) Die Konferenz hat einen Vorsitzenden, der nicht von der Organisation besoldet wird. Der Vorsitzende wird vom Rat für einen angemessenen Zeitraum ernannt und wird zur Teilnahme an Sitzungen des Rates als Beobachter eingeladen.

(3) Der Rat entscheidet in Abstimmung mit dem Beratenden Direktorium des privaten Sektors über Form, Titel, Thema und Datum der Konferenz. Die Konferenz wird in der Regel während einer Tagung des Rates am Sitz der Organisation abgehalten. Beschliesst der Rat, einer Einladung eines Mitglieds zu folgen, eine Tagung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, so kann auch die Konferenz in diesem Hoheitsgebiet abgehalten werden; in diesem Fall trägt das Gastgeberland die zusätzlichen der Organisation entstehenden Kosten, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei Abhaltung der Tagung am Sitz der Organisation entstehen.

(4) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, finanziert sich die Konferenz selbst.

(5) Der Vorsitzende erstattet dem Rat über die Ergebnisse der Konferenz Bericht.

Art. 31 Das Beratende Forum zur Finanzierung des Kaffeesektors

(1) Der Rat beruft in angemessenen Abständen und in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen ein Beratendes Forum zur Finanzierung des Kaffeesektors (Consultative Forum on Coffee Sector Finance, im Folgenden als «Forum» bezeichnet) ein, um Konsultationen zu Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Risikomanagement im Kaffeesektor und besonders mit den Bedürfnissen von kleinen und mittelgrossen Erzeugern und lokalen Gemeinschaften in Kaffee produzierenden Gegenden zu fördern.

(2) Das Forum setzt sich aus Vertretern von Mitgliedern, zwischenstaatlichen Organisationen, Finanzinstitutionen, dem privaten Sektor, Nichtregierungsorganisationen, interessierten Nichtmitgliedsländern sowie anderen Fachleuten des Bereichs zusammen. Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, finanziert sich das Forum selbst.

(3) Der Rat legt die Geschäftsordnung für das Funktionieren des Forums, die Bestimmung des Vorsitzenden und die weite Verbreitung seiner Ergebnisse fest und verwendet dabei soweit angemessen Mechanismen in Übereinstimmung mit Artikel 34. Der Vorsitzende erstattet dem Rat über die Ergebnisse des Forums Bericht.

Kapitel XII: Statistische Information, Studien und Untersuchungen

Art. 32 Statistische Information

(1) Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung, den Austausch und die Veröffentlichung

- (a) statistischer Informationen über Weltproduktion, Preise, Ausfuhren, Einfuhren und Wiederausfuhren sowie Vertrieb und Verbrauch von Kaffee, einschliesslich Informationen über Produktion, Verbrauch, Handel und Preise für Kaffee in verschiedenen Marktkategorien und Kaffee enthaltende Produkte; und
- (b) technischer Informationen über Anbau, Verarbeitung und Verwendung von Kaffee, soweit dies für zweckdienlich erachtet wird.

(2) Der Rat kann die Mitglieder auffordern, ihm die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen vorzulegen, einschliesslich regelmässiger statistischer Berichte über Kaffeeproduktion, Produktionstrends, Ausfuhren, Einfuhren und Wiederausfuhren, Vertrieb, Verbrauch, Vorräte, Preise und Besteuerung; es werden jedoch keine Informationen veröffentlicht, welche die Tätigkeit von Personen oder Gesellschaften erkennen lassen, die Kaffee erzeugen, verarbeiten oder vertreiben. Die erbetenen Informationen sind von den Mitgliedern, soweit praktisch durchführbar, in möglichst ausführlicher, fristgerechter und genauer Form vorzulegen.

(3) Der Rat errichtet ein System von Indikatorpreisen und sorgt für die Veröffentlichung eines zusammengesetzten Tagesindikatorpreises, der die tatsächlichen Marktkonditionen widerspiegeln soll.

(4) Legt ein Mitglied die vom Rat für die ordnungsgemässe Tätigkeit der Organisation angeforderten statistischen und sonstigen Informationen nicht in angemessener Zeit vor oder treten hierbei Schwierigkeiten auf, so kann der Rat das betreffende Mitglied ersuchen, die Gründe für die Unterlassung anzugeben. Das Mitglied kann auch den Rat über seine Schwierigkeiten informieren und technische Hilfe anfordern.

(5) Falls sich herausstellt, dass technische Hilfe auf diesem Gebiet benötigt wird, oder falls ein Mitglied während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die in Absatz 2 verlangte statistische Information nicht eingereicht hat und nicht beim Rat Hilfe angefordert hat oder die Gründe für die Unterlassung nicht angegeben hat, so kann der Rat Massnahmen ergreifen, die dazu führen sollen, dass das Mitglied die verlangten Informationen einreicht.

Art. 33 Ursprungszeugnisse

(1) Um das Erfassen von Statistiken über den internationalen Kaffeehandel zu erleichtern und die Kaffeemengen zu ermitteln, die von jedem Ausfuhrmitglied ausgeführt wurden, errichtet die Organisation ein System von Ursprungszeugnissen, das vom Rat genehmigten Vorschriften unterliegt.

(2) Jede Kaffeeausfuhr eines Ausfuhrmitglieds muss von einem gültigen Ursprungszeugnis begleitet sein. Die Ursprungszeugnisse müssen nach Massgabe der vom Rat

erlassenen Vorschriften von einer von dem Mitglied benannten und von der Organisation anerkannten Stelle ausgestellt sein.

(3) Jedes Ausfuhrmitglied notifiziert der Organisation die staatliche oder nicht staatliche Stelle, welche die in Absatz 2 genannten Aufgaben wahrnimmt. Die Organisation erkennt eine nicht staatliche Stelle nach den vom Rat genehmigten Vorschriften ausdrücklich an.

(4) Ein Ausfuhrmitglied kann den Rat ausnahmsweise und aus triftigen Gründen um Genehmigung ersuchen, dass die in den Ursprungszeugnissen enthaltenen Daten über seine Kaffeeausfuhren unter Verwendung einer anderen Methode an die Organisation übermittelt werden.

Art. 34 Studien, Untersuchungen und Berichte

(1) Um die Mitglieder zu unterstützen, fördert die Organisation die Erarbeitung von Studien, Untersuchungen, technischen Berichten und anderen Unterlagen betreffend relevante Aspekte des Kaffeesektors.

(2) Dabei handelt es sich namentlich um Arbeiten über die wirtschaftlichen Zusammenhänge der Kaffeeerzeugung und des Kaffeevertriebs, Analysen der Kaffeewertschöpfungskette, Strategien zum Umgang mit finanziellen und anderen Risiken, die Auswirkung staatlicher Massnahmen auf die Kaffeeerzeugung und den Kaffeeverbrauch, Nachhaltigkeitsaspekte des Kaffeesektors, Beziehungen zwischen Kaffee und Gesundheit sowie die Möglichkeiten der Ausweitung der Kaffeemärkte sowohl für die herkömmlichen als auch für allfällige neue Verwendungsformen.

(3) Wo dies technisch möglich ist, kann die gesammelte, zusammengestellte, analysierte und verbreitete Information ausserdem folgende Aspekte beinhalten:

- (a) Quantitäten und Preise von Kaffee je nach Faktoren wie unterschiedliche geographische Zonen und qualitätsabhängige Produktionsbedingungen; und
- (b) Information zu Marktstrukturen, Nischenmärkten und neuen Trends bei der Erzeugung und beim Verbrauch.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 1 nimmt der Rat den Entwurf eines Jahresarbeitsprogramms der Studien, Untersuchungen und Berichte mit dem geschätzten Finanzbedarf an. Diese Aktivitäten werden entweder durch Reserven innerhalb des Verwaltungsbudgets oder durch ausserbudgetäre Quellen finanziert.

(5) Die Organisation soll insbesondere den Zugang zur Information für kleine Kaffeeerzeuger fördern, um ihnen zu helfen, ihre finanzielle Leistung, einschliesslich Management von Krediten und Risiken zu verbessern.

Kapitel XIII: Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Vorbereitungen für ein neues Übereinkommen

(1) Der Rat kann die Möglichkeit der Aushandlung eines neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommens prüfen.

(2) Zur Durchführung dieser Bestimmung überprüft der Rat die Fortschritte, welche die Organisation bei der Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele dieses Übereinkommens gemacht hat.

Art. 36 Nachhaltiger Kaffeesektor

Die Mitglieder richten ihr Augenmerk in gebührender Masse auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Kaffeere Ressourcen und -verarbeitung, wobei sie die Grundsätze und Ziele der nachhaltigen Entwicklung beachten, die in der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio De Janeiro beschlossenen Agenda 21 enthalten sind, sowie diejenigen, die am Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg verabschiedet wurden.

Art. 37 Lebensstandard und Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder richten ihr Augenmerk auf die Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen der im Kaffeesektor tätigen Bevölkerungsgruppen; sie richten sich dabei nach deren Entwicklungsstand und berücksichtigen international anerkannte einschlägige Grundsätze und anwendbare Normen. Darüber hinaus vereinbaren die Mitglieder, dass Arbeitsnormen nicht zu Zwecken protektionistischen Handels gebraucht werden.

Kapitel XIV: Konsultationen, Streitigkeiten und Beschwerden

Art. 38 Konsultationen

Jedes Mitglied prüft wohlwollend die Möglichkeit einer Konsultation über Vorstellungen, die gegebenenfalls von einem anderen Mitglied über eine dieses Übereinkommen betreffende Angelegenheit erhoben werden, und bietet für eine solche Konsultation geeignete Gelegenheit. Der Exekutivdirektor setzt im Verlauf einer solchen Konsultation auf Antrag der einen und mit Zustimmung der anderen Partei eine unabhängige Kommission ein, die ihre guten Dienste für einen Vergleich zur Verfügung stellt. Die Kosten der Kommission gehen nicht zu Lasten der Organisation. Stimmt eine Partei der Einsetzung der Kommission durch den Exekutivdirektor nicht zu oder führt die Konsultation zu keiner Lösung, so kann die Angelegenheit nach Artikel 39 an den Rat verwiesen werden. Führt die Konsultation zu einer Lösung, so wird ein Bericht darüber dem Exekutivdirektor vorgelegt; dieser leitet ihn allen Mitgliedern zu.

Art. 39 Streitigkeiten und Beschwerden

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Antrag eines Mitglieds, das in dieser Streitigkeit Partei ist, dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Der Rat legt ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und Beschwerden fest.

Kapitel XV: Schlussbestimmungen

Art. 40 Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Ohne anderslautende Bestimmung liegt dieses Übereinkommen vom 1. Februar 2008 bis einschliesslich zum 31. August 2008 am Sitz des Depositars für die Vertragsparteien des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 und für die zu der Tagung des Rates, auf der dieses Übereinkommen verabschiedet wurde, eingeladenen Regierungen zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen nach Massgabe ihrer rechtlichen Verfahren.

(3) Abgesehen von den in Artikel 42 vorgesehenen Fällen werden die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bis zum 30. September 2008 beim Depositars hinterlegt. Der Rat kann jedoch beschliessen, denjenigen Unterzeichnerregierungen, die ihre Urkunden bis zu diesem Tag nicht hinterlegen können, Fristverlängerungen zu gewähren. Derartige Beschlüsse werden dem Depositars vom Rat übermittelt.

(4) Bei der Unterzeichnung und der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, oder bei der Notifizierung der vorläufigen Anwendung, hinterlegt die Europäische Gemeinschaft eine Erklärung bei dem Depositars, in der sie ihre ausschliessliche Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Belange bekräftigt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

Art. 41 Vorläufige Anwendung

Eine Unterzeichnerregierung, die beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen, kann jederzeit den Depositars benachrichtigen, dass sie das Übereinkommen nach Massgabe ihrer rechtlichen Verfahren vorläufig anwendet.

Art. 42 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt endgültig in Kraft, wenn Unterzeichnerregierungen, die nach der am 28. September 2007 erfolgten Berechnung ungeachtet eines möglichen Entzugs nach Artikel 21 über mindestens zwei Drittel der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen und Unterzeichnerregierungen, die nach der am 28. September 2007 erfolgten Berechnung ungeachtet eines möglichen Entzugs nach Artikel 21 über mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben. Andernfalls tritt das Übereinkommen jederzeit endgültig in Kraft, wenn es nach Absatz 2 vorläufig in Kraft getreten ist und wenn die genannten erforderlichen Prozentsätze durch die Hinderlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden erreicht worden sind.

(2) Ist dieses Übereinkommen am 25. September 2008 noch nicht endgültig in Kraft getreten, tritt es an diesem Datum oder an einem Datum innerhalb der zwölf darauffolgenden Monaten vorläufig in Kraft, falls Unterzeichnerregierungen, die über die in Absatz 1 erwähnten Stimmen verfügen, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben oder falls sie den Depositär nach Artikel 41 benachrichtigt haben.

(3) Ist dieses Übereinkommen am 25. September 2009 vorläufig aber noch nicht endgültig in Kraft getreten, endet seine vorläufige Geltung, es sei denn, diejenigen Unterzeichnerregierungen, die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben oder die den Depositär nach Artikel 41 benachrichtigt haben, beschliessen im gegenseitigen Einvernehmen, dass das Übereinkommen für eine spezifische Zeitperiode zwischen ihnen vorläufig in Kraft bleibt. Diese Unterzeichnerregierungen können auch im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen, dass das Übereinkommen zwischen ihnen endgültig in Kraft tritt.

(4) Ist dieses Übereinkommen am 25. September 2009 nicht nach Absatz 1 oder 2 endgültig oder vorläufig in Kraft getreten, so können diejenigen Unterzeichnerregierungen, die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, nach Massgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen, dass das Übereinkommen endgültig zwischen ihnen in Kraft tritt.

Art. 43 Beitritt

(1) Ohne anderslautende Bestimmung kann die Regierung eines jeden Mitgliedstaats der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder jede zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 Absatz 3 diesem Übereinkommen gemäss den vom Rat festzulegenden Verfahren beitreten.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt. Der Beitritt wird mit Hinterlegung der Urkunde wirksam.

(3) Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hinterlegt eine zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 Absatz 3 ausserdem eine Erklärung, in der sie ihre ausschliessliche Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Belange bekräftigt. Die Mitgliedstaaten einer solchen Organisation können nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

Art. 44 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Art. 45 Freiwilliger Rücktritt

Eine Vertragspartei kann durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige jederzeit von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Rücktrittsanzeige wirksam.

Art. 46 Ausschluss

Stellt der Rat fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und stellt er ferner fest, dass durch diese Verletzung die Durchführung des Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er dieses Mitglied aus der Organisation ausschliessen. Der Rat notifiziert diesen Beschluss alsbald dem Depositar. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation und seine Eigenschaft als Vertragspartei des Übereinkommens 90 Tage nach dem Beschluss des Rates.

Art. 47 Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern

(1) Der Rat regelt die Kontenabrechnung mit einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied. Die Organisation behält die von einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied bereits einbezahlten Beträge ein, und das Mitglied bleibt zur Zahlung der bei Wirksamwerden des Rücktritts oder des Ausschlusses fälligen Beträge verpflichtet; jedoch kann der Rat in Fällen, in denen eine Vertragspartei eine Änderung nicht annehmen kann und deshalb nach Artikel 49 Absatz 2 nicht länger an diesem Übereinkommen teilnimmt, eine von ihm für angemessen erachtete Kontenabrechnung festlegen.

(2) Ein Mitglied, das an diesem Übereinkommen nicht mehr beteiligt ist, hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation; bei Ausserkraftsetzung des Übereinkommens ist es auch nicht zur Übernahme eines Teils eines etwaigen Defizits der Organisation verpflichtet.

Art. 48 Geltungsdauer, Verlängerung und Ausserkraftsetzung

(1) Dieses Übereinkommen bleibt für die Dauer von zehn Jahren nach seinem vorläufigen oder endgültigen Inkrafttreten in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 3 verlängert oder nach Absatz 4 ausser Kraft gesetzt wird.

(2) Der Rat überprüft dieses Übereinkommen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten und trifft gegebenenfalls erforderliche Massnahmen.

(3) Der Rat kann beschliessen, dieses Übereinkommen über sein Ablaufdatum hinaus für einen oder mehrere aufeinander folgende Zeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen, zu verlängern. Jedes Mitglied, das einer derartigen Verlängerung dieses Übereinkommens nicht zustimmt, teilt dies dem Rat und dem Depositar vor Beginn des Verlängerungszeitraums schriftlich mit und scheidet mit Beginn des Verlängerungszeitraums von der Teilnahme am Übereinkommen aus.

(4) Der Rat kann jederzeit die Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens beschliessen. Es wird zu einem vom Rat zu beschliessenden Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

(5) Ungeachtet der Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens bleibt der Rat so lange weiter bestehen, bis die für die Liquidation der Organisation, die Abrechnung ihrer Konten und die Veräusserung ihrer Vermögenswerte notwendigen Entscheidungen während dieses Zeitraums getroffen sind.

(6) Jede Entscheidung, die hinsichtlich der Geltungsdauer und/oder Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens getroffen wird, sowie jede Notifikation, die beim Rat nach diesem Artikel eingeht, wird dem Depositar vom Rat ordnungsgemäss übermittelt.

Art. 49 Änderung

(1) Der Rat kann eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen und teilt eine solche Empfehlung allen Vertragsparteien mit. Die Änderung wird 100 Tage nach dem Zeitpunkt für alle Mitglieder der Organisation wirksam, zu dem die Annahmefotifikationen von Vertragsparteien, die mindestens zwei Drittel der den Ausführmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten und von Vertragsparteien, die mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, beim Depositar eingegangen sind. Diese zwei Drittel werden auf der Grundlage der Anzahl Vertragsparteien des Übereinkommens zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem der Änderungsvorschlag an die betroffenen Vertragsparteien zur Annahme übermittelt wurde. Der Rat legt eine Frist fest, innerhalb der die Vertragsparteien dem Depositar die Annahme der Änderungen zu notifizieren haben, und teilt diese Frist den Vertragsparteien und dem Depositar mit. Sind bei Ablauf dieser Frist die genannten erforderlichen Prozentsätze für das Inkrafttreten der Änderung nicht erreicht worden, so gilt die Änderung als zurückgenommen.

(2) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, scheidet jede Vertragspartei, die innerhalb der vom Rat festgesetzten Frist die Annahme einer Änderung nicht notifiziert hat, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

(3) Der Rat notifiziert dem Depositar alle Änderungen, die den Vertragsparteien nach diesem Artikel übermittelt wurden.

Art. 50 Ergänzungs- und Übergangsbestimmungen

Alle nach dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001 von der Organisation oder von einem ihrer Organe selbst oder in ihrem Namen getroffenen Massnahmen bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens wirksam.

Art. 51 Verbindliche Wortlaute des Übereinkommens

Der englische, französische, portugiesische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden beim Depositar hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an dem neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Umrechnungsfaktoren für Röstkaffee, entkoffeinierten, flüssigen und löslichen Kaffee nach dem internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001

Röstkaffee

Um das Äquivalent des Röstkaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des Röstkaffees mit 1,19 zu multiplizieren.

Entkoffeinerter Kaffee

Um das Äquivalent des entkoffeinierten Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des entkoffeinierten Kaffees in roher, gerösteter oder löslicher Form mit 1, 1,19 beziehungsweise 2,6 zu multiplizieren.

Flüssiger Kaffee

Um das Äquivalent des flüssigen Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht der im flüssigen Kaffee enthaltenen getrockneten festen Kaffeebestandteile mit 2,6 zu multiplizieren.

Löslicher Kaffee

Um das Äquivalent des löslichen Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des löslichen Kaffees mit 2,6 zu multiplizieren.

Depositär des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 Resolution Nummer 436

vom 25. Januar 2008

Internationaler Kaffeerat,

in Erwägung

dass der Internationale Kaffeerat an seiner 98. Sitzung vom 28. September 2007 die Resolution 431 verabschiedet hat, womit der Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 angenommen wurde;

dass die Sektion für Verträge der Vereinten Nationen in New York den Exekutivdirektor informiert hat, der Generalsekretär der Vereinten Nationen könne nicht Depositär aller verbindlichen Fassungen des Übereinkommens von 2007 sein;

dass der Rat festgehalten hat, der Exekutivdirektor werde die rechtlichen und finanziellen Optionen für die Bestimmung eines Depositärs des Übereinkommens von 2007 prüfen;

dass Absatz 1 von Artikel 76 (Verwahrer von Verträgen) des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge festhält, dass der Verwahrer eines Vertrags von den Verhandlungsstaaten bestimmt werden kann und dass einzelne oder mehrere Staaten, eine internationale Organisation oder der leitende Verwaltungsbeamte einer internationalen Organisation Verwahrer sein können; und

dass Absatz 10 von Artikel 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 festhält, dass der Rat den Depositär in einem durch Konsens getroffenen Entscheid bis spätestens 31. Januar 2008 bestimmt und dass dieser Entscheid integraler Bestandteil des Übereinkommens von 2007 ist,

entscheidet:

1. Die Internationale Kaffee-Organisation zum Depositär des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 zu bestimmen.
2. Den Exekutivdirektor aufzufordern, als leitender Verwaltungsbeamter der Internationalen Kaffee-Organisation die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Organisation ihre Aufgaben als Depositär des Übereinkommens von 2007 gemäss dem Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge wahrnimmt, namentlich:
 - a) Die Urschrift des Übereinkommens und die dem Verwahrer übergebenen Vollmachten zu verwahren.
 - b) beglaubigte Abschriften der Urschrift des Übereinkommens zu erstellen und sie weiterzuleiten.
 - c) Unterzeichnungen des Übereinkommens entgegenzunehmen sowie alle sich auf das Übereinkommen beziehenden Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen entgegenzunehmen und zu verwahren.

- d) zu prüfen, ob die Unterzeichnungen und jede sich auf das Übereinkommen beziehende Urkunde, Notifikation oder Mitteilung in guter und gehöriger Form sind.
- e) die Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen weiterzuleiten, die sich auf das Übereinkommen beziehen.
- f) den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem die in Artikel 42 dieses Übereinkommens festgelegte für das definitive oder provisorische Inkrafttreten des Übereinkommens erforderliche Anzahl von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden oder von Notifikationen der provisorischen Anwendung hinterlegt wurden.
- g) das Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren zu lassen.
- h) Im Fall von Fragen zur Erfüllung der Aufgaben des Depositars, die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten oder, wenn angebracht, den Internationalen Kaffeerat darauf aufmerksam zu machen.

11.3

Beilage 11.3

Teil III: Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 Aussenwirtschaftsgesetz, Artikel 13 Absätze 1 und 2 Zolltarifgesetz, Artikel 4 Absatz 2 Zollpräferenzengesetz (zur Genehmigung)

vom 14. Januar 2009

11.3.1**Übersicht**

Aufgrund des Zolltarifgesetzes und des Zollpräferenzgesetzes unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den 35. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die nachstehenden Massnahmen beschlossen worden:

11.3.1.1**Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen**

Im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz–Europäische Gemeinschaft (EG) wurde der Handel mit Käse auf den 1. Juli 2007 liberalisiert. Der EFTA-Rat nahm dies zum Anlass, einer Änderung des EFTA-Übereinkommens zuzustimmen, welche die Ausdehnung des zollfreien Handels mit Käse von 60 t auf 90 t vorsieht. Gestützt auf diesen Beschluss wurde die Änderung der Freihandelsverordnung 1 am 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

Seit 1. August 2007 gelten die im EFTA-Freihandelsabkommen und im bilateralen Landwirtschaftsabkommen mit Ägypten vereinbarten Zollkonzessionen, u.a. für Frischkartoffeln im Rahmen eines jährlichen präferenziellen Zollkontingents von 2690 t. In der Freihandelsverordnung 2 wurden am 15. April 2008 die Voraussetzungen geschaffen, um die Zuteilung der Zollkontingentsanteile unter Berücksichtigung der Landwirtschaftsgesetzgebung zu ermöglichen.

Der erhöhte Bedarf an Veredelungs- und Speisekartoffeln sowie Lagerausfälle und Verzögerungen bei der Inlandernte führten zu ungenügender Marktversorgung mit Kartoffeln. Zudem verminderte starker Virusbefall bei Kartoffeln die Menge an anerkanntem Vermehrungssaatgut, sodass der Inlandbedarf für den Anbau 2009 teilweise mit Importen abgedeckt werden musste. Deshalb wurde das Teilzollkontingent Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln) in der Agrareinfuhrverordnung (AEV) vorübergehend um 15 000 t von 18 250 t auf 33 250 t erhöht.

Im revidierten Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz–EG von 1972 wurden die Preisausgleichsmassnahmen für Zucker in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten seit 2003 aufgehoben («Doppel-Null-Lösung»). Dies setzt ein vergleichbares Preisniveau für Zucker bei beiden Partnern voraus. Um die Preisparität gegenüber der EU sicherzustellen, setzte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates die Zollansätze in der AEV in drei Schritten um insgesamt 23 Franken je 100 kg herab.

Das Teilzollkontingent Milch aus den Freizonen wurde mit der Änderung der AEV vom 1. Mai 2008 um täglich 2128 l bzw. um jährlich 800 t Milchäquivalent auf täglich 62 128 l bzw. auf jährlich 23 360 t Milchäquivalent zulasten des nicht beanspruchten zollfreien Butterausfuhrkontingents der Freizonen der Landschaft Gex und Hochsavoyens erhöht.

Die Grenzbelastung von importiertem Brotgetreide entspricht inskünftig zusammen mit dem Warenwert franko Grenze annähernd dem Referenzpreis im Inland. Zudem wird der Garantiefondsbeitrag für Brotgetreide am 1. Juli 2009 auf 12 Franken je 100 kg angehoben. Im Weiteren wird der Zollansatz für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung auf den gleichen Zeitpunkt weiter gesenkt. Zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der tierischen Produktion werden ausserdem die Schwellenpreise für Futtermittel am 1. Juli 2009 um durchschnittlich 4 Franken je 100 kg gesenkt. Die dadurch sinkenden Erlöse im Ackerbau werden seit dem 1. Januar 2009 mit einem Zusatzbeitrag für offenes Ackerland und für Dauerkulturen kompensiert.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der jüdischen und islamischen Religionsgemeinschaften sind die Zuteilungsbedingungen bei den Teilzollkontingenten für Koscher- und Halalfleisch der Rinder- und Schafgattung der AEV am 1. Oktober 2008 geändert worden.

Die spezifischen Einfuhrvorschriften zur Marktordnung Milch und Milchprodukte wurden am 1. Januar 2009 in der AEV zusammengeführt und die entsprechenden Verordnungen aufgehoben. Gleichzeitig wurden gewisse Bestimmungen bei den Teilzollkontingenten für Milchpulver und Butter und andere Fettstoffe aus der Milch inhaltlich geändert.

Zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Preis für importierten Weizen und dem Referenzpreis hat das EVD am 1. Oktober 2008 die Zollansätze der AEV für Getreide zur menschlichen Ernährung von 23.30 Franken auf 17.60 Franken je 100 kg gesenkt.

Wegen zusätzlichen Inlandbedarfs wurde das Teilzollkontingent Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie der AEV vorübergehend um 2000 t auf 19 307 t erhöht. Die Mehrmenge war beschränkt auf Eier aus Bodenhaltung, Freilandhaltung und biologischer Produktion.

Zur Anpassung der Verarbeitungskosten bei der Mischfutterfabrikation an die EU-Bedingungen wird in der Verordnung des EVD über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten der Zuschlag von 2 Franken je 100 kg für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2011 auf 1 Franken je 100 kg gesenkt.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten sowie von Kaseinen und Kaseinaten, der Kartoffelverordnung, der Verordnung des EVD über die Höhe der Beihilfen für Milchprodukte und Vorschriften über die Einfuhr von Vollmilchpulver sowie die Verordnung des BLW über die Buttereinfuhr wurden in die AEV überführt. Die erwähnten Verordnungen wurden daher aufgehoben.

11.3.1.2 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

Mit dem Inkrafttreten der im Rahmen des EFTA-Freihandelsabkommens mit der Südafrikanischen Zollunion (SACU)¹ und des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz–Südafrikanische Zollunion vereinbarten Zollansätze sind am 1. Mai 2008 für diese Länder die autonomen Zollpräferenzen im Allgemeinen Präferenzensystem zugunsten der Entwicklungsländer (APS) durch vertragliche Zollpräferenzen abgelöst worden. Deshalb wurden Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland auf den gleichen Zeitpunkt aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzenverordnung gestrichen.

11.3.1.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

Die Zuteilung der Zollkontingente und deren Ausnützung werden angesichts des Umfangs der Daten ausschliesslich im Internet veröffentlicht.

11.3.2 Bericht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10), Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91) hat der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die Zollmassnahmen zu berichten, die in Ausübung der in den erwähnten Erlassen enthaltenen Befugnisse getroffen wurden.

Im vorliegenden Bericht werden der Bundesversammlung die gestützt auf das Zolltarifgesetz und das Zollpräferenzengesetz im Jahr 2008 beschlossenen Massnahmen zur Genehmigung unterbreitet. Es erfolgten keine Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen. Die Erlasse, die gestützt auf die nachfolgenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind bereits in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Sie umfassen insgesamt 100 Seiten. Aus Spargründen wird auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts verzichtet.

¹ Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland.

11.3.2.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen
11.3.2.1.1 Verordnung vom 18. Juni 2008 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 1)
(SR 632.421.0; AS 2008 3519)

Erhöhung des EFTA-Zollfreikontingents für Käse

Im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen («Agrarabkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft»; SR 0.916.026.81) vereinbarten die Vertragspartner, den Handel mit Käse auf den 1. Juli 2007 gegenseitig vollständig zu liberalisieren. Dieses Abkommen und insbesondere der Freihandel mit Käse veranlassten die Schweiz, auch innerhalb der EFTA eine weitergehende Liberalisierung des gegenseitigen Agrarhandels anzustreben.

Anlässlich des EFTA-Rats vom 16. April 2008 in Genf ist der Beschluss 1/2008 verabschiedet worden, der das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (SR 0.632.31) ändert. Die Zollkontingente Norwegens und der Schweiz für Käse und Quark der Tarif-Nr. 0406 wurden je von 60 t auf 90 t erhöht. Gestützt auf diesen Beschluss hat der Bundesrat das Zollkontingent Nr. 201 in Anhang 2 der Freihandelsverordnung 1 entsprechend angepasst. Die Änderung ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Sie hat angesichts der Gesamtausfuhr der Schweiz von 54 300 t Käse (2007) nur begrenzte volkswirtschaftliche Auswirkungen.

Die Kompetenz zur Genehmigung von Änderungen internationaler Abkommen liegt nach Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) bei der Bundesversammlung. Nach Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite selbstständig abschliessen. Anlässlich der Beratungen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 wurden die Aussenpolitischen Kommissionen beider Räte über diese Übereinkommensänderung und die Absicht des Bundesrates, diese in eigener Kompetenz zu genehmigen, informiert.

Die Änderung des EFTA-Übereinkommens wurde zum Anlass genommen, die Freihandelsverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, um deren Bestimmungen an diejenigen der Freihandelsverordnung 2 anzupassen.

11.3.2.1.2 **Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern (ausgenommen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten) (Freihandelsverordnung 2)**
(SR 632.319)

Änderung vom 2. April 2008
(AS 2008 1661)

Präferenzielles Zollkontingent für Kartoffeln aus Ägypten

Seit dem 1. August 2007 gelten die im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten und des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Ägypten vereinbarten Zollkonzessionen. Gemäss dem bilateralen Landwirtschaftsabkommen gewährt die Schweiz Ägypten u.a. den präferenziellen Marktzugang für Frischkartoffeln der Tarif-Nr. 0701.9010 des schweizerischen Gebrauchszolltarifs im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2690 t.

Hinsichtlich der Kriterien bei der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen der präferenziellen Zollkontingente, für die WTO-Kontingente bestehen, sind die Bestimmungen der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV; SR 916.01) und der entsprechenden Marktordnungen der Landwirtschaftsgesetzgebung anwendbar. Die Zuteilungsbedingungen und die präferenziellen Zollansätze wurden nicht geändert.

Mit der Inkraftsetzung der Änderung der Freihandelsverordnung 2 am 15. April 2008 wurde die Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Frischkartoffeln mit Ursprung in Ägypten für das Jahr 2008 ermöglicht.

11.3.2.1.3 **Allgemeine Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)**
(SR 916.01)

Änderungen vom 29. Januar, 7. Mai und 14. November 2008
(AS 2008 331 2059 5267)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln)

Wegen erhöhten Bedarfs an Veredelungskartoffeln aufgrund des hohen Absatzes von Kartoffelprodukten, wegen unerwarteter Lagerausfälle und wegen der zeitlichen Verzögerung der Inlandernte konnten der Bedarf der Verarbeitungsindustrie und die Marktversorgung mit Speisekartoffeln im Detailhandel nicht ausreichend mit inländischer Ware abgedeckt werden. Deshalb wurde das in Anhang 4 Ziffer 7 AEV festgesetzte Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Kartoffeln, inkl. Saatkartoffeln) von 18 250 t am 5. Februar 2008 vorübergehend um 6000 t und am 7. Mai 2008 um weitere 8000 t auf insgesamt 32 250 t erhöht.

Zudem ist wegen starken Virusbefalls bei Kartoffeln die Menge an anerkanntem Vermehrungs Saatgut aus der Ernte 2008 vermindert worden. Der Inlandbedarf für den Anbau 2009 musste daher teilweise mit Importen abgedeckt werden. Deshalb wurde das erwähnte Teilzollkontingent am 19. November 2008 erneut vorübergehend, diesmal um 1000 t auf 33 250 t erhöht.

Die Änderungen vom 29. Januar, 7. Mai und 14. November 2008 waren bis Ende 2008 befristet; sie brauchen daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

**Änderungen vom 22. Februar, 22. August und
22. September 2008**
(AS 2008 711 4033 4491)

Senkung der Zollansätze für Zucker

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz–EG von 1972 am 1. Februar 2005 wurden die Preisausgleichsmassnahmen für Zucker in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten im Handel mit der EU für alle Zuckerarten der Tarif-Nrn. 1701–1703 aufgehoben (sog. «Doppel-Null-Lösung»). Die Voraussetzung für das Funktionieren dieser Lösung ist ein etwa gleich hohes Preisniveau für Zucker in der Schweiz und in der EU. Die Anpassungen bei der EU-Zuckermarktordnung führten dazu, dass sich der EU-Zuckerpreis nicht immer gleich entwickelte wie der Weltmarktpreis. Damit sich die Preise von importiertem Zucker innerhalb einer Bandbreite von 3 Franken je 100 kg nach oben und unten zu den EU-Marktpreisen bewegen, ist das EVD gemäss Artikel 5a AEV ermächtigt, die Zollansätze für Zucker periodisch anzupassen.

Mit dem Ziel, trotz steigenden Weltmarktpreisen die Preisparität gegenüber der EU sicherzustellen, hat das EVD am 1. März 2008 die Zollansätze für Zucker in Anhang 1 Ziffer 17 AEV um 3 Franken je 100 kg reduziert. Nachdem die Weltmarktpreise weiter gestiegen und die EU-Marktpreise wegen der Umsetzung der EU-Zuckermarktreform gesunken waren, setzte das EVD die Zollansätze am 1. September 2008 um weitere 7 Franken je 100 kg und am 1. Oktober 2008 nochmals um 13 Franken je 100 kg herab.

Änderung vom 14. März 2008
(AS 2008 1797)

Erhöhung des Teilzollkontingents Milch aus den Freizonen

Das Reglement vom 22. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) sah u.a. ein zollfreies Butterausfuhrkontingent zugunsten der Freizonen der Landschaft Gex und Hochsavoyens von jährlich 65 t für die Versorgung von Genf vor. Dieses Zollfreikontingent wurde in den letzten Jahren nie beansprucht. Mit Briefwechsel vom 28. April/1. Mai 2008 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft im Namen des Bundesrates der französischen Regierung bestätigt, einer Änderung des Reglements zuzustimmen. Die Änderung sieht vor, das zollfreie Butterausfuhrkontingent in ein zollfreies Milchkontingent umzuwandeln (SR 0.631.256.934.953.3). Der Bundesrat hat daraufhin das Teilzollkontin-

gent Nr. 07.1 (Milch aus den Freizonen) in Anhang 4 Ziffer 4 AEV am 1. Mai 2008 um täglich 2128 l bzw. um jährlich 800 t Milchäquivalent auf täglich 62 128 l bzw. auf jährlich 23 360 t Milchäquivalent erhöht.

Änderung vom 25. Juni 2008
(AS 2008 3559)

Anpassung der Grenzbelastung und Erhöhung der Garantiefondsbeiträge für Brotgetreide; Reduktion der Zollbelastung für verarbeitetes Getreide und Senkung der Schwellenpreise für Futtermittel

Die Grenzbelastung von importiertem Brotgetreide entspricht inskünftig zusammen mit dem Warenwert franko Grenze annähernd dem Referenzpreis im Inland. Die Bandbreite wird auf 5 Franken je 100 kg nach oben und unten festgelegt. Der Referenzpreis für die höchste Qualitätsklasse wurde am 1. Oktober 2008 auf 60 Franken je 100 kg festgelegt und wird am 1. Juli 2009 56 Franken je 100 kg betragen. Das EVD wurde ermächtigt, Anpassungen der Zollansätze halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober vorzunehmen, welche die Differenz zum Referenzpreis zu 60 % ausgleichen. Dabei stützt es sich auf einen Marktpreis, der aufgrund von Preismeldungen durch Händler und Börseninformationen ermittelt wird. Die Grenzbelastung aus Zollansatz und Garantiefondsbeitrag wurde am 1. Oktober 2008 nach oben auf 27 Franken je 100 kg begrenzt; sie wird ab 1. Juli 2009 nach oben auf 23 Franken je 100 kg begrenzt sein.

Zur Deckung der Kosten für die Pflichtlagerhaltung von Brotgetreide wird der Garantiefondsbeitrag am 1. Juli 2009 von 3.70 Franken auf 12 Franken je 100 kg angehoben. Gleichzeitig ist das EVD ermächtigt, den Zollansatz für Brotgetreide im gleichen Ausmass zu senken.

Der Zollansatz für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung wird am 1. Juli 2009 weiter gesenkt und mittels Ausbeuteziffern aus dem Grenzschutz für die Rohstoffe hergeleitet. Bis auf Weiteres wird ergänzend ein Zuschlag von 20 Franken je 100 kg gewährt, der die höheren Kosten der verarbeitenden Betriebe berücksichtigt.

Um die Konkurrenzfähigkeit der tierischen Produktion zu verbessern und die Produzentenpreise in der Schweiz schrittweise dem Preisniveau der umliegenden Länder anzupassen, werden die Schwellenpreise für Futtermittel am 1. Juli 2009 um durchschnittlich 4 Franken je 100 kg gesenkt. Für Gerste beträgt der Schwellenpreis 36 Franken je 100 kg. Bei Sojaschrot wird für die Preisbestimmung künftig die überwiegend importierte, proteinreichere Qualität als Referenz dienen. Wegen des höheren Nährwerts der importierten Qualität wird der Schwellenpreis für Sojaschrot um 2 anstatt 4 Franken auf 45 Franken je 100 kg gesenkt. Für die übrigen Futtermittel mit Schwellenpreisen werden diese, unter Berücksichtigung der Nährwerte, proportional gesenkt.

Wegen der Senkung des Grenzschutzes für Getreide und Futtermittel sinken die Erlöse im Ackerbau. Zur Abfederung wurde der Zusatzbeitrag für offenes Ackerland und für Dauerkulturen in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13) am 1. Januar 2009 um 170 Franken auf 620 Franken je ha erhöht.

Maximale Zuteilungen von Zollkontingentsanteilen bei Versteigerung von Fleisch rituell geschlachteter Tiere

Gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil betreffend den Import von Fleisch rituell geschlachteter Tiere sind zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der jüdischen und der islamischen Religionsgemeinschaften (Teilzollkontingente Nr. 05.3–05.6) Massnahmen getroffen worden. Artikel 18 Absatz 1 AEV ermöglicht, maximale Zollkontingentsanteile in den marktordnungsspezifischen Produktverordnungen festzulegen. Auf dieser Grundlage wurden die Artikel 18 Absätze 4 und 5 sowie 18a Absätze 4 und 5 der Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (SV; SR 916.341) geändert. Die Bestimmungen sehen vor, dass für Koscher- und Halalfleisch ab 1. Oktober 2008 pro Anteilberechtigtem ein maximaler Zollkontingentsanteil von 40 % zugeteilt werden kann. Sofern im ersten Umgang der Versteigerung nicht alle Zollkontingentsanteile zugeteilt werden können, werden die Anteile nochmals allgemein ausgeschrieben. Im zweiten Umgang wird auf die Anwendung eines maximalen Zollkontingentsanteils verzichtet.

Integration der spezifischen Einfuhrvorschriften zur Marktordnung Milch und Milchprodukte

Die spezifischen Einfuhrvorschriften zur Marktordnung Milch und Milchprodukte wurden am 1. Januar 2009 in der AEV zusammengeführt und die entsprechenden Verordnungen aufgehoben. Gleichzeitig wurden folgende Bestimmungen auch inhaltlich geändert:

Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 (Milchpulver) wird anstatt aufgrund einer Inlandleistung neu aufgrund einer Versteigerung zugeteilt. Als Basismenge für die Versteigerung wurde eine Menge von 300 t pro Jahr festgelegt, aufgeteilt in zwei Tranchen. Das Teilzollkontingent wurde aufgeteilt, weil Einfuhren vor allem im zweiten Halbjahr erwartet werden. Zudem kann die Marktsituation im Hinblick auf eine allfällige Erhöhung des Teilzollkontingents für die zweite Tranche besser abgeschätzt werden. Die erste Tranche von 100 t wird vor Beginn der Kontingentsperiode zur Versteigerung ausgeschrieben und anschliessend zur Einfuhr vom 1. Januar bis 31. Dezember zugeteilt. Die zweite Tranche von 200 t wird im Verlauf des ersten Semesters der Kontingentsperiode ausgeschrieben und versteigert. Die Einfuhrperiode für die zweite Tranche dauert vom 1. Juli bis zum 31. Dezember.

Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch) bestand bisher aus einem Teilzollkontingent für Butter, das nach Massgabe der Inlandleistung zugeteilt wurde, und einem Teilzollkontingent für andere Fettstoffe aus der Milch. Das Teilzollkontingent für Butter wurde nicht immer ausgeschöpft, sondern hatte je nach Marktlage eine Ventulfunktion. Für den Schweizer Milchmarkt wird diese Ventulfunktion mit den geänderten Zuteilungsbedingungen beibehalten, indem eine kleine Basismenge von 100 t pro Jahr festgelegt wurde, die in einer Tranche ausgeschrieben und versteigert wird. Zusätzliche Mengen sollen nur für die Abdeckung ausgewiesener Bedarfslücken freigegeben werden. Damit gewährleistet bleibt, dass die im Rahmen dieses Teilzollkontingents eingeführte Butter weiterverarbeitet wird, sind weiterhin nur Einfuhren in Packungen von mindestens 25 kg zugelassen.

Für das bisherige Teilzollkontingent Nr. 07.42 (andere Fettstoffe aus der Milch) sind in den letzten Jahren nur wenige Gesuche um Zollkontingentsanteile eingegangen. Im Sinne einer Vereinfachung wird deshalb dieses Teilzollkontingent nicht mehr für sich bewirtschaftet, sondern mit dem bisherigen Teilzollkontingent Nr. 07.41 zusammengelegt.

Änderung vom 19. September 2008
(AS 2008 4519)

Senkung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung

Am 1. Oktober 2008 hat das EVD erstmals die Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung in Anhang 1 Ziffer 14 AEV gemäss dem neuen Artikel 5b AEV und der Übergangsbestimmung in Artikel 35 AEV angepasst. Gestützt auf diese Bestimmungen und aufgrund der aktuellen Marktpreise wurden zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Preis für importierten Weizen und dem Referenzpreis die Zollansätze von 23.30 Franken auf 17.60 Franken je 100 kg gesenkt. Damit sinkt die Grenzbelastung (Zollansatz plus Garantiefondsbeitrag) von 27 Franken auf 21.30 Franken je 100 kg.

Änderung vom 12. November 2008
(AS 2008 5269)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Verarbeitungseier

Das Teilzollkontingent Nr. 09.2 (Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie) in Anhang 4 Ziffer 5 AEV, Marktordnung Eier und Eiprodukte, wurde für den Monat Dezember 2008 vorübergehend um 2000 t erhöht, um den zusätzlichen Inlandbedarf an Verarbeitungseiern zu decken. Innerhalb dieses Zusatzkontingents durften ausschliesslich Eier aus Bodenhaltung, Freilandhaltung und biologischer Produktion importiert werden.

Die Änderung vom 12. November 2008 war bis Ende 2008 befristet; sie braucht daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

11.3.2.1.4 **Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten sowie von Kaseinen und Kaseinaten (Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung, VEMSK)**
(AS 1998 3266)

Aufhebung vom 25. Juni 2008
(AS 2008 3559)

Die Bestimmungen der VEMSK wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in die AEV übergeführt. Gleichzeitig wurde die Unterteilung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 in die Teilzollkontingente Nr. 07.41 (Butter) und 07.42 (andere Fettstoffe aus der Milch) aufgehoben und die Zuteilungskriterien dieses zusammengefassten Teilzoll-

kontingents und des Teilzollkontingents Nr. 07.2 (Milchpulver) wurden neu festgelegt.

11.3.2.1.5 **Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Verwertung sowie die Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln (Kartoffelverordnung)**
(AS 1999 77)

Aufhebung vom 25. Juni 2008
(AS 2008 3559)

Nach dem Auslaufen der Verwertungsmassnahmen für Kartoffeln auf Ende 2009 hätte die Kartoffelverordnung nur noch Einfuhrbestimmungen enthalten. Diese werden deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in die AEV integriert, und die Kartoffelverordnung wird aufgehoben.

11.3.2.1.6 **Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten**
(SR 916.112.231)

Änderung vom 25. Juni 2008
(AS 2008 3827)

Die Zollsätze für zubereitetes Tierfutter werden nach Standardrezepturen berechnet, die in Anhang 3 festgelegt sind. Zur Anpassung der Verarbeitungskosten bei der Mischfutterfabrikation an die EU-Bedingungen ist ein Zuschlag vorgesehen. Weil sich die Verarbeitungskosten gegenüber denjenigen in der EU vermindert haben, wird der derzeit geltende Zuschlag von 2 Franken je 100 kg für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2011 auf 1 Franken je 100 kg gesenkt.

11.3.2.1.7 **Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 über die Höhe der Beihilfen für Milchprodukte und Vorschriften für die Einfuhr von Vollmilchpulver**
(AS 1999 1220)

Aufhebung vom 25. Juni 2008
(AS 2008 3839)

Die Verordnung des EVD über die Höhe der Beihilfen für Milchprodukte und Vorschriften für die Einfuhr von Vollmilchpulver wurde aufgehoben. Die Bestimmungen über die Einfuhr von Milchpulver wurden in die AEV übernommen.

11.3.2.1.8 Verordnung des BLW vom 30. März 1999 über die Buttereinfuhr
(AS 1999 1440)

Aufhebung vom 24. November 2008
(AS 2008 5877)

Die Verordnung des BLW über die Buttereinfuhr wurde aufgehoben. Die Bestimmungen über die Einfuhr von Butter wurden in die AEV übernommen.

11.3.2.2 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

Verordnung vom 16. März 2007 über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenverordnung)
(SR 632.911)

Änderung vom 9. April 2008
(AS 2008 1763)

Gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 10. Januar 2007 (BBl 2007 1003) hat das Parlament mit Beschluss vom 12. März 2007 das Freihandelsabkommen vom 1. Juli 2006 zwischen den EFTA-Staaten und der Südafrikanischen Zollunion (bestehend aus Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland) (BBl 2007 1017) und das Zusatzabkommen vom 1. Juli 2006 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der Südafrikanischen Zollunion (BBl 2007 1037) genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren. Nachdem die Ratifikationsverfahren bei allen Vertragsparteien im Februar 2008 abgeschlossen werden konnten, sind die für die Umsetzung der Abkommen ins Landesrecht notwendigen Ordnungsänderungen mit Präsidialentscheid vom 9. April 2008 auf den 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt worden.

Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung listet die Länder auf, die in den Genuss der allen Entwicklungsländern gewährten Zollkonzessionen kommen. Schliesst die Schweiz mit Entwicklungsländern ein Freihandelsabkommen ab, so werden diese Länder aus der Liste gestrichen. Autonome Zollpräferenzen werden in diesem Fall durch vertragliche Zollpräferenzen abgelöst.

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens am 1. Mai 2008 sind Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland deshalb per 30. April 2008 aus der Liste der Entwicklungsländer gestrichen worden.

11.3.2.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

In den Artikeln 21 und 22 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) hat der Gesetzgeber die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung festgelegt. In Umsetzung dieses Gesetzesauftrags hat der Bundesrat in Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.01) beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichts über zolltarifische Massnahmen zu veröffentlichen:

- a. das Zoll- bzw. Teilzollkontingent;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung;
- c. den Namen sowie den Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Art und Menge der ihm innerhalb einer Periode zugeteilten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Zollkontingentsanteil);
- e. die Art und Menge der innerhalb des Zollkontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Zusammenstellung aller dieser Angaben für das Jahr 2008 beansprucht wiederum einen Umfang von rund 300 Seiten. Die Publikation erfolgt daher im Internet auf folgender Seite des Bundesamts für Landwirtschaft:

<http://www.blw.admin.ch/themen/00007/00059/index.html?lang=de>

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹
und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981²,
nach Einsicht in den Bericht vom 14. Januar 2009³ über zolltarifarische
Massnahmen im Jahr 2008,

beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008⁴;
- b. die Änderung vom 2. April 2008⁵ der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995⁶;
- c. die Änderungen vom 22. Februar 2008⁷, 14. März 2008⁸, 25. Juni 2008⁹, 22. August 2008¹⁰, 19. September¹¹ und 22. September 2008¹² der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹³;
- d. die Änderung vom 25. Juni 2008¹⁴ der Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998¹⁵ über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten;
- e. die Aufhebung vom 25. Juni 2008¹⁶ der Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁷;

- 1 SR **632.10**
- 2 SR **632.91**
- 3 BBl **2009** ...
- 4 SR **632.421.0**; AS **2008** 3519
- 5 AS **2008** 1661
- 6 SR **632.319**
- 7 AS **2008** 711
- 8 AS **2008** 1797
- 9 AS **2008** 3559
- 10 AS **2008** 4033
- 11 AS **2008** 4519
- 12 AS **2008** 4491
- 13 SR **916.01**
- 14 AS **2008** 3827
- 15 SR **916.112.231**
- 16 AS **2008** 3559
- 17 AS **1998** 3266

- f. die Aufhebung vom 25. Juni 2008¹⁸ der Kartoffelverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁹;
- g. die Aufhebung vom 25. Juni 2008²⁰ der Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998²¹ über die Höhe der Beihilfen für Milchprodukte und Vorschriften für die Einfuhr von Vollmilchpulver;
- h. die Aufhebung vom 24. November 2008²² der Verordnung des BLW vom 30. März 1999²³ über die Buttereinfuhr;
- i. die Änderung vom 9. April 2008²⁴ der Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007²⁵.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹⁸ AS **2008** 3559

¹⁹ AS **1999** 77

²⁰ AS **2008** 3839

²¹ AS **1999** 1220

²² AS **2008** 5877

²³ AS **1999** 1440

²⁴ AS **2008** 1763

²⁵ SR **632.911**